~~376c~~
Pol. g.
55 da – 3

Behr

<36608712430019 S

<36608712430019

Bayer. Staatsbibliothek

System

der

angewandten allgemeinen

Staatslehre

oder der

Staatskunst (Politik)

Von

Dr. Wilhelm Joseph Behr

der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehnrechts öffentlichen ordentlichen Professor an der Universität zu Würzburg

Dritte und lezte Abtheilung

Fortsetzung und Schluſs der Staatsverwaltungslehre

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung

1810

Vorerinnerung.

Indem ich dem Publikum in dieser dritten Abtheilung die Fortsetzung und den Schlufs der Staatsverwaltungslehre übergebe, glaube ich, in soferne vielleicht Mancher nach Ansicht der Inhaltsanzeige einige Hauptmomente aufser Acht gelassen vermuthen könnte, zum voraus aufmerksam darauf machen zu müssen, dafs die Thätigkeit des Staats für die Bildung sowohl, als seine Thätigkeit für den Wohlstand seiner Glieder (was man sonst unter der Staatswirthschaft im weiteren Sinne zu verstehen pflegte), — in wieferne

Bayerische Staatsbibliothek München

die konsequente Tendenz auf den wahren Staatszwek die erstere und leztere Klasse der Wirksamkeit des Staats anspricht, — von mir in das Gebieth der Polizey gewiesen, und daſs in dem, diesem Zweige der Staatsverwaltung gewidmeten, (fünften) Abschnitte die Motive dieser Einreihung zu finden seyen.

Daſs im Systeme der Staatsverwaltung dem Finanzwesen die lezte Stelle angewiesen ist, hat seinen natürlichen Grund darin, weil erst nach vorgängiger vollständiger Zeichnung aller, zur Erreichung des Staatszweks erforderlichen, Wirksamkeit, was in die Kategorie des Staatsbedarfs aufzunehmen sey? sich bestimmen, und ein genuiner Maſsstab für die Gröſse des Staatsbedarfs sich fixiren läſst; weil vor allem vollständig bestimmt seyn muſs, was die Regierung, um ihrer Bestimmung zu genügen, zu leisten habe? ehe bemessen werden kann, welche Beyträge sie, damit sie den

Anforderungen an sie zu entsprechen vermöge, zu verlangen berechtigt sey?

Je ininger übrigens die einzelnen Abschnitte dieses Systems, als vom Zentralpunkte aus konstruirte Theile eines Ganzen, unter sich verkettet sind, desto dringender muſs ich bitten, bey Beurtheilung der einzelnen Abschnitte nie den Standpunkt dieses Ganzen auſser Acht zu lasssen; und je wesentlicher die Art und Weise, wie hier die Polizey und das Finanzwesen bearbeitet sind, von der bisher gewöhnlichen Behandlungsweise dieser Zweige der Wissenschaft differirt, desto mehr muſs ich wünschen, daſs einseitige Gelehrte im Gebiethe der Polizey- oder der Staatswirthschaftswissenschaft das Publikum und mich mit absprechenden Urtheilen ihrer Art verschonen möchten.

Hiermit empfehle ich dieses Werk zur wohlwollenden Aufnahme, und die darin

gemachten Vorschläge, im Falle sie sich als wohl begründet und dem Wohle der Menschheit zuträglich bewähren sollten, zur ernstlichen, auf die Praxis wirksamen, Beherzigung.

Inhaltsanzeige der dritten Abtheilung.

Fünfter Abschnitt. Von der Polizeygesezgebung und Verwaltung.

Titel I. Von der Polizeygesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — Sphäre — allgemeine und besondere Prinzipien — Theile und Hauptobjekte der Polizeygesezgebung. §. 511 – 589.

Titel II. Von der Polizeyverwaltung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek und Sphäre der Polizeyverwaltung. Hauptanforderungen an dieselbe. Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion. §. 590 — 605.

Anhang. Differenz- und Grenzbestimmung zwischen der Zivilrechtspflege, der Strafrechtspflege, und der Polizeyverwaltung. §. 606 — 614.

Sechster Abschnitt. Von der Gesezgebung und Verwaltung des Staats in Beziehung auf seine auswärtigen Angelegenheiten.

Titel I. Von der Gesezgebung in Beziehung auf die auswärtigen Staatsangelegenheiten.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — Sphäre — Hauptmomente und Prinzipien des bezeichneten Zweigs der Gesezgebung. §. 615 — 631.

Titel II. Von der Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek und Sphäre der Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten. Hauptanforderungen an dieselbe. Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion. §. 632 — 641.

Siebenter Abschnitt. Von der Militärgesezgebung und Verwaltung.

Titel I. Von der Militärgesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — Sphäre — Prinzipien und Objekte der Militärgesezgebung. §. 642 — 647.

Titel II. Von der Militärverwaltung.

Begriff — Zwek — Nothwendigkeit und Sphäre der Militärverwaltung. Hauptanforderungen an dieselbe. Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion. §. 648 — 656.

Achter Abschnitt. Von der Finanzgesezgebung und Verwaltung.

(Staatswirthschaft im richtigen Sinne.)

Titel I. Von der Finanzgesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — Sphäre — Hauptprinzipien und Objekte der Finanzgesezgebung. §. 657 — 686.

Titel II. Von der Finanzverwaltung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek und Sphäre der Finanzverwaltung. Hauptanforderungen an dieselbe. Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion. §. 687 — 700.

Schluſs. §. 701 — 703.

Dritte Abtheilung.

Fortsetzung und Schluſs der Staatsverwaltungslehre (Administrations-Politik.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fünfter Abschnitt.

Von der Polizeygesezgebung und Verwaltung.

Titel I.

Von der Polizeygesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — Sphäre — allgemeine und besondere Prinzipien — Theile und Hauptobjekte der Polizeygesezgebung.

§. 511.

Indem die Staatsgewalt durch die Civilgesezgebung den Staatsgliedern die Normen der Verträglichkeit ihres gegenseitigen Freyheitsgebrauchs zu erkennen gibt, und einen zureichenden Maſsstab ihres Rechtsgebieths unter allen Verhältnissen vorhält, aber auch durch die Civilrechtspflege das, in concreto etwa streitig gewordene, Recht eines Jeden unverzüglich reguliert, und so das gesezmäſsige Rechtsgebieth Aller gegen ungegründete Einsprüche oder entstandene Kollisionen sicher stellt, ist unstreitig eine der Hauptbedingungen der Erreichung des Staatszweckes von ihr realisirt. Indem überdieſs die Staatsgewalt der nächsten Quelle möglicher Verletzungen des Rechts, nämlich dem rechtswidrigen Willen und der

rechtsgefährlichen Unbesonnenheit, durch die Strafgesezgebung unmittelbar entgegenwirket, und diesem ihrem Wirken durch die Strafrechtspflege den möglich höchsten Grad von Kraft und Ausdehnung gibt, hat sie zur Begründung und Handhabung der rechtlichen Sicherheit des Staats und seiner Glieder unstreitig viel geleistet, dem Ziele ihrer Bestimmung sich wesentlich genähert: jedoch immer nur genähert; denn vergebens würde die vollständige Geltung des Rechts als das Produkt einer, auf jene beyden Verwaltungszweige allein beschränkten, Thätigkeit erwartet werden. Die Vollständigkeit jener Rechtsgeltung, welche durch die Macht des Staats bewirkt werden soll, ist unverkennbar an weitere Bedingungen geknüpft, und so lange irgend eine dieser Bedingungen, welche von der Staatsgewalt realisirt zu werden vermag, unerfüllt ist, hat leztere entschieden ihrer Bestimmung noch nicht genügt.

§. 512.

Es sey auch die Strafandrohung noch so streng, und die Hoffnung auf Straflosigkeit, so viel möglich, aufgehoben, die Menschen sind, wie die Erfahrung lehrt, eines solchen Grads von Bosheit, Leidenschaft, und selbst von Unbesonnenheit fähig, der sie, selbst des bewufsten kommenden Uebels nicht achtend, zum Begehen

von Verbrechen fortreifst: in jedem Falle eines begangenen Verbrechens aber ist der Zwek des Staats vereitelt, die dem Staate obliegende Schuzpflicht nicht erfüllt, und ihr wird, weder durch Bestrafung des Verbrechers, noch durch den Ersaz des Schadens, wo auch dieser möglich ist, vollkommen Genüge geleistet. Je seltener jedoch die volle Reparation der zugefügten Verletzung möglich ist, desto deutlicher erhellt die Unzulänglichkeit der Strafandrohung allein, um die Schuzpflicht in ihrem ganzen Umfange auszufüllen — die Strafzufügung sezt ohnediefs schon die Verletzung des Rechts, und in ihr den Mangel der geforderten Sicherheit voraus — und desto deutlicher ist durch die Bestimmung der Staatsgewalt ihre Verpflichtung ausgesprochen, weitere, ihrer Kraft mögliche, Mittel in Wirksamkeit zu setzen, wodurch die Verletzung irgend eines Rechts unmöglich gemacht, das Begehen eines Verbrechens behindert, also seiner Existenz so vorgebeugt zuvorgekommen werde, dafs der, in der Wirksamkeit der Strafandrohung erscheinende, Mangel ersezt sey. — Das Recht der Staatsglieder, sein Besiz und Genufs ist überdiefs nicht etwa nur gefährdet durch den möglichen rechtswidrigen Willen und die mögliche Unbesonnenheit, sondern allerdings auch durch willenlose Naturgewalt, in soferne auch von dieser Stö-

rungen im Besitze und Genusse des Rechts, und Beschädigungen der Person und Habe von mancher Art zu befürchten sind, und es ist also die Rechtssicherheit der Staatsglieder durch den Schuz gegen solche mögliche Störungen und Beschädigungen in gleichem Grade bedingt, wie durch den Schuz gegen die Äufserungen des rechtswidrigen Willens und der Unbesonnenheit. Ist es nun Bestimmung der Staatsgewalt, das Recht der Staatsglieder vollkommen und in jeder Hinsicht zu sichern, so hat sie unleugbar auch die gleiche Verbindlichkeit, wie der Gefahr aus rechtswidrigem Willen und Unbesonnenheit, so auch der Gefahr aus blofser Naturgewalt in dem höchsten Grade ihr möglicher Wirksamkeit zu begegnen, und da der, der Sicherheit der Staatsglieder drohenden, Gefahr der lezteren Art weder durch die Civil- und Strafgesezgebung, noch durch die Civil- und Strafrechtspflege entgegengewirkt wird, so kann die Nothwendigkeit eines weiteren Wirkungskreifses der Staatsgewalt, damit diese ihrer Bestimmung entspreche, um so weniger einem Zweifel unterliegen.

§. 513.

Als eines der durchgreifendsten Mittel, die Wirksamkeit der Strafgesezgebung zum Behufe der Sicherung des Staats und seiner Glieder gegen Verletzungen zu ergänzen, stellt sich auf den ersten Anblik dar ein, jeder auf das Begehen

eines Verbrechens gerichteten Handlung entgegenzustellender, zureichender physischer Zwang, d. i. die stäte Bereitschaft und Wirksamkeit einer, der Vereitlung jedes, auf die Existenz eines Verbrechens ausgehenden, Versuchs oder Unternehmens gewachsenen, physischen Kraft, um vermittelst ihrer in allen den Fällen, in welchen der vorhandene psychologische Zwang den rechtswidrigen Willen an sich nicht wirklich zu unterdrücken, die zur Sicherheit Aller erforderliche Besonnenheit nicht zu erzeugen vermochte, wenigstens den faktischen Ausbruch des rechtswidrigen Willens, die rechtsgefährliche Thatäufserung der Unbesonnenheit zu unterdrükken, oder doch in ihren Fortschritten zu hemmen. Es kann nicht mifskannt werden, dafs durch eine Wirksamkeit der unterstellten Art der Existenz von Verbrechen am sichersten vorgebeugt, die Rechtssicherheit des Staats und seiner Glieder am kräftigsten gehandhabt zu werden vermöge, dafs sonach die, um dieser Sicherheit willen vorhandene, Staatsgewalt die Verpflichtung habe, zu dem, unserer Voraussetzung nach bereits realisirten, psychologischen Zwang den eben unterstellten physischen Zwang hinzuzufügen. Es würde mit dieser Veranstaltung auch die Staatsgewalt ihrem Zwecke vollkommen genügen, wenn es ihr nur möglich

wäre, jedes Unternehmen eines Verbrechens, welches künftig gewagt werden könnte, bestimmt vorherzusehen, und die für den unterstellten Zwek nöthige Kraft in dem zureichenden Maſse aufzubringen, um an allen Orten im Staate, und in jedem Momente der Zeit, jeden Versuch eines Verbrechens ohne Ausnahme vermittelst physischen Zwanges vereiteln zu können. Um der physischen Zwangsmacht eine solche Ausdehnung zu geben, würde sicher ein übermäſsiges Opfer von Kraft auf Seite der Staatsglieder gefordert, und, gesezt, daſs auch das Volk solches leisten wollte und könnte, so bliebe die Erreichung jener Absicht dennoch immer in soferne zweifelhaft, als Menschen auſser Stand sind, künftige Äuſserungen freyer Wesen vorherzusehen.

§. 514.

Demzufolge ist die Staatsgewalt, um dennoch ihrer Bestimmung zu entsprechen, ohne jenes übermäſsigen Opfers zu bedürfen, verbunden, diejenigen Mittel in Wirksamkeit zu setzen, durch welche (neben und mit dem psychologischen Zwange) selbst die Gefahr des Eintretens verbrecherischer Versuche und Unternehmungen, ja selbst bloſser Rechtskollisionen, die ebenmäſsig im Staate nicht statt finden sollen, so viel möglich vermindert und beseitigt werde. Die der Staatsgewalt zu Gebothe stehenden,

wirksamsten Mittel für diesen Zwek sind: Erstens die Führung einer ununterbrochenen, für den Schuz des Rechts thätigen, Aufsicht auf alle diejenigen Handlungen, Geschäfte, Verhältnisse und Ereignisse, bey welchen ohne diese ordnende und vorbeugende Aufsicht, Beschädigungen, Störungen und Verletzungen des Rechts wahrscheinlich zu befürchten wären. Zweytens, die Beseitigung alles dessen, was seiner Natur nach unmittelbare Gelegenheit oder Veranlassung zu Störungen oder Verletzungen des Rechts gibt, oder solche erleichtert, oder den Schuz des Rechts erschwert. Endlich drittens die Verstopfung der mittelbaren, entfernteren Quellen von Rechtskollisionen und Verletzungen, durch Entfernung alles dessen, woraus nach der Natur des Menschen, in der Regel die Rechtswidrigkeit seines Willens und die Unbesonnenheit in seiner Handlungsweise hervorgeht. — Sehr grofs und umfassend ist freylich der hiedurch für die Staatsgewalt sich öffnende Wirkungskreifs: aber es ist unverkennbar, dafs in demselben Grade, in welchem sie diese, eben angezeigten, Mittel in Wirksamkeit sezt, die Gefahr des Eintretens Rechte störender oder verletzender Versuche und Unternehmungen vermindert, also auch die Staatsgewalt in demselben Mafse fähiger werden müsse, mit völlig verhältnifsmäfsiger Kraftanstrengung den weni-

geren, nun noch zu besorgenden, Versuchen, irgend ein Verbrechen zu realisiren, mit physischem Zwange zureichend zu begegnen, und durch ihn zu verhindern, daſs je ein Verbrechen wirklich zur Existenz komme, daſs also auch die Staatsgewalt des vollen Gebrauchs jener Mittel sich durchaus nicht entschlagen dürfe. — Um endlich die, von Seite der willenlosen Natur (z. B. von der Gewalt der Elemente, der Kraft todter Naturprodukte und der Thiere, so wie auch ihrer Vernunft beraubter Menschen) zu befürchtenden, Person oder Habe beschädigenden Einwirkungen abzuhalten, oder, im Falle sie unvermeidlich hereingebrochen seyn sollten, wenigstens ihren Schaden stiftenden Lauf möglichst zu hemmen, bleibt der Staatsgewalt, um ihrer Schuzpflicht vollkommen zu entsprechen, nur der einzige Ausweg übrig, alle diejenigen positiven Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, der Natur der, von jener zu befürchtenden, Uebel möglichst sicher, schnell und kräftig entgegenzuwirken, ihre Quellen abzuschneiden, oder wenigstens ihrem Laufe die engsten Grenzen zu stecken.

§. 515.

Realisirt und unterhält die Staatsgewalt den, im §. 513. postulirten physischen Zwang, in der zur Kraft des Staats verhältniſsmäſsigen Ausdehnung und Stärke, und sezt und erhält sie

die, im §. 514 bezeichneten, Mittel und Vorkehrungen, in dem durch ihren Zwek geforderten Maſse, in Wirksamkeit, so muſs das Recht der Staatsglieder, einzeln und in ihrer Gesammtheit, soviel dieſs durch die Thätigkeit im Inneren des Staats bedingt ist, im höchsten, menschlichem Streben, erreichbaren Grade geltend und gesichert, also die Bestimmung der Staatsgewalt möglichst ausgefüllt seyn. In wieferne nun durch Hülfe der eben bemerkten Veranstaltungen und Mittel (in Verbindung mit den bereits erörterten Zweigen der Staatsverwaltungsthätigkeit, nämlich der Civil- und Strafrechtspflege) die Verträglichkeit des Freyheitsgebrauchs derselben in ihrem Wechselverhältnisse unter sich vollständig bewerkstelligt und erhalten wird, gerade aber in der regelmäſsigen Harmonie der Freyheit seiner Glieder das wahre Wesen der Ordnung des Staats, als einer zur Sicherung des Rechts angelegten Anstalt, besteht, in soferne verdient allerdings, derjenige Zweig der Staatsverwaltung, welcher durch seine Tendenz auf Beseitigung jeder Gefahr des Rechts in der bezeichneten Art, die Sicherung des Rechts im Inneren des Staats zu vollenden bestimmt ist, vorzugsweise den Namen — Ordnungspflege.

Anmerkung. Polizey ist der Name, durch welchen der unterstellte Zweig der Staatsverwaltung durch

den Sprachgebrauch bezeichnet wird, und es geschieht lediglich aus Nachgiebigkeit für die Allgemeinheit des Sprachgebrauchs, wiewohl sehr ungern, dafs auch ich mich dieses (fremden und schwankenden) Ausdruks bediene. Für die Adoption des, von Hrn. Butte beliebten Zusatzes „Einwohner-Ordnungspflege" finde ich keinen befriedigenden Grund; denn entweder bezieht sich jener Zusaz auf die Einwohner des Staats, als solche überhaupt, und dann ist er überflüssig, weil es sich von selbst versteht, dafs der Staat nur unter seinen Einwohnern Ordnung zu begründen und zu erhalten habe; oder er bezieht sich nur auf das Beysammenwohnen der Staatsglieder in besonderen Orten (z. B. in Städten, Flecken, Dörfern), und dann ist die Beziehung nicht umfassend genug, da auch in jedem, ganz unbewohnten, aber besuchbaren Theile des Staats so gut, wie auf offenen Strafsen aufser den Städten und Dörfern die Ordnung im oben erwähnten Sinne gehandhabt werden mufs. — Uebrigens wird man bey einiger Reflexion über den in den §. §. 512 — 515 angegebenen, Zwek und Umfang der Polizey Grund genug für die Wahrheit der Behauptung finden, dafs dieser Zweig der Staatsverwaltung alle übrigen an Wichtigkeit wie an Umfang übertreffe, und dafs demnach, wenn unter den verschiedenen Verwaltungszweigen durch das Mafs ihrer Wichtigkeit in Beziehung auf den Staatszwek eine Rangstufe begründet werden sollte, der Polizey, wenigstens unter allen Zweigen der inneren Verwaltung, entschieden der Vorrang gebühre, indem ihr keiner der lezteren in der angegebenen Hinsicht gleich kömmt. — Schade nur! dafs so wenige Polizeyen durch die Art

des Behandelns ihres Objekts diesen Vorrang faktisch verdienen, indem die wenigsten ihre Sphäre wirklich zu kennen scheinen, keine aber dieselbe ausfüllt.

§. 516.

Der Inbegriff sowohl derjenigen Normen für die Handlungsweise der Staatsglieder als auch der Bestimmungen aller der Veranstaltungen und Mittel, durch deren Befolgung und Wirksamkeit (mit und neben der Civil- und Strafrechtspflege) jede Gefahr für das Recht im Inneren des Staats beseitigt, die Integrität des gesezmässigen Rechtszustandes verbürgt, also die Ordnung (im oben bestimmten Sinne) im Inneren des Staats vollendet werden soll; die Zeichnung und Regulierung alles dessen, wodurch die Erreichung des, im Endzwecke des Staats enthaltenen, Mittelzweks der Polizey bedingt ist, heifst die Polizeygesezgebung. — Dafs die Staasgewalt denjenigen Wirkungskreifs welchen der Sprachgebrauch mit dem Namen Polizey bezeichnet, ausfüllen müsse, ist voraus nachgewiesen. Damit aber eben dieser Wirkungskreifs seinem Inhalte und Umfange nach bestimmt sey, damit die, zur Ausfüllung desselben erforderliche, Thätigkeit zwekmäfsig angeregt werde, und ein bestimmtes Regulativ habe, damit diese Thätigkeit denjenigen Impuls und diejenige Richtung erhalte, wovon die Erreichung ihres Zweks die

nothwendige Folge seyn müsse, und ohne welche jene Erreichung unmöglich wäre, kurz zu sagen, damit es auch dem hier unterstellten Zweige der Staatsverwaltung nicht an einer sicheren Basis und bestimmt bezeichneten Bahn fehle, (damit auch die Polizeypraxis eines Staats nicht ohne zureichende, sie positiv leitende, Theorie sey), ist das Daseyn einer vollständigen Polizeygesezgebung unerlaſsliche Bedingung, und in ihrem Mangel, oder in ihrer Lückenhaftigkeit finden die (in der Anmerkung zum vorigen §. bezielten) Polizeyverwaltungen zureichende Entschuldigungsgründe.

Anmerkung. Viele meiner Leser möchten mir wohl gerne das Nachweisen der Nothwendigkeit einer vollständigen Polizeygesezgebung erlassen haben: Aber wie viele Regierungen gibt es denn, welche jene Nothwendigkeit praktisch anerkannt haben? Und hat doch erst im Jahre 1809 in einer gewissen Litteraturzeitung der Rezensent eines, in das Fach der Polizey einschlagenden, Werkes sich nicht geschämt, zu behaupten, daſs es eigentlich gar keine Polizeygesezgebung geben könne!!

§. 517.

Anregung und zwekmäſsige Leitung derjenigen Wirksamkeit, wodurch (in Verbindung mit der Civil- und Strafrechtspflege) jeder Störung und Verletzung des Rechts, jeder Beschädigung der Person und Habe eines Staats-

glieds (im Inneren des Staats) mit sicherem Effekte vorgebeugt, oder wenigstens jede solche, wenn sie unabhaltbar hereingebrochen ist, in den engsten Schranken gehalten werde, ist dasjenige, dessen Vorstellung, die Polizeygesezgebung zu realisiren, bestimmen mufs, die der eigentliche Zwek dieses Zweigs der Gesezgebung. — Normirung und Regulierung alles dessen, wodurch die Erreichung dieses ihres Zweks bedingt ist, gehört zur Sphäre der Polizeygesezgebung; alles andere liegt aufser ihren Grenzen. Einheimisch und zuläfsig in ihrem Gebiethe ist also nur jede (aufser den, durch die Civil- und Strafgesezgebung bereits entschöpften, Rüksichten nöthige) Rüksicht auf alles und jedes, wodurch die Rechtssicherheit der Staatsglieder, einzeln und in ihrer Gesammtheit, gefährdet, und die möglichst vollkommenste Beseitigung jeder solchen Gefahr bedingt ist. Ausgeschlossen von ihrem Gebiethe ist dagegen jede Rüksicht auf direkte Beförderung, z. B. des Glüks, der Bequemlichkeit, des Vergnügens, der Religiosität u. s. w. der Staatsglieder; denn alle diese Dinge liegen nicht im Endzwecke des Staats, können sonach auch nicht vom Zwecke der Polizey — der nur ein Mittelzwek für jenen Endzwek seyn kann — umfafst, mithin auch nicht zuläfsige Objekte ihres Erstrebens seyn. Der Staat räume

nur jede Gefahr für das Recht hinweg, und sichere den rechtlichen Erwerb, und den rechtlichen Genufs des Erworbenen gegen jede Behinderung, Störung und Beeinträchtigung, und es werden sich alle jene Dinge bey der rechtlich-freyen Thätigkeit der Staatsglieder selbst unfehlbar in einem ungleich höheren Mafse finden, und der Staat selbst wird sie durch Konzentrirung seiner Kraft auf jene Sicherung des Rechts ungleich wirksamer mittelbar unterstützen, als wenn er auf ihre unmittelbare Beförderung einen Theil seiner Kraft verwendet, die, der Sicherung des Rechts entzogen, die allererste Bedingung alles Glüks und Vergnügens, aller Bequemlichkeit u. s. w. unerfüllt lassen mufs.

Anmerkung. Die kommende Erörterung wird den zureichenden Beweis liefern, dafs die Aufgabe der, auch auf den oben von mir bestimmten Zwek beschränkten, Polizey von einem solchen Umfange sey, dessen vollständige Entschöpfung ohne die höchste Kraftanstrengung des Staats unmöglich ist. Wenn nun die Realisirung dieses Zweks der Polizey an sich schon alle (von den andern Verwaltungszweigen noch übrige) Spannkraft des Staats in Anspruch nimmt, so könnte offenbar ein Theil dieser Kraft nur auf Kosten der Rechtssicherheit für die oben genannten heterogenen Zwecke verwendet werden, also nur mit Versäumnifs der Pflicht, welche auf jeden Fall die erste ist, und es würde also das Wenige, was mit der einen Hand gereicht

werden

werden könnte, durch den Verlust, der aus dem Entziehen der anderen erwächst, sicher überwogen.— Kann man wohl sagen, dafs irgend eine der Regierungen, welche so grofsmüthig für die Wohlfahrt, die Bequemlichkeit, das Vergnügen ihrer Unterthanen, für Verschönerungen u. s. w. sorgten und verwendeten, den Rechtsanforderungen an sie vollkommen genügt habe? Mufs man nicht vielmehr glauben, dafs jene Bemühungen und Verwendungen blofs dazu hätten dienen sollen, um das, durch den Anblik des erbärmlichen Rechtszustandes beleidigte, Aug und Gefühl zu blenden und zu bestechen!? — Es ist, wie ich in der Vorrede zur ersten Abtheilung schon einmal bemerkt habe, in der That noch nicht die Zeit für die Regierungen gekommen, wo es ihnen vergönnt wäre, die Kräfte der Staaten auf Zwecke der Edel- und Grofsmuth zu verwenden, indem jene für den Zwek des Rechts noch nirgends zu erklecken scheinen.

§. 518.

Dafs der, im vorigen §. bezeichnete, Zwek der Polizeygesezgebung, ihre ganze Sphäre hindurch, bestimmt festgehalten werde, ist durch die Natur der Sache selbst gerechtfertigtes Prinzip aller Polizeygesezgebung, welches allen anderen um so mehr vorausgestellt zu werden verdient, je entschiedener durch dessen Befolgung die Befriedigung der obersten und allgemeinsten Anforderung an sie, nämlich die Forderung ihrer durchgängigen Zwekmäfsigkeit bedingt, und je weniger in den, in der Erfahrung

gegebenen, Polizeygesezgebungen dieser Forderung wirklich genügt ist. Keiner Norm, keiner Anordnung und Verfügung darf demnach in der Polizeygesezgebung Raum gegeben werden, welche sich nicht als Mittel für ihren bestimmten Zwek bewährt hätte, denn nur daher kann sie ihre innere Sanktion erhalten, eben darauf beruht die Bedingung ihrer inneren Gültigkeit, und der Zulässigkeit ihrer Aufnahme in diesen Zweig der Gesezgebung. — Tauglichkeit der Mittel für den bezeichneten Zwek der Polizeygesezgebung ist, der Natur der Sache nach, die zweyte Bedingung der Zwekmäſsigkeit der lezteren, woraus, als weiteres Prinzip für dieselbe der Grundsaz hervorgeht: Unter den möglichen, für ihren Zwek ihr zu Gebothe stehenden, Mitteln nur diejenigen zu wählen, welche, den Forderungen des Rechts genügend, am leichtesten, aber auch am sichersten zu ihrem Ziele führen müssen, daher in gleichem Grade der Klugheit entsprechen. Die Klassen der, von der Polizeygesezgebung zu wählenden, Mittel sind nun zwar bereits in den §. §. 513 und 514 angegeben, und werden in der Folge näher entwickelt werden; hier scheint es mir aber nöthig, auf einige Rüksichten besonders aufmerksam zu machen, durch welche die Wahl und Detailbestimmung der tauglichsten Mittel für den unterstellten Zwek überhaupt bedingt ist.

§. 519.

In soferne nämlich durch die Polizey jeder Störung und Verletzung des Rechts vorgebeugt, zuvorgekommen werden soll, wird die Gesezgebung nicht umhin können, auch den, an sich zulässigen, d. i. mit der Möglichkeit der Freyheit Aller nicht unmittelbar kollidirenden, Freyheitsgebrauch der Staatsglieder in mancher Hinsicht zu modifiziren und zu beschränken, um selbst die, ohne diese Modifikation durch jenen Freyheitsgebrauch gegebene, Gefahr der Störung und Verletzung zu beseitigen. Gerade aber hiebey läuft die Gesezgebung selbst am meisten Gefahr, statt Rechtsstörungen und Verletzungen zu verhüten, selbst das Recht zu stören und zu verletzen, statt die Freyheit gebührend zu schützen, sie ungebührlich zu unterdrücken, und einen wahren Despotismus zu begründen, der um so drückender seyn mufs, je reizbarer und empfindlicher der natürliche Freyheitssinn der Menschen auf seiner äufsersten Scheidelinie zwischen dem erlaubten und unerlaubten ist, und je mehr sich derselbe jedem unnöthigen Überschreiten dieser Linie zu seiner Beschränkung entgegensträubt. Eben diese Scheidelinie nicht ungebührlich zu überschreiten d. i. den an sich zulässigen Freyheitsgebrauch der Staatsglieder nicht weiter zu beschränken, als es um der Erreichung des be-

stimmten Zweks der Polizey willen erheischt wird, ist so äufserst schwer, und doch um des angeführten Grundes willen so sehr nothwendig. — Folgende Prinzipien dürften, nach meiner Überzeugung, der Polizeygesezgebung das Auffinden der gesuchten richtigen Grenze erleichtern, und sie gegen die bezeichnete Gefahr am meisten sichern: Erstens darf sie nie aufser Acht lassen, dafs das Bestehen des Rechts eines Jeden bedingt sey durch die Möglichkeit des Bestehens auch des wirklichen Rechts jedes anderen, dafs demnach in der Regel nie das Recht des Einen geschüzt werden dürfe, auf Kosten des Rechts des Anderen: (Nur der absolute Kollisions- und Nothfall kann eine Ausnahme begründen.) Zweytens der an sich zulässige Freyheitsgebrauch der Staatsglieder darf nur dann beschränkt werden, wenn, ohne diese Beschränkung, durch jenen die Gefahr einer Rechtsstörung oder Verletzung, bis zum Grade der Wahrscheinlichkeit begründet, also nicht blofs eingebildet, oder auch nur denkbar ist: Drittens: dafs unter jener Voraussetzung die Beschränkung des an sich zulässigen Freyheitsgebrauchs nicht weiter gehen dürfe, als sie zur Beseitigung der Wahrscheinlichkeit der Gefahr gefordert wird (denn um alle denkbare mögliche Gefahr aufzuheben, müfste schlechterdings alle Freyheit aufgehoben wer-

den.) **Viertens**: endlich, dafs die blofse Erleichterung des um der Erreichung ihres Zweks willen nöthigen, Geschäfts der Polizey, oder deren Gemächlichkeit, nie als zureichender Grund gelten könne von den Staatsgliedern auch nur das geringste Opfer von ihrem, mit dem Bestehen der Freyheit Aller nicht unmittelbar unverträglichen, Freyheitsgebrauche zu fordern. — Es wird in der Folge Gelegenheit geben, um von diesen Prinzipien Anwendung zu machen, und die Richtigkeit derselben zu bewähren.

Anmerkung. Dafs die meisten Polizeyverwaltungen ihre Sphäre ungleich seltener vollständig ausfüllen, als die Grenze derselben überschreiten, und in wahren Polizeydespotismus ausarten, ist ein längst beklagtes, aber bis auf diese Stunde, leider! eher noch vermehrtes, als vermindertes Uebel, und es wäre ein leichtes, mehrere zur Regel gewordene Polizey Akte aufzuzählen, die sich nur aus Rüksichten der Gemächlichkeit der Polizey erklären lassen, weil sonst kein ausreichender Grund für ihre Rechtfertigung zu finden ist: Es wäre jedoch in der That endlich einmal Zeit, den grellen Widerspruch, in welchem, unter jenen Voraussetzungen, dieser Zweig der Staatsverwaltung mit seiner eigenen Bestimmung erscheint, aufzuheben, und dazu mufs natürlich durch die Polizey**gesezgebung** der erste Schritt geschehen: er wird aber nur dadurch geschehen, dafs leztere die, im §. angegebenen, Grundsätze als vorzügliche Maximen ihres Verfahrens adoptirt, und unverbrüchlich befolgt.

§. 520.

Dafs der Staat, und also auch die Polizey, die einzelnen Staatsglieder nur unter sich, und also jedes nur gegen andere, und überhaupt gegen äufsere Gewalt, nicht aber gegen sich selbst zu schützen und zu sichern habe, ist eine weitere für die Polizeygesezgebung unerlafsliche Rüksicht, auf welche die Aufmerksamkeit ausdrüklich zu richten um so nöthiger ist, je mehr sie, ob sie sich gleich von selbst verstehen dürfte, bisher vernachläfsigt worden zu seyn scheint. Die unmittelbare Folge jener Prämisse ist: dafs die Polizeygesezgebung in Ansehung derjenigen Modifikationen der eigenen Thätigkeit jedes Einzelnen in Beziehung auf sich selbst, wodurch das Bestehen seines Rechtszustandes bedingt ist, schlechterdings nicht befehlen, keinen Zwang statuiren, sondern, wenn sie denn doch um des mittelbaren Einflusses jener Thätigkeit auf Andere willen darauf einwirken zu müssen glaubt, höchstens rathen, und ihren Rath durch Gründe und Belehrung geltend zu machen suchen dürfe; denn jeder (Volljährige und seines Verstandes mächtige wenigstens) ist Herr seiner Rechtssphäre, und mufs darüber frey disponiren können, in soferne die Wirkung dieser Disposition sich blofs auf ihn selbst beschränkt. — Dafs die Polizeygesezgebung in dasjenige, was sich am befsten von selbst

macht, sich gar nicht mischen sollte; da alles Zwanges sich enthalten müsse, wo nur Belehrungen fruchten, Drohungen aber verderben; in solche Dinge, welche ihr einziges kompetentes Forum nur in dem Gewissen, dem Glauben, der Einsicht und Überzeugung eines jeden Individuums selbst haben, sich jedes Eingriffes zu enthalten habe, intellektuell mündige Wesen nicht als unmündige Geschöpfe behandeln dürfe u. s. w. sind fernere Rüksichten, durch deren scharfe Beachtung die Zwekmäfsigkeit der Polizeygesezgebung unverkennbar bedingt ist, und deren zureichende Gründe durch die angegebenen Momente selbst zu deutlich ausgesprochen sind, als dafs sie einer besonderen Nachweisung bedürfen könnten.

§. 521.

Vollständigkeit ist die, der Zwekmässigkeit zunächst stehende, allgemeine Anforderung an die Polizeygesezgebung; dieser Anforderung aber wird dadurch genügt, dafs die, im §. 517 bezeichnete, Sphäre derselben ausgefüllt, d. i. dadurch, dafs alles dasjenige normirt und reguliert, dafs kein Mittel unbestimmt gelassen wird, durch dessen Wirksamkeit die Erreichung des, dem unterstellten Zweige der Staatsverwaltung eigenen, Mittelzweks bedingt ist. Hiermit soll jedoch nicht gesagt seyn, dafs

jeder einzelne Fall, welcher die Thätigkeit der Polizey um ihres Zweks willen ansprechen könnte, mit allen seinen in concreto möglichen Modifikationen, von der Polizeygesezgebung berüksichtigt werden müsse; — eine Vollständigkeit derselben in diesem Sinne wäre ebenmäfsig, und zwar noch weniger möglich, als eine so verstandene Vollständigkeit irgend eines anderen Zweigs der Gesezgebung — sondern es wird durch die, im §. 516 bezeichnete, Bestimmung der Polizeygesezgebung nur gefordert, dafs durch sie alle diejenigen Normen, nach welchen jedes Staatsglied seine Handlungsweise dem Polizeyzwecke gemäfs einzurichten wisse, und alle diejenigen Regulative gegeben seyen, welche die Polizeyverwaltung in den Stand setzen, in jedem, ihre Thätigkeit erheischenden konkreten Falle, vermittelst einer richtigen Subsumtion, dem Polizeyzwecke vollständig genügen zu wissen. Hat also die Polizeygesezgebung alle Vorschriften aufgestellt, bey deren Befolgung das Rechtsgebieth jedes einen Staatsglieds durch die Handlungsweise aller anderen ungefährdet bleibt, hat sie die Mittel, von deren Wirksamkeit die Sicherung aller Schuzgenossen gegen Störung und Verletzung ihres Rechts, gegen jede Beschädigung ihrer Personen wie ihres Eigenthums abhängt, ihren Klassen nach entschöpfend bestimmt, und endlich die Bedingun-

gen ihrer Anwendbarkeit überhaupt, und die besonderen Bedingungen der Anwendbarkeit der bestimmten Mittel jeder Klasse gezeichnet, so hat sie auch ihre Sphäre befriedigend ausgefüllt, somit der Forderung ihrer Vollständigkeit entsprochen. — Ein, für den Entwurf der Polizeygesezgebung unerlaſsliches, aber auch in einem hohen Maſse erleichterndes, Mittel, sich eines vollständigen Ausmessens der Sphäre dieses Zweigs der Gesezgebung zu sichern, ist die vorläufige Fixirung aller der Subjekte und Objekte, welche durch die Polizey zu schützen und zu sichern sind, und alles dessen, wogegen die Polizez, damit ihr Zwek erreicht sey, zu schützen habe.

§. 522.

Die von der Polizey zu schützenden Subjekte sind: alle wirklichen a) und präsumtiv-künftigen b) Glieder (Individuen) des Staats; alle, vom Staate anerkannten Personen-Gemeinheiten, als solche c); alle aktiven Organe des Staats, als solche, einzeln sowohl, als in ihren besondern organischen Verbindungen d); die Gesammtheit der Staatsglieder, als zum Staate konstituirte juridische Person; und endlich Fremde, mit Erlaubniſs des Staats in seinem Gebiethe sich aufhaltende, Privat- oder öffentliche (z. B. Gesandte anderer Staaten) Personen. — Diejenigen Objekte, welche in Ansehung

dieser Subjekte die Polizey zu schützen hat, sind, in Ansehung aller Individuen im Staate, die bey Erörterung der Civilgesezgebung durch den, in den §. §. 422 — 424 gezeichneten, Umfang des Privat- Personen- und Sachenrechts begründeten Rechte, also das Leben, die Gesundheit und Freyheit, die gesezmäſsige Sphäre der körperlichen und geistigen Thätigkeit, endlich der rechtmäſsige Besiz und der gesezmäſsige Gebrauch und Genuſs alles Sacheneigenthums: In Ansehung der unterstellten Personen-Gemeinheiten, die, vom Staate begründeten oder anerkannten, besonderen Standes- Corporations- Gemeinheits- und Gesellschaftsrechte: In Ansehung der aktiven Organe des Staats (nebst den, diesen als Staatsgliedern überhaupt zuständigen, Rechten noch besonders) die, ihnen durch die Konstitution oder durch die organische Gesezgebung übertragenen, besonderen Rechte: In Ansehung der Gesammtheit der Staatsglieder, die Beständigkeit und Integrität der Staatsverfassung im Ganzen, wie in ihren Theilen: Endlich in Ansehung der Fremden, die diesen als rechtsfähigen Wesen und Weltbürgern überhaupt, oder in Gefolge besonderer Verträge und Verhältnisse zuständigen, Ur- oder erworbenen Rechte. — Wogegen endlich die Polizey (um in der, neben der Civil- und Strafrechtspflege erforderlichen, Art die Sicherheit des Rechts

zu vollenden) zu schützen hat, sind, alle mögliche, sowohl beabsichtigte Störungen und Angriffe ungezügelter Leidenschaft, als auch unbeabsichtigte, aber dennoch gefährdende, Unternehmungen gesezwidriger Nachlässigkeit, Unbesonnenheit und Unwissenheit von Seite der Menschen, so wie alle, von Seite der leblosen, oder zwar lebendigen, aber willenlosen Natur zu befürchtenden, oder unaufhaltbar wirklich hereingebrochenen Uebel.

a) Darunter sind auch in gewisser Beziehung die legal abwesenden wirklichen Glieder, und die sogenannten cives forenses des Staats begriffen.

b) Was ich darunter verstehe, ist bereits in der Note c) zum §. 463 bemerkt.

c) Dahin sind zu rechnen alle, vom Staate anerkannten, besonderen Stände, Korporationen, Gemeinheiten und Gesellschaften, z. B. religiöse- Handlungs- Assekuranz - Gesellschaften u. s. w.

d) Dahin gehören das Staatsoberhaupt, und alle von ihm angeordneten Beamten und Diener des Staats, als solche, einzeln und in ihrem kollegialischen Verbande.

§. 523.

Es begreift sich von selbst, dafs die Polizeygesezgebung nur dann auf den Karakter der Vollständigkeit gegründeten Anspruch habe, wenn sie alle diejenigen Normen festgestellt,

und alle diejenigen Mittel bestimmt hat, durch deren Befolgung und Anwendung (mit und neben der Civil- und Strafrechtspflege) die vollständige Sicherheit des Rechtsgebieths aller eben bezeichneten Subjekte, in Beziehung auf die bebemerkten möglichen Störungen, Verletzungen und Beschädigungen desselben bedingt ist. In gleichem Maſse begreift sich aber auch, daſs alle jene postulirten Normen und Bestimmungen nicht willkührlich vereinzelt, oder chaotisch hingeworfen werden dürfen, sondern vielmehr nach bestimmten, den Geist einer systematischen Ordnung erzeugenden und erhaltenden, Prinzipien zu sondern und zusammenzustellen seyen. Diese Prinzipien bestehen darin: daſs erstens alle gleichartigen Normen und Mittelbestimmungen zusammengestellt, und daraus eigene, von allem Heterogenen reine, Klassen, als eben so viele Theile der Polizeygesezgebung, gebildet, und daſs zweytens eben diese Klassen selbst in einer natürlichen Ordnung einander angereiht werden. Das Prinzip der zuerst geforderten Ausscheidung ist gegeben durch die verschiedenen Mittelzwecke, durch deren Realisirung die Erreichung des Gesammtzweks der Polizey bedingt ist, und alles dasjenige, wovon die Erreichung eines solchen bestimmten Mittelzweks abhängt, bildet, mit Ausschliesſung alles anderen, eine eigene Klasse.

Soviele besondere d. i. spezifisch - differente Mittelzweke sich demnach aus dem Gesammtzwecke der Polizey entwickeln lassen, in so viele Abtheilungen mufs die Polizeygesezgebung zerfallen. Wie vielerley und welche die fraglichen Mittelzwecke seyen? ist bereits in den §. §. 513 und 514 angedeutet. Die Ordnung des Aneinanderreihens der verschiedenen Abtheilungen selbst scheint mir am schiklichsten bestimmt zu werden durch den näheren oder entfernteren Bezug, in welchem die Mittelzwecke zum Gesammtzwecke stehen, so, dafs also diejenige Klasse von Mitteln vorausgeht, wodurch den Störungen und Verletzungen des Rechts unmittelbar entgegengewirkt wird, dieser diejenige Klasse von Mitteln folgt, durch welche die blofse Gefahr des Eintritts von Störungen und Verletzungen vermindert und beseitigt werden soll, und diejenige Klasse von Mitteln schliefst, welche die Versiegung der Quellen jener Gefahr, und damit der Urquellen von Rechtsstörungen und Verletzungen, damit aber auch zugleich die Begründung der Möglichkeit bezielen, dafs die beyden ersteren Klassen von Mitteln ihren Zwecken vollständig genügen können.

Anmerkung. Bey der beynahe endlosen Menge der mannichfaltigsten Materialien, welche die Polizeygesezgebung zu umfassen hat, ist, wenn diefs anders

mit Ordnung geschehen soll, für sie mehr, als für jeden anderen Zweig der Gesezgebung, das Aufsuchen und Festhalten eines wahren und richtigen Theilungsgrundes unerlaſsliche Bedingung. Es ist möglich, daſs ich mich irre; aber mir scheint es, daſs alle bisher adoptirten Theilungsarten mehr oder minder willkührlich seyen, indem sie alle von Auſsendingen hergenommen sind, keine aber aus dem Wesen der zu theilenden Sphäre selbst geschöpft ist, oder, wenn auch eine diesem Wesen sich etwas nähert, dennoch dasselbe bey weitem nicht entschöpft. Am unhaltbarsten ist die bloſse Theilung nach den Objekten: diese gleicht in der That der Ordnung eines Kramladens, in welchem zwar auch die verschiedenen Kramwaaren in besondere Kästchen gebracht, aber diese Kästchen selbst übrigens auf die willkührlichste, oft sonderbarste, Art neben- und untereinander gestellt sind, weil es dem Kaufmanne gleichgültig ist, in welcher Ordnung die Waaren stehen, wenn er nur weiſs, wo er sie zu holen habe. Eine solche Ordnung kann dem Polizeygesezgeber unmöglich genügen, weil er seine Materialien selbst formen muſs, und weil das Prinzip seiner Anordnung zugleich Basis und Regulativ seiner Erschaffung seyn soll, welche er keineswegs in den zu regulierenden Objekten selbst, sondern nur in seinem eigentlichen Zwecke finden kann, welcher an den verschiedenen Objekten realisirt werden soll. Noch weniger kann ich mit den gewöhnlich gebrauchten Rubriken einverstanden seyn: denn z. B. der Ausdruk: „Sicherheitspolizey“ ist offenbar tautologisch, da der Ausdruk: „Polizey“ an sich auf jeden Fall die Wirksamkeit des Staats für Sicherheit schon in

sich begreift, und z. B. die sogenannten Armen- Religions- Sanitäts- Feuer- Wasser etc. Polizeyen sind durchaus von der sogenannten Sicherheitspolizey, die von jenen ausgeschieden zu werden pflegt, nicht wesentlich verschieden, indem die zuvorgenannten Polizeyen mit ihrer ganzen übrigen Sippschaft, die Sache scharf und richtig genommen, nichts anderes, als ebenmäfsig Sicherheit bezielen können. Diese allseitige Sicherheit ist der lezte Zielpunkt aller Funktionen der Polizey, und ihr Hinstreben auf diesen Punkt ist gerade das gemeinsame derselben, wodurch sie sich, als zu einem Ganzen gehörig, karakterisiren: Aber die spezifische Verschiedenheit der Art uud Weise, in welcher, um jenes Totalprodukt hervorzubringen, gewirkt werden mufs, die Verschiedenheit der Menge, welche, um zu jenem Zielpunkte zu gelangen, zugleich eingeschlagen werden müssen, sind es, welche eine Theilung der Polizey in verschiedene Zweige nur vernünftig motiviren können, weil jede Theilung nur zum Zwecke hat, Unordnung und Verwirrung zu vermeiden, dadurch, dafs man spezifisch verschiedene Dinge ausscheidet, und die homogenen zusammenreiht. Kann nun aber jene, um der Erreichung des Gesammtzweks der Polizey willen geforderte Verschiedenheit in den Arten des Hinwirkens auf diesen Zwek nur aus den, im Gesammtzwecke der Polizey enthaltenen, Mittelzwecken erkannt werden, so kann auch nur in lezteren der einzig richtige wesentliche Theilungsgrund der Polizey in verschiedene Zweige gefunden werden, und geht man von diesem Theilungsgrunde aus, so hat man richtige und zureichende Kriterien zur Erkenntnifs des Homo-

genen und Heterogenen, also zur gehörigen Ausscheidung und Zusammenstellung, und das Ganze wird nunmehr eines wirklich systematischen Karakters fähig seyn, welchen man ihm bey der Scheidung nach den Objekten schlechterdings nicht zu geben vermochte. Es ist hier offenbar dasselbe Verhältnifs, wie bey der Scheidung der Staatsverwaltung überhaupt in verschiedene Verwaltungszweige, wovon bereits in der zweyten Abtheilung, §. 356 und folg. das nähere vorgekommen ist, und so wenig eine Theilung der ganzen Staatsverwaltung nach der Verschiedenheit der Objekte ihrer Einwirkung zwekmäfsig seyn könnte, eben so unzwekmäfsig erscheint eine, aus gleichem Gesichtspunkte unternommene, Theilung der Polizey: diese könnte nicht einmal in Hinsicht auf die Polizeypraxis gerechtfertigt werden, indem man auf jeden Fall von ihren Organen fordern kann und mufs, dafs sie mit dem ganzen Umfange der Polizeygesezgebung in dem Grade vertraut seyen, um alle, einzelne Objekte betreffenden, wenn gleich nicht auf einen Punkt konzentrirten, Normen genau zu übersehen, und zu einem subjektiven Ganzen zu vereinigen. Doch könnte eine Erleichterung der Praxis dadurch bewirkt werden, dafs die Polizeygesezgebung in den, nach dem postulirten Theilungsgrunde gemachten, Abschnitten selbst, aus dem, jedem Abschnitte eigenen, Standpunkte, die einzelnen Objekte abgesondert behandelte; diefs wäre jedoch unverkennbar nur eine, ganz aufserwesentliche, Unterabtheilung im Inneren der schon vorhandenen Abschnitte selbst, und es könnte sich dann doch nicht fehlen, dafs ein und dasselbe Objekt in verschiedenen Abschnitten, aus verschie-

denen

denen Gesichtspunkten, behandelt würde. — Die Vergebung meiner Leser für die Gröfse dieser Anmerkung, verbürgt mir wohl die Wichtigkeit der Sache, und die Nothwendigkeit, dafs endlich einmal feste Prinzipien, um das Chaos der Materialien der Polizey richtig zu ordnen, an die Stelle der bisherigen schwankenden Willkühr treten, und nur um der Sache selbst willen wünsche ich eine unbefangene und gründliche Prüfung dieser Bemerkungen.

§. 524.

Auf dem Grunde des, im §. 523 postulirten Theilungsprinzips glaube ich, als den ersten und allgemeinsten Grundrifs der Polizeygesezgebung, folgendes Schema aufstellen zu dürfen:

Erster Theil der Polizeygesezgebung.

Sicherung gegen Störungen und Verlezzungen des Rechts von Seite der *Menschen.*

Erste Abtheilung.

Anordnung des physischen Zwanges zur Hemmung wirklich versuchter oder unternommener Störungen und Verletzungen des Rechts.

Zweyte Abtheilung.

Unterdrückung der Gefahr, des Eintretens solcher Versuche oder Unternehmungen.

Iter Abschnitt: Anordnung der, durch diesen Zwek geheischten, Aufsicht und Thätigkeit.

IIter Abschnitt: Gebothe der, zur Beseitigung der Gefahr für das Recht nöthigen, Handlungen, und Verbothe der, das Recht gefährdenden, Handlungen (oder,

zur Beseitigung der Gefahr für das Recht nöthige Beschränkungen des an sich zulässigen Freyheitsgebrauchs.

Dritte Abtheilung.

Entfernung der vorzüglichsten Urquellen von Störungen und Verletzungen des Rechts.

Iter Abschnitt: Unterstützung der Bildung der Staatsglieder.

IIter Abschnitt: Unterstützung ihres Wohlstandes.

Zweyter Theil der Polizeygesezgebung.

Sicherung gegen Beschädigungen des Rechts von Seite der willenlosen Natur.

Erste Abtheilung.

Unmittelbare Sicherung gegen Beschädigungen dieser Art, oder Hemmung derselben.

Zweyte Abtheilung.

Mittelbare Sicherung dagegen, oder Vorbeugung.

Anmerkung. Mancher möchte es vielleicht für zwekmäſsiger halten, die hier genommene Stellung der Abtheilungen gerade umzukehren, nämlich die dritte Abtheilung des ersten Theils voraus, und die erste Abtheilung zulezt zu stellen, und ebenmäſsig im zweyten Theile, die erste Abtheilung der zweyten nachzusetzen.

Ich selbst bekenne, daſs die leztere Stellung aus einem gewissen Gesichtspunkte für die zwekmäſsigere gelten könnte; was mich aber zum Vorzuge der gewählten Ordnung bestimmt hat, ist die Rüksicht auf die Stufen des Bedürfnisses der Staatsglieder, und

die Grade der Verpflichtung der Polizey. — Weitere Unterabtheilungen der bezeichneten Abtheilungen und Abschnitte dürften, um konsequent zu bleiben, nur in soferne zulässig seyn, als sich aus den, jenen Abtheilungen und Abschnitten zum Grunde liegenden, Mittelzwecken weitere untergeordnete Mittelzwecke für die ersteren entwickeln liefsen, und die natürlichste Anordnung der Materialien in den einzelnen Abschnitten möchte durch die, im §. 522 aufgestellte Stufenfolge der, von der Polizey zu schützenden, Subjekte zu bestimmen seyn. — Ausdrüklich glaube ich noch bemerken zu müssen, dafs die, im §. 524 aufgestellte, Abtheilung nur für die Polizeygesezgebung bestimmt sey, und dafs für die, bey der Organisation des Polizey Verwaltungsdepartements nöthig werdende Abtheilung desselben in verschiedene Sektionen ein anderes Prinzip adoptirt werden müsse, welches an seinem Orte angegeben und begründet werden wird. — Da es übrigens mein Zwek nicht seyn kann, hier ein vollständiges Polizeygesezbuch zu entwerfen, so versteht sich wohl von selbst, dafs man bey der kommenden Behandlung der oben angegebenen Theile und Abschnitte nur die Bestimmung der Tendenz derselben und ihres Geistes im allgemeinen, summarische Angaben, und höchstens das Herausheben der schwierigsten und zweifelhaftesten Punkte zu erwarten berechtigt sey, ich werde dabey den Gang des oben angegebenen Schema verfolgen, und beginne daher mit Berüksichtigung des bezeichneten ersten Theils, nach der gemachten Abtheilung seiner Sphäre.

§. 525.

(Der Polizeygesezgebung erster Theil: erste Abtheilung.)

Es soll eine, mit dem wahr berechneten Maſse der (auf alle Zweige der Staatsverwaltung zu vertheilenden) Staatskraft im richtigen Verhältnisse stehende, physische Zwangsmacht etablirt, und diese durch das ganze Gebieth des Staats a), nach Erforderniſs des, nach den Lokalverhältnissen in Hinsicht auf die allseitige Sicherheit zu bemessenden, Bedürfnisses, genau vertheilt werden, mit der Bestimmung, jeden sich äuſsernden Versuch der Störung oder Verletzung irgend eines, durch was immer für einen Zweig begründeten, unbezweifelten Rechts zu vernichten, jedem Unternehmen eines Verbrechens unmittelbar Grenze zu setzen b), und sich der versuchenden oder unternehmenden Subjekte, so wie auch der Urheber oder Gehülfen der, mit Überlistung ihrer Wachsamkeit wirklich begangenen, Verbrechen zu bemächtigen c), — ist das erste Gesez, von welchem der unterstellte Zweig der Gesezgebung auszugehen hat.

a) Die Nothwendigkeit des Daseyns einer Zwangsmacht der geforderten Art ist zwar in allen Staaten anerkannt allein von der Nothwendigkeit ihrer verhältniſsmässigen Vertheilung durch das ganze Gebieth des Staats scheint man in allen denjenigen Staaten nichts zu wissen, in welchen die Wirksamkeit jener Macht auf

die Haupt- und gröſsere Städte eingeschränkt ist: und doch ist es so entschieden, daſs auch alle übrigen Staatsglieder mit den Städtebewohnern ein gleich vollkommenes Recht auf gleichen Schuz des Staats, dessen sie ebenmäſsig bedürfen, haben, gleichwie sie auch verhältniſsmäſsig, und oft noch mehr, zur schützenden Kraft des Staats beyzutragen angehalten werden. Aber, wird denn dieser so zahlreichen Klasse von Staatsgliedern vom Staate in der That etwas mehr geleistet, als eine, oft sehr dürftige, Civiljustiz, die noch überdieſs insbesondere sehr theuer bezahlt werden muſs, und eine eben so kärgliche, als grausame, Strafjustiz? Wollen diese Leute gegen Angriffe auf ihre Person und Habe geschüzt seyn, so müssen sie selbst, so gut als möglich, es zu thun suchen, denn vom Staate geschieht es wahrlich nicht. Alle, auf eigene Kosten der Landgemeinden unterhaltenen, Dorf- Schaar- und Nachtwächter, Feldhüter oder Flurschützen, sind sie nicht eben so viele lebendige Satyren auf die Polizey des Staats? und doch wird in so manchen Staaten für Bequemlichkeit und Vergnügen der Staatsglieder, für Verschönerungen u. d. gl. so manche Summe verwendet, während dem jenes schreyende Recht auf Schuz und Sicherheit in einem so groſsen Umfange unbefriedigt bleibt! Sollte das wohl gerechtfertigt werden können?

b) Natürlich muſs die Gesezgebung den objektiven sowohl, als subjektiven Umfang der erwähnten Bestimmung so genau, als möglich, zeichnen, und also z. B. bestimmen, daſs die geforderte Zwangsmacht jeden Versuch eines Angriffs auf Leben, Leib, Gesundheit und Freyheit, (Meuchelmord, Todschlag, Duell, Schlägerey, Entführung, Nothzucht u. s. w.), oder

auf das Eigenthum der Staatsglieder (Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Grenzverrückung u. s. w.), oder auf die Ehre derselben (Beschimpfung, Verbreitung von Schmähschriften, Schandgemälden etc.), oder auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit (Zusammenrottung, Verschwörung, Aufruhr u. s. w.), und so überhaupt auf jedes, vom Staate zu schützende, Subjekt und Objekt zu hemmen und niederzuschlagen habe: Alles, was zu eben diesem Zwecke erforderlich ist, gehört zu dem subjektiven Umfang der unterstellten Bestimmung.

c) Wirkliche Verbrecher aufzugreifen, ist ein natürlicher Zweig der physischen Prävention vor künftigen Verbrechen: Jene, so wie die, welche ein Verbrechen wirklich unternommen haben, müssen unmittelbar der Strafjustiz ausgeliefert werden: Welcher Mittel man sich zum Aufsuchen der Verbrecher bedienen, in wieferne und unter welchen Bedingungen z. B. Haussuchungen vorgenommen werden dürfen? mufs ebenmäfsig bestimmt werden. Widersezlichkeit gegen die unterstellte Zwangsmacht des Staats ist ein eigenes Verbrechen, welches seine Bestimmung in der Strafgesezgebung erhalten haben mufs. Der blofse Versuch, die Vorbereitung zum Unternehmen eines Verbrechens, gehört (aus dem in der Note a) zum §. 461. schon angeführten Grunde) nicht vor das Forum der Strafjustiz. Von der Thätigkeit der Polizey dagegen an seinem Orte.

§. 526.

Alle Staatsglieder sind ausdrüklich zu verpflichten, in allen Fällen des Bedarfs sich jener, zu ihrer Hülfe bestimmten Zwangsmacht, wo

diese vorhanden ist, zu bedienen, und unter dieser Voraussetzung sich aller Selbsthülfe, die dann nur Rache wäre, zu enthalten; denn da dem Staate die Sicherung des Rechts übertragen ist, so kann auch nur dieser (in der Regel) befugt seyn, den Angriff auf das Recht abzutreiben, um so mehr, da durch Gestattung der Eigenmacht (der Selbsthülfe in der Regel) die ganze Veranstaltung des Staats vereitelt, und durch dieses (an sich bloſs formale) Unrecht die Realisirung alles Rechts unmöglich gemacht würde. Das Gesez muſs also für jeden Fall der Gefahr einer Rechtsverletzung das Senden oder Schreyen um Hülfe, die Anrufung der Beystandsmacht des Staats ausdrüklich zur Pflicht machen. In soferne es jedoch unmöglich zu bewirken ist, daſs die physische Hülfsmacht des Staats in jedem Momente der Zeit, und an allen Orten des Staats ununterbrochen wirklich gegenwärtig sey, daher nur gar zu leicht Fälle eintreten können, in welchen dem Hülferufe durch die Macht des Staats selbst nicht entsprochen werde könnte, muſs die Gesezgebung auch für Fälle der Art die nöthige Bestimmung treffen. — Die schüzzende Macht des Staats ist, der Natur der Sache nach, bloſs die Stellvertreterin Aller, welche sich im Staatsbürgervertrage gegenseitig zu schützen versprochen, und, nach Realisirung der Staatsgewalt, dieser die Erfüllung jener Schuzpflicht

übertragen haben, weshalb auch diese in der Regel den erforderlichen Schuz zu leisten verpflichtet ist: In allen denjenigen Fällen aber, in welchen die, die Stelle aller Schuzpflichtigen in der Regel vertretende, Macht des Staats nicht, oder doch nicht in zureichendem Maſse, sogleich gegenwärtig seyn kann, tritt ausnahmsweise das Recht des Schuzbedürftigen auf den unmittelbaren Schuz aller Schuzpflichtigen, und also auch die, jenem Rechte entsprechende, unmittelbare Schuzpflicht der lezteren selbst wieder hervor, und eben diese, doch wohl unleugbar richtige, Ansicht der Sache führt zur Erkenntniſs des wahren Inhalts der geforderten Bestimmung.

§. 527.

Das Gesez muſs es nämlich als absolute Pflicht jedes Staatsbürgers erklären, daſs er, sobald er den Ruf um Hülfe hört, und die schüzzende Macht des Staats nicht, oder doch nicht in zureichendem Maſse vorhanden ist, herbeyeile, und dem unternommenen Verbrechen Stillstand auflegen helfe. — Die Unterlassung dieser Hülfleistung ist unter Voraussetzung der Bedingung ihrer Möglichkeit, in der That negative Begünstigung des Verbrechens, und, als solche, in der Strafgesezgebung zu berüksichtigen. Durch diese, voraus gerechtfertigte, Veranstaltung wird die physische Präven-

tion zur Hemmung unternommener Verbrechen bis zu dem höchsten, durch menschliche Einrichtung erreichbaren, Grade gesteigert, und also den Ansprüchen Aller auf Sicherung ihrer Rechte, wozu sie sich gegenseitig vereinigt haben, soviel es auf diesem Wege nur immer möglich ist, Genüge geleistet. — So wie aber der Grund des Eintretens der unmittelbaren Schuzpflicht Aller — die augenblikliche Gefahr nämlich — nur bis dahin reicht, wo diese Gefahr gehoben ist, so kann auch diese Schuzpflicht selbst, als das begründete, nicht weiter reichen, indem mit der Aufhebung der gegenwärtigen Gefahr ihr Ziel erreicht ist; und die Gesezgebung mufs also auch ausdrüklich bestimmen, dafs die zur Hülfe, nach ergangenem Aufruf, Herbeygeeilten nur dem unternommenen Verbrechen Stillstand aufzulegen, und sich, wo möglich, der Person des Unternehmers zu bemächtigen haben, dafs sie aber keineswegs befugt seyen, auch selbst zu richten und zu strafen; denn sobald die Noth durch ihre Gegenwart entfernt ist, gebührt das Gericht allein dem Staate, als dem einzig rechtmäfsigen Richter, dessen Einschreiten nun erwartet werden kann und mufs, und jede Mifshandlung des ergriffenen Verbrechers von Privatpersonen ist in der Strafgesezgebung als strafbar zu bezeichnen.

Anmerkung. Im wirklichen Leben hält man zwar auch (in Gefolge einer durch das Gefühl sich äufsernden Weisung der Natur) die Hülfeleistung für einen angegriffenen Mitbürger für Pflicht, aber mehr für eine bedingte Pflicht der Nächstenliebe, als für eine Zwangspflicht, auf deren Erfüllung ein wirkliches Zwangsrecht statt fände, und ihre Erfüllung ist lediglich von dem schwankenden Grunde des individuellen Gefühls abhängig: daran hat allein der Mangel der Gesezgebungen schuld, welche bisher durchgehends unterlassen haben, jener, in dem natürlichen Gefühle jedes rechtlichen Menschen schon gegründeten, Pflicht den wahren Stempel aufzuprägen, und sie ausdrüklich zur positiven Bürgerpflicht zu erklären: Die Nothwendigkeit aber, dafs dieses geschehe, ist durch die Bedingungen der allseitigen Sicherheit, und die Unzulänglichkeit der schützenden Kraft des Staats selbst und allein, eben so deutlich, als im §. 526 die Befugnifs dazu, begründet.

§. 528.

In allen denjenigen Fällen endlich, in welchen — unter Voraussetzung eines unvorhersehbaren, rechtswidrigen wirklichen Angriffs auf ein, entweder an sich unersezbares, oder auf ein solches Gut, dessen Ersaz (in natura oder durch Leistung eines Äquivalents) nach der Lage des Angriffs nicht zu erwarten ist — der Angegriffene sich sowohl von der Hülfe des Staats als auch der Privatpersonen (weil entweder dergleichen nicht in der Nähe sind, oder er am Hülferufe verhindert ist) sich verlassen sieht, auch die

Fluchtergreifung ihm entweder physisch unmöglich, oder rechtlich nicht zuzumuthen ist a), ist eigentlich für den Angegriffenen im Momente der Gefahr gar kein Staat vorhanden, und mit dieser Nichtexistenz die Verbindlichkeit zur Enthaltung von der Eigenmacht für ihn erloschen; denn der Grund dieser Verbindlichkeit ist hinweggefallen, also auch das Gegründete. Hier tritt also sein Recht zur Selbstvertheidigung zum Zwecke seiner Selbsterhaltung wieder in seine volle Wirkung, und die Grenzen des Gebrauchs dieses seines Rechts sind, weil der Voraussetzung nach der Staat iezt für ihn nicht vorhanden ist, keine anderen, als die naturrechtlichen Grenzen jedes Zwangsrechts; der Angegriffene darf nämlich gegen den Angreifer sich desjenigen Zwanges bedienen, der zur Erhaltung seines Rechts erforderlich ist. Dieses Recht, zur Nothwehre (sogenannte Nothrecht), seine Bedingungen und seine Grenzen müssen ausdrüklich, und zwar in der Polizeygesezgebung b) gezeichnet werden.

a) Der Grund der Verbindlichkeit zur Fluchtergreifung ist einzig der, um, so lange die Vertheidigung durch den Staat möglich ist, keinen Eingriff in das ausschliefsende Schuzrecht des Staats zu machen. Aufserdem läfst sich gar kein Grund absehen, warum Jemand vor dem Unrechte von einem Orte weichen soll, wo er zu seyn berechtigt ist, und die Fluchtergreifung ist ihm so oft nicht rechtlich zuzumuthen, als jene ohne Verlust eines andern Guts unmöglich wäre.

b) Bis jezt findet man die Bedingungen und Grenzen des Rechts zur Nothwehre meistens nur in den Büchern der Rechtsgelehrten bestimmt; es braucht jedoch wohl nur erinnert zu werden, daſs jene Bestimmung einer positiven Sanktion durch die Gesezgebung des Staats bedürfe, um wirklich verbindend zu seyn. In die Civilgesezgebung gehört nun aber die geforderte Zeichnung entschieden nicht; die Strafgesezgebung hat, zufolge ihres Begriffs und Zweks, bloſs die Fälle unerlaubter Eigenmacht und der Ueberschreitung des Rechts zur Nothwehre, als einer rechtswidrigen Verletzung des Angreifers, oder, im ersten Falle, als eines Eingriffes in das Schuzrecht des Staats, keineswegs aber den rechtlichen Gebrauch der Selbstvertheidigung zu berüksichtigen; denn dieser ist weder Verbrechen noch strafbar. Es bleibt sonach für die geforderte Zeichnung nur das Gebieth der Polizeygesezgebung übrig, und hier ist sie, und zwar in deren ersten Abtheilung ganz am rechten Platze, weil die Selbstvertheidigung im Nothfalle das Complementum des physischen Präventionszwanges gegen unternommene Verbrechen, somit ihrer Natur nach der bestimmten Abtheilung der Sphäre der Polizeygesezgebung einheimisch ist.

§. 529.

Mit Aufstellung der, dem Geiste dieser, in den §. §. 525 — 528 aufgestellten, Grundsätze nach ihrem ganzen Umfange entsprechenden, Gesetze hat die Polizeygesezgebung dem unterstellten Mittelzwecke ihrer ersten Abtheilung, nämlich der Anregung einer, versuchten oder unternommenen Störungen und Verletzun-

gen des Rechts physisch entgegenwirkenden, Kraft, soviel an ihr ist, genügt, somit diese ihre Sphäre vollständig ausfüllt. Da jedoch eines Theils die physische Zwangsmacht des Staats mit allen ihren bezeichneten Subsidien, jeden Versuch, und jedes Unternehmen einer Störung oder Verletzung des Rechts in seiner Geburt niederzuschlagen, nicht zureichend ist, und um so weniger zureichen kann, je heimlicher und unbemerkter eine Menge von Verbrechen unternommen zu werden vermag, und da andern Theils das Recht der Staatsglieder in der That nichts weniger, als wirklich gesichert ist, so lange dasselbe der Gefahr eines, in jedem Momente möglichen, Versuchs oder gar wirklichen Unternehmens seiner Störung und Verlezzung blofs gestellt bleibt, so folgt von selbst, dafs die Polizeygesezgebung, um der Erreichung ihres Gesammtzweks willen, sich den weiteren Mittelzwek setzen müsse, auch der blofsen Gefahr des Eintretens solcher Versuche und Unternehmungen der Störung und Verletzung des Rechts zu begegnen, und dadurch selbst das Gefährdetseyn des Rechts, soviel diefs durch die Wirksamkeit des Staats zu geschehen vermag, aufzuheben. Die natürlichsten Bedingungen der Erreichung dieses Mittelzweks (dem die zweyte Abtheilung der Polizeygesezgebung gewidmet ist) sind aber, die Anregung einer,

diesen Zweck zunächst bezielenden, Aufsicht und Thätigkeit von Seite des Staats, und die Beschränkung derjenigen Freyheit der Staatsglieder, durch deren Gebrauch, im Falle er zugelassen würde, ihr Recht nicht ungefährdet, somit nicht vollständig sicher seyn könnte. Der Regulierung der ersten dieser Bedingungen ist, nach dem im §. 524 aufgestellten Schema, der erste — die Regulierung der zweyten dieser Bedingungen — der zweyte Abschnitt der zweyten Abtheilung des ersten Theils der Polizeygesezgebung bestimmt.

§. 530.

(Der Polizeygesezgebung erster Theil. Zweyte Abtheilung: erster Abschnitt.)

Was den Besiz und Genufs des Rechts der Staatsglieder in einem hohen Mafse beeinträchtigt, also die Rechtssicherheit derselben in einem hohen Grade stört, ist die, durch eine, wenn auch noch so vollkommene, Civilgesezgebung allein nicht zu beseitigende, unmittelbare Gefahr, über den Umfang ihres Rechts in Streitigkeiten (Prozesse) verwickelt zu werden, und wenn gleich durch eine zwekmäfsig organisirte und instruirte Civilrechtspflege die Hoffnung, jede entstandene Rechtskollision in kürzester Zeit dem Rechte gemäfs ausgeglichen zu sehen, begründet wird, so ist doch damit die erwähnte Gefahr, welche, sich selbst überlassen, an sich schon

die Rechtssicherheit so sehr trübt, nicht im mindesten beschränkt. Wenn es nun entschieden Objekt der Polizey ist, durch eine, jeder Störung des Rechts zuvorkommende, Thätigkeit die Gewähre der Rechtssicherheit im Inneren des Staats zu vollenden, so mufs es auch, — ob es ihr gleich immerhin unmöglich bleiben wird, alle Gefahr von Rechtskollisionen zu beseitigen — ihre Sache seyn, wenigstens der, durch die Natur so mancher Verhältnisse selbst begründeten, und durch alle Erfahrung bestättigten, unmittelbaren Gefahr und Leichtigkeit von Rechtskollisionen, soviel ihr möglich ist, entgegenzuwirken, und dieses, so viel umfassende, und tief eingreifende, Hindernifs der rechtlichen Sicherheit zu heben. — In die Kategorie der unterstellten Verhältnisse gehören, aller Erfahrung zufolge, z. B. die Abschliefsung von Eheberedungen, Einkindschaftsverträgen, Nahrungskontrakten, Vergleichen, Viehkäufen u. s. w.; die Errichtung der Testamente und deren Exekution; der Zustand der Verlassenschaften der Verstorbenen in Ermangelung volljähriger oder einheimischer Erben, welche dafür Sorge tragen können; die Bestellung von Hypotheken; die Bescheinigung und Gewifsheit der Verehelichungen, Taufen und Sterbfälle etc. Je unverkennbarer durch die eigenthümliche Natur dieser und ähnlicher Geschäfte und Ver-

hältnisse selbst die Gefahr, in Rechtskollisionen verwickelt zu werden, unmittelbar begründet und durch alle Erfahrung bestätigt ist, desto einleuchtender ist die Pflicht der Polizeygesezgebung, alle diejenigen Normen aufzustellen, und diejenigen Verfügungen zu treffen a), wodurch das Recht der Interessenten, ihrem wahren Willen gemäfs, und in Übereinstimmung mit den Postulaten der Civilgesezgebung, festgestellt, alles schwankende und ungewisse in ihren, daraus resultirenden, Rechtsansprüchen entfernt, und so die unmittelbare Gefahr in Prozesse darüber gezogen zu werden, so viel möglich, beseitigt werde b).

a) Z. B. die Gültigkeit der angeführten und ähnlichen Verträge durch Cognition und Bestättigung der Polizeybehörde zu bedingen, die Gültigkeit der Testamente in der Regel an die Zuziehung eines Polizeybeamten (nebst einigen Zeugen) bey ihrer Verfertigung zu binden, über jede Testamentsexekution die Aufsicht der Polizey zu gebiethen, die Obsignation jeder Verlassenschaft unter der oben erwähnten Voraussetzung der Polizey zur Pflicht zu machen, das Einregistriren der Hypotheken, die pünktliche Aufnahme aller Geburts- Heyraths- und Sterbfälle, in den Rüksichten rechtlicher Sicherheit, durch die Polizey zu veranlassen u. s. w. dafs alle Rüksichten der bemerkten Art in den Impulsen der Gesezgebung zu entschöpfen seyen, versteht sich von selbst, gleichwie es nicht mifskannt werden kann, dafs unter Voraussetzung einer solchen, ihrem Zwecke entsprechenden, Thätigkeit der

der Polizey — wenn z. B. durch diese alle Unbestimmtheiten und alles Gesezwidrige bey den erwähnten Vertragsarten, alle Mängel in Ansehung des Wesens und der Form der Testamente u. s. w. behindert würden, die Quelle einer unberechenbaren Menge von Prozessen abgeschnitten seyn müſste.

b) Alle diese Rüksichten und Akte bildeten bisher die Sphäre einer sogenannten willkührlichen oder freywilligen Gerichtsbarkeit, und sind allenthalben zum Gebiethe der Civilrechtspflege geschlagen: So wie jedoch der Ausdruk „willkührliche Gerichtsbarkeit“ an und für sich bey seiner genaueren Analyse als ungereimt, und für das, was er bezeichnen soll, völlig unpassend erscheint, eben so fehlerhaft ist ihre Einreihung in das Gebieth der Civilrechtspflege; denn derer richtig und scharf genommener Begriff und Zwek schlieſst Funktionen der unterstellten Art von sich aus: Hat man aber Begriff und Zwek der Polizey richtig aufgefaſst, so müssen die Gründe, warum ich die, in der Note a) bezeichneten Funktionen dem Gebiethe der Polizey vindizire, für sich einleuchten; denn der Zwek aller jener Funktionen kann nur dahin gehen, Störungen des Rechts zuvorzukommen, Rechtsirrungen zu verhüten, und eben das ist Sache der Polizey.

§. 531.

Verhältnisse und Vorfälle, bey welchen, ohne ordnende Aufsicht und vorbeugende Thätigkeit von Seite des Staats, nur gar zu leicht für die Rechte der Staatsglieder auf Leben, Gesundheit und Freyheit Gefahr eintreten kann, welche die menschliche Willkühr zur Quelle hat, sind

z. B. jedes, durch zufälliges Ereignifs oder bestimmte Zwecke veranlafste, Zusammentreffen einer gröfseren Menschenmenge auf öffentlichen Strafsen, oder in öffentlichen Häufsern (z. B. in Kirchen, Theatern, Tanzsälen, Wirthshäussern), das zu gedrängte Zusammenwohnen der Menschen, die Existenz berauschter Menschen an öffentlichen Orten, herumziehende Gaukler- Zigeuner- Diebs- und Räuberbanden, fremde Werbungen, und alle diejenigen Verhältnisse, welche, obgleich an sich rechtlich, dennoch, ohne Aufsicht gelassen, der Erfahrung nach so leicht in, der Freyheit gefährlichen, Mifsbrauch auszuarten pflegen (z. B. das Verhältnifs zwischen Mündlingen und Vormündern, zwischen Guthsleuten oder Dienstboten, und Guths- oder Dienstherrn u. s. w.) Die Polizeygesezgebung mufs demnach alle diejenigen Regulative aufstellen, durch welche in Ansehung aller jener, und ähnlicher, das Recht gefährdender Vorfälle und Verhältnisse die, durch ihren Zwek geheischte, ordnende Aufsicht und vorbeugende Thätigkeit von Seite der Polizeyverwaltung impulsirt werde, mufs also bestimmen, durch welche Mittel bey vorherzusehenden und unvorhergesehenen Zusammenkünften einer gröfseren Menschenmenge der Gefahr (des Erdrückens, des Stehlens) zu begegnen, die Ordnung zu erhalten, oder herzustellen und zu sichern sey, dafs und wie be-

rauschte Menschen auf der Stelle aufser Stand, zu schaden, gesezt werden sollen, mufs dem Zusammendrängen in Wohnungen das nöthige Ziel setzen, fremde Werbungen untersagen, und die Anleitung geben, dafs und wie dem Einschleichen solcher, so wie aller Arten der oben bemerkten Banden, ihrem Bilden so wie ihrem Ausbreiten entgegengewirkt, und ein widerrechtlicher Mifsbrauch in den oben bemerkten Verhältnissen verhütet werden müsse.

§. 532.

Das, in der Regel jedem Staatsgliede zuständige, Recht auf den Genufs der bürgerlichen Ehre und der davon abhängigen Folgen kann verlezt werden, theils durch Handlungen, welche in blofsen Vorurtheilen ihren Grund haben, (z. B. durch Verweigerung der Aufnahme der Kinder von verurtheilten Verbrechern, von gewissen unentbehrlichen Gewerbsklassen, z. B. Abdekkern, der unehlich Gebornen, in Zünfte, Gewerbe, Gesellschaften), theils durch Verbreitung von Schmähschriften, Spottgedichten, Verunglimpfung in öffentlichen Blättern, Spottgemälden u. s. w. Dafs der Staat die Verletzung der Ehre bestrafe, genügt in der That seinem Zwecke nicht, sondern er soll der Existenz einer solchen Verletzung zuvorkommen, so viel möglich verhindern, dafs Jemand widerrechtlich an seiner Ehre verlezt werden könne, und eben

dieses Zuvorkommen ist die Sache der Polizey.

Die Polizeygesezgebung hat demnach die Mittel zu bestimmen, wodurch die Wirksamkeit jener Vorurtheile zu bekämpfen, und die auf dem lezteren Wege der Ehre der Staatsglieder drohende Gefahr möglichst zu beseitigen sey. Das natürlichste Mittel für den lezteren Zwek ist die Anordnung einer Zensur, welcher alles ohne Ausnahme, was gedrukt (oder gestochen) werden soll, vorher in der bemerkten Hinsicht zu unterstellen ist, und die Bestimmung der Mittel, dieser Vorschrift pünktliche Folgsamkeit zu sichern.

Anmerkung. Der bisher häufig ergriffene Ausweg, Autoren und Verleger für das gedrukte verantwortlich zu erklären, scheint mir dem Zwecke der Polizey nicht zu genügen, denn die Verantwortlichkeit tritt erst in Wirksamkeit nach einer schon geschehenen Verletzung, und unter dieser Voraussetzung versteht sich die Verantwortlichkeit jener Personen von selbst: Aber die Polizey soll die Kränkung der Ehre gar nicht geschehen lassen, sie soll ihr zuvorkommen; und diefs ist nur möglich durch jene Wirksamkeit der Zensur. Nur mufs die Zensur den (in der Anmerkung zum §. 423. bestimmten) Umfang des Rechts zur Gedankenmittheilung durch den Druk gehörig respektiren, wenn sie nicht, statt Rechtsverletzungen zu verhüten, selbst Rechte endlos verletzen will. (Derselbe Grund der Nothwendigkeit einer Zensuranordnung tritt ein in Ansehung der, durch den Druk möglichen, Gefähr-

dung des Staats selbst, oder der Kirche, oder anderer durch den Staat zu schützenden Objekte; denn der Staat soll diese Gefahr gar nicht eintreten lassen.) — Jener Ausweg kann daher nur in soferne gebilligt werden, als es sehr schwer seyn dürfte, Männer von der umfassenden Bildung und Kenntnifs zu finden, welche dazu erfordert werden, um dem wahren Zwecke der Zensur zu entsprechen, ohne die Rechte der Schriftsteller zu kränken; denn geräth die Zensur in Hände, die diesem schweren Geschäfte nicht vollständig gewachsen sind, welche die feine Grenzlinie zwischen dem, was ein Schriftsteller zu sagen berechtigt sey oder nicht, nicht bestimmt zu finden wissen, so werden durch sie ungleich mehr Übel gestiftet, als verhütet, und unter Beziehung hierauf ist freylich das Unterlassen der Zensur unter zweyen Übeln das kleinere.

§. 533.

Äufserst mannichfaltig sind die Gefahren von, durch menschliche Willkühr möglichen, Verletzungen, wodurch die Rechtssicherheit der Staatsglieder in Beziehung auf ihr Sacheneigenthum, deren Besiz und Genufs bedroht wird, und von verhältnifsmäfsiger Ausdehnung ist in dieser Beziehung der materielle Wirkungskreifs der Polizey, welcher durch die Gesezgebung gezeichnet werden soll. Ich beschränke mich auch hier darauf, ihre wesentlichen Objekte in der unterstellten Rüksicht auszuheben. — Der augenscheinlichsten Gefahr von Verletzungen ihres Sacheneigenthums sind blofs gegeben alle jene

Schuzgenossen des Staats, bey denen diejenigen Qualitäten mangeln, wodurch eine selbstthätige Wahrung ihres Rechtsgebieths bedingt ist, nämlich Elternlose Unmündige und Minderjährige, Einfältige, Wahnsinnige, (die diesen mit Recht gleich zu achtenden, wirklichen Verschwender) und legal-Abwesende (in Ansehung ihrer im Staate zurükgelassenen Habe). Dafs alle diese Klassen von Personen auf besonderen Schuz des Staats Anspruch zu machen haben, ist längst anerkannt, und eben so entschieden das schiklichste Mittel, diesem Anspruche zu genügen; nämlich die Bevormundschaftung derselben. In wieferne nun sowohl die Anordnung von Vormundschaften für alle jene Klassen von Personen, als auch die Aufsicht auf die Führung dieser Vormundschaften selbst, unverkennbar keinen anderen Zwek hat und haben kann, als das Rechtsgebieth aller jener Personen gegen Schmälerungen zu wahren, den möglichen Verletzungen desselben zuvorzukommen, eben diese Tendenz aber nur durch den Zwek der Polizey motivirt wird, in soferne ist es auch entschieden die Sphäre der Polizey welcher in einer richtig geordneten Staatsverwaltung das Vormundschaftswesen in seinem ganzen Umfange zugeschieden werden mufs, und es ist also die Polizeygesezgebung, welche die Fälle und Bedingungen in und unter welchen, so wie die Subjekte, von

welchen Vormundschaften anzuordnen seyen, die Rechte und Pflichten, die Dauer und Beendigungsart aller Klassen von Vormundschaften anzuordnen und zu regulieren hat.

Anmerkung. Bisher hat man bekanntlich in der Praxis das Vormundschaftswesen und dessen Leitung meistens dem Geschäftskreifse der Civilrechtspflege zugetheilt; man darf jedoch nur den Zwek der lezteren zusammenhalten mit dem oben angegebenen Zwecke des Vormundschaftswesens, welcher doch wohl der wahre ist, um sich zu überzeugen, dafs das Vormundschaftswesen im Gebiethe der Civilrechtspflege völlig fremdartig sey. Die Kuratel über sogenannte milde Stiftungen hat unleugbar keinen andern Endzwek, als die Kuratel über die oben angeführten Klassen von Subjekten, und macht man sich daher nicht dadurch einer auffallenden Inkonsequenz schuldig, dafs man die Kuratel der ersteren Art in das Gebieth der Polizey zieht, während — obgleich ein zureichender Grund zur Disparität nirgends zu finden ist — die leztere Klasse der Kuratel den Civilrechtsorganen aufgebürdet bleibt?

§. 534.

Gegenstände und Verhältnisse, in Ansehung derer das Eigenthum der Staatsglieder, ohne vorbeugende Aufsicht und Thätigkeit des Staats, der augenscheinlichsten Gefahr Preifs gegeben wäre, von menschlicher Willkühr verlezt zu werden, sind z. B. das Münz- und Postwesen, das Darlehnsgeschäft in allen seinen Arten, der Gebrauch des Mafses und Gewichts beym Kauf und Verkaufe u. s. w. Eben darum sind auch

dieselben vorzügliche Objekte der Einwirkung der Polizey, und die Polizeygesezgebung hat daher die nöthigen Veranstaltungen anzuordnen, wodurch das Daseyn gehöriger (sowohl grober, als Scheide-) Münzen in der erforderlichen Qualität und Quantität gesichert werde a), die Aufsicht der Polizey gegen das Einschleichen und Verbreiten falscher, zu geringhaltiger Münzen aufzurufen, erklekliche Sicherungsmaſsregeln in Ansehung des Post- und Botenwesens anzuregen b), den Zinſsfuſs bey allen Formen von Darlehnen zu bestimmen c), Gleichförmigkeit im Maſse und Gewichte festzustellen, und die zureichende Aufsicht der Polizey zur Verhütung jedes Betrugs hierunter zu impulsiren d).

a) Je ausgemachter es ist, daſs es ein grober Miſsgriff sey, das Münzwesen als Quelle von Einkünften für den Staat behandeln und benützen zu wollen, und daſs der Staat einzig aus dem Grunde eine ausschlieſsende Befugniſs, zu münzen, für sich ansprechen dürfe, weil nur durch diesen Ausweg der ausgebreiteten Gefahr in Ansehung des Münzwesens begegnet zu werden vermag, desto weniger kann meine Behauptung auffallen, daſs das Münzwesen nach seinem ganzen Umfange allein dem Gebiethe der Polizey, angehöre.

b) Die Anlegung von Posten und Boten ist, ihrer Natur nach, reine Privatsache, in die sich der Staat, so lange Privatunternehmer hiefür mit zureichenden Kräften vorhanden sind, um so weniger mischen sollte, je weniger es dem Staate ziemt, Privaten die Quellen des Erwerbs und Gewinns hinweg-

zunehmen, und je mehr es dem, in der Folge noch zu bemerkenden, einzigen Grunde der Fürsorge des Staats für das Daseyn genügender Post- und Botenanstalten widerspricht, diese Anstalten als Finanzquellen benutzen zu wollen. Die nächste Pflicht des Staats geht also blofs dahin, für die Sicherheit des, den vorhandenen Posten und Boten Anvertrauten zureichend zu wachen, also um so mehr sich selbst jedes Eingriffs in jene Sicherheit (am meisten des empörendsten Eingriffs durch Brieferbrechen) zu enthalten.

c) Der Zinsfufs bey den Darlehnsgeschäften (wohin auch Wechselgeschäfte in gewisser Beziehung gehören) mufs darum bestimmt werden, weil nur dadurch dem Wucher wesentlich vorgebeugt werden kann; weil indessen bey jenen Geschäften das Geld, die Sache richtig genommen, als eine Waare zu betrachten ist, deren Preifs mit dem Einflusse mancher Verhältnisse (vorzüglich der Seltenheit oder Menge) steigt oder fällt, so mufs auch die Polizeygesezgebung den Modifikationen dieses Preifses in Bestimmung jenes Zinsfufses genau folgen, wenn sie nicht selbst in einem hohen Grade Rechte verletzen will, und sie thut ungleich besser daran, sich aller Leitung des Zinsfufses zu enthalten, als jenen Modifikationen nicht pünktlich folgen zu wollen. Die Bestimmung des Zinsfufses ist aber darum von mir in das Gebieth der Polizeygesezgebung gewiesen, weil diese Bestimmung allein durch die Absicht, dem Wucher vorzubeugen, motivirt werden kann.

d) Die Gleichförmigkeit im Mafse und Gewichte das ganze Gebieth des Staats hindurch ist darum nothwendig, weil ohne jene, eine durchgreifende Aufsicht und Verhütung des Betrugs hierunter kaum möglich ist.

§. 535.

Ein Punkt, mit dem man fast durchgängig die Polizey sich beschäftigen sieht, ist die Regulierung des Preifses gewisser Gegenstände des Bedürfnisses: (Brod- Fleisch - Bier - Holztaxen, Taxen für Wirthe, Lohnkutscher u. s. w.) diese Mafsregel läfst sich jedoch nur rechtfertigen unter Voraussetzung von Zünften und Monopolien; denn nur auf deren Daseyn gründet sich die Gefahr einer rechtswidrigen Übertheuerung, indem die, zum Verkaufe gewisser Artickel, oder zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse ausschliefsend Berechtigten durch Üebereinkunft unter sich den Preifs allerdings rechtswidrig zu erhöhen vermögen: Diese Gefahr ist der allein zulässige Bestimmungsgrund der Feststellung von Taxen, auf welche die grössere oder geringere Unentbehrlichkeit der Gegenstände keinen vernünftigen Einflufs haben kann. Allenthalben aber, wo jener Grund vorhanden ist, sollte auch das Gegründete statt finden, und die Polizey macht sich daher einer auffallenden Inkonsequenz schuldig, indem sie z. B. dem Bäcker und Mezger eine Taxe vorschreibt, aber den, ebenmäfsig zünftigen, Schuster, Schneider, oder Apothecker u. s. w. Taxfrey arbeiten und verkaufen läfst, obgleich auch bey diesen dieselbe Gefahr einer rechtswidrigen Übertheuerung in gleichem Grade vorhanden,

und überdieſs das Bedürfniſs der Artickel der zulezt genannten Zünfte nicht minder dringend ist. Wohl entgeht mir die Gröſse der Schwierigkeit nicht, alle Produkte und Arbeiten sämmtlicher zünftigen Gewerbe richtig zu taxiren; allein diese Schwierigkeit kann, so wie sie den Grund nicht beseitigt, so auch nicht von Realisirung des Gegründeten dispensiren, und es bleibt entschieden Forderung an die Polizey, entweder kein Produkt und keine Leistung irgend eines zünftigen Gewerbes, oder alle Produkte und Leistungen sämmtlicher zünftiger Gewerbe auf Taxen zu beschränken. Der lezteren Anforderung vollständig zu genügen, scheint in der That absolut unmöglich, und im ersteren Falle bleibt das Eigenthum der Staatsglieder, der Gefahr endloser Verletzungen Preiſs gegeben, also der Zwek der Polizey unerfüllt. — Daſs die Polizey sich in dieses Dilemma verwickelt sieht, ist jedoch nur ihre eigene Schuld, weil es in ihrer Gewalt steht, die Quelle dieser Verlegenheit selbst abzuschneiden, — durch Aufhebung des, ihrem Zwecke hinderlichen, Zunftwesens, und daſs es nebst dem auch direkt durch ihren Zwek geheischt werde, dieses Hinderniſs seiner Erreichung (wenn gleich nicht auf einmal und plözlich) hinwegzuräumen, wird an seinem Orte nachgewiesen werden.

Anmerkung. Eine unbefangene Erwägung der Vortheile und Nachtheile des Zunftwesens muſs zu der Überzeugung führen, daſs das Übergewicht auf Seite der Nachtheile sey, besonders wenn man auf Rechnung des Zunftwesens nicht mehrere Vortheile schreibt, als wirklich auf seine Rechnung zu setzen sind, wovon jedoch so häufig das Gegentheil geschieht.

§. 536.

Unter Voraussetzung freyer Konkurrenz im Verkaufe aller Produkte (der Natur oder Kunst), und im Betriebe aller Gewerbe ohne Ausnahme, wie sie durch die Rüksicht auf den Nationalwohlstand gefordert wird, findet hingegen gar keine Beschränkung auf sogenannte Polizeytaxen statt: Denn jene Freyheit in der Konkurrenz ist an sich selbst das einzig ausreichende und zuverlässige Sicherungsmittel, gegen jede rechtswidrige Übertheuerung, und es folgt aus dem Begriffe und Wesen des Kaufpreiſses überhaupt, daſs unter Voraussetzung jener Freyheit in der Konkurrenz eine Rechtswidrigkeit in irgend einem Kaufpreiſse der Regel nach gar nicht erkennbar sey. Nach dieser Ansicht hat also die Polizeygesezgebung, in der, hier unterstellten, Hinsicht nichts weiter zu thun, als die postulirte Freyheit auszusprechen, die Hindernisse dieser Freyheit zu entfernen, und höchstens in Ansehung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse dem Eintritte eines Nothfalls (welcher jedoch bey freygegebener Konkurrenz am selten-

sten eintreten wird) positiv entgegenzuwirken und es wird eine, von ihr verhütbare, wirkliche Rechtsverletzung auf dem unterstellten Wege kaum mehr möglich seyn. — Schreibt aber die Polizey, der freygegebenen Konkurrenz ungeachtet, Taxen vor, so sind nur zwey Fälle möglich: Die Taxe trifft entweder das rechte Gleichgewicht zwischen Käufern (von Produkten oder Leistungen) und Verkäufern, oder sie trifft es nicht: Im ersteren Falle hat die Polizey eine Arbeit übernommen, die, weil sie der natürliche Gang der Gewerbe überall ohne ihr Zuthun selbst übernimmt, ganz unnüz ist: Im zweyten Falle aber begeht sie nicht blofs eine Unbilligkeit, sondern eine wahre Ungerechtigkeit gegen die Käufer oder gegen die Verkäufer; indem sie entweder das Recht der Verkäufer auf Kosten des Rechts der Käufer, oder das Recht der leztern auf Kosten des Rechts der ersteren schüzt, also selbst zur Rechtsverletzerin wird, und es ist noch ein Glük, wenn (wie es denn auch oft geschieht) die Taxe nicht beobachtet wird. — In soferne ein taxenfreyer Verkehr selbst die Bedingung der Möglichkeit ist, welches der gerechte Preifs sey? erkennen zu können, verstopft sich die Polizey durch ihre Feststellung des Preifses diese Erkenntnifsquelle selbst, und je häufiger die Fälle möglich sind, dafs der Preifs im ungebundnen Gange der Gewerbe

sich niedriger sezte, als die Polizey ihn selbst gesezt hat, desto deutlicher ist es, daſs das Eigenthum der Staatsglieder durch diese Geschäftigkeit der Polizey leicht mehr verlezt als gesichert werden könne: — Kein Zunftwesen zu dulden, und keine Taxen vorzuschreiben, vielmehr die Konkurrenz immer mehr von Hindernissen zu befreyen, übrigens auf Märkten aller Art die Ordnung und Sicherheit zu verbürgen, sind diesem allem nach die wahren Maximen einer zwekmäſsigen Polizeygesezgebung (welche, zur Zeit allein in Amerika vollständig durchgeführt, sich dort durch die herrlichsten Früchte gelohnt sehen.)

§. 537.

Ein Gegenstand, welcher allerdings die Aufmerksamkeit der Polizey um ihres Zweks willen anspricht, sie jedoch gewöhnlich zu Miſsgriffen verleitet, ist der Luxus im ganzen Umfange des Worts. — Allgemeine Zwangsgesetze in Betreff des Aufwandes z. B. bey Hochzeiten und Leichenbegängnissen, in Hinsicht der Trauer, der Pathengeschenke, der Kleidertracht u. s. w. zu erlassen, ist nach meiner Ueberzeugung die Staatsgewalt nicht befugt: denn jeder ist absoluter Herr seines Eigenthums, über welches frey zu disponiren er solange das Recht hat, als bey seiner Dispositionsweise das Recht der übrigen ungekränkt und ungefährdet bleibt; denn eben jene Freyheit ist es, die ihm durch

den Staat gewährt werden soll: Niemand kann demnach in dem Aufwande, welchen er ohne Gefahr für das Eigenthum der übrigen machen kann, und zu machen für gut findet, ohne Unrecht beschränkt werden, und die Polizeygesezgebung darf also im allgemeinen höchstens darauf hinwirken, dem Vorurtheile in Hinsicht des Aufwandes bey Veranlassungen der erwähnten Art zu begegnen, die Überzeugung von seiner Zweklosigkeit zu begründen, und so durch klugen Rath zu bewirken, was sie zu erzwingen kein Recht hat. — Jedes Übermaſs eines individuellen Aufwandes dagegen, welcher nur durch unbesonnenes Schuldenmachen, bestritten werden kann, oder, aus objektiven Gründen, Veruntreuungen oder andern Pflichtwidrigkeiten (z. B. Bestechlichkeit u. s. w.) befürchten läſst, z. B. auffallender Luxus bey Dienstboten, Kassen und andern Staatsbeamten, deren Vermögen notorisch ihrem Luxus nicht entspricht, ist allerdings Gegenstand der zwangsweisen Einwirkung der Polizey: denn bey einem Aufwande dieser Art, der zum Konkurse oder zum Bankerotte führt, und der nur durch Veruntreuung und Bestechlichkeit möglich ist, oder nur zu gerne dazu verleitet, ist das Eigenthum der übrigen entweder wirklich verlezt, oder doch wirklich gefährdet, und dieser Verletzung zuvorzukommen,

diese Gefahr zu beseitigen, ist allerdings die Polizey durch ihren Zwek verpflichtet. Die Polizeyverwaltung zu dem, zum Behufe jenes Zuvorkommens nöthigen, Aufsehen und Einschreiten aufzurufen, und ihr die gerechte Methode, beydes ins Werk zu setzen, vorzuzeichnen, darauf ist allein im Punkte des Luxus die zwingende Wirksamkeit der Polizeygesezgebung eingeschränkt: Jede Überschreitung dieser Grenze ist unbefugter Austritt aus ihrer Sphäre, für die sie weder Befolgung noch wahren Vortheil erwarten kann.

§. 538.

Jeder, der, um leben zu können, arbeiten müſste, und dennoch, ob er gleich arbeiten könnte, müssig geht, gefährdet das Eigenthum der übrigen Glieder des Staats, als welcher jener, da er ihn doch nicht verhungern lassen dürfte, durch die Beyträge der übrigen ernähren müſste. Hiermit ist der Grund, und zugleich die Grenze der Zwangseinwirkung der Polizey auf den Müssiggang bestimmt, und die Polizeygesezgebung muſs demnach die Errichtung von Arbeitshäusern anordnen, und die Polizeyverwaltung auffordern, alle Müssiggänger der bestimmten Art (welche sie sonst nicht zur Arbeit anzuhalten vermag) in jenen Arbeitshäusern zum Verdienste ihres Lebensunterhalts, und, soviel möglich, zum Beytrage zu den Kosten

der

der Anstalt, durch Arbeit mittelst Zwanges anzuhalten (bloſse Zwangsarbeitshäuser, welche wohl von Strafarbeits- und Zuchtshäusern zu unterscheiden sind.) — Für Menschen, welche arbeiten wollen, aber die sie erhaltende Arbeit zu finden, vergebens sich bestreben, muſs — aus gleichem Grunde, weil jene sonst die übrigen Staatsglieder belästigen und gefährden würden — die Polizeygesezgebung das Eröffnen schiklicher Wege zum Erarbeiten ihres Unterhaltes, oder wenigstens die Unterstützung derselben hierin z. B. durch Errichtung öffentlicher Wärme- und Arbeitsstuben, wohlfeiler Speiseanstalten (Rumford'sche Suppen), durch die Sorge für ihre Unterkunft in Fabricken oder anderen Arbeitsanstalten anbefehlen. — Für solche Arme endlich, welche durch Jugend, Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit verhindert sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, muſs die Polizeygesezgebung die Errichtung von Findel- Waisen- Armen- Krankenhäusern, oder das Unterbringen derselben bey redlichen Privatpersonen gegen Vergütung ihres Unterhalts, und im lezteren Falle die pünktlichste Aufsicht auf zwekmäſsige Behandlung jener Personen anordnen, und überhaupt die Polizeyverwaltung zur strengsten Aufsicht und Handhabung der Ordnung und Zwekmäſsigkeit in allen jenen Arten von Häusern aufrufen und anweisen.

Anmerkung. Die Verbindlichkeit der Polizey für den Unterhalt der zum Erarbeiten desselben unfähigen, Armen zu sorgen, ist ebenmäſsig begründet in ihrer allgemeinen Pflicht, der Unsicherheit des Eigenthums vorzubeugen; denn für den Nothleidenden der unterstellten Art existirt keine Zwangsverbindlichkeit mehr, irgend eines Menschen Eigenthum anzuerkennen; damit nun diese Unsicherheit des Eigenthums überhaupt durch ihn nicht eintrete, müssen alle übrigen von dem Ihrigen abgeben, bis er leben kann; ihre Verbindlichkeit hierzu ist stillschweigend nothwendige Folge des Akts der Aufnahme des jezt Nothleidenden in den Staat, und Sache der Polizey ist es, mittelst dieser Beyträge jener Unsicherheit des Eigenthums überhaupt zu begegnen. Doch ist der Staat nur berechtigt, diejenigen Beyträge zwangsweise zu fordern, welche der gegenwärtigen Anzahl und den absoluten Bedürfnissen der Nothleidenden entsprechen; denn jede Generation kann nur verbunden seyn, die, sie betreffenden, Lasten zu tragen, und wird dann eben in diesen Lasten den stärksten Reiz finden, der Verarmung, durch Hebung ihrer Ursachen möglichst entgegenzuarbeiten. Die Errichtung ständiger Fonds und sogenannter milder Institute auch für die folgenden Zeitalter kann nur das Produkt freywilliger Beyträge seyn, und der Staat muſs dann nur verhindern, daſs durch jene, als bequeme Zufluchtsörter, faulen Menschen nicht Veranlassung werde, das Armseyn als Erwerbsmittel zu gebrauchen, wodurch nur die Zahl der Armen, und damit der Anstalten zu ihrer Unterstützung, zur ungerechten Belästigung der Gesammtheit, vermehrt werden müſste.

§. 539.

Unter Voraussetzung des Daseyns der, im vorigen §. geforderten, Anstalten im zureichenden Mafse, mufs die Polizeygesezgebung die Betteley in allen Formen und Gestalten — weil sie aller Erfahrung nach die nächste Gefahr des Diebstahls, und selbst die entfernte Gefahr des Raubs, der Brandstiftung u. s. w. mit sich führt — auf das strengste verbiethen, und der Polizeyverwaltung zur Pflicht machen, jeden Einheimischen, der auf dem Betteln betreten wird, je nachdem er zu der einen oder der anderen der voraus bemerkten Klassen gehört, auf die entsprechende Weise unterzubringen, jeden Eintritt eines Ausländischen (auch scheinbar vornehmen) Bettlers und Gauners — wohin im allgemeinen gehören, angeblich verabschiedete Soldaten, verunglükte Offiziere, herrenlose Bedienten (Emigranten), Leute mit Brandbriefen, Kollektanten für Missionen oder den Bau neuer Kirchen, Sammler von Pränumerationen auf künftige Werke, arme Studenten, Spieler von Profession, Goldmacher, Schazgräber, Marionettenspieler, Seiltänzer, Bärenführer u. s. w. — an den Grenzen zu verhindern, oder demungeachtet eingeschlichene Leute der Art unverzüglich wieder über die Grenze zu bringen, wirklich hülfsbedürftige Reisende aber, die das Land durchwandern müssen, mit dem Noth-

dürftigsten zu unterstützen, ihnen die Reiseroute vorzuzeichnen, und sie bis zum Austritte aus dem Staatsgebiethe mit stäter Aufsicht zu begleiten.

Anmerkung. So ausgemacht es ist, dafs unter den bestimmten Voraussetzungen das Allmosenheischen verboten werden müsse, so sehr dürfte es noch im Zweifel seyn, ob das Allmosengeben direkt untersagt werden dürfe? ob dadurch nicht die Dispositionsbefugnifs der Staatsglieder über das Ihrige ungebührlich beschränkt werde? Am fruchtbarsten scheint mir die Polizey wirken zu können durch eindringende Belehrungen des Publikums darüber, um wie viel vortheilhafter ihm selbst es sey, das, was es für den Zwek der Wohlthätigkeit verwenden kann und will, unmittelbar an die öffentlichen Fonds, statt an die einzelnen Armen, abzugeben: denn die Erfahrung lehrt, dafs Zwangsverbote jener Art entweder vereitelt werden, oder den Trieb zum Wohlthuen ersticken.

§. 540.

Für die Dienstmiethe mufs zwar in einer zwekmäfsigen Civilgesezgebung schon das zureichende Regulativ enthalten seyn: In wieferne aber die Sicherheit des Eigenthums der Staatsglieder durch ein ausgeartetes Gesinde nur gar zu sehr gefährdet wird, macht allerdings das Gesindewesen auch einen Gegenstand der Einwirkung der Polizey aus, deren Grenze jedoch nur gar zu leicht überschritten werden kann,

und in der That auch häufig überschritten zu werden pflegt. So z. B. liegt die Sorge für die Bequemlichkeit derer, welche Dienstboten, so wie derer, welche Dienste suchen, ganz aufser dem Gebiethe der Polizey, und die Bestimmungen in Ansehung der Dienstzeit, des Lohns, der Beköstigung und der Bedingungen des Aufkündens sind lediglich durch den Dienstkontrakt von den Partheyen selbst zu regulierende Punkte, in welche sich die Polizey weiter nicht zu mischen hat, als um die Menschen auf die Nothwendigkeit der genauesten Bestimmung jener Punkte im Dienstkontrakte aufmerksam zu machen. Allein, so viel möglich, zu verhindern, dafs das Eigenthum (im weitesten Sinne) der Staatsglieder nicht durch ein treuloses und liederliches Gesinde gefährdet sey, aber auch das treue und fleifsige Gesinde gegen Mifshandlungen aller Art von Seite der Dienstherrschaften kräftig zu schützen, diefs müssen die Hauptgegenstände der Obsorge der Polizey in Betreff des Gesindewesens seyn. In der ersteren Hinsicht mufs die Polizeygesezgebung der Verwaltung es zur Pflicht machen, an keinem Orte Jemand als Dienstboten eintreten zu lassen, der sich nicht zuvor über seine Redlichkeit und Arbeitsamkeit hinreichend ausgewiesen hat, über alle Dienstboten in jedem Orte, in jeder Stadt ein genaues Verzeichnifs zu führen, die Anzeige

eines jeden Dienstwechsels, mit Begleitung eines Zeugnisses über das vorgängige Dienstverhalten, zu bewirken, sich durch Belehrung der Dienstherrschaften über ihr eigenes Interesse hierbey der Wahrheit dieser Zeugnisse zu versichern, und solche Dienstboten, die von dem Wege der Treue und Arbeitsamkeit abgewichen sind, im Falle fruchtloser Ermahnung und versuchter Besserung (und, nach Umständen, wegen wirklicher Veruntreuung von der Strafrechtspflege verhängter Strafe), wenn sie Ausländer sind, über die Grenze zu schaffen, oder, wenn sie Innländer sind, den Zwangsarbeitsanstalten auf so lange zu übergeben, bis die Überzeugung aus objektiven Gründen statt findet, daſs sie ohne Gefahr für das Recht der übrigen Gesellschaft wieder in Freyheit gesezt werden können. Um aber auch der zweyten oben angegebenen Rüksicht zu genügen, wird die Polizeygesezgebung nicht minder der Verwaltung zur Pflicht machen müssen, die Beschwerden der Dienstboten über ihre Herrschaften willig zu vernehmen, und leztere, wenn jene sich als gegründet bewähren, entweder im Falle einer wirklichen Verletzung der Freyheit, Ehre oder Gesundheit der Dienstboten (z. B. durch Schläge, grobe Injurien, Vorenthaltung der Nahrung u. s. w.) der Strafrechtspflege, um zu thun, was ihres Amtes ist, zu denunziren, oder, im Falle das Recht der

Dienstboten noch zur Zeit blofs gefährdet seyn sollte a), (z. B. durch grobes Benehmen, Forderung übermäfsiger Anstrengung u. s. w.) unmittelbar selbst die Dienstherrschaften durch Ermahnung und Verweis zur Humanität zurükzuführen, und, im Falle diese Mittel fruchtlos bleiben sollten, die Namen derselben, mit Angabe ihres Verfahrens der Publizität zu übergeben b). Durch solche Mittel und Wege wird das Recht beyder, beym Gesindewesen zu berüksichtigenden, Partheyen gegen Gefahr gehörig gewahrt, und damit eben dem Zwecke der Polizey genügt.

a) Aus welchem Grunde die Polizeybehörden sich anmafsen, über diejenige Art der Selbsthülfe oder Selbstrache der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, an welcher alle Merkmale einer wirklichen Rechtsverletzung sich vorfinden, abzuurtheilen, kann ich nicht einsehen. Solche Verletzungen gehören unstreitig in das Gebieth der Strafgesezgebung und in concreto vor das Forum der Strafrechtspflege. Das Forum der Polizeybehörden ist nur so lange kompetent, als das Recht der Dienstboten blofs gefährdet, nicht wirklich verlezt ist.

b) Dieses Zwangsmittel scheint mir im unterstellten Falle das zwekmäfsigste zu seyn, weil die vorausgesezte Inhumanität kaum sicherer niedergeschlagen werden dürfte, als bey Menschen, welche noch Ehrgefühl haben, durch die Scheue vor dem Pranger der Publizität, und bey Menschen, denen diese Scheue fremd ist, wenigstens durch die Furcht, keine Dienstboten

mehr bekommen zu können, weil natürlich solchen Menschen, deren Inhumanität bekannt ist, Niemand dienen zu wollen sich entschliefsen wird. — Überhaupt scheint mir das Ausstellen an den Pranger der Publizität für den Zwek der Polizey ein sehr passendes Zwangsmittel zu seyn, dessen sie sich zwar nicht zu häufig, aber dennoch öfter, als es wirklich geschieht, mit grofsem Nutzen bedienen könnte, und den Einwand, dafs der Gebrauch desselben im hier unterstellten Falle, gegen Menschen, welche die ihnen dienende Klasse zu mifshandeln fähig, oder gar gewöhnt sind, zu hart sey, hoffe ich nicht befürchten zu müssen.

§. 541.

Ein anderer Gegenstand, welcher in Ansehung der Gefahr von Rechtsstörungen und Verletzungen, die er seiner Natur nach in manchen Hinsichten mit sich führt, die Aufsicht und Thätigkeit der Polizey unstreitig anspricht, sie aber auch, der Erfahrung nach, zu mancherley Mifsgriffen und zum Überschreiten ihrer rechten Grenze verleitet, sind die Unterhaltungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, z. B. in Wirths- und Kaffehäusern, Trinkstuben, Tanzplätzen u. s. w. Je leichter an solchen Orten und bey solchen Gelegenheiten das rechte Mafs im Genusse geistiger Getränke überschritten, das Blut erhizt, und Leidenschaften aller Art in ungewöhnliche Bewegung gesezt werden können, je näher also auch eben darum die Gefahr von Rechtsstörungen und Verletzungen ist, desto ent-

schiedener ist es, dafs die Polizeyverwaltung von der Gesezgebung bestimmt werden müsse, an allen Orten und bey allen Gelegenheiten jener Art ununterbrochen die, durch ihren Zwek geforderte Aufsicht zu führen, alle diejenigen Mafsregeln in Wirksamkeit zu setzen, durch welche die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit bedingt ist (z. B. das Abhalten des Zuströmens einer unverhältnifsmäfsigen Menge von Menschen, das Anschlagen von Verhaltungsvorschriften, Tanzordnungen, das augenblikliche Entfernen berauschter, oder Streitbeginnender Menschen u. s. w.), und mit einer verhältnifsmäfsigen physischen Kraft in Bereitschaft zu seyn, um jede beginnende Unordnung und Streitigkeit in ihrer Geburt unausbleiblich niederschlagen zu können. Dafs die Polizey alles dieses zu bewerkstelligen, verpflichtet sey, unterliegt wohl keinem Zweifel; hiermit aber scheint mir die, durch ihren Zwek bezeichnete, Sphäre ihrer Wirksamkeit in der unterstellten Hinsicht ausgefüllt zu seyn, und es ist Überschreitung ihrer Sphäre, wenn sie z. B. behauptet, ein Tanzbewilligungsrecht überhaupt inne zu haben a) und überhaupt eine sogenannte Polizeystunde (für den Tanz, oder den Besuch öffentlicher Häuser) bestimmen zu dürfen b).

a) Wohl mag in dem Zwecke der Polizey Grund genug gefunden werden zu der Befugnifs, denjenigen, der

da anfängt, die Zeit, welche er, um leben zu können, der Arbeit widmen müſste, bey Tanzbelustigungen, Trink- und Spielgelagen zu verschwenden, nöthigenfalls auch mit Zwang zu seiner Arbeit zurükzuweisen, auch wohl das Publikum überhaupt vor übermäſsiger Zeitverwendung zum Vergnügen recht eindringend zu warnen: Um aber den Genuſs der Tanzbelustigung an öffentlichen Orten auf gewisse Tage und Stunden überhaupt mit Zwang zu beschränken, dazu finde ich in dem ganzen Umfange des Zweks der Polizey keinen zureichenden Grund, und zwar um so weniger, je unverkennbarer das Berufen hierbey auf Rüksichten z. B. der Gesundheit, der Wohlhabenheit der Staatsglieder, nur den Schuz jedes Einzelnen gegen sich selbst bezielen könnte, welcher jedoch auſser dem Geschäftskreiſse der Polizey liegt, wie im §. 420 bestimmt nachgewiesen wurde. Die Anmaſsung eines Tanzbewilligungsrechts überhaupt von Seite der Polizey erscheint darum als eine unbefugte Beschränkung der Freyheit der Staatsglieder.

b) Eben dasselbe gilt von dem Feststellen einer Zeit für den Aufenthalt an öffentlichen Orten der bemerkten Art, für Beendigung der Tanzbelustigung in der Nachtszeit u. s. w.; denn es läſst sich durchaus kein befriedigender Grund finden, warum derjenige, der (nachdem er vielleicht den ganzen Tag über und bis in die Nacht gearbeitet hat) eine Erholung in öffentlicher Gesellschaft sucht, im Genusse dieser Erholung gerade auf eine bestimmte Zeit beschränkt, oder warum der Wunsch einiger in der Nachbarschaft wohnender Menschen nach Ruhe auf Kosten des Rechts anderer, sich zu belustigen, befriedigt werden dürfte.

Was aber sonst noch zur Rechtfertigung einer sogenannten Polizeystunde angeführt werden möchte, ruht lediglich auf Rüksichten der eigenen Gemächlichkeit der Polizey, welche jedoch, nach §. 419, nie als zureichender Grund gelten kann, den an sich nicht widerrechtlichen, Freyheitsgebrauch zu beschränken. Auf jeden Fall ist das, keinen Unterschied statuirende, Durchsetzen der Polizeystunde ein Mifsbrauch der Polizeygewalt, welcher in manchen Fällen höchst empörend, und der Polizey selbst dadurch nachtheilig wird, dafs er ihr für wesentlichere Zwecke derselben die freywillige Folgsamkeit und Unterstützung raubt.

§. 542.

Als vorzügliche Gegenstände der Polizey sind ferner von der Gesezgebung zu berüksichtigen, erstens diejenigen Personen, welche eines angeschuldigten Verbrechens verdächtig, aber nicht überwiesen, und darum blofs ab instantia absolvirt sind; zweytens diejenigen, welche als überwiesene Verbrecher zum Gefängnisse verurtheilt sind, während ihrer Strafzeit; endlich drittens diejenigen, welche nach überstandener Strafe wieder in Freyheit gesezt sind. Es dürfte überflüssig seyn, beweisen zu wollen, dafs in der Freyheit von Personen der ersten und dritten Klasse, wenigstens unter Voraussetzung mancher Arten von Verbrechen, derer sie verdächtig, oder wegen derer sie bestraft worden sind, eine sehr wahr-

scheinliche Gefahr für die rechtliche Sicherheit der übrigen Staatsglieder existiren, und dafs, um dieser Gefahr zu begegnen, die Polizeygesezgebung der Verwaltung die Pflicht auflegen müsse, Personen jener zweyfachen Klasse unter der bemerkten Voraussetzung so lange mit ihrer ununterbrochenen Aufsicht zu begleiten, bis die erwähnte Gefahr aus objektiven Gründen als verschwunden anzunehmen sey, und die Verwaltung für die Sicherheit der übrigen Staatsglieder vor jenen Personen, (wenigstens eine bestimmte Zeit hindurch) selbst verantwortlich zu erklären, indem nur durch Verfügungen der geforderten Art die Gesezgebung ihrem Zwecke vollständig genügen zu können scheint. Aber auch während der Strafzeit selbst sind die Verbrecher nicht nur, in wieferne der Möglichkeit ihres Entkommens entgegengewirkt werden mufs, sondern auch in soferne besondere Objekte der Polizey, als die Sicherheit der Staatsglieder im höchsten Grade dabey interessirt ist, dafs nach geendigter Strafzeit, statt des Verbrechers, wenn auch nicht ein durchaus guter Mensch, doch ein rechtlicher Bürger in die Gesellschaft zurüktrete: Denn sind die Strafgefängnisse selbst Schulen der Verbrechen, welche der Sträfling vielleicht als blofs Gefallener betritt, und als heilloser Bösewicht verlassen kann, so wird offenbar ein Verbrechen bestraft, um ungleich mehrere

wieder bestrafen zu müssen. Je entschiedener es nun Sache der Polizey ist, dieser Gefahr künftiger Verbrechen in den Personen der Verbrecher selbst zuvorzukommen; desto gewisser mufs die Polizeyverwaltung von der Gesezgebung verpflichtet werden, nebst den Anstalten zur Sicherung gegen das Entkommen der Sträflinge, auch diejenige Aufsicht und diejenigen Mafsregeln eintreten zu lassen, wodurch die Beseitigung jener Gefahr bedingt ist: Diese Bedingungen aber sind (nebst den Erfordernissen zur physischen Existenz, gesunde Luft und Nahrung nämlich) Absonderung der Sträflinge nach gewissen Klassen, zwekmäfsige Beschäftigung und kluge eindringende Belehrung aller Sträflinge über das Wesen des Menschen und die Pflichten des Bürgers, endlich eine, dem Grade der bewirkten Besserung angemessene, stufenweis würdigere Behandlung; mit einem Worte: die Polizeygesezgebung mufs bewirken, dafs allen Strafgefängnissen ohne Ausnahme von der Polizeyverwaltung der Karakter von Arbeits- und Besserungsanstalten gegeben werde, ohne dem vernünftigen Zwecke der Strafe, als solcher, zu nahe zu treten.

Anmerkung. Was ich eben gefordert habe, gilt nicht nur von sogenannten Zuchthäusern, sondern auch von Strafgefängnissen jeder anderen Art, z. B. vom Festungsarreste, vom akademischen Karzer u. s. w. dafs die

Beschäftigung, welche man dem Gefangenen gibt, seiner Lage und dem Zwecke der Strafe angepafst werden müsse, versteht sich von selbst. Selbst die noch in der Untersuchung Befangenen in ihren Detentionsorten, soviel diefs der Sicherheit gegen ihr Entkommen unbeschadet geschehen kann, zu beschäftigen, scheint mir ungleich zwekmäfsiger zu seyn, als sie unthätig über die Art, wie sie den künftigen Fragen ausbeugen wollen, brüten zu lassen, oder durch lange Weile vorläufig zu martern. Bey denjenigen Verbrechern, welche zum lebenslänglichen Gefängnissse verurtheilt sind, oder welche die Polizey (wie z. B. die vom Staate ausgeschlossenen) um ihres Zweks willen lebenslänglich zu verwahren hat, fällt zwar der oben angegebene Grund des Strebens auf ihre Besserung hinweg; indem sie nie mehr in die Gesellschaft zurüktreten sollen: Allein an seine Stelle treten andere Gründe dieses Strebens, um nämlich der Mittheilung des Lasters und dem Begehen von Verbrechen unter den Sträflingen selbst unter sich, und dem (wohl denkbaren) Übergange derselben zur Verzweiflung zu begegnen. Dafs übrigens dergleichen Verhaftete auf Lebenszeit von allen anderen Klassen von Sträflingen auszuscheiden seyen, braucht wohl nicht begründet zu werden.

§. 543.

Weitere Verhältnisse und Ereignisse, welche die Thätigkeit der Polizey um ihres Zweks willen, nämlich um Rechtsstörungen und Verletzungen zuvorzukommen, oder solche in den engsten Schranken zu erhalten, ansprechen, sind z. B. zur Zeit des Kriegs, Einquartierungen,

zu befürchtende Angriffe oder Belagerungen, das Benehmen in Reden und Handlungen, welche auf den Krieg Bezug haben u. s. w. Je mehr durch die Art der Vertheilung der Quartier- und Verpflegungslast das Eigenthum der Staatsglieder gefährdet und verlezt, je mehr durch Unbesonnenheit in Reden und Handlungen die Ruhe und Sicherheit der übrigen Staatsglieder, die sich auch eine solche Unbesonnenheit nicht haben zu Schulden kommen lassen, untergraben werden kann, desto einleuchtender ist die Pflicht der Polizeygesezgebung, der Verwaltung auf das Prinzip der Gleichheit gebaute Einquartierungsordnungen, als Normen einer gerechten Vertheilung jener Lasten, vorzuzeichnen, und ihr alle diejenigen Recherchen, wodurch die pünktliche Exekution jener Normen bedingt ist, desgleichen alle diejenigen Mafsregeln vorzuzeichnen, durch deren Einschreiten die möglichste Beseitigung der erwähnten Gefahren bewirkt zu werden vermag.

Anmerkung. Hiermit scheinen mir die Hauptmomente des, dem ersten Abschnitte der zweyten Abtheilung des Iten Theils der Polizeygesezgebung unterstellten, Mittelzweks in Ansehung der einzelnen Glieder des Staats (der Individuen) entschöpft, und die richtigen Gesichtspunkte bestimmt zu seyn, aus welchen die zum Vorwurf gebrachten Objekte von der Polizeygesezgebung zu behandeln seyn dürften, wenn sie ihre Sphäre weder überschreiten, noch unausgefüllt lassen

will. Ich gehe demnach zur Berüksichtigung der übrigen Klassen der, von der Polizey zu sichernden Subjekte, nämlich der Personengemeinheiten, der Aktivorgane des Staats, des Staatsganzen und der Fremden über.

§. 544.

Vom Staate anerkannte Personengemeinheiten bilden, als solche, eine eigene Klasse von Schuzgenossen des Staats, welche in dem ganzen Umfange des, ihnen, als Gemeinheiten, eingeräumten, Rechtsgebieths gesichert, daher auch — obgleich die, jene Gemeinheiten konstituirenden Individuen, als Individuen, schon von der Polizey umfaſst sind, — als juridische Personen von der Polizey, um ihres Zweks willen, besonders berüksichtiget, und gegen jede Gefahr ihres Rechtsgebieths geschüzt werden müssen, gleichwie aber auch die übrigen Schuzgenossen des Staats gegen Störungen und Verletzungen ihres Rechts von Seite solcher juridischer Personen durch die Polizey, in Gefolge ihres Zweks sicher zu stellen sind. Es ist jedoch nöthig, vor allem andern zu bemerken, daſs — gleichwie, nach §. 520, die Polizey die einzelnen Individuen nur gegen andere, und überhaupt gegen Störungen und Angriffe von Auſsen her, nicht aber gegen sich selbst zu schützen hat, und darum in Ansehung derjenigen Modifikationen der eigenen Thätigkeit jedes

jedes Einzelnen in Beziehung auf sich selbst, wodurch das Bestehen seines Rechtszustandes bedingt ist, durchaus nicht zwangsweise verfahren, sondern höchstens rathen darf, — so auch die Polizey die juridischen Personen, als solche, nur gegen andere, und andere Subjekte gegen sie, nicht aber gegen und in sich selbst zu schützen habe, sich in das innere Leben der juridischen Subjekte lediglich in soferne mischen dürfe, als durch dasselbe die rechtliche Sicherheit der Schuzgenossen des Staats, als solcher, gefährdet werden kann, übrigens aber sich jeder Zwangseinwirkung darauf enthalten, und die freye Selbstthätigkeit der juridischen Person innerhalb ihrer, mit der Freyheit aller Anderen verträglichen, Sphäre respektiren müsse. Das, bisher beynahe allgemein stattgefundene, Übersehen dieser Grenzlinie ist die wahre Quelle der vielen Mifsgriffe und Inkonsequenzen, welche sich in dem Benehmen der Polizey in Beziehung auf juridische Personen, stellt man es unter den Mafsstab jener Bemerkung, beym ersten Anblicke allenthalben aufdringen. — Unter die, jenem Postulate zufolge von der Polizey zu berüksichtigenden, juridischen Personen sind zu rechnen z. B. alle Dorf- und Stadtgemeinden, milde Stiftungen, alle, vom Staate anerkannten besondern Gesellschaften und Korporationen.

§. 545.

Für den Inhalt und Umfang des Rechtsgebieths der unterstellten Personengemeinheiten mufs, nach den §. §. 421. 423, die Civilgesezgebung, wenn sie ihrem Zwecke genügen will, die ausreichenden Normen enthalten, und eben, diese Normen sind dann für die Polizeygesezgebung der Mafsstab, welche Rechte der Personengemeinheiten sie gegen die Gefahr der Störung und Verletzung zu wahren, für welcher Rechte ungestörte Ausübung sie jenen Gemeinheiten die Gewähre zu leisten habe: Diese Rechte sind im allgemeinen, das Recht zur Aufnahme neuer Gemeinheits- oder Gesellschaftsglieder, zur Leitung der Handlungsweise dieser Glieder überhaupt dem Gemeinheits- oder Gesellschaftszwecke gemäfs, und endlich zur Aufbringung, Verwaltung und Verwendung des Gemeinheits- oder Gesellschaftsvermögens.— Ob nun gleich der Staat sich in die Verwaltung und Verwendung des Vermögens volljähriger Privatpersonen in der Regel nicht einzumischen hat, weil die Disposition über das Ihrige, so lange dadurch die Rechtssphäre der übrigen ungefährdet bleibt, ausschliefsendes Objekt ihrer eigenen freyen Thätigkeit ist, so enthalten jedoch die Ansichten, aus welchen bisher den Personengemeinheiten von den Gesezgebungen die Rechte der Minderjährigen vergönnt wurden, und jene, aus welchen (im §. 533.) eine beson-

dere Thätigkeit der Polizey zum Schutze des Eigenthums unmündiger und minderjähriger Waisen gegen die ihm drohende Gefahr postulirt wurde, in Verbindung mit der Rüksicht, daſs das Eigenthum derjenigen Staatsglieder, welche zugleich Glieder einer besonderen Gemeinheit oder Gesellschaft sind, durch eine unzwekmäſsige Wirthschaft von Seite der lezteren in einem hohen Grade gefährdet werden könne, zureichende Bestimmungsgründe, welche es der Polizeygesezgebung zur Pflicht machen, — zwar nicht die Privatbewirthschaftung des Gemeinheits- oder Gesellschaftsvermögens selbst dem Staate anzumaſsen, aber allerdings — über die Art der Aufbringung und Verwendung des unterstellten Vermögens eine ununterbrochene Aufsicht anzuordnen, vermittelst welcher jedem Übermaſse in der (zwangsweisen) Aufbringung, und jeder Unzwekmäſsigkeit in der Verwaltung und Verwendung jenes Vermögens vorgebeugt, und dadurch die erwähnte Gefahr für das Eigenthum der Staatsglieder beseitigt werde: denn nur auf diesem Wege genügt sie in Ansehung der unterstellten Rechtssubjekte wirklich ihrer Bestimmung.

Anmerkung. Worüber demnach die Polizeygesezgebung eine Aufsicht der geforderten Art anzuregen und zu regulieren hat, ist die Art der Aufbringung, der Verwaltung und Verwendung des (aufgebrachten oder schon vorhandenen) Vermögens aller Stadt- und Dorfgemeinden, aller sogenannten milden

Stiftungen, aller im Staate vorhandenen Kirchen im Ganzen, wie in ihren einzelnen Abtheilungen, aller Assekuranz - und Wittwen - und Waisenkassengesellschaften etc., aller Zünfte (wo diese noch vorhanden sind) und überhaupt aller öffentlichen Korporationen. Es ist jedoch ausdrüklich zu bemerken, dafs mit der Bewirkung einer zwekgemäfsen (nicht etwa mehr verderbenden, als nützenden) Aufsicht jener Art der Wirkungskreifs der Polizey in der unterstellten Hinsicht vollkommen ausgefüllt, und dafs im ganzen Umfange des Zweks der Polizey kein Grund zu finden sey zur Befugnifs der Staatsgewalt, das Vormögen irgend einer der unterstellten juridischen Personen selbst an sich zu ziehen und unmittelbar zu bewirthschaften. Ein solches Unternehmen wäre, so rein auch seine Absicht seyn möchte, in der That nicht minder unverantwortlich, als wenn der Staat das Vermögen einzelner Individuen im Staate an sich zöge, unter dem Vorwande, um dasselbe auf diese Weise gegen Schaden und Nachtheil desto besser bewahren zu können. Denn jede Personengemeinheit, sobald sie vom Staate anerkannt ist, ist, als solche, ein eigenes Staatsglied, welches, gleich jedem anderen Anspruch hat auf den Schuz des Staats im Besitze des Seinen, welcher Schuz jedoch wahrlich nicht damit beginnen darf, dafs man ihm die Disposition über das, was rechtlich das Seine ist, entziehe, und so die rechtlich freye Selbstthätigkeit seiner Person vernichte. Finanzielle Rüksichten sind aber, den Nothfall des Staats ausgenommen, ohnediefs nicht vermögend, einem Eingriffe jener Art in die Rechtssphäre der Staatsglieder eine rechtlich haltbare Stütze zu geben.

§. 546.

Abgesehen von dem Schutze des Sacheneigenthums der Personengemeinheiten, gibt es zwey Hauptrüksichten, welche von der Polizeygesezgebung nach Maſsgabe ihres Zweks in Ansehung jener Gemeinheiten zu entschöpfen sind: Nämlich erstens die: daſs sie den Schuz jener Gemeinheiten im Besitze und Gebrauche, der ihnen durch die Civilgesezgebung zugestandenen, Rechte zu bewirken habe, durch Anregung einer, der Störung in jenem Besitze und Gebrauche zuvorkommenden, Aufsicht und Thätigkeit von Seite der Polizeyverwaltung, ohne jedoch der lezteren den mindesten Eingriff in den gesezmäſsigen Gebrauch jener Rechte selbt zu gestatten, denn eben diese Rechte bilden die gesezliche Freyheitssphäre der unterstellten juridischen Personen, innerhalb welcher sie zur freyen Selbstthätigkeit berechtigt, und in dieser freyen Selbstthätigkeit, solange dadurch die Rechte der übrigen nicht gefährdet werden, vollkommen zu schützen sind, weil eben dieser Freyheitsgebrauch es ist, der jedem Rechtssubjekte durch den Staat gesichert werden soll, und um dessen willen das Rechtssubjekt nur an den Staat sich anschloſs, um welcher Sicherung willen die Gemeinheit, als solche, ihres Anerkennens vom Staate nur bedarf. Gerade diese Grenze des Einwirkens der Polizey auf das innere Leben der unterstellten Personen-

gemeinheiten ist aber bisher von der Gesezgebung, ohne die Sphäre innerhalb jener Grenze ausgefüllt zu haben, meistens überschritten, und dadurch gerade das Gegentheil ihres Zweks bewirkt worden. — Die zweyte jener Rüksichten ist: dafs die Polizeygesezgebung ebenmäfsig den Schuz aller Staatsglieder (folglich auch der Gemeinheitsglieder selbst, als Staatsglieder) gegen jeden unbefugten Austritt der Personengemeinheiten, als solcher, aus ihrer gesezmäfsigen Rechtssphäre zu bewirken habe, durch Anregung einer, jedem gesezwidrigen Gebrauche ihrer Rechte von Seite der Personengemeinheiten vorbeugenden, Aufsicht und Thätigkeit der Polizeyverwaltung. Dafs jedoch bestimmt nur die Gesezwidrigkeit, die Widerrechtlichkeit im unterstellten Gebrauche als ausschliefsendes Objekt dieser Einwirkung zu bezeichnen sey, folgt aus der obigen Grenzbestimmung von selbst. Mit der Entschöpfung beyder Rüksichten in ihren bestimmten Grenzen hat die Polizeygesezgebung die Sphäre der, durch ihren Zwek begründeten, Wirksamkeit in der unterstellten Hinsicht vollständig ausgefüllt, und jeder Übertritt über jene Grenzen hinaus wäre nur, entweder Schuz des Rechtsgebieths der juridischen Personen, auf Kosten des Rechts der übrigen Individuen, oder Schuz

der lezteren, auf Kosten des Rechts der ersteren — beydes Widerspruch mit ihrem eigenen Wesen, Vereitlung ihres eigenen Zweks.

§. 547.

Ich beschränke mich darauf, von diesen Grundsätzen hier lediglich Anwendung zu machen auf die Wirksamkeit der Polizeygesezgebung in Beziehung auf die vom Staate anerkannten Kirchen, weil gerade hinsichtlich ihrer in der Erfahrung die meisten Miſsgriffe wahrnehmbar sind: Vom Staate anerkannte Kirchen rechne ich darum in die Klasse der, hier unterstellten Personengemeinheiten, weil ich mir unter einer Kirche im objektiven Sinne, wie sie in der Erfahrung gegeben ist, nichts anderes denken kann, als einen Verein von Menschen zum Behufe eines gemeinschaftlichen Religionskultus, eine, zum Zwecke eines gleichen Religionskultus verbundene, Anzahl von Menschen, eine positiv-religiöse Gesellschaft, deren Glieder, in ihrer Vereinigung betrachtet, eine juridische Person bilden, für welche das Anschlieſsen an den Staat darum nothwendig ist, weil die Sicherheit ihres Rechtsgebieths Bedingung ihres Bestehens und Gedeihens, erstere aber nur durch jenes Anschlieſsen erreichbar ist. Daſs die Kirche (nicht, wie sie der Philosoph in der Idee postuliren mögte, sondern) wie sie in der wirklichen Welt besteht, nicht eins

sey mit dem Staate, ergibt sich nicht nur aus der wesentlichen Verschiedenheit der Zwecke beyder, — der Staat bezielt die Geltung des Rechts seiner Glieder, die Kirche den Kultus der Religion und gerade die wesentliche Verschiedenheit ihrer Zwecke ist das karakteristische Unterscheidungsmerkmal koexistirender Gesellschaften — sondern auch sehr augenfällig aus der allenthalben sichtbaren, Organisation eines eigenen, vom Regimente des Staats verschiedenen, Kirchenregiments (Pabst, Erzbischöffe, Bischöffe, Vikariate etc. Oberkonsistorien, Superintenduren u. s. w.), welches jedoch offenbar nicht statt finden könne, wenn die Kirche mit dem Staate koinzidirte, indem unter der lezteren Voraussetzung das Regiment des Staats und der Kirche nothwendig eines seyn müſste, wohingegen es sich gar wohl gedenken läſst, daſs die Kirche, als eine eigene Gesellschaft im Staate, gleich jeder anderen Geschaft im Staate ihre eigene Gesellschaftsvorstände und Beamten habe. Daraus aber daſs dieselben Personen, welche die Kirche bilden, zugleich Glieder des Staats sind und umgekehrt, kann auf die absolute Einheit beyder eben so wenig gefolgert werden, als z. B. darum weil gewisse (oder auch alle) Glieder des Staats sich zu einer besonderen Handels- (oder Assekuranz-) Gesellschaft unter sich verbunden haben, die

absolute Einheit dieser Handels- (oder Assekuranz-) Gesellschaft und des Staats selbst behauptet werden dürfte. — Je heterogener unverkennbar die Zwecke des Staats und der Kirche sind, desto weniger möchte sogar die Tendenz auf Herstellung der Einheit beyder, wenn diese Herstellung auch möglich wäre, der Klugheit angemessen seyn, und dafs es dieser Einheit gar nicht bedürfe, wird sich sogleich näher zeigen.

§. 548.

Das Resultat dieser Ansicht ist: die Kirche, als eine freye Verbindung freyer Wesen zum Behufe eines gemeinschaftlichen Kultus der Religion, ist eine, mit und neben dem Staate — einem Vereine freyer Wesen zur Geltung ihres Rechts — bestehende, Gesellschaft, und in wieferne ein Verein der ersteren Art ohne und aufser einem Vereine der lezteren Art gedacht werden kann, in soferne sind sich Kirche und Staat im Begriffe lediglich koordinirt. In wieferne aber eine kirchliche Gesellschaft in der Wirklichkeit nicht bestehen kann, ohne Schuz und Sicherheit ihrer Rechte, als einer Gesellschaft, die Gewährung dieser Sicherheit für sie aber bedingt ist durch ihr Anschliefsen an den Staat und ihre Unterordnung unter die Gewalt des Staats, in wieferne überdiefs die Glieder der Kirche zugleich Glieder des

Staats, und, als solche, in Ansehung eines jeden Gebrauchs ihrer äufseren Freyheit, folglich auch in Ansehung ihres besonderen Vereins zum gemeinschaftlichen Kultus einer Religion, den Gesetzen und der Macht des Staats unterworfen sind, insoferne ist die Kirche in der Wirklichkeit dem Staate nothwendig subordinirt, in soferne unterliegt die besondere Verbindung der Staatsglieder zu einer Religionsgesellschaft, gleich jeder anderen, von ihnen zu irgend einem besonderen Zwecke gestifteten, Gesellschaft, den Gesetzen und der Macht des Staats.

§. 549.

Zu welchen Arten des Religionskultus im Staate, dessen Glieder sich verbinden dürfen? und welches die Rechte einer solchen Verbindung seyen? zu bestimmen, ist reines, durch ihren Zwek bestimmtes Geschäft der Civilgesezgebung: denn diese soll diejenigen Normen der Handlungsweise der Staatsglieder aufstellen, durch deren Befolgung die allseitige Verträglichkeit ihres Freyheitsgebrauchs bestimmt ist, aber diesen Freyheitsgebrauch nicht weiter einschränken, als es um jener Verträglichkeit willen nothwendig ist: Sie mufs also auch den Staatsgliedern jeden solchen Religionskultus (einzeln oder in Verbindung mit mehreren) gestatten, der sich mit der Freyheit

Aller nach dem Gesetze der Gleichheit verträgt, mufs also auch jede Kirche im Staate anerkennen, deren Maxime und Handlungsweise dem Rechtsgesetze und den Bedingungen seiner Geltung nicht zuwider sind, jede andere hingegen als unzuläfsig erklären, den zuläfsigen aber (der Form nach) gleiche Rechte einräumen. — Die Mittel zum Zwecke ihres Vereins zu wählen, und in Wirksamkeit zu setzen, ist das unentbehrlichste Recht, welches jeder (zuläfsigen) Kirche von der Civilgesezgebung eingeräumt werden mufs, ihr jedoch nur unter der Beschränkung eingeräumt werden darf, dafs jene Mittel und diese Wirksamkeit dem, vom Staate zu schützenden, Rechte überhaupt keinen Abbruch thuen, ja solches nicht einmal gefährden, weil jedes Recht bedingt werden mufs durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte Aller übrigen mit und neben ihm. Innerhalb jener Schranke mufs aber die Kirche jenes ihr Recht mit freyer Selbstthätigkeit geltend machen dürfen, weil diese freye Selbstthätigkeit zur Sphäre ihres rechtmäfsigen Freyheitsgebrauchs gehört. — Dafs nun kein solcher religiöser Verein, dessen Maximen und Handlungsweise der Sicherheit des Rechts gefährlich, oder auch nur hinderlich wären, im Staate gebildet werde, und dafs die nach der Civilgesezgebung zuläfsigen, im Staate wirklich vorhandenen Kirchen weder in der

Wahl der Mittel zu ihrem Zwecke, noch in der Art der Realisirung dieser Mittel, die von der Civilgesezgebung bestimmte Schranke überschreiten können, und dadurch dem Rechte der Staatsglieder zu nahe treten, zu verhindern, diefs ist das Geschäft der, jeder Gefahr für das Recht zuvorzukommen bestimmten Polizey. Die, zur Erreichung dieses Zweks nach seinem ganzen Umfange, sowohl in Ansehung der etwa neu sich bildenden, als auch der bereits vorhandenen Kirchen, nöthige Aufsicht und Thätigkeit von Seite der Polizeyverwaltung anzuregen, und zu regulieren, ist sonach das erste Hauptobjekt der Polizeygesezgebung hinsichtlich des Kirchenwesens.

Anmerkung. Ohne mich in das Detail der, um des eben bezeichneten Zweks willen erforderlichen, gesezlichen Bestimmungen einzulassen, bemerke ich nur: dafs auf jeden Fall die Polizey durch die Gesezgebung veranlafst und ermächtigt werden müsse, die Vorlegung des ganzen Dogmensystems, so wie jeder neuen dogmatischen und organischen Verfügung jeder im Staate befindlichen Kirche vor ihrer Publikation zu verlangen, die Vorträge der Kirchenlehrer, so wie alle kirchlichen Funktionen, zu beobachten u. s. w. um jene, jedoch nur aus dem Gesichtspunkte des Rechtsgesetzes, vorläufig zu prüfen, und hinsichtlich der leztern jeder Gefahr für die rechtliche Sicherheit ungesäumt begegnen zu können: Jede Prüfung jener Systeme, Verfügungen und Vorträge, so wie jeder Funktionen hingegen in Ansehung ihrer An-

gemessenheit zum eigenen Zwecke der Kirche selbst liegt gänzlich aufser dem Wirkungskreifse des Staats. — Dafs ich übrigens im Eingange des §. die Bestimmung, welche Kirchen im Staate zulässig seyen? so wie die Bestimmung der Rechte der Kirchen, der Civilgesezgebung angewiesen habe, ist, wie ich glaube, durch den vorausbestimmten Zwek und die Sphäre dieses Zweigs der Gesezgebung, welche ich nachzusehen und zu vergleichen bitte, hinreichend begründet, und wer den Zwek und die Sphäre der Civilgesezgebung richtig aufgefafst hat, wird wohl mit meiner gegenwärtigen Behauptung einverstanden seyn. Freylich hat man bisher bey den Civilgesezgebungen an so etwas nicht gedacht; das ändert aber gar nichts an der Wahrheit der Sache: Sieht man sich doch vergebens in allen Staaten nach einer, auf richtigen Prinzipien beruhenden, gesezlichen Bestimmung in Ansehung des hier unterstellten Gegenstandes, vergebens nach einer festen Bestimmung der Rechte der Kirchen um! Eben daraus wird aber auch das schwankende, bald ihre Grenzen unmäfsig überschreitende, bald innerhalb derselben unverantwortlich zurükbleibende, Verfahren der Polizeyen hinsichtlich des Kirchenwesens vollkommen erklärbar; denn diese Ungewifsheit im Benehmen der Polizey ist nothwendige Folge jener Unbestimmtheit des Rechtsgebieths der Kirchen, und seiner Schranken, welche vor allem festgestellt seyn müssen, wenn die Polizey den Umfang und die Grenzen ihrer Einwirkung darauf mit Sicherheit soll bemessen können.

§. 550.

So gewifs aber der Zwek der Polizey gebietet, jedem die Sicherheit des Rechts gefährdenden, Austritte der Kirchen aus der ihnen eingeräumten Sphäre mit dem erforderlichen Nachdrucke zu begegnen, eben so entschiedene, durch ihren Zwek begründete, Anforderung an die Polizeygesezgebung ist es, den Polizeybehörden die ebenmäfsige Aufsicht und Thätigkeit dahin zur Pflicht zu machen, dafs nicht nur jede Störung und Verletzung des, den Kirchen zuständigen, Rechtsgebieths von anderen verhütet, sondern dafs auch von ihnen selbst alles, was unter dem Vorwande, das Recht gegen die Kirchen zu sichern, wirklicher Eingriff in das Rechtsgebieth der lezteren wäre, sorgfältig vermieden werde: Denn die im Staate einmal für zulässig erklärten Kirchen haben als vom Staate anerkannte öffentliche Gesellschaften, mit jedem Staatsgliede gleichen Anspruch auf den Schuz des Staats in ihrem Rechtsgebiethe, und so wenig die Polizey befugt ist, sich Eingriffe in die gesezmäfsige Rechtssphäre irgend eines Staatsbürgers zu erlauben, eben so wenig darf sie sich herausnehmen, die Kirchen (juridische Staatsglieder) im gesezmäfsigen Gebrauche ihrer Rechte zu stören, oder auch nur darein zu sprechen. — Zu dem, jeder (zulässigen) Kirche von der Civilgesezgebung zuzugestehenden, Rechts-

gebiethe gehört nothwendig die Befugnifs, die (der Sicherheit des Rechts nicht gefährlichen oder hinderlichen) Mittel für ihren Zwek selbstthätig zu wählen, und in Wirksamkeit zu sezzen: Dafs die Kirchen in der Wahl und in dem Gebrauche solcher Mittel weder durch wörtliche noch thätliche Äufserungen gestört werden, die Polizeyverwaltung zu veranlassen, und der lezteren zu gebieten, sich, aufser dem durch die Rüksicht auf die Sicherung des Rechts motivirten, jedes weiteren Einwirkens auf die Wahl und den Gebrauch der Mittel zum Kirchenzwecke streng zu enthalten, darauf ist die Wirksamkeit der Polizeygesezgebung in Hinsicht auf das unterstellte Objekt rein beschränkt, und jede Überschreitung dieser Schranke von ihrer Seite ist, statt Sicherung des Rechts, unverantwortliche Verletzung desselben, oder wenigstens ungebührliche Sicherung des Rechts in einer Hinsicht, auf Kosten des Rechts in einer anderen Hinsicht.

Anmerkung. In Gefolge dieser Ansicht existirte allerdings für die Polizey Grund genug, z. B. jedem Spotte in Bezug auf Religion und religiöse Akte, jeder geräuschvollen Arbeit und Belustigung in der Nähe der Gotteshäuser zur Zeit des Gottesdienstes, jedem geflissenen Abhalten von dessen Besuch u. s. w. zu begegnen, auch in einer anderen Hinsicht Grund genug, z. B. den Gottesdienst zur Nachtszeit und das Wallfahrten an entfernte Orte, den öffentlichen geräuschvollen Besuch der Sterbenden durch die Priester,

das Taufen der Neugebornen in den Kirchen und mit kaltem Wasser, das Anordnen zu vieler Feyertage, des Fastens in einer gewissen Hinsicht, das Läuten bey Gewittern u. s. w. zu verbieten; denn bey allen diesen Dingen ist die Sicherheit des Rechts mehr oder weniger gefährdet, oder doch die Sicherung des Rechts wesentlich gehindert. Dagegen existirt kein Grund für die Polizey, die Einstellung der Gewerbe wie der Belustigungen an den Festtagen und Stunden einer bestimmten Kirche überhaupt zu gebieten, oder sich die Bestimmung, wie viele Lichter auf den Altären brennen dürfen, der Form der heiligen Gräber u. s. w. zu erlauben; oder sich die Wahl und Anstellung der Pfarrer und Prediger anzumaſsen; denn was den lezteren Punkt betrifft, so kann entschieden nur der Kirche das Recht zukommen, Seelsorger und Religionslehrer, als Gehülfen zur Erreichung ihres Zweks zu bestimmen. Daſs die Polizey aus dem Gesichtspunkte ihres Zweks die Vorträge und Funktionen jener Kirchendiener beobachten müsse, ist bereits erinnert, und damit ist ihr Einfluſs darauf am Ende. Sollen aber die Pfarrer und Prediger zugleich Lehrer des Volks für die Zwecke des Staats seyn, so wäre es vor der Hand der Polizey durch ihren Zwek zur dringendsten Pflicht gemacht, die Regierungen auf die Gröſse der Gefahr, wenn bloſsen Theologen in ihren Funktionen ein Austritt aus dem Gebiethe der Religionslehre gesezlich gestattet würde, desgleichen auf die Nothwendigkeit und Konsequenz aufmerksam zu machen, daſs der Staat, ehe und bevor er einen Pfarrer oder Prediger anstellt, und ihm damit jenen wichtigen, und so äuſserst folgenreichen Einfluſs auf das Volk in Beziehung auf den Staat überträgt,

trägt, sich doch wenigstens von der Fähigkeit des Anzustellenden, für die Zwecke des Staats zwekmäfsig auf das Volk einzuwirken, durch sorgfältige Prüfung desselben überzeuge. Doch dürfte selbst unter dieser Voraussetzung die Anzahl der Polizeybeamten um ein beträchtliches vermehrt werden müssen, um die, bey jener Bestimmung der Kirchendiener in einem sehr erhöhten Mafse nothwendig werdende, Aufsicht auf die mögliche Verbreitung von Irrlehren in Beziehung auf den Staat, und auf den möglichen Mifsbrauch jener Bestimmung überhaupt, im erforderlichen Umfange realisiren zu können, und es dürfte also für den Staat um so weniger etwas gewonnen seyn, je unverkennbarer ihm die Verbindlichkeit obläge, die Kirchendiener, wenn er sich ihrer auch als Staatsdiener bedienen will, in der lezteren Eigenschaft besonders zu besolden, in soferne sie ihre Besoldung als Kirchendiener blofs aus dem Kirchenvermögen beziehen. — In Beziehung auf die evangelische Kirche kömmt zwar, nach deren besonderen Verfassung, dem Staatsoberhaupte ein unmittelbarer Einflufs auf die Wahl und Wirksamkeit der Mittel zum Kirchenzwecke selbst zu; es würde jedoch ein entschiedener Mifsgriff seyn, wenn dasselbe sich zur Geltendmachung jenes Rechts — statt der Konsistorien, als welche die hiefür allein geeigneten Organe sind, — der Polizeybehörden bedienen wollte; denn dann wäre allerdings der Polizey nicht nur etwas ganz heterogenes aufgebürdet, sondern sogar eine Polizey gegen die Polizey nothwendig.

§. 551.

Eine eigene Klasse von Subjekten, welche ebenmäfsig von der Polizeygesezgebung beson-

Bayerische Staatsbibliothek München

ders zu berüksichtigen ist, sind sämmtliche Verwaltungsbehörden des Staats und alle einzelnen Verwaltungsorgane, vom Staatsoberhaupte an durch alle Klassen von Staatsbeamten hindurch: durch ihren Zwek ist ihr in dieser Hinsicht gebothen, die Polizeybehörden zu derjenigen Aufsicht und Thätigkeit aufzurufen, wodurch jede Verletzung der, der Majestät unmittelbar schuldigen, Ehrfurcht, so wie der, den Staatsbeamten, als Repräsentanten der Majestät gebührenden, Achtung verhütet, und die Ungestörtheit der Würde und des Effekts aller amtlichen Funktionen bewirkt, aber auch die, den Staatsgliedern an die Beamten des Staats, als solche, zustehenden Rechtsansprüche — welche darin bestehen, dafs leztere die ihnen übertragenen Funktionen vollständig und unpartheyisch, prompt und mit Anerkennung ihrer staatsbürgerlichen Würde verrichten — gehörig gewahrt werden.

Anmerkung. Die Aufsicht auf die Zwekmäfsigkeit der Funktionen der verschiedenen Verwaltungsbehörden und ihrer Organe gehört zwar zunächst zum Ressort der unter Voraussetzung einer richtigen Organisation, in jedem Verwaltungsdepartement vorhandenen Oberbehörden; allein es ist nothwendig, dafs die Polizey in Hinsicht jener Aufsicht mit lezteren in Konkurrenz trete in soferne von Seite der Primar- oder Unterbehörden solche Pflichtwidrigkeiten möglich sind, welche, wo nicht ganz, doch grofsentheils aufser dem Gesichtskreifse jener Ober-

behörden liegen: z. B. der Justiz- oder Kassenbeamte erlaubt sich ohne Noth, was, leider! so häufig geschieht, ein grobes, die Würde des Staatsbürgers, an seinen Amtsuntergebenen gänzlich vergessendes, Benehmen, oder er nimmt Geschenke an, befördert die Sache des Einen ungleich schneller und williger, als die des Anderen, die er unter mancherley Vorwänden zu unternehmen verzögert, und er weiſs sich, wie man zu sagen pflegt, so in Respekt zu setzen, daſs der arme Unterthan es lange nicht wagt, bey der Oberbehörde Klage darüber zu erheben; ein Unfug dieser und ähnlicher Arten kann in der That sehr weit gedeihen, ehe er zur offiziellen Kenntniſs der manchmal sehr entfernten Oberbehörde gelangt. Je mehr nun durch denselben das Recht der Staatsglieder verlezt werden kann, und wirklich gefährdet wird, desto mehr ist die Thätigkeit der Polizey durch ihren Zwek angesprochen, jenem Unfuge durch ungesäumte Anzeige bey der betreffenden Oberbehörde in seinem Entstehen zu steuern, und sie ist dazu um so mehr qualifizirt, da es ohnediefs ihre Bestimmung ist, überall mit ihrer Aufmerksamkeit gegenwärtig zu seyn, und sie sonach auch die verbissenen Klagen der Unterthanen zu vernehmen, und Pflichtwidrigkeiten jener Art an den Beamten sogleich zu bemerken vermag. (Nur versteht sichs von selbst, daſs, wenn dieses von der Polizey geleistet werden soll, wie sie denn allerdings durch ihren Zwek dazu angewiesen wird, die Funktionen der Polizey nicht mehr, wie bisher, mit den Funktionen der Justiz u. s. w. in denselben Händen vereinigt seyn dürfen.) Das kräftigste und sicherste Mittel, jener Gefährdung des Rechts der Staatsglieder von Seite der Staatsbeamten

selbst zuvorzukommen ist die Anlegung zwekmäſsiger Bildungsanstalten künftiger Staatsbeamten, und die stäte Obsorge, daſs diese Anstalten ihrer Bestimmung, gehörig qualifizirte Staatsbeamten zu bilden, wirklich genügen, was freylich bis jezt bey wenigen Universitäten der Fall seyn dürfte. — Übrigens dürfte es allerdings der Untersuchung würdig seyn, ob nicht die Polizey die Staatsglieder auch gegen solche Handlungen der Machtinhaber selbst, in welchen diese nicht als Oberherrn erscheinen, (z. B. gegen willkührliches Brieferbrechen, gegen persönliche Tyranneyen u. s. w.) zu schützen verpflichtet sey?

§. 552.

Endlich ist auch das Staatsganze selbst ein vorzügliches Objekt der Polizeygesezgebung, in sofern dessen Konsistenz, gleichmäſsige Fortdauer und die Ordnung in den Funktionen seines inneren Lebens dadurch bedingt ist, daſs jeder Gefährdung und Störung derselben von Innen kräftig vorgebeugt werde; denn da der Staat die Gesammtanstalt für Geltung des Rechts, sonach die Sicherheit des Rechts im Einzelnen durch die ungestörte Konsistenz und Fortdauer jener Gesammtanstalt zuoberst, und am umfassendsten bedingt ist, so versteht sich von selbst, daſs die Polizey auf keine Art wesentlicher für ihren Zwek thätig seyn könne, als durch die bezeichnete Wirksamkeit in Beziehung auf das Staatsganze. Die Hauptmomente der Polizeygesezgebung in dieser Hinsicht sind: Die Bestimmung

der Bedingungen der Aufnahme neuer Staatsglieder, und der Auswanderung bisheriger Schuzgenossen, — der Maſsregeln für Erzielung der, um der gleichmäſsigen Fortdauer des Staats willen erforderlichen, Bevölkerung, — und der Maſsregeln wider alle, gegen die Ruhe und Beständigkeit des Staats im Ganzen, wie in seinen Hauptartikulationen gerichteten, Arten von Verbindungen, Verschwörungen, Verrathe und Empörungen.

§. 553.

Daſs das Staatsganze bey der Aufnahme neuer Staatsglieder (die wohl von der Aufnahme Eingebohrner, in den Kreiſs einer Gemeinheit, Zunft u. s. w. zu unterscheiden ist) wesentlich, interessirt sey, bedarf wohl keiner Nachweisung, und daſs jene Aufnahme zum Ressort der Polizey gehöre, erhellt daraus, weil das Eigenthum und die Sicherheit der vorhandenen Staatsglieder durch die Einzöglinge sehr gefährdet werden könnte, wenn nicht bey ihrer Aufnahme mit der, zur Beseitigung jener Gefahr nöthigen, Vorsicht zu Werke gegangen würde: Die Aufnahmsbedingungen aber, auf welche die Polizeyverwaltung nur rechtmäſsig von der Gesezgebung beschränkt werden darf, sind: Erstens: daſs der Kompetent die Gesezmäſsigkeit seines vorgängigen Lebens hinreichend zu bezeugen vermöge; Zweytens: daſs er nachweise, daſs

und wovon er sich (und allenfalls die Seinigen) redlich zu erhalten im Stande sey; Drittens: daſs er seine Kenntniſs des Wesens, der Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers überhaupt genügend erprobe a). Mit diesen drey Anforderungen sind die allgemeinen Bedingungen einer Gemeinschaft freyer Wesen, als solcher, entschöpft, und wer jenen Anforderungen zu genügen vermag, hat auch, als Weltbürger, ein Recht darauf, seine Aufnahme von jedem Staate, in dessen Gemeinschaft er eintreten will, zu verlangen, und die Verweigerung seiner Aufnahme würde, unter jener Voraussetzung, eine wahre Läsion seines Weltbürgerrechts seyn. Deſshalb darf die Polizeygesezgebung die Aufnahmsfähigkeit nicht weiter beschränken, und sie braucht es um so weniger zu thuen, je mehr das Interesse des Staatsganzen in der unterstellten Hinsicht durch jene Bedingungen wirklich befriedigend gewahrt ist. Auf dieselbe Art dürfte die Aufnahme der Eingebohrnen zu wirklichen Staatsgliedern überhaupt zu bedingen, und es übrigens sehr zwekmäſsig seyn, die Polizeyverwaltung darauf anzuweisen, daſs der Akt der Aufnahme jedes neuen Staatsbürgers mit einer gewissen Feyerlichkeit vorgenommen, und daſs dem Aufgenommenen nicht nur sogleich seine positiven Verpflichtungen, die er als Staatsbürger überhaupt zu erfüllen habe, eröffnet wer-

den, sondern daſs auch diejenige Gemeinde, in die er tritt, aufgefordert werde, ihn mit dem Detail seiner positiven Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Staat bekannt zu machen b).

a) Die Gründe der beyden ersten Aufnahmsbedingungen leuchten wohl für sich ein: Aber auch die dritte, von mir postulirte, Aufnahmsbedingung dürfte sich als wohlbegründet und unerlaſslich bewähren, wenn man nur erwägen will, daſs, um ein guter Staatsbürger — der doch wohl etwas anderes seyn soll, als ein bloſs passives Lastthier — seyn zu können, wenigstens einiges positives Wissen in Beziehung auf das Wesen des Staats erfordert werde, daſs aber dieses Wissen dem Menschen wahrlich nicht angebohren werde, daſs es demnach ein groſser Leichtsinn von Seite des Staats sey, die Menschen aufs Geradewohl als Meister-Bürger anzuerkennen, und unter die Zahl der Staatsgenossen aufzunehmen, da sich sogar jede Zunft durch vorgängige Prüfung ihres künftigen Zunftgenossen zu sichern sucht. Gewiſs würde durch vorgängige Prüfung jedes Kandidaten des Staatsbürgerrechts, wie ich sie gefordert habe, die Polizey sich viele anderweitige Mühe, und der Sicherheit des Rechts und der ganzen Rechtsanstalt manche Gefahr ersparen.

b) Es leuchtet wohl für sich ein, daſs durch eine solche Verfahrungsart vielem Unheile im Staate könne vorgebeugt werden: Wie aber die Sache jezt behandelt zu werden pflegt, so läſst man den Aufgenommenen, hat er nur die Gebühren entrichtet, unbekümmert laufen, und ihn selbst zusehen, ob und wie er die positiven Verpflichtungen, deren Erfüllung man von

ihm gewärtigt, kennen lernen werde, oder nicht? Mit welchem Rechte kann dann der Staat den Verstoſs gegen jene Verpflichtungen an solchen Menschen bestrafen? Wie leichtsinnig gibt nicht auf diese Art der Staat das Recht seiner Glieder den mannichfaltigsten Gefahren Preiſs, welche durch den Zufall des Nichterwerbs jener Kenntnisse begründet werden können und müssen?

§. 554.

Auswanderungen bisheriger Staatsglieder können im allgemeinen nicht untersagt werden a); denn so wenig ein Mensch, als an einen bestimmten Grund und Boden geheftet, betrachtet werden darf, eben so wenig kann Jemand wider seinen Willen gezwungen werden, sich von einem bestimmten Staate ferner schützen zu lassen; nur muſs auch dieser Gebrauch der Freyheit auf die Bedingung seiner Verträglichkeit mit der Freyheit aller anderen (durch die Civilgesezgebung) beschränkt werden; diese Bedingung aber besteht einzig darin: daſs Niemand auswandern dürfe, ehe und bevor er seine, bis dahin fälligen, Beyträge und Leistungen an den Staat entrichtet, und allen seinen individuellen Verbindlichkeiten gegen die übrigen einzelnen Staatsglieder wirklich genügt habe; denn darüber hinaus, existirt kein Grund zu einem weiteren Rechtsanspruche des Staats gegen den, der auswandern will. Sache der Polizeygesezgebung ist es nur, der Gefahr für den Staat und das Eigenthum

der Staatsglieder dadurch vorzubeugen, daſs sie der Polizeyverwaltung diejenige Aufsicht und Thätigkeit zur Pflicht macht, wodurch verhindert werde, daſs Jemand wirklich auswandern könne, ohne zuvor jene Bedingung wirklich erfüllt zu haben. Bey Gestattung eines, so bedingten, Gebrauchs der Auswanderungsfreyheit hat der Staat übrigens um so weniger zu befürchten, je vollständiger er seiner Bestimmung entspricht; denn eine Sehnsucht zum Auswandern, die der Konsistenz des Staats selbst gefährlich werden dürfte, könnte nur durch das Gefühl der ermangelnden Rechtssicherheit und eines unerträglichen despotischen Druks veranlaſst werden, und wo dieses Gefühl nicht eintritt, behält sicher die natürliche Vorliebe für den heimischen Boden und dessen Bewohner die Überhand: Wo aber jenes Gefühl in einem solchen Maſse erzeugt wäre, daſs es sogar dieses Band der Natur zu überwiegen vermöchte, da wäre das weiter bedingte, oder gar unbedingte, Auswanderungsverboth nur eine neue Steigerung des Despotismus, und als Verletzung des Weltbürgerrechts, offenbare Ungerechtigkeit b).

a) Den näheren Beweis dieses Satzes findet man in meinem Systeme der reinen Staatslehre §. §. 842 — 852.

b) Daſs die Polizeybehörden anzuweisen seyen, dem Auswandernden, nach Erfüllung der bezeichneten Verbindlichkeiten (wovon sie sich durch einen öffentli-

chen Aufruf die Überzeugung verschaffen sollen), ein Zeugnifs hierüber, so wie über die Art seines bisherigen Staatsbürgerlichen Benehmens auszufertigen, und Niemanden über die Grenze des Staats passiren zu lassen, der nicht entweder mit einem Reisepasse, oder einem Zeugnisse jener Art versehen ist, desgleichen von jeder Auswanderung (so wie von jeder Aufnahme eines neuen Staatsglieds) den übrigen Verwaltungs- (insbesondere dem Finanz-) Departements unverzüglich die Anzeige zu machen, bedarf wohl keiner Nachweisung der Motive.

§. 555.

Die Möglichkeit der Fortdauer des Staats beruht auf der ziemlich gleichmäfsigen Fortdauer der Menge seiner Glieder, diese gleichmäfsige Fortdauer aber hängt davon ab, dafs in die Stelle der Verstorbenen überhaupt neue Bürger treten. Ein vorzügliches, in Beziehung auf das Staatsganze von der Polizeygesezgebung zu berüksichtigendes, Objekt macht demnach die Bevölkerung des Staats aus, indem die Konsistenz des Staats selbst nicht wesentlicher gefährdet werden könnte, als durch progressive Minderung seiner Glieder, und dafs auch dieser Gefahr begegnet werde, der Polizey durch ihren Zwek unverkennbar gebothen ist. In soferne jedoch mit Zuversicht erwartet werden kann, dafs jene Gefahr (in der Regel wenigstens) nicht eintreten werde, so lange diejenigen Veranstaltungen, welche die Natur selbst zur Fortpflanzung

der Menschengattung getroffen hat, in ihrer Wirksamkeit nur nicht gestört und gehemmt werden, in soferne kann auch nicht mifskannt werden, dafs die (in der Regel) einzig richtige Art der Thätigkeit, womit die Polizey in der unterstellten Hinsicht zu wirken habe, lediglich bestehen dürfe in der Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, welche jener Wirksamkeit der Natur durch menschliche Willkühr und naturwidrige Unternehmungen (von Hindernissen anderer Art wird an seinem Orte die Rede kommen) oder Vefügungen im Laufe der Zeit in den Weg gelegt worden sind, oder noch entgegengesezt werden könnten. Ich beschränke mich darauf, diejenigen Objekte zu bezeichnen, welche als Hindernisse der erwähnten Art für den natürlichen Gang der Bevölkerung zu betrachten, daher von der Polizeygesezgebung, jedoch nur aus diesem, durch ihren Zwek geheischten, Gesichtspunkte zu berüksichtigen sind. Es gehört nämlich dahin der Mifsbrauch des Geschlechtstriebs, wenigstens sobald dieser bedeutend um sich zu greifen beginnt, der Cölibat der Geistlichkeit und das Klosterwesen, die Seniorate, Primogenituren und Fideikommisse, Vorurtheile in Betreff sogenannter Mifsheyrathen, zuweit ausgedehnte Eheverbothe in Hinsicht der Verwandschaftsgrade, unnatürliche Verweigerung der

Ehescheidung, übertriebener Luxus und Besorgnisse für den Unterhalt der Wittwen und Waisen, endlich der Selbst- und Kindermord.

Anmerkung. Aufhebungen, Verbothe, Belehrungen (z. B. über die Vorurtheile von Mißheyrathen, über die Thorheit des Luxus), Rathschläge (z, B. in Ansehung der Errichtung zwekmäßiger Austeuer, Wittwen- und Waisenkassen) Geboth der unerlaßlichen Anzeige jeder außerehelichen Schwangerschaft (welche Anzeige, die übrigens schon so modifizirt werden kann, daß sie der Schamhaftigkeit, wo sie noch vorhanden ist, nicht zu nahe tritt, die einzig zureichende Bedingung ist, um dem Kindermorde durchgreifend begegnen zu können) scheinen mir in Verbindung mit den nöthigen Maßregeln, um diesen Verfügungen Folgsamkeit zu sichern, die, dem unterstellten Zwecke der Polizeygesezgebung am meisten entsprechenden, Mittel zu seyn, wohingegen z. B. die Besteuerung oder Zürüksetzung der Hagestolzen, als solcher, das Verboth der Ehe zwischen Personen ungleichen Alters, oder die Begünstigung alberner Standesvorurtheile durch Verstattung der Ehen zur linken Hand etc., sich theils als unerlaubte Eingriffe in die persönliche Freyheit, theils als Verletzungen der formalen Rechtsgleichheit, von selbst als verwerflich darstellen. Wo jedoch der Stamm zur Bevölkerung erst herheygeschaft werden soll, da sind freylich andere positive Maßregeln einzuschlagen, wovon an seinem Orte die Rede kommen wird.

§. 556.

Wodurch die Ruhe und Beständigkeit des Staats, sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Artikulationen seines Organismus, von Innen im hohen Grade gefährdet werden kann, wogegen also auch eine besondere Thätigkeit der Polizey durch ihren Zwek aufgefordert wird, sind alle Arten geheimer Verbindungen, Verschwörungen und Empörungen. — Die Zwecke, wozu irgend eine besondere Verbindung einer gröſseren oder geringeren Anzahl von Staatsgliedern möglich ist, können nur von zweyfacher Art seyn; sie sind nämlich entweder mit der Sicherheit des Rechts und der Rechtsanstalt selbst überhaupt verträglich, oder derselben gefährlich: Sich in Verbindungen für Zwecke der ersteren Art einlassen zu dürfen, muſs als eine, mit der Freyheit Aller verträgliche, Art des individuellen Freyheitsgebrauchs, in der Civilgesezgebung ausdrüklich jedem verstattet, dagegen jede Verbindung für Zwecke der lezteren Art, weil sie der Sicherheit des Rechts widerstreben, darin ausdrüklich untersagt seyn. Verbindungen der ersteren Art vor den Augen des Staats absolut verborgen zu halten, kann kein zureichender Grund existiren, und Verbindungen der lezteren Art, die allerdings, um ihre Zwecke zu erreichen, der Verborgenheit bedürften, sollen gar nicht seyn, und dürfen vom Staate um seiner

Selbst willen nicht geduldet werden. Weil es nun aber gar leicht möglich wäre, dafs, unter dem Vorwande erlaubter Zwecke, dennoch insgeheim unerlaubte Zwecke verfolgt würden, so mufs der Staat berechtigt seyn, nicht nur die Anzeige jeder besonderen Verbindung, die da im Staate existiren will, zur Pflicht zu machen, sondern auch, sobald nur der mindeste Verdacht verborgener Zwecke einträte, mit seiner unmittelbaren Aufsicht bey allen Akten jener Verbindungen einzuschreiten, um sich von deren gänzlichen Unschädlichkeit für die Sicherheit des Rechts und der Rechtsanstalt selbst genügend zu überzeugen. Alle diejenigen Mafsregeln nun, — welche erforderlich sind, um zu verhindern, dafs keine Verbindung zu unerlaubten Zwecken (im oben bestimmten Sinne) Existenz und Fortgang gewinne, und dafs keine Verbindung, unter der Hülle erlaubter Zwecke, dennoch unerlaubtes Ziel erstrebe — vorzuzeichnen, und anzuregen, ist unverkennbare Sache der Polizeygesezgebung; denn jene Mafsregeln haben nur zum Zwecke, die Gefährdung des Rechts und der Rechtsanstalt selbst durch geheime Verbindungen zu beseitigen, der Störung und Verletzung der lezteren zuvorzukommen.

Anmerkung. Die Maximen, welche die Polizeygesezgebung in Ansehung gewisser, ziemlich allgemein existirender, Ordensverbindungen zu befolgen hat,

ergeben sich hieraus von selbst: Sind die Zwecke dieser Orden wirklich so rein und unschädlich, als vorgegeben wird, so hat der Staat kein Recht, sie zu verbiethen; es ist aber Unklugheit, sie als geheime Verbindungen zu dulden; denn so lange diefs der Fall ist, kann der Staat dennoch hintergangen werden; er sollte sie vielmehr zur Publizität aller ihrer Akte nöthigen; denn dann könnte er sie nicht nur aus seinem Standpunkte beobachten, und zwar mit derjenigen offenen Miene, die der Staat um seiner Würde willen nie verleugnen sollte, sondern es wäre diefs auch ein durchgreifendes Mittel, den Reiz zur Theilnahme, und damit die Sache selbst zu heben. Will aber ein Staat die Sache bey der Wurzel greifen, so entfefsle er nur die Freyheit der gegenseitigen Mittheilung über das, worüber sich gegenseitig mitzutheilen, unvertilgbarer Naturbedarf der Menschheit ist und bleiben wird, so gewifs es die gemeinschaftliche Angelegenheit Aller ist, — nämlich über die Zwekmäfsigkeit der Regierung des Staats — und es wird sicher an geheime Verbindungen der unterstellten Art nicht mehr zu denken seyn.

§. 557.

Innere Verschwörungen und Empörungen gegen den Staat selbst sind nie, oder doch nicht leicht zu befürchten; denn jene wären Versuche des Staats zum Selbstmorde, die, der Natur der Sache nach, bey juridischen Personen ungleich seltener seyn müssen, als bey Individuen: Ungleich eher hingegen sind Verschwörungen und Empörungen gegen die Regie-

rungsart des Staats, und gegen die, unmittelbar oder mittelbar bevollmächtigten, Organe desselben (gegen Regenten und Minister) möglich, und solchen kann nur durch Beseitigung ihrer Quelle am wirksamsten zuvorgekommen werden. Diese Quelle ist immer, auf Wahrheit oder Irrthum beruhende, Unzufriedenheit mit der Regierung des Staats a). Die Stimmung des Volks in Beziehung auf die Regierung ununterbrochen zu beachten, ist demnach der Polizey durch ihren Zwek, Empörungen vorzubeugen, zur unerlaſslichsten Pflicht gemacht: Sind die Beschwerden, welche sie führen hört, wirklich gegründet, so kann sie in der That nichts zwekmäſsigeres thuen, als, die Regierung unmittelbar von jenen Beschwerden in Kenntniſs zu setzen, und auf die Gefahr, die ihr im Falle des Nichtabhelfens droht, dringend aufmerksam zu machen, zugleich aber auch das Volk durch das Versprechen der nahen Abhülfe in Ruhe zu erhalten. Alle anderen Mittel könnten höchstens die Gefahr des Ausbruchs auf kurze Zeit verschieben, aber auch leicht beschleunigen. Ersteres würde der Fall seyn bey Maſsregeln, welche dahin gingen, das unzufriedene Volk zu täuschen oder zu blenden; denn auch die künstlichsten Blendwerke der Art werden heut zu Tag bald durchschaut: lezteres aber wäre sicher dann der Fall, wenn erhöhter Zwang

und

und Strafe zu Hülfe genommen würden, den Ausdruk gerechter Beschwerden niederzudrücken; denn nichts spannt und reizt das Gefühl erlittener Kränkungen mehr, als gerade das Sperren der Wege, demselben Luft zu machen. Es gibt, sobald die Unzufriedenheit des Volks mit seiner Regierung gerecht und gegründet ist, in der That kein anderes Radikalmittel, um Verschwörungen und Empörungen zu hindern, als die schleunigste Rükkehr der Regierung selbst zur Bahn der Gerechtigkeit und Zwekmäſsigkeit, und ist die Regierung darauf, daſs dieſs geschehen müsse, von der Polizey aufmerksam gemacht worden, so mag leztere sich nur darauf beschränken, das Volk durch die Hoffnung des Besserwerdens, so lange hinzuhalten, als es ihr gelingt; denn jede, den gerechten Beschwerden nicht abhelfende, Maſsregel wäre nur ein neuer Zuwachs des Despotismus, also dem Zwecke der Polizey gerade widersprechend. Die Regierung, welche die Gefahr sieht, und das, in ihren Händen befindliche, Mittel, ihr zu begegnen, nicht ergreifen will, willigt unverkennbar selbst darein, daſs das Volk seine Kraft versuche, um sich des unerträglich gewordenen Joches zu entledigen, und — Volenti non fit injuria.

a) In einem Staate, welcher in der, von mir in der ersten Abtheilung als zwekgenügend deduzirten, Art verfaſst wäre, wären dem Volke legale Wege geöff-

net, seinen Beschwerden gegen die Regierung Ausdruk zu geben, und den Grund derselben zu heben. In einem solchen Staate würden also gegründete Beschwerden gegen die Regierung nie Veranlassung zu Empörungen werden können, weil man mit Gewifsheit erwarten kann, dafs das Volk unter zwey Wegen sich zu helfen, nämlich einem friedlichen und geordneten, und einem blutigen und unsicheren, gewifs immer den ersteren vorziehen werde. In den Staaten hingegen, wie sie jezt meistens verfafst sind, ist den Völkern kein anderer Weg übrig gelassen, als jener der Gewaltthätigkeit, um sich des Despotismus zu entledigen, und es dient zur Bestätigung der eben bemerkten Gewifsheit die Erfahrung, dafs die Völker selten oder nie eher wirklich zur Gewaltthätigkeit schritten, als bis die Ungerechtigkeit und der Despotismus der Regierung die Stufe der Unerträglichkeit erstiegen hatte.

§. 558.

Findet hingegen die Polizey die Beschwerden, welche sie gegen die Regierung führen hört, ungegründet, so mufs sie vor allem der Quelle solcher Beschwerden bis zu ihrem Ursprunge nachspüren; diese ist entweder Irrthum im Urtheile über zwekmäfsige Funktionen der Regierung, oder ein, auf Vorurtheil beruhender, vielleicht durch unzufriedene Individuen, oder von auswärtigen Staaten herumgesendete Hetzer genährter und gereizter Widerwille gegen dieselbe: Im ersteren Falle kann die Polizey nichts zwekmäfsigeres thuen, als durch passende

und fortgesezte Belehrung des Volks über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der für beschwerend geachteten, Regierungsverfügungen zum wahren Staatszwecke, den Irrthum in der Ansicht der lezteren, und damit die Quelle der Unzufriedenheit selbst zu verscheuchen und zu verstopfen a). Im zweyten Falle wird die Polizey am sichersten zu ihrem Ziele kommen, wenn sie die unzufriedenen Ohrenbläser zu entdecken trachtet, diese, im Falle sie Ausländer sind, über die Grenze schafft, oder, im Falle sie Gesandtschaftspersonen sind, deren Zurükberufung veranlaſst, im Falle sie aber einheimisch sind (gleichviel übrigens ob geistlichen oder weltlichen, höheren oder geringeren Standes), unter besondere Aufsicht stellt, und sobald die Warnungen nicht fruchten, gänzlich aus der Gemeinschaft mit anderen entfernt, aufreitzende Libelle konfiszirt, übrigens durch *fortgesezte*, dem gemeinen Menschenverstande faſsliche, Darstellung der Nothwendigkeit und Zwekmäſsigkeit derjenigen Regierungsverfügungen, welche den Widerwillen zu nähren scheinen könnten, lezteren, wo nicht in Zuneigung und Liebe, doch wenigstens in Achtung zu verwandeln, unabläſsig sich bestrebt. Man kann sich in der That kaum ein Volk von dem Grade der Rohheit und Befangenheit denken, bey welchem es der Polizey nicht gelingen müſste durch fortgesezte

Bemühungen der Art (besonders wenn die Hetzer unter allen Formen und Gestalten zeitlich entfernt würden) der, wirklich nicht gegründeten, Unzufriedenheit des Volks bald das gewünschte Ziel zu setzen b).

a) Dieses Geschäft wird sich die Polizey in demselben Maſse erleichtern, in welchem sie die Erziehung des Volks für den Staat, die staatsrechtliche Kultur desselben zu unterstützen sich angelegen seyn läſst; denn in demselben Maſse wird die Fähigkeit des Volks, die Funktionen seiner Regierung richtig zu beurtheilen gesteigert, und damit dem Irrthume in dieser Beurtheilung, folglich einer der Hauptquellen der Volksunzufriedenheit vorgebeugt werden.

b) Kann man an der Wahrheit dieser Voraussetzung kaum zweifeln, so darf man auch mit Grund behaupten, daſs jede wirklich ausgebrochene Empörung, deren Quelle grundlose Volksunzufriedenheit war, groſsentheils der Nachlässigkeit der Polizey zuzuschreiben sey: denn ein Ereigniſs jener Art ist kaum möglich, wenn die Polizey mit dem erforderlichen Nachdrucke die offenen und schleichenden Hetzer im Zaume hält, oder entfernt, und wenn sie es nicht unter ihrer Würde, oder für zu beschwerlich hält, öfters, zu rechter Zeit, und in der erforderlichen Sprache zu dem Volke zu reden, und dasselbe über sein wahres Interesse zu belehren. Gerade aber in diesem Punkte ist die Polizey in der Regel entweder zu unwissend, oder zu gemächlich, oder auch zu furchtsam, wovon jedoch die Hauptschuld wieder auf die Gesezgebung zurükfällt, welche hierin, den Verwaltungsbehörden kein bestimmtes Regulativ gewährt. — Die

Polizey erwerbe sich übrigens nur durch allzeit offenes Benehmen das Vertrauen des Volks, und lasse dieses sich nie durch sie getäuscht finden, fordere dasselbe vielmehr ausdrüklich auf, ihr seine vermeintlichen Beschwerden ohne allen Rükhalt anzuzeigen, und sie wird keiner geheimer Auflauerer bedürfen, um die wahren Gesinnungen des Volks über die Regierung zu erfahren.

§. 559.

Beginnt irgend ein Aufruhr wirklich auszubrechen, oder ist er bereits wirklich ausgebrochen, dann ist es Sache der Polizey, demselben wenigstens die möglich engsten Schranken zu setzen, und so schnell, als möglich, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen: die wirksamsten Prinzipe der Thätigkeit für diesen Zwek dürften darin bestehen: Vor allem und unverzüglich die Gegenstände des Hasses, und alles, was besonders reitzen könnte, zu entfernen, und die Quellen der Bewaffnung abzuschneiden, um der Wuth die Nahrung zu entziehen; sich, wo möglich, der Hauptanführer zu bemächtigen, und solche, soweit als möglich, hinwegzubringen, um das Ganze der Einheit, der Leitung und seiner Stüzpunkte zu berauben, sich aber übrigens so lange, als dazu nicht eine absolut überwiegende Macht vorhanden ist, alles Zwanges zu enthalten, weil auch nur das einmalige Gelungenseyn des Widerstandes, das einmalige Erringen des Übergewichts den Muth der Empör-

ten sicher nur erhöhen würde; so lange vielmehr sich auf ein kluges und männlich festes Zureden zu beschränken, und dazu selbst des ruhig gebliebenen Theils der Bürger, und ihrer Einwirkung auf die übrigen zu bedienen; wenn aber diese Mittel nicht fruchten, und inzwischen die zureichende Kraft zum Widerstande gesammelt ist, mit dieser, konzentrirt und rasch, an den schwächsten Punkten, welche auf Seite der Empörten bemerkbar sind, an- und durchzugreifen, und überhaupt nach den Maximen einer bewährten Kriegskunst zu verfahren; denn einer Empörung natürliche Folge ist der Krieg zwischen der Staatsgewalt und den Empörten, und der Sieg wird auch hier bald auf Seite der überwiegenden Klugheit in Auswahl und Anwendung der passendsten Mittel zum Zwecke stehen. Die erste Bedingung der Erreichbarkeit dieses Zweks aber ist, dafs die Leitung der ganzen Operation sogleich und unbeschränkt einem Manne übertragen werde, welcher mit einer bewährten Festigkeit, Rechtlichkeit und Energie des Karakters, einen hohen Grad von Klugheit und Menschenkenntnifs besizt, und dafs unter mehreren Subjekten dieser Art derjenige gewählt werde, welcher des Vertrauens und der Zuneigung des Volks in höherem Mafse geniefst; denn in gleichem Mafse wird seine Wirksamkeit auf Beruhigung des Volks gesteigert seyn. — Ist die

Ruhe wieder hergestellt, so wird die Polizey um der Zukunft willen, je nachdem die Empörung eine Folge gegründeter oder ungegründeter Unzufriedenheit war, im ersteren Falle zur Ertheilung einer allgemeinen Amnestie, im lezteren Falle aber zu einer, leidenschaftslosen und unpartheyischen, Untersuchung und gesezmässigen Bestrafung der Verbrecher rathen, und selbst ihre Thätigkeit zur gänzlichen Beseitigung der Unzufriedenheit des Volks und ihrer Quellen verdoppeln müssen.

Anmerkung. In den, in den §. §. 556 — 559 aufgestellten Bestimmungen finden sich wohl die zureichenden Maximen für die Polizeygesezgebung in Ansehung der im Eingange des §. 556, zum Vorwurfe gezogenen, Gegenstände, wobey ich nur noch das Einzige zu bemerken habe, dafs der Begriff von Aufruhr oder Empörung nur auf den Fall, wenn ein Theil des Volks der Staatsgewalt sich thätig widersezt, nicht aber auf den Fall anwendbar sey, wenn (im Gegensatze der Staatsgewalt) das ganze Volk aufsteht, und, als ursprüngliches Subjekt des Rechts der Staatsgewalt, seine zur Ausübung der Staatsbevollmächtigten, Repräsentanten richtet; denn wer möchte es Empörung nennen, wenn ein Vollmachtgeber seinen Bevollmächtigten über die Art des Vollzugs der ihm ausgestellten Vollmacht zur Rechenschaft zieht?

§. 560.

Die noch übrige Klasse von Subjekten, welche die Polizey zu schützen, und deren Schuz demnach die Polizeygesezgebung zu regulieren hat,

sind **fremde**, das Gebieth des Staats betretende, oder da sich aufhaltende, Privat- oder öffentliche Personen. — Jeder Mensch hat, als **Weltbürger**, das Recht, auf der ganzen Erde umherzuwandern, und sich zum rechtlichen Verkehre mit seinen Nebenmenschen anzubiethen, demzufolge den von ihnen okkupirten Theil der Erde zu betreten, und eine rechtliche Verbindung mit ihnen zu versuchen. Diesem Weltbürgerrechte entspricht die Verbindlichkeit jedes Staats, sich durchaus aller feindseligen Behandlung eines neuen Ankömmlings auf seinem Gebiethe zu enthalten, und denselben nicht unbedingt, d. i. nicht ohne vorgängige gegenseitige Erklärung, abzuweisen, also demselben die Erklärung seiner Absicht abzufordern, und im Falle diese der rechtlichen Sicherheit unzuträglich scheinen sollte, ihn menschlich zurükzuweisen, im entgegengesezten Falle aber seinen Antrag anzunehmen, die Bedingungen seines Aufenthalts zu bestimmen, und ihn im Besitze der ihm zugestandenen Rechte zu schützen. Legitimirt sich aber der Ankömmling, als Glied eines solchen Staats, mit welchem der besuchte Staat bereits in einer positiven rechtlichen Verbindung steht, so ist der, dieser Verbindung zu Grunde liegende, Vertrag die Norm der, jenem Ankömmlinge zuzugestehenden und zu schützenden, Rechte; denn Verträge zwischen Staaten können nur im

Namen ihrer Glieder und für diese geschlossen werden. — Der Gesandte eines anerkannten (um so mehr jener eines verbündeten) Staats hat, sobald er sich an der Grenze als solcher ausgewiesen hat, das Recht, nicht nur seine Einlassung zu verlangen, sondern auch sich an alle diejenigen Orte hinzubegeben, wohin ihn sein erlaubter Zwek, als Gesandter, ruft, und überdiefs Anspruch auf den Schuz nicht nur derjenigen Rechte, welche ihm als Bürger des sendenden Staats, hier zustehen, sondern auch insbesondere derjenigen Rechte, welche entweder nach der allgemeinen Völkersitte, oder in Gefolge besonderen Vertrags, zur Sphäre seines öffentlichen (Repräsentativ-) Karakters gehören. — So wie aber der Staat die Fremden, nach Mafsgabe des, mit ihnen oder mit ihren Staaten geschlossenen, Vertrags, zu behandeln, ihre Personen und Habe gegen Verletzung zu schützen hat, eben so mufs er auch, um möglichen Rechtsverletzungen seiner Glieder durch Fremde zuvorzukommen, diese in Polizeyaufsicht nehmen, und selbst die Gesandten anderer Staaten sammt ihrem Gefolge mit ununterbrochener Aufmerksamkeit beobachten, um zu verhindern, dafs sie nicht in Gegenstände, die aufser ihrem anerkannten Zwecke liegen, sich einmischen, und nicht etwa selbst durch Vergehungen Unordnung stiften u. s. w. — Diefs sind die allge-

meinen Prinzipien, welche der Polizeygesezgebung zur Grundlage dienen müssen bey Regulierung dessen, was durch ihren Zwek in Ansehung der unterstellten Klasse von Subjekten, der Fremden nämlich, gefordert wird.

Anmerkung. Mit dem, was in den §. §. 530 — 560 vorgetragen wurde, scheinen mir die, durch den angegebenen Mittelzwek des ersten Abschnitts der zweyten Abtheilung des ersten Theils der Polizeygesezgebung angeregten, Hauptmomente in ihren wesentlichen Rüksichten entschöpft, und der Geist, in welchem dieser Abschnitt der Polizeygesezgebung vollständig auszufüllen wäre, hinreichend angedeutet zu seyn. Ich gehe demnach zur Berüksichtigung des, im §. 524 bestimmten, zweyten Abschnitts der unterstellten Abtheilung fort, werde mich jedoch dabey, so wie bey Behandlung der übrigen Abtheilungen der Polizeygesezgebung um so kürzer fassen, je mehr ich selbst fühle, jezt schon in Bearbeitung dieses Zweigs der Gesezgebung das Verhältniſs zur Bearbeitung der übrigen Zweige überschritten zu haben, wofür ich jedoch um so sicherer auf Vergebung rechne, je entschiedener –– so groſs auch die Verdienste meiner Vorgänger in diesem Gebiethe der Wissenschaft sind –– dieser Zweig der Gesezgebung mehr als jeder andere noch der Nachhülfe und Berichtigung durch die Theorie bedürfen möchte.

§. 561.

(Der Polizeygesezgebung erster Theil, zweyte Abtheilung, zweyter Abschnitt.)

Die Polizey soll selbst der Gefahr, daſs Störungen und Verletzungen des Rechts auch

nur versucht oder unternommen werden könnten, begegnen, soll selbst das bloſse Gefährdetseyn des Rechts, so viel dieſs immer bewirkt zu werden vermag, aufheben; in soferne nun eine Menge solcher Handlungen und Unterlassungen möglich ist, durch welche zwar das Recht nicht an sich wirklich gestört und verlezt, aber doch Störungen und Verletzungen der Art gar leicht veranlaſst, oder erleichtert, oder doch der vollständige Schuz des Rechts erschwert werden würde, daher das Recht der Staatsglieder nicht ungefährdet, somit nicht vollständig sicher seyn könnte, so lange jene Art des Freyheitsgebrauchs gestattet wäre, in soferne ist es auch der Polizey durch ihren Zwek gebothen, das Unternehmen jener Handlungen zu bewirken, durch deren Unterlassung — und dagegen das Unterlassen jener Handlungen zu verbürgen, durch deren Unternehmen das Recht, wenn auch nicht wirklich gestört und verlezt, doch allerdings gefährdet seyn müſste. Dem zufolge muſs die Polizeygesezgebung dem, auch an sich zuläſsigen, d. h. nicht absolut widerrechtlichen, Freyheitsgebrauche der Staatsglieder diejenigen besonderen Schranken setzen, durch welche die Beseitigung der wahrscheinlichen Gefahr für das Recht bedingt ist, muſs sie also ausdrüklich den Staatsgliedern die Verbindlichkeit auflegen, alles dasjenige zu thuen

oder zu unterlassen was geschehen oder unterbleiben mufs, wenn das Recht wenigstens der augenscheinlichen Gefahr seiner Störung oder Verletzung überhoben seyn soll, mufs sie aber auch zugleich diejenigen Mittel bestimmen, durch welche die unausbleibliche Erfüllung jener Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange verbürgt zu werden vermag. — Der Zeichnung dieser Normen des individuellen Freyheitsgebrauchs, der Aufstellung der, um der Beseitigung der wahrscheinlichen (§. 519.) Gefahr für das Recht willen erforderlichen, Gebothe und Verbothe ist, nach dem im §. 524 gegebenen Grundrisse, der zweyte Abschnitt der zweyten Abtheilung des ersten Theils, der Polizeygesezgebung gewidmet.

Anmerkung. Dafs den, im §. bezielten, Gebothen und Verbothen ein eigener Abschnitt gewidmet werde in der Polizeygesezgebung, dürfte auch schon aus dem Grunde sehr rathsam seyn, weil sich dann diejenigen Polizeygesezlichen Bestimmungen, welche zunächst die Staatsglieder überhaupt verbinden sollen, zusammengestellt befänden, somit von den lezteren ungleich leichter gekannt und übersehen werden könnten, als wenn dieselben durch das ganze beträchtliche Gebieth der, in andern Hinsichten meistens nur die Polizeyverwaltung zunächst angehenden, Polizeygesezgebung zerstreut wären. Demzufolge müfsten aber freylich manche Gebothe und Verbothe, deren von mir in anderen Abtheilungen und Abschnitten der Polizeygesezgebung erwähnt ist und erwähnt seyn

mufs, entweder in diesem Abschnitte zuerst aufgestellt, oder doch nach der Tendenz dieses Abschnitts wiederholt ausgedrükt werden.

§. 562.

Solche Handlungen, welche — obgleich durch ihre Unterlassung an sich das Recht nicht nothwendig und wirklich gestört und verlezt würde, dennoch — nicht unterlassen werden dürfen, wenn das Recht nicht augenscheinlich gefährdet seyn soll, und welche, um eben diese Gefahr zu beseitigen, ausdrüklich von der Polizeygesezgebung gebothen werden müssen, sind z. B. (in Beziehung auf die Sicherheit des Lebens und seiner Bedingungen) das Versehenseyn mit einem Lichte zur Nachtszeit auf der Strafse, oder die Beleuchtung der Städte und Dörfer zu allen Zeiten ihres Bedarfs, und die besondere Beleuchtung und Umgebung jeder unvermeidlichen Grube u. d. gl.; das zureichende Befestigen jedes in der Höhe ausgestellten Blumentopfes, Schildes u. s. w.; das Hinwegschaffen des Schnees von den Dächern bey eintretendem Thauwetter, und die Sorge für zureichendes Befestigtseyn der Ziegel und Schiffern auf den Dächern (besonders nach einem Sturme); die ausreichende Vorkehrung, dafs z. B. beym Dachdecken und Bauen durch das Herabfallen der Ziegel, Steine u. s. w. Niemand beschädigt werden könne; das Versehenseyn jedes Gefährtes

zur Zeit des Schnees mit einem Geläute; das Fügen in die vorgeschriebene Ordnung des Ausweichens auf Strafsen und Brücken, des Benehmens bey einer Konkurrenz gröfserer Menschenmassen und auf Märkten; die besondere Obsorge auf alle, der Gefahr des Tollwerdens ausgesezte, Hausthiere, die augenblikliche Tödtung der Tollgewordenen, so wie der, von solchen gebissenen, Thiere; die unverzügliche Anzeige jeder beginnenden Zänkerey und Schlägerey bey der Polizey, u. s. w. — (in Beziehung auf die Sicherheit des Eigenthums) das Versehenseyn jedes Fremden ohne Ausnahme (und selbst jedes Einheimischen bey einer Reise an ein solches Ort oder in solche Gegenden, wo er nicht gekannt ist), mit einem, nach allen, durch die Sicherheit in Ansehung seiner geforderten Rüksichten gehörig eingerichtetem Passe; die Beobachtung der, gewissen Rechtsgeschäften vorgeschriebenen, Formen, und die Einholung ihrer Bestätigung, wo diese zur Pflicht gemacht ist; die Anzeige jedes vorhabenden neuen Gebäudes, oder jeder äufseren Veränderung an bestehenden Gebäuden (welches oder welche auf die Rechte anderer Einflufs haben kann), jedes gesezt werden wollenden Grenzsteins u. s. w. die besondere Obsorge in Aufbewahrung der Dietriche von Seite der Schlosser, (eigentlich sollten jene von der Polizey selbst in Verwahrung genommen

seyn); und deren Anzeige, wenn von unbekannten verdächtigen Personen, Hauptschlüssel u. d. gl. bestellt werden; die Anzeige besonders von Seite der Gold- und Silberarbeiter, der Trödler und Juden, wenn ihnen verdächtige Sachen von verdächtigen Personen zum Kaufe angebothen werden; Anzeige der aufser Dienst tretenden Personen, der beherbergten Fremden, gefundener Sachen u. s. w.

Anmerkung. Da ich nur Beyspiele aufstellen wollte, so wird mir kein Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht werden können.

§. 563.

Solche Handlungen, die zwar an sich betrachtet, keine Rechtsverletzungen sind, aber dennoch die Verletzung des Rechts erleichtern, und nur gar zu häufig veranlassen, oder die Beschützung des Rechts erschweren, überhaupt Handlungen, welche zu Rechtsverletzungen auf eine solche Art hinführen, dafs ohne deren Unterlassung zum Gesetze zu machen, die Sicherheit der Rechte in ihrem ganzen Umfange nicht erreichbar wäre, welche daher auch die Polizey, um ihres Zweks willen, allerdings verbiethen mufs, sind zum Beyspiele: das Tragen zur erlaubten Selbstvertheidigung unnöthiger, Waffen (der Dolche, Stilets, Degenstöcke, Sakpistolen, der Besiz von Windbüchsen) das Schiessen an öffentlichen, und nicht gehörig verwahr-

ten Plätzen und Gärten, bey Hochzeiten, Kindstaufen und in den Neujahrsnächten u. s. w.; das Werfen mit Steinen etc. und überhaupt aller störender Muthwille an besuchten Orten; das schnelle Reiten und Fahren in gangbaren Strassen; das Lediglassen von Pferden (auch angespannten), Ochsen und nicht völlig gezähmten Hunden; das Stehenlassen von Wägen und anderen Hindernissen auf der Strafse zur Nachtszeit; das Erscheinen mit Abscheu erregenden Masken; das Bereiten des Weins und Biers mit schädlichen Sachen, das Verkaufen unzeitiger Efswaaren; das Verkaufen von Medizinalwaaren von nicht approbirten Apotheckern; das Verkaufen von Giften aller Art ohne Schein eines Arztes; die Ausübung der Arzney- Wundarzney- und Hebammenkunst von solchen Personen, die nicht dazu vom Staate ausdrüklich auktorisirt sind a); jedes Begraben eines Menschen ohne vorgängige Leichenschau b); ferner jede Berauschung in öffentlichen Häusern oder Plätzen, und die Existenz jedes Berauschten auf öffentlichem Gebiethe c); alle Hazardspiele ohne Ausnahme, insbesondere alle Lotto d); aller Verkauf getragener Kleidungsstücke von fremden Trödlern, und selbst der Verkauf solcher Kleidungsstücke von Einheimischen, ohne vorgängige Untersuchung; alles Werben für andere Staaten; die Ausübung irgend eines Gewerbes

ohne

ohne vorgängige Approbation des Staats; jeder Mifsbrauch des (etwa noch gestatteten) Zunftwesens, das Ausüben aller Funktionen von Prokuraturen und Advokaturen von solchen Subjekten, die nicht vom Staate dazu auktorisirt sind e); jede Art der Kupeley; alles Hehlen von Verbrechern; alle Handlungen, welche zur Vorbereitung eines Verbrechens dienen u. s. w.

a) Es ist ausdrüklich zu erinnern, dafs die Freyheit der Staatsglieder in Ansehung des Gebrauchs von Ärzten, Wundärzten etc. nicht direkt beschränkt, dafs der Zwang nicht gegen die Staatsglieder überhaupt, sondern nur gegen diejenigen Personen gerichtet werden dürfe, welche die Arzney- Wundarzneykunst etc. ausüben wollen, weil jeder in soweit Herr über seine Gesundheit bleiben mufs, dafs er sich anvertrauen kann, wem er will, wohingegen die Freyheit solcher Personen, welche der Staat nicht, oder noch nicht als vertrauenswürdig anerkannt hat, wohl beschränkt werden darf und mufs, weil durch die Ausübung jener Künste von ihrer Seite das Recht der übrigen gefährdet wäre. Nur durch den direkten Zwang gegen leztere Personen dürfen mittelbar auch die übrigen Staatsglieder gezwungen werden.

b) In soferne selbst die Leichenschau kein absolutes Sicherungsmittel gegen die Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens, und diese Gefahr so äufserst schreklich ist, dürfte überdiefs die Anordnung eigener Leichenhäuser erforderlich seyn.

c) Wenn man nicht leugnen kann, dafs jeder Betrunkener wirklich einem unvernünftigen Thiere gleicht, dessen Gefährlichkeit gar nicht berechnet werden kann, so

ergibt sich wohl von selbst, daſs die Trunkenheit aus diesem Gesichtspunkte ein Objekt der Polizey ausmache, auf welches sie eine ungleich gröſsere Wachsamkeit, als bisher verwenden müsse.

d) Hazardspiele sind darum von der Polizey zu verbiethen, weil sie ihrer Natur und aller Erfahrung nach die Gefahr des Verarmens der Spielenden mit sich führen, welche, als verarmt den übrigen Staatsgliedern zur Last fallen würden, deren Eigenthum also durch jene Spiele mit Gefahr bedroht ist.

e) Auch in Ansehung der Advokaten gilt, was oben (a) von Ärzten etc. gesagt worden ist; denn jeder muſs, wessen er will, sich als seines Rechtsbeystandes bedienen dürfen, weil er über sein Recht disponiren, und sogar dasselbe aufgeben kann: Weil aber, wenn solche Personen sich als Rechtsbeystände anbiethen dürften, welche diesem Geschäfte nicht gewachsen sind, das Recht der Staatsglieder gefährdet wäre, so muſs die Polizey, um diese Gefahr zu beseitigen, verhindern, daſs jemand sich als Rechtsbeystand gebrauchen lasse, den sie nicht nach vorgängiger Prüfung seiner Fähigkeit, hierzu auktorisirt hat. Auch hier kann also der Zwang nur direkt gegen solche gefährdende Personen selbst und dadurch nur mittelbar gegen die übrigen Staatsglieder angewendet werden. Alle übrigen Beschränkungen des Advokatenwesens sind Verletzungen entweder des einen, oder des anderen Theils der Staatsglieder, also unzulässig.

Anmerkung. Es ist ausdrüklich zu erinnern, daſs die, nach den beyden voransgeschikten §. §. von der Polizeygesezgebung aufzustellenden, Gebothe und Verbothe nur solche Handlungen umfassen dürfen, durch

deren Unterlassen oder Unternehmen die Staatsglieder das Recht anderer Personen aufser sich gefährden würden: denn nur gegen solche Handlungen darf von Seite des Staats, um des von ihm geforderten Schutzes willen, Zwang eintreten, weil er die einzelnen Staatsglieder nur gegen andere, und überhaupt gegen äufsere Gewalt zu sichern hat. Je weniger hingegen der Staat die einzelnen Staatsglieder auch gegen sich selbst zu schützen verpflichtet seyn kann, desto weniger kann ihnen ein Recht zukommen, auch in Ansehung dessen befehlend oder zwingend einzuschreiten, was der einzelne thun oder unterlassen müfste, um nicht selbst durch sein eigenes Benehmen gefährdet zu seyn, und in wieferne die Polizey dennoch auch diese Gefahr um ihres mittelbaren Einflusses auf andere willen, beschränken zu müssen glaubte, dürfte sie daher in jener Hinsicht blofs warnen und rathen, und von der Zwekmäfsigkeit ihres Raths, ihrer Warnung zu überzeugen suchen (§. 520). Die Polizeygesezgebung dürfte daher blofs auf eine, die Überzeugung sichernde, Weise rathen, z. B. dafs die Staatsglieder sich nur der, vom Staate approbirten und auktorisirten, Ärzte, Wundärzte, Hebammen (und nicht der Pfuscher und Quaksalber) und Advokaten (und nicht der Winkeladvokaten) bedienen, keinem hausirenden Medikamentenkrämer etwas abnehmen, keine kupferne, bleyerne etc. Gefäfse gebrauchen, sich der, der Gesundheit nachtheiligen, Moden in der Kleidertracht, im Haarputze u. s. w. enthalten, der Reinlichkeit im inneren Hauswesen sich befleifsigen, keine geladene Gewehre in bewohnten Zimmern etc. stehen lassen, und überhaupt damit äufserst vorsichtig um-

gehen, in geschlossenen Zimmern den Kohlendampf (z. B. durch Kohlentöpfe, Ofenröhren) vermeiden, sich keines Gifts zur Vertilgung schädlicher Hausthiere bedienen, dem Wasser (durch Baden) und Eise (durch Übergehen, Schlittschuhlaufen etc.) sich nicht leichtsinnig anvertrauen, welcher Vorsorge bey gefährlichen Gewerbsarten (z. B. Glas- Spiegel-Fabrikation, Färberey, Gerüstenmachen, Schieferdecken, Berg- und Hüttenarbeiten, Bley- und Zinngiefsereyen etc.) sie sich bedienen, welche Rüksichten bey gymnastischen Übungen (Fechten, Schwimmen etc.) und beym Genusse der Tanzbelustigung sie nehmen, welche Vorsicht sie in Verschliefsung ihrer Häuser und Bewahrung ihrer Sachen, im Ankaufe getragener Kleider, im Ankaufe des Weins und Biers, im Umgange mit unbekannten, sich mehr oder weniger zudringenden, Personen gebrauchen sollen etc.

§. 564.

Um ihrem Zwecke wirklich zu genügen, darf es jedoch die Polizeygesezgebung nicht dabey bewenden lassen, jene Handlungen, die da geschehen oder unterbleiben sollen zu gebiethen und zu verbiethen, und die Aufsicht der Polizeybehörden darauf anzuregen, sondern mufs sie auch diejenigen Motive in Wirksamkeit setzen, von welchen die genaneste Befolgung jener Gebothe und Verbothe mit der gröfsten Zuversicht erwartet werden kann. — Für den gebildeten und besonnenen Theil der Staatsglieder dürfte schon die allgemeine Belehrung über die Nüzlichkeit jener

Vorschriften für sie selbst, und die von Zeit zu Zeit wiederholte Erinnerung daran, erkleckliches Mittel seyn, jene Befolgung zu bewirken; allein für den ungebildeten und unbesonneneren Theil derselben bedarf es unverkennbar einer stärkeren Triebfeder. Die erklecklichste Triebfeder, um Rechts g e f ä h r d u n g e n abzuhalten, dürfte ein, demjenigen ähnliches, Mittel seyn, dessen sich die Gesezgebung in einem anderen Theile ihrer Sphäre bedient, um Rechts v e r l e t z u n g e n zu verhüten; dieses Mittel ist, wie wir wissen, die Androhung verhältnifsmäfsiger Strafen, als der unausbleiblichen Folgen zur Existenz gebrachter Rechtsverletzungen. So wie sich nun die (Straf-) Gesezgebung der Androhung verhältnifsmäfsiger Übel (Strafen) bedient, um zu verhindern, dafs der rechtswidrige Wille und die Unbesonnenheit nicht in Rechte v e r l e t z e n d e Handlungen ausbreche, so müfste ebenfalls die (Polizey-) Gesezgebung mit ihren Gebothen und Verbothen die Androhung verhältnifsmässiger Übel — welche ich jedoch, um der Differenz willen, welche durchaus nicht vernachlässigt werden sollte, nicht S t r a f e n, sondern z. B. R ü g e n, B u f s e n genannt zu sehen wünschen mufs — verbinden, um denjenigen Gebrauch der Freyheit zu verhindern, welcher, zwar nicht an sich Rechte verletzend, aber doch allerdings Recht g e f ä h r d e n d wäre. Diejenige

Klasse von Übeln, durch deren Androhung in der Polizeygesezgebung der bezielte Effekt, nämlich die Bewirkung der Befolgung der Polizeygebothe und Verbothe, am meisten gesichert zu werden vermöchte, dürfte in der Regel die kürzere oder längere Entziehung derselben Art des Freyheitsgebrauchs seyn, in welcher die, durch die Polizeygesezgebung vorgeschriebene, Grenze überschritten worden wäre; denn es ist nach der Natur des Menschen nicht zu verkennen, dafs die Androhung so gearteter Rügen oder Bufsen für den, zur Übertretung eines Polizeygesetzes versuchten, Willen gerade das stärkste Gegengewicht enthalten, und die Unbesonnenheit am kräftigsten fesseln müsse. Nur da, wo die Entziehung des Freyheitsgebrauchs in derselben Art nicht wohl durchzuführen wäre, dürfte ausnahmsweise Entziehung der Freyheit überhaupt, oder Geldbufse, als allgemeines Surrogat, zwekmäfsig anzuwenden seyn.

Anmerkung. Wie wenig bisher die, von den Polizeygesezgebungen angedrohten, Zwangsmittel ihrem Zwecke genügten, ist notorisch: Der Grund davon liegt freylich zum Theile darin, dafs die Polizeyen ihre Drohungen nicht pünktlich genug realisiren, aber auch zu einem grofsen Theile darin, dafs die gewählte Art der Zwangsmittel auf den bezielten Effekt nicht gehörig berechnet ist. Nach dem, im § postulirten, Mafsstabe der anzudrohenden Polizeyrügen wäre, z. B. der, welcher des Nachts ohne Licht auf der (nicht

erleuchteten) Strafse erscheint, mit einem Hausarreste auf mehrere Nächte; wer Blumentöpfe u. s. w. unbefestigt ausstellt, mit dem Verluste der Freyheit, solche ferner ausstellen zu dürfen, auf geraume Zeit; der Dachdecker oder Baumeister, welcher nicht die gebothenen Vorkehrungen trifft, mit der Suspension seines Handwerksrechts auf gewisse Zeit; wer beym Schnee ohne Geläut oder überhaupt zu schnell fährt, oder seine Thiere auf der Strafse unbeachtet stehen läfst, mit dem Verluste der Freyheit, sein Gefährte zu gebrauchen, auf einige Tage; wer ohne den vorgeschriebenen Pafs reifst, mit unnachsichtlicher Zurükweisung; wer bey seinen Rechtsgeschäften die vorgeschriebene Form vernachlässigt, mit der Nullität jener Geschäfte; wer die Anzeige eines vorhabenden Gebäudes unterläfst, mit der Suspension seiner Freyheit zu bauen, auf einige Zeit; wer gefundene Sachen nicht anzeigt, mit einer, dem Werthe der gefundenen Sache (nebst deren Zurükgabe) gleichkommenden, Geldbufse; wer verbothene Waffen trägt, oder das Verboth, zu schiefsen, übertritt, mit der Konfiskation jener Waffen und Schiefsgewehre; wer Wägen u. dgl. zur Nachtszeit auf der Strafse stehen läfst, mit zeitlicher Konfiskation jener Wagen etc.; wer unzeitige Efswaaren, oder Medikamente ohne Erlaubnifs verkauft, mit deren Konfiskation, und im leztern Falle überdiefs mit einer Geldbufse; welcher Apothecker vorschriftswidrig Gift u. d. gl. verkauft, mit Suspension seines Apotheckerrechts auf geraume Zeit; wer Hazardspiele spielt, mit einer, nach dem Vermögen des Spielenden zu bemessenden, durchgreifenden Geldbufse; wer sich an öffentlichen Orten, (z. B. in Wirthshäusern) berauscht, mit dem Verluste der Frey-

heit auf einige Zeit, an öffentlichen Orten Getränke zu nehmen (durch ein öffentliches Verboth an alle Wirthe); wer irgend eine Kunst oder ein Gewerbe, ohne dazu von der Polizey auktorisirt zu seyn, aus Gewinnsucht triebe (z. B. Heilkunst, Hebammenkunst, Advokatengeschäfte u. s. w.) mit einer, dem zu hoffenden Gewinn angemessenen, bey wiederholten Fällen zu steigernden, Geldbuſse; wer Verbrechen hehlt, oder selbst Verbrechen vorbereitet, mit einem scharfen und dauernden Arreste — u. s. w. zu bedrohen. Diese Beyspiele mögen zureichend seyn, den Geist und die Modifikation des postulirten Maſsstabes der, von der Polizeygesezgebung anzudrohenden, Zwangsmittel zu bezeichnen, und würde nun durch ununterbrochene Wachsamkeit und exekutive Thätigkeit der Polizeybehörden in den Staatsgliedern die Überzeugung befestigt, daſs jene Drohungen in jedem, von ihnen unterstellten, Falle ohne Ausnahme und unnachsichtlich werden realisirt werden, wer sollte dann noch an der befriedigenden Wirksamkeit solcher Maſsregeln zweifeln können?

§. 565.

(Der Polizeygesezgebung erster Theil, dritte Abtheilung).

Bestimmung der Polizey ist es, den Störungen und Verletzungen des Rechts zuvorzukommen. Dieselbe Bestimmung hat zwar auch die Strafgesezgebung und Strafrechtspflege: Allein beyde unterscheiden sich wesentlich dadurch, daſs die Strafgesezgebung und Rechtspflege der nächsten und unmittelbaren Quelle von Rechtsverletzungen, nämlich dem

vorhandenen rechtswidrigen Willen und der Unbesonnenheit, ihren Ausbruch hemmend, entgegen wirkt — denn wo ein solcher rechtswidriger Wille und eine solche Unbesonnenheit gar nicht vorhanden ist, wird auch das Strafgesez kein Motiv — die Polizey hingegen die nähere und entferntere bloſse Gefahr des Eintretens von Rechtsstörungen und Verletzungen beseitigen und dadurch die Sicherheit des Rechts vollenden soll. Was die Polizey zu dem Ende zu thun habe? wurde bisher gezeigt. Wer aber den, bis jezt bestimmten Umfang der Polizey in seinem ganzen Detail zu übersehen vermag, wird wohl mit mir die Überzeugung theilen, daſs es der Staatsgewalt unendlich schwer, wo nicht unmöglich seyn müsse, jene Sphäre ihrer Thätigkeit vollständig auszufüllen, wenn und so lange dasjenige an den Staatsgliedern nicht, soviel möglich, entfernt ist, woraus, nach der Natur des Menschen, in der Regel die Rechtswidrigkeit seines Willens und die rechtsgefährliche Unbesonnenheit seiner Handlungsweise hervorgeht. Ist diese Rechtswidrigkeit des Willens und diese Unbesonnenheit, wie nicht geleugnet werden kann, die nächste und unmittelbare Quelle von Rechtsverletzungen, so muſs dasjenige, woraus diese Rechtswidrigkeit des Willens und diese Unbesonnenheit hervorgeht, als die mittelbare und Urquelle

aller Rechtsverletzungen anerkannt werden. Eben diese entferntere, aber unverkennbare Urquelle möglicher Rechtsverletzungen mufs die Polizey, um ihres Zweks willen, und um sich selbst die Möglichkeit, dafs sie ihrem Zwecke genüge, zu bereiten, so viel sie immer vermag, zu verstopfen suchen, sonach diese Verstopfung, so gewifs sie ihrer Bestimmung entsprechen soll, sich zum weiteren Mittelzwecke ihrer Thätigkeit setzen. — Als die ergiebigsten Quellen der Rechtswidrigkeit des Willens und einer rechtsgefährlichen Unbesonnenheit, somit als die Haupturquellen möglicher Störungen und Verletzungen des Rechts, sind durch alle Menschenkenntnifs und Erfahrung bewährt — der Mangel an rechtlicher und moralischer Bildung und Armuth. — Die nothwendige Folge davon ist: dafs die Polizey, um ihres Zweks willen, dem Mangel jener Bedingungen eines gesezmäfsigen, rechtlichen und physischen Lebens, abhelfen müsse, durch Unterstützung der Bildung der Staatsglieder in der bemerkten zweyfachen Richtung, und durch Unterstützung ihres Wohlstandes. Der Zeichnung der Thätigkeit der Polizey in dieser doppelten Hinsicht ist nach meinem, im §. 524 gegebenen, Grundrisse die dritte Abtheilung des ersten Theils der Polizeygesezgebung in zwey Abschnitten gewidmet.

Anmerkung. Man darf nur die Gallerie der Verbrechen in irgend einem Staate mit, bis auf den Urgrund durchdringenden, psychologischem Auge durchsuchen, um die Überzeugung zu gewinnen, daſs bey weitem die meisten Verbrechen ihren Entstehungsgrund haben — entweder in der Unbekanntschaft mit den Forderungen des Rechts und der Moral, in Vorurtheilen, Aberglauben, in der Ungeschliffenheit des Gefühls und der dadurch begründeten Möglichkeit eines höheren Grads und eines wilderen Ausbruchs der Leidenschaften aller Art d. i. in dem Mangel der rechtlichen und moralischen Bildung — oder in dem Mangel der nöthigen Bedingungen zur ordentlichen Subsistenz des physischen Lebens, d. i. in der Armuth, in dem Mangel an Wohlstand. So lange diese Urquellen von Verbrechen nicht, soviel immer thunlich, versiecht sind, so lange ist es absolute Unmöglichkeit, daſs die Polizey Augen und Hände genug habe, um jeder möglichen Störung und Verletzung des Rechts zuvorzukommen; denn sie bedürfte beynahe eben so vieler Wächter, als der Staat Glieder zählt; die Möglichkeit, daſs die Polizey ihrer Bestimmung genüge, ist also bedingt durch ihre eigene Thätigkeit für die Bildung der Staatsglieder, und für die Unterstützung ihres Wohlstandes, und dieses Bedingtseyn der Erreichbarkeit des Mittelzweks der Polizey ist nach meiner Überzeugung der einzig richtige Gesichtspunkt, von welchem aus die Einwirkung des Staats auf die Bildung und den Wohlstand seiner Glieder überhaupt angesprochen, und nach welchem eben diese Einwirkung zu modifiziren ist. Nach dieser Ansicht

darf die Staatsgewalt auf die Bildung und den Wohlstand der Staatsglieder blofs in soferne einwirken, als die Entfernung der Rohheit in rechtlicher und moralischer Hinsicht, so wie die Entfernung der Armuth, unerlafsliche Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks, der Geltung des Rechts, sind, darf sie also blofs bis zu einer gewissen Grenze, nämlich bis zum Punkte jener Entfernung positiv leitend auf den Gang der Kultur und die Verwaltung des Nationalvermögens einfliefsen, über jene Grenze hinaus aber, höchstens unterstützen. Nimmt man dagegen die Kultur und den Wohlstand der Staatsglieder unmittelbar in den Endzwek des Staats auf, so mufs man auch der Staatsgewalt das Recht und die Pflicht einräumen, den Gang der Kultur und der Nationalwirthschaft in ihrem ganzen Umfange positiv zu leiten und zu lenken, und dafs dabey nichts gutes herauskomme, wer wüfste diefs nicht aus Erfahrung? Wenn man das leztere selbst von denjenigen bekennen hört, welche Bildung und Wohlstand der Staatsglieder vom Endzwecke des Staats umfafst wissen wollen, und wenn diese Menschen selbst der Staatsgewalt in ihrer Einwirkung auf die Kultur und den Nationalwohlstand solche Grenzen setzen, welche doch offenbar mit dem, von ihnen behaupteten, Endzwecke des Staats, und der, danach zu bemessenden, Bestimmung unverträglich sind, so kann man nur bedauern, dafs diese Menschen den krassen Widerspruch nicht erkennen, in welchem sie dadurch mit sich selbst gerathen sind. — Warum ich die Thätigkeit der Staatsgewalt für die Bildung und den Wohlstand der Staatsglieder, in-

wieferne diese Objekte ihrer Thätigkeit sind, hier im Gebiethe der Polizey behandle? kann nach dem bisher gesagten keiner weiteren Angabe bedürfen.

§. 566.

(Der dritten Abtheilung erster Abschnitt.)

Die Anlagen zur Rechtlichkeit und Moralität sind unverkennbar jedem Menschen von der Natur mitgegeben, und wenn demungeachtet Menschen als widerrechtliche und unmoralische Wesen erscheinen, so kann der allgemeinste Grund dieser Erscheinung nur darin gefunden werden, daſs jene Anlagen verwahrloſst, nicht gehörig angeregt, entwickelt, und zu derjenigen Reife gebracht wurden, derer sie fähig sind. Das längst gekannte Vehickel zur Entwiklung der natürlichen Anlagen des Kopfes und Herzens ist die Erziehung und der Unterricht. Dieses Mittels hat sich sonach ebenmäſsig der Staat zu bedienen, um seine präsumtive künftigen Glieder vor allem zu rechtlichen und moralischen Wesen zu bilden, ehe und bevor er denselben den Eintrit in die Zahl wirklicher Staatsglieder gestattet, daher die Polizeygesezgebung in dem ersten Abschnitte (der dritten Abtheilung des ersten Theils) davon ausgehen muſs, die, dem Zwecke der Erziehung der bezeichneten Subjekte zur Rechtlichkeit und Moralität entsprechenden, Institute anzuordnen, deren zwekgemäſse Stufenfolge und Leitung zu bestimmen, die nöthigen

Maſsregeln zur Realisirung der Bedingungen der Zwekmäſsigkeit des angeordneten Unterrichts (Lehrer, Lehrbücher) und die Gegenstände desselben a) im allgemeinen vorzuzeichnen, die Mittel zur Sicherung seines Gebrauchs zu bestimmen, und die erforderliche Aufsicht über den zwekförderlichen Gang desselben aufzurufen, aber auch die zwekdienlichen Wege zu bezeichnen und zu heischen, wodurch selbst die wirklichen Staatsglieder in fortlaufender Bekanntschaft mit den Normen der Legalität ihres Benehmens erhalten zu werden vermögen b).

a) Die Gegenstände des, im §. geforderten, Unterrichts in rechtlicher Hinsicht wären, nebst der allgemeinen Grundlage, auch die positiven Rechtsnormen des eigenen Staats, wie sie in der Civil- (besonders auch in der) Straf- und Polizeygesezgebung des Staats niedergelegt sind, in einem, wie sich von selbst versteht, der Fassungskraft der zu unterrichtenden angepaſsten, Gewande und Auszuge.

b) Die Nothwendigkeit, daſs auch dergleichen Wege, und welche eingeschlagen werden müssen, ist bereits in den §. §. 383. 384 (IIte Abtheilung) nachgewiesen. Hier muſs ich jedoch auf eine weitere Maſsregel in dieser Hinsicht aufmerksam machen. Das Mittel, dessen sich die Kirche bedient, um ihre Glieder, nachdem sie in den Schulen für ihre Zwecke unterrichtet sind, in fortwährender Bekanntschaft mit den Gebothen und Verbothen, mit den Prinzipien der Kirche überhaupt zu erhalten, sind öffentliche Vorträge (Predigten, christliche Lehren) an allen Sonn-

und Feyertagen an die einzelnen Kirchengemeinden, über die wichtigsten Theile aus der Bibel, über die ganze Reihe ven Evangelien, welche in jedem Jahre wiederholt durchgegangen werden. — Es ist in der That zu wundern, daſs der Staat seit so vielen Jahrhunderten der Kirche dieses natürliche Mittel nicht ablernte, um auch seine Glieder in fortwährender Bekanntschaft mit dem Kodex seiner Gesetze zu erhalten, welcher doch in der That nicht leichter im Gedächtnisse zu behalten ist als der Gesezkodex der Kirche, Sollte es denn dem Staate nicht eben so, wie der Kirche, ausführbar seyn, an allen Sonn- und Feyertagen an die einzelnen Dorf- und Stadtgemeinden, öffentliche Vorträge über einzelne Abschnitte aus seinem Gesezkodex halten zu lassen? und sollte in der That jemand verkennen können, daſs der Gebrauch dieses Mittels für die Zwecke des Staats eben so förderlich seyn müsse, als es das ähnliche Mittel für die Zwecke der Kirche ist? — Ich wenigstens muſs mich der Überzeugung hingeben, daſs der Staat durch die Aufstellung tüchtiger Staatslehrer in der Art, in welcher die Kirchenlehrer (Prediger) existiren, die Anstellung einer bedeutenden Anzahl von Civil- und Strafrechtsorganen, wie von Polizeybeamten sich ersparen, und die Erreichung seines Zweks sich eben so sehr erleichtern, als wesentlich befördern würde. Man prüfe doch diesen Vorschlag unbefangen und menschlich!

§. 567.

Nebstdem daſs die Polizeygesezgebung den Mangel an Bildung in rechtlicher und moralischer Hinsicht, durch Anordnung der Erziehung

und des Unterrichts der geforderten Art für die künftigen wie für die wirklichen Staatsglieder, zu beseitigen trachtet, ist es nicht minder ihre Sache, diejenige Thätigkeit der Polizeyverwaltung anzusprechen und zuregulieren, welche erforderlich ist, um alles dasjenige zu entfernen, wodurch die, der Natur der Sache nach zu erwartenden, Wirkungen jener Grundlage vereitelt, das Gedeihen derselben gestört und gehindert zu werden vermöchte, mufs sie es demnach der Polizeyverwaltung zur Pflicht machen, die herrschenden oder beginnenden Gewohnheiten, Neigungen und Leidenschaften, Vorurtheile und Irrthümer in rechtlicher und moralischer Hinsicht unter allen Volksklassen zu beachten, die Quellen derselhen zu erforschen, und diese entweder durch passende Belehrung in verbreiteten zwekmäfsigen Volksschriften, oder auch, wo es nöthig seyn sollte, durch Zwangsmafsregeln (z. B. durch Konfiskation vorhandener, jene Vorurtheile oder Irrthümer u. s. w. nährender, Schriften, Lieder und Bilder) abzugraben; im Falle sie die häufigere Mifsdeutung oder Übertretung gewisser Einrichungen oder Gesetze des Staats wahrnehmen sollte, die Darstellung ihrer Gründe und Nüzlichkeit zu erhellen, und öfters zu wiederholen, jedem öffentlichen Verstofse gegen die Sittlichkeit, jedem verführenden Beyspiele oder Gelegenheitsmachen entgegenzuwirken, bey

allen

allen Arten von öffentlichen Vergnügungen (Tanzböden, Redouten, Kirchweihfesten u. s. w.) Zucht und Anstand zu erhalten, den natürlichen Einfluſs gewisser Gattungen von Vergnügungen (z. B. des Theaters, der Nationalfeste) auf Gesinnung und Karakter des Volks dem Zwecke der Bildung gemäſs zu leiten; allenthalben den sittlich guten Menschen und rechtlichen Bürger mit derjenigen Art und Würde zu behandeln, welche ihn lehren muſs, sich selbst als Menschen und Bürger zu achten, welche das Ehrgefühl in ihm wecken, und bis zur möglichsten Zartheit erhöhen muſs, und endlich das ausgezeichnete Verdienst um den Staat nach der Lage eines Jeden mit derjenigen Art von Auszeichnung zu belohnen, welche wirklich geeignet ist, in den für dergleichen Reitze empfänglichen Gemüthern eine Rivalität in der Thätigkeit für den Staat, bey der Allgemeinheit aber wenigstens warme Anhänglichkeit an die Sache des Staats zu erzeugen und zu unterhalten.

Anmerkung. Diese und ähnliche Dinge sind freylich schon oft gesagt, und man konnte unmöglich die wesentliche Wirksamkeit solcher Mittel für die Qualifikation des Staats zu Erreichung seines Zweks in Abrede stellen: Aber wie viele Staaten gibt es denn, in welchen man den ächten Geist einer solchen Wirksamkeit begriffen, und ihn im praktischen Leben der Staatsverwaltung wirklich zur Anwendung gebracht hat? — Das ganze Verfah-

ren der Staatsgewalt selbst und ihrer Organe muſs den Typus musterhafter Bildung an sich tragen; denn nichts wirkt mächtiger auf Betragen und Sitten der Untergebenen, als das Beyspiel der Oberen. — Auszeichnungen vom Staate müſsten ihren Zwek ganz verfehlen, welchen durch die Theilnahme verdienstloser Wichte aller Werth entzogen wäre.

§. 568.

(Der dritten Abtheilung zweyter Abschnitt.)

Wo es nicht an dem erforderlichen Grade der Bildung in rechtlicher und moralischer Beziehung fehlt, da ist sicher der Mangel an den physischen Bedingungen der Subsistenz des Lebens meistens die Quelle, worin der Impuls zu Rechtsverletzungen zu finden ist. Wo aber Rohheit in rechtlicher und moralischer Hinsicht und Armuth sich vereinigt finden, in dessen Umgebungen muſs das Recht der übrigen Staatsglieder der augenscheinlichsten Gefahr unterliegen. So gewiſs nun die Polizey verpflichtet ist, jeder Gefahr für das Recht zu steuern, und so gewiſs sie das nicht vollständig vermag, ohne die Hauptquellen dieser Gefahr abgeschnitten zu haben, so gewiſs muſs sie, nebst dem daſs sie den Mangel an rechtlicher und moralischer Bildung zu beseitigen trachtet, ebenmäſsig der Armuth, als der weiteren Hauptquelle eines rechtswidrigen Willens, so viel in ihren Kräften steht, entgegenwirken. Die Bedingungen der Erreichbarkeit dieses ihres untergeordneten

Mittelzweks sind: 1) dafs dem Verarmen der Staatsglieder, so viel in der Macht des Staats steht, vorgebeugt werde. 2) Dafs der Erwerbsfleifs (im ganzen Umfange des Worts) in den Staatsgliedern, soviel möglich, gewekt, erhöht, und auf die, nach der individuellen Lage des Staats vortheilhaftesten Wege seiner Anwendung aufmerksam gemacht, allenfalls zum Einschlagen dieser Wege gereizt werde; 3) endlich, dafs der gewekten Betriebsamkeit der möglichst freye Spielraum, verschafft werde durch Hinwegräumung der unnatürlichen Hindernisse jener Betriebsamkeit, und durch, der Kraft des Staats mögliche Erschaffung der Bedingungen der natürlich gröfsten und leichtesten Ausdehnung jener Betriebsamkeit. — Diefs wären also auch diejenigen Gesichtspunkte, von welchen die Polizeygesezgebung im zweyten Abschnitte (der dritten Abtheilung des ersten Theils) auszugehen und deren Sphäre sie in dieser Ordnung zu entschöpfen hätte, jedoch nur mit stäter Rüksicht auf den Mittelzwek, welcher der Endzwek dieser ihrer Rüksicht seyn mufs.

§. 569.

Die wirksamsten Mittel, um den näheren Gefahren des Verarmens zu begegnen, deren zwekdienlichen Gebrauch die Polizeygesezge-

bung nach Maſsgabe des Staatsvermögens aufzurufen und anzuordnen hat, sind — nebst der eindringenden Belehrung des Volks über die Nothwendigkeit einer sparsamen Benutzung der Zeit, und Warnung vor dem übermäſsigen Genusse Geld und Zeit zugleich verzehrender Vergnügungen — die Eröffnung solcher Quellen des Erwerbs eines Arbeitslohnes, zu welchen denjenigen die Zuflucht gestattet wäre, welche die, sie ernährende, Arbeit durch eigene Betriebsamkeit zu finden nicht vermögen, (Arbeitshäuser im weitesten Sinne, Manufakturen, Fabricken, Vertheilungen von Arbeiten gegen Lohn); die Einführung eines wohlberechneten Creditsystems, die Etablirung öffentlicher Credit- oder Vorschuſskassen, zwekmäſsig eingerichteter Leih- oder Pfandhäuser für solche Menschen ausschliesſend, welche einer Unterstüzung wirklich nicht unwürdig sind, und die Ermunterung zur Errichtung auf richtige Prinzipien gestüzter Wittwen- und Waisenkassen, Brand- Vieh- Hagel-Assekuranzgesellschaften. Daſs jedoch die Wirksamkeit aller dieser Anstalten für den bezielten Zwek durch die gröſste Umsicht in ihrer Anlage und durch die pünktlichste Aufsicht der Polizey auf die Bedingungen ihres Bestandes wie ihres zwekmäſsigen Wirkens bedingt, unter Voraussetzung dieser Bedingungen aber des höchsten Grades

wohlthätiger Ausdehnung fähig sey, bedarf keiner Erörterung.

§. 570.

Dafs die Arbeit- und Betriebsamkeit, der Erwerbsfleifs (im ganzen Umfange des Worts) der Staatsglieder die sicherste Quelle des Nationalreichthums, die Anregung, Erhöhung und Leitung desselben auf die, nach der Individualität der natürlichen Lage und Verhältnisse des Staats vortheilhafteste, Anwendung, demnach das umfassendste Mittel für den Staat sey, der Armuth zu begegnen, leuchtet für sich selbt ein: das schiklichste und durchgreifendste Mittel aber, jene Anregung, Erhöhung und Leitung ins Werk zu setzen, scheint mir — nicht etwa die Anlegung von Industrieschulen nach ihrer bisher gewöhnlichen Einrichtung zu seyn; denn diese waren unverkennbar blofs technisch, also einseitig, und dem hier unterstellten Zwecke keineswegs genügend; sondern — die Einreihung der, jedem Menschenverstande fafslich gemachten, Elemente und Grundsätze der, auf die natürliche Lage und Verhältnisse des Vaterlandes angewendeten Nationalökonomie, oder Nationalwirthschafskunst in die Unterrichtsgegenstände aller Volksprimarschulen für beyderley Geschlecht.

Hier in diesen (überall schon vorhandenen) Schulen, lehre man die ganze heranwachsende

Generation die natürlichen und nothwendigen Bedingungen ihres Wohlstandes, Nothwendigkeit, Zwek und Vortheile der Arbeit und des Arbeitsfleifses, die sichersten und leichtesten Wege kennen, auf welchen, bey der Lage und Beschaffenheit des heimischen Bodens und Klimas und unter den gegebenen übrigen Verhältnissen, Vermögen erworben, erhalten und vermehrt zu werden vermöge.

Hier gewöhne und reitze man zugleich die Jugend in dem Kreifse ihres Wirkens zur Liebe für Thätigkeit, zur Ordnung in dieser Thätigkeit, wie zu einer vernünftigen Sparsamkeit, und — es müfste mich alles täuschen, wenn diese Veranstaltung, zwekmäfsig ein- und durchgeführt, dem ihr unterstellten Zwecke nicht mehr, als alle bisher gebrauchten Mittel, entsprechen, nicht den sichersten Grund zu einer Allgemeinheit des Wohlstandes der Staatsglieder legen sollte, durch welche nicht nur die Armuth auf die engsten Grenzen beschränkt, sondern auch für die Kraft des Staats eine, sein Bedürfnifs stäts befriedigende, Quelle geöffnet werden müfste.

Anmerkung. Ich erlaube mir, hier das Resultat zu ziehen, welche Unterrichtsgegenstände der Staat den, von ihm anzulegenden oder angelegten, Volksschulen überhaupt vorzeichnen müsse, wenn sie anders taugliche Beförderungsmittel seines Zweks

seyn sollen, und als solche hat sie doch wohl der Staat nur ausschliefsend zu berüksichtigen. Jene sind nämlich (nebst den allgemeinen Vorbedingungen, Lesen, Schreiben, Rechnen etc.) der Unterricht 1) für die Zwecke der Moralität (und zwar vorzüglich in pragmatischer Gestalt und Anwendung auf die Verhältnisse des Unterthanen, des Mitbürgers, der Gatten, der Familienhäupter, der Dienstherrn und Dienstboten etc.); 2) für die Zwecke des Rechts, und zwar sowohl in privatrechtlicher (§. 566. Note a) als staatsrechtlicher (Ite Abtheilung §. 273 — 275) Beziehung: und 3) für die Zwecke einer klugen Nationalwirthschaft (§. 570.). — Wer es mit der Menschheit redlich meint, prüfe und vergleiche, und Wem die erhöhte Zwekmäfsigkeit dieses Vorschlags — indem er sich über Gewohnheit und Vorurtheile hinwegzusetzen, und, was dem Menschen mit den Menschen möglich ist, richtig zu schätzen vermag — klar wird, der handle, so viel er nach seiner Lage vermag. Die Schwierigkeiten der Ausführung können nicht unüberwindlich seyn: Die Hauptschwierigkeit wäre gehoben, sobald nur jene Gegenstände allgemein faſslich bearbeitet wären, und dieſs ist doch wohl nicht unmöglich! — Bis jezt sind die Prinzipien der Nationalwirthschaft nur von Gelehrten gekannt und in gelehrten Schulen vorgetragen, nur gerade da nicht wo die künftigen Wirthschafter selbst gebildet werden sollten.

§. 571.

Unnatürliche, und zum Theile selbst rechtswidrige, Hindernisse des Gewerbsfleiſses und

seines Gedeihens zu der, seiner Natur nach möglichen, Ausdehnung und Wirksamkeit auf den Nationalwohlstand, welche die Polizeygesezgebung hinwegzuräumen, oder auf deren Hinwegräumung sie, mit Rüksicht auf die gegebenen Verhältnisse und Umstände, in kluger Art wenigstens hinzuwirken hat, sind zum Beyspiele das Zunftwesen, (als ein Haupthinderniſs der Gewerbsfreyheit und natürlicher Konkurrenz), besonders die Miſsbräuche, von denen es begleitet zu seyn pflegt; gleiche Dauer der Lehrzeit ohne Rüksicht auf die individuelle Fähigkeit der Lehrlinge; unbedingte Nothwendigkeit des Wanderns der Handwerksgesellen ins Ausland; Verbannung gewisser Gewerbsarten in die Städte, oder auf das Land ausschlieſsend; Abhaltung der Landhandwerker vom Arbeiten für die Bewohner der Städte; Monopolien und Privilegien; Gebundenheit der Güter (z. B. durch Hemmung ihres Verschlagens, durch Fideikommisse, Seniorate etc.); das Anhäufen von Gütern zu Gunsten sogenannter todter Hände; Hütungs - Trift- und Jagdgerechtigkeiten auf fremden Boden; Vorurtheile z. B. gegen Stallfütterung, gegen Aufhebung der Brache und Gemeinweiden (Allmanden), gegen Neuerungen in der Art des Düngers, des Futterbaues, der Viehzucht u. s. w.; unnöthige Sperre der Ausfuhr des Getraides und anderer einheimischer

Erzeugnisse; Leibeigenschaft, Frohnwesen, Übermafs der Bevölkerung (das jedoch nicht leicht zu befürchten seyn dürfte), allzuhäufige Feyertage u. s. w.

Anmerkung. Als weitere Haupthindernisse der unterstellten Art sind zu betrachten: ungerechter Steuerfufs, und alle Arten indirekter Steuern; die Benutzung der sogenannten aufserwesentlichen Regalien als Finanzquellen; Anhäufung von Gütern, als Domainen, in den Händen des Staats u. s. w. — Ihrer konnte jedoch im §. nicht erwähnt werden, weil die Beseitigung dieser Hindernisse nicht von der Polizey- sondern nur von der Finanzgewalt ausgehen kann, demnach erst später die Rede davon kommen wird. Dafs aber die Polizeygesezgebung die Sphäre des Erwerbfleifses nicht selbst, z. B. durch Unwandelbarkeit des Zinsfufses bey Darlehnen, durch Bestimmung des Preifses von Lebensmitteln und Leistungen verschiedener Art, ungebührlich beengen dürfe, wurde bereits in der Note c) zum §. 534, und in den §. §. 535 — 536 bemerkt und bewiesen.

§. 572.

Die Bedingungen und Mittel zur natürlich gröfsten und leichtesten Ausdehnung der Betriebsamkeit der Staatsglieder, auf deren Realisirung die Polizeygesezgebung, so viel es die Kräfte des Staats (in soferne sie dazu zu verwenden sind), gestatten, hinzuwirken hat, sind: die Erleichterung des Verkehrs durch Anlegung und Unterhaltung guter Strafsen, Brücken und See-

häfen; durch Schiffbarmachung der kleineren Flüsse, und Verbindung derselben unter sich sowohl als mit den Hauptflüssen mittelst Kanäle und Schleufsen; durch Herstellung eines zwekmäfsigen Post- Diligencen- und Botenwesens a); durch Anordnung von Jahrmärkten und Messen (erstere für in- leztere für ausländische Produkte) zu passenden Zeiten und an passenden Orten, und Aufstellung, Ordnung und Sicherheit bezielender Markt- und Mefsordnungen; durch Einführung eines, auf richtiger Grundlage beruhenden, gleichen Mafses, Gewichtes und Münzfufses, so wie des Wechselrechts; durch Aufmunterung zur Anlegung gesicherter Giro- und Zettelbanken u. s. w.— Unterstützung der Bevölkerung, (wo das Hinwegräumen der Hindernisse (§. 555.) nicht hinreicht, um die nöthige Anzahl arbeitender Hände zu erhalten) durch den Reiz zur Einwanderung brauchbarer Kolonisten, oder zu dem Überzuge aus reichbevölkerten, in Menschenarme Theile des Staats: — Ermunterung und Unterstützung ausgezeichneter Thätigkeit, Geschiklichkeit und Erfindungen (jedoch nicht durch Verleihung von Monopolien, sondern z. B.) durch öffentliche Belobung, Prämien, Kapitalvorschüsse u. s. w. —. Anschaffung vortheilhafter Maschinen zum Vorzeigen, Anlegung von Modellensammlungen, Ausstellung von Kunstprodukten — endlich

Etablirung von technologischen-, Kunst- und Handelsschulen.

a) Die Anlegung von Strafsen, Kanälen u. s. w. die Etablirung von Posten, Boten u. s. w. mufs der Staat den Privatpersonen überlassen, so lange sich darunter mit hinreichenden Kräften versehene Privatunternehmer dazu vorfinden, und dann nur für die Zwekmäfsigkeit und Sicherheit jener Anstalten Sorge tragen; denn solange und soweit die Privatpersonen selbst sich die Bedingungen der Erleichterung ihres Verkehrs verschaffen können und wollen, existirt für die Staatsgewalt kein Grund der Verbindlichkeit und des Rechts, sich der Etablirung jener Anstalten zu unterziehen, was von ihr doch nur auf Kosten der Staatsglieder geschehen könnte. Unternimmt aber der Staat, weil keine Privatperson oder Gesellschaft sie unternehmen kann oder will, Anlagen jener Art, so darf er sie durchaus nicht als Finanzquellen benuzzen, sondern nur auf Ersaz seines, darauf verwendeten, Kapitals Bedacht nehmen; denn es ist ein grober Widerspruch mit dem, einzig denkbaren vernünftigen Zwecke jener Unternehmungen von Seite des Staats, wenn dieser mit seinen darauf verwendeten Kapitalien wuchert. Wem sollte es nicht einleuchten, dafs z. B. das Postwesen — welches doch offenbar nur die Bestimmung haben kann, den Verkehr zu erleichtern, — bey dem, gegenwärtig zur Regel gewordenen, enormen Übertreiben der Posttaxen, bey seiner angemafsten, durchaus widerrechtlichen, Beschränkung alles übrigen Botenwesens, und bey der, immer weiter um sich greifenden Verletzung alles Rechts und aller Moralität durch das Brieferbrechen, zum mächtigsten Hindernisse des

Verkehrs geworden sey? — Das Bedürfnifs des Staats soll allerdings gedekt und befriedigt werden; aber nur nicht auf solchen Schleichwegen, und durch solche grelle Widersprüche.

§. 573.

Hat die Staatsgewalt — dafs der rechtliche Gewinn und Genufs gesichert sey, wird hier mit Recht vorausgesezt — alle die bisher (in den §. §. 569 — 572.) bezeichneten Mittel ins Werk gesezt, so kann man ihr nichts besseres rathen, als: sie überlasse alles andere dem menschlichen Eigennutze und der nacheifernden Gewinngierde, und enthalte sich vorzüglich, für irgend eines der, unter dem Namen des physiokratischen und des Merkantilsystems bekannten, Systeme, als solche selbst Parthey zu nehmen; denn jede solche Partheylichkeit von ihrer Seite müfste nothwendig mehr verderben und schaden, als verbessern und nützen; sie enthalte sich selbst jeder künstlich zwingenden Einwirkung, um zwischen der Betreibung des Feldbaues und jener der Manufakturen, Fabricken und des Handels ein Ebenmafs, zwischen Produzenten und Konsumenten ein Gleichgewicht herbeyzuziehen; denn es bedarf nicht dieses ihres Einwirkens, bey welchem überdiefs Rechtsverletzungen des einen oder des andern Theils unvermeidlich sind. Die, — nach der Voraussetzung des §. 570, in

ihren Schulen in den Grundsätzen einer richtigen, auf die Verhältnisse und Umgebungen des Vaterlandes angewendeten, Nationalwirthschaftskunst unterrichtete — Nation wird, bekannt mit den votheilhaftesten Wegen der Anlegung ihrer Kapitalien, der Verwendung ihrer — richtig zu vertheilenden, zu erleichternden, und zu vervollkommenden — Arbeit, mit den Vortheilen der Sparsamkeit, und den Bedingungen des Privatkredits u. s. w., entbunden von lähmenden Fesseln und Hindernissen (§. 571.) ihrer Arbeitsamkeit, und unterstüzt durch die, im §. 572. bemerkten, Mittel, ohne alles weitere Einwirken des Staats, von selbst jenes Ebenmaſs und jenes Gleichgewicht zu finden wissen (wenn nur die Staatsgewalt selbst sich nicht störend in den Weg stellt), und die höchste Stufe des, von der Natur ihr gegönnten, Wohlstandes erreichen: und sollte dennoch je der Betriebsamkeit irgend eines der vortheilhafteren Objekte entgehen, oder jene eine zu einseitige Richtung nehmen, so würde, im Falle nicht der Nachtheil der Überladung von selbst auf eine Ableitung und andere Richtung führen sollte, die bloſse Erregung der Aufmerksamkeit durch klugen Rath zuverlässig hinreichend seyn, und ungleich sicherer wirken, als die Ergreifung von Zwangsvorschriften, wozu im Zwecke des Staats für diesen Punkt nirgends ein Grund oder Recht zu finden ist.

Anmerkung. Man sieht, daſs hier (§. §. 568 — 573) die meisten derjenigen Funktionen des Staats, welche man bisher unter der eigenen Rubrik „Staatswirthschaft" zusammenzustellen pflegte, dem Gebiethe der Polizey vindizirt sind, und nach meiner innigen Überzeugung ist der Gesichtspunkt der Polizey der einzige, von welchem aus, und in dessen Geiste nur dem Staate die Befugniſs, auf die Art der Bewirthschaftung des Nationalvermögens einzuwirken, inne wohnen kann; denn in Absicht desjenigen, was der Einzelne in der Regel von dem Seinigen dem Staate nicht abzugeben hat, ist er auch in der Regel völlig frey, und eben diese Freyheit ist es, die ihm durch den Staat gesichert werden soll, und um deren Sicherung willen er im Staate ist: Man läſst ihm aber diese Freyheit nicht, sobald der Staat über die Grenze jener Sicherung hinaus auf die Verwaltung des Privateigenthums einwirkt: Nur das, aus den geleisteten Beyträgen der Einzelnen erwachsene, Vermögen ist Eigenthum des Staats, für dessen Bewirtschaftung dieser unmittelbar Sorge zu tragen hat, nicht aber die ganze Masse der Güter, der geistigen und physischen Kräfte der sämmtlichen Bürger. Alles, lezteren nach Entrichtung ihrer schuldigen Beyträge übrige, Vermögen ist, als National- (nicht Staats-) Vermögen, in Gefolge des wahren Staatszweks, nur in soferne Objekt der Thätigkeit des Staats, als er jeder widerrechtlichen Beeinträchtigung desselben zuvorzukommen die Bestimmung hat; dieser seiner, einzig wahren, Bestimmung genügt er (so viel das innere Leben des Staats betrifft) durch die bisher erörterte Verwaltungsthätigkeit, nämlich durch die Civil- und Strafrechtspflege und durch die Polizey,

im möglich vollkommensten Grade, also ist jede Einwirkung des Staats auf das Nationalvermögen über die Grenze dieser Verwaltungszweige hinaus ungebührliche Überschreitung der, durch den Zwek des Staats bestimmten, Sphäre der Staatsgewalt, und es bleibt sonach nichts übrig, was das eigene Gebieth einer sogenannten Staatswirthschaft im bisher gewöhnlichen Sinne begründen könnte. Eben darin, dafs, wenn man den Zwek des Staats auf die Sicherung des Rechts beschränkt, im Organismus der Staatsverwaltung für die Staatswirthschaft im bisher gewöhnlichen Sinne keine Stelle übrig bleibt, ist die Erklärung zu finden, warum die Staatswirthe von Profession (in theoretischer und praktischer Bedeutung) jener Beschränkung des Staatszweks aus allen Kräften sich widersetzen. Es läfst sich jedoch mit Zuversicht erwarten, dafs in diesem Kampfe der Wahrheit mit dem Egoismus oder Irrthum der Menschen, endlich es der ersteren dennoch gelingen werde und müsse, den Sieg zu erringen. — Hat doch selbst Herr K. H. L. Pölitz (in seiner Staatslehre, für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Leser. 2 Thle. Leipzig 1808) — nachdem er im 2ten Theile voraus die Nationalökonomie (welche doch unverkennbar eine blofse Hülfswissenschaft der Staatslehre ist, und als solche nicht in das Gebieth der Staatslehre selbst gehört, sondern von ihr vorausgesezt werden mufs) und sodann besonders die Staatswirthschaft, als einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsregierungskunst erörtert hatte, später — bey Erörterung des Gebieths der Polizey S. 373 — 375, eine eigene Industriepolizey, als das Resultat der Nationalökonomie und

der Staatswirthschaft, insbesondere aufgestellt, diese Industriepolizey eingetheilt in a) die landwirthschaftliche Industriepolizey b) die Polizey des Manufakturen- und Fabrikenwesens, und c) die Polizey des Handels, und sodann gesagt: „die meisten hieher gehö„rigen Gegenstände sind bereits im allgemeinen in „der Staatswirthschaft behandelt, und die dort „aufgestellten Grundsätze sind diejenigen, wel„che die Polizey in Hinsicht der Beförde„rung der Industrie im Staate zu befolgen, „und von dieser Seite die Kultur selbst zu be„fördern hat," und hat er damit nicht selbst deutlich anerkannt, dafs die Polizey derjenige Zweig der Staatsverwaltung sey, welchem eigentlich die, von ihm voraus unter der Rubrik „Staatswirthschaft im „engern Sinne" aufgeführten Funktionen gebühren, und dadurch dieser Staatswirthschaft, als einem eigenen Zweige der Staatsverwaltung, das ihr vorher gegebene praktische Leben wieder entzogen? Und sind es in der Praxis vieler wirklichen Staaten etwa nicht auch nur die Polizeybehörden, welche die meisten derjenigen Funktionen, welche bisher von der Theorie unter die Rubrik „Staatswirthschaft" gestellt wurden, wirklich verrichten? Und findet man nicht eben diese Funktionen in den meisten Systemen der Polizeywissenschaft unter den mannichfaltigsten Titeln dem Gebiethe der Polizey einverleibt? Wozu könnte es frommen, länger diese Zweyseitigkeit, oder vielmehr diesen Widerspruch der Theorie mit der Praxis, und der staatswirthschaftswissenschaftlichen, und polizeywissenschaftlichen Theorien unter sich selbst zu dulden und fortzupflanzen? — Eine von

beyden

beyden Theorien muſs doch endlich das Feld räumen, und nach meiner Überzeugung ist dazu die Reihe an der Theorie der Staatswirthschaft. — Postuliren doch die besseren staatswirthschaftlichen Systeme selbst immer mehr das Prinzip der Freyheit für die Bewirthschaftung des Nationalvermögens, und schränken sie selbst die Einwirkung des Staats darauf ein auf das Hinwegräumen der Hindernisse und die Gewährung einer Unterstützung, wie solche im §. 572 gefordert wurde. Auf diese Weise, und indem sie ein natürlich richtiger Takt der Wahrheit näher führt, gestehen sie aber — vielleicht ohne es gerade zu wollen — selbst ein, daſs sie der Polizey das Feld räumen müssen.

Aber „sagt man" der Staat muſs auch darum auf die Verwaltungsart des National- (Privat-) Vermögens einwirken, damit dieses eine, für die Bedürfnisse des Staats stäts zureichende, Quelle sey, damit die Staatsglieder im Stande erhalten werden, dem Staate immer so viel abzugeben, als er für seine Zwecke braucht. — Diese Behauptung scheint mir jedoch durchaus falsch zu seyn, und es ist eine schlechthin rechtswidrige Tendenz, Industrie erzwingen zu wollen, um nur immer gefüllte Staatskassen zu haben; denn jene Behauptung sezt voraus, daſs die Staatsglieder um des Staats willen, nicht der Staat um seiner Glieder willen vorhanden, daſs die Staatsglieder bloſses Mittel für den Staat seyen; Es ist aber ausgemacht, daſs der Staat bloſses Mittel für den Vereinigungszwek seiner Glieder sey, und es wäre lächerlich anzunehmen, daſs nicht der Verein lediglich um der Vereinigten willen, sondern die Vereinigten um des Vereinswillen da seyen; Eben darum ist es

aber allein Sache der Vereinigten, dafür zu sorgen, dafs, so gewifs und so lange sie den Zwek des Vereins, und also auch die Subsistenz des Vereins selbst wollen, sie auch im Stande seyen, alle Bedingungen jener Subsistenz zu erfüllen. — Doch! Räumt nur der Staat die unnatürlichen und widerrechtlichen Hindernisse des Wohlstandes der Staatsglieder hinweg, schafft er nur die, im §. 572 bezeichneten, Bedingungen des lezteren, — und, beydes zu bewirken, liegt, wie bewiesen worden ist, im Zwecke der Polizey — dann bedarf es sicher nichts weiter, damit das Nationalvermögen eine stäts zureichende Quelle für das, zur Erreichung des wahren Zweks des Staats erforderliche, Staatsvermögen sey. Es fällt also auch jener leztere Grund für eine, über die Sphäre der Polizey ausgedehnte, Einwirkung des Staats auf die Nationalwirthschaft hinweg. — Vergebung für die Gröfse dieser Anmerkung! Es galt ja nichts geringerem, als der Entscheidung der Frage: Ob eine Staatswirthschaft im bisher gewöhnlichen Sinne, als ein eigener Theil der Theorie vom Staate, und als ein eigener Zweig der Staatsverwaltung ferner beyzubehalten sey, oder nicht? — Ich glaube sie aus den angeführten Gründen verneinen zu müssen, werde mich jedoch freuen, wenn man diese Gründe für wichtig genug hält, jene Frage einer näheren Erörterung zu unterwerfen: Nur vergesse man dabey nicht, welchen Zwek des Staats ich dabey unterstellt habe. — Wirthschaften soll übrigens der Staat allerdings, aber nur mit seinem Vermögen, welches jedoch wohl nicht eins ist mit dem Nationalvermögen: Es soll also auch allerdings eine Staatswirthschaft und somit auch eine

Staatswirthschaftswissenschaft geben; nur muſs man ihr keinen anderen, als den bisherigen Begriff der sogenannten Finanzverwaltung und Finanzwissenschaft unterstellen, an deren Stelle sehr füglich jene deutschen Ausdrücke zu substituiren seyn möchten.

§. 574.

Durch jene Thätigkeit für die moralische und rechtliche Bildung, und für den Wohlstand der Staatsglieder sezt sich die Polizey selbst in die Lage, ihre Sphäre wirklich ausfüllen, und ihren Zwek vollständig erreichen zu können; denn, wo Wohlhabenheit, gepaart mit Sittlichkeit und Rechtsgefühl, zu Hause ist, da ist der Keim des Verbrechens in seinen Hauptwurzeln abgedorrt, da lauert in der Regel keine Gierde nach fremder Habe, kein Neid auf Gelegenheit zum Untergraben fremden Glüks, da sind der Rache Furien gelähmt, da ist Leben und Gesundheit, Ehre und Eigenthum sicher unter der Ägide der Zufriedenheit, des Zartgefühls und der Besonnenheit, den holden Früchten der Kultur und des Wohlstandes; und wo diese Früchte blühen, da ist auch Nächstenliebe, Eintracht und Duldsamkeit, da ist kindliche Liebe für den mütterlichen Boden, und warme Anhänglichkeit an die heimische Verfassung; da ist das Verbrechen nur Ausnahme, und zwar

um so seltnere Ausnahme von der Regel, je höher der errungene Grad der Kultur und des Wohlstandes ist: Und ist nur einmal das Verbrechen zur seltenen Ausnahme von der Regel geworden, dann kann es der Polizey nicht mehr schwer werden, mit einem mäfsigen Aufwande von Aufmerksamkeit und Kraft den wenigen Ausbrüchen gereizter Leidenschaft und ausgearteter Menschen ohne Ausnahme zuvorzukommen, und so das Recht gegen Störungen und Verletzungen von Seite der Menschen vollkommen zu sichern. — Darum mufs die Polizeygesezgebung, von dieser Ansicht bestimmt, die Unterstützung der Bildung und des Wohlstandes in der bezeichneten Art aufrufen und leiten, und es wird ewige Wahrheit bleiben: der gröfste Aufwand für Unterstützung der Bildung und des Wohlstandes in der voraus bezeichneten Art, ist zugleich die zwekmäfsigste Sparsamkeit des Staats in anderer Beziehung, und umgekehrt, was der Staat jener Unterstützung entzieht, mufs er in andern Hinsichten hundertfältig verwenden, ohne jedoch damit in gleichem Grade seinem Ziele sich nähern zu können, denn wo die Urquellen des Verbrechens in breiten Strömen fliefsen, da sind alle Dämme nur unzureichende Nothbehelfe, so lange, bis jene Ströme selbst möglichst vermindert sind.

§. 575.

(Der Polizeygesezgebung zweyter Theil.)

Aufser den störenden und verletzenden Äufserungen des rechtswidrigen Willens und der Unbesonnenheit von Seite der Menschen sind Person und Habe der Staatsglieder noch den mannichfaltigsten Gefahren ihrer Beschädigung und Beeinträchtigung ausgesezt durch den Lauf der willenlosen Natur — d. i. durch Eintritt des Mangels an Befriedigungsmitteln der absoluten Bedürfnisse, durch Krankheiten, durch Feuer und Wasser, Erde, Pflanzen und Luft, durch ihrer Vernunft beraubte Menschen und durch Thiere. So gewifs es nun Bestimmung der Polizey ist, die Sicherheit des Rechts der Staatsglieder (im Inneren des Staats) in jeder Hinsicht zu vollenden, so unleugbar hat sie auch die gleiche Verbindlichkeit, wie der Gefahr aus rechtswidrigem Willen und Unbesonnnnheit, so auch der Gefahr aus blofser Naturgewalt in dem höchsten Grade ihr möglicher Wirksamkeit zu begegnen, und es ist demnach Sache der Polizeygesezgebung, alle diejenigen positiven Vorkehrungen anzuordnen, welche geeignet sind, den, von jener Naturgewalt zu befürchtenden, Übeln möglichst sicher, schnell und kräftig entgegenzuwirken, dadurch, dafs sie nicht nur dem Laufe jener Übel die engsten Grenzen stekken, sondern auch selbst die Quellen jener Übel

so viel es thunlich ist, abschneiden. — Der Anordnung dieser Vorkehrungen ist (nach dem §. 524 aufgestellten Schema) der zweyte Theil der Polizeygesezgebung in zwey Abtheilungen gewidmet, wovon die erste die unmittelbare Sicherung gegen Beschädigungen der unterstellten Art, durch Hemmung derselben, die zweyte die mittelbare Sicherung dagegen durch Vorbeugung begründen und bewirken soll.

§. 576.

(Des zweyten Theils der Polizeygesezgebung erste Abtheilung).

Das Daseyn erkleklicher Befriedigungsmittel der absoluten Bedürfnisse ist, als Bedingung der physischen Existenz der Staatsglieder, somit als Urbedingung aller übrigen Rechte, eines der dringendsten Objekte der Vorsorge der Polizey: Gegenstände absoluter Bedürfnisse, in Ansehung derer ein gefährlicher Mangel eintreten kann, sind z. B. Getraid und Brennmaterial a). — Die Polizey soll nun zwar (wie sich später zeichen wird) die nöthigen Vorkehrungen treffen, daſs ein Mangel an diesen Gegenständen gar nicht eintrete; wenn aber (weil diese Vorkehrungen vereitelt wurden, oder ganz ausserordentliche Fälle eintraten) ein Mangel an jenen Gegenständen wirklich einreiſst, so ist es unverkennbar Pflicht der Polizey, diesem höchst

gefahrvollen Übel die möglich engsten Grenzen zu stecken. — Der Mangel an Getraid ist entweder nur scheinbar, indem noch ein genügender Vorrath vorhanden aber der Markt in Ansehung dieses Produkts in Stocken gerathen ist, weil die Eigenthümer der Vorräthe ein höher Steigen des Preifses erwarten und erzwingen wollen, oder der Mangel ist reell vorhanden. Für den ersteren Fall ist die Polizeyverwaltung von der Gesezgebung anzuweisen, dafs sie die noch vorhandenen Vorräthe aufsuche, sich derselben, so weit sie das eigene Bedürfnifs der Eigenthümer übersteigen, gegen Erstattung eines nach den Umständen gerechten Preisses bemächtige, und solche zu Markte bringen, oder im Falle dieser für die Reicheren noch ausreicht, unter die dürftigere Klasse vertheilen lasse b). Für den zweyten Fall ist die Polizeyverwaltung aufzufordern, dafs sie eine, zur Entfernung der Hungersnoth hinreichende, Quantität Getraides auf den schnellsten Wegen vom Auslande herbeyschaffe, inzwischen auf die, unter Berüksichtigung der Umstände zwekdienlichsten, Getraidsurrogate aufmerksam mache, im Falle dann auch diese Surrogate absichtlich dem Markte entzogen würden, auf eben jene, beym ersteren Falle angegebene, Art in Ansehung dieser Surrogate verfahre, und von diesen Surrogaten, so wie von dem, vom Auslande herbey-

geschafften, Getraide (unter die unvermögendere Klasse gegen einen ihren Kräften angemessenen Preifs) so viel vertheile, als zur Abwehrung des Nothzustandes erforderlich ist c). Dieselben Maximen hat die Polizeygesezgebung für die Voraussetzung des einreifsenden Mangels aller übrigen Gegenstände des absoluten Bedürfnisses zu befolgen.

a) Ich bemerke ausdrüklich, dafs ich hier nur Beyspiele geben wollte; denn sichtbar gibt es der Gegenstände absoluter Bedürfnisse mehrere. Die Erörterung jener Beyspiele wird aber genügen, um Art und Geist der Mafsregeln für ähnliche Fälle zu bezeichnen.

b) Der Rechtsgrund der vorgeschlagenen Mafsregel besteht darin: weil, da jedes Recht eines Bürgers bedingt ist durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte aller übrigen mit jenem, auch das freye Dipositions-recht eines Jeden über das Seine bedingt seyn mufs durch die Möglichkeit, dafs alle übrigen von dem Ihrigen leben können: Nun würden aber, der Voraussetzung nach, die Übrigen nicht leben können, wenn es den Eigenthümern von Getraidvorräthen ferner freystünde, diese Vorräthe dem Markte zu entziehen; mit der Bedingung ist also auch jene ihre Freyheit, als das bedingte hinweggefallen, und die Polizey ist verbunden, das gestörte Gleichgewicht des Rechts auf die bezeichnete Art wieder herzustellen, indem sie durch das Hervorziehen der zurükgehaltenen Getraidvorräthe dem Rechte derer, welche jener Vorräthe absolut bedürfen, aber auch durch den Ersaz eines gerechten Preifses, dem Rechte der Eigen-

thümer jener Getraidvorräthe genügt. Zu diesem Ersatze ist aber die Polizey darum verpflichtet, weil auch die Rechte der übrigen Staatsglieder bedingt sind durch die Möglichkeit des Bestehens jener Eigenthumsrechte mit den Ihrigen.

c) Dafs die vermögendere Klasse der Polizey das herbeygeschafte Getraid so hoch, als es der lezteren selbst zu stehen kommt mit Einrechnung der Transportkosten, bezahlen müsse, versteht sich von selbst. Der Grund aber warum die Polizey der unvermögenderen Klasse das nothdürftige Getraid in dem, im §. bemerkten, Preifse überlassen müsse, ist derselbe, warum der Staat den Nothleidenden überhaupt zu unterstützen verpflichtet ist. Dieser Grund ist aber in der Anmerkung zum §. 538 schon angegeben.

§. 577.

Eine Klasse der bedeutendsten Naturübel, wodurch Gesundheit und Leben der Staatsglieder so sehr gefährdet wird, sind Krankheiten ansteckender Art, und es unterliegt keinem Zweifel, dafs der Polizey, hereingebrochene Übel der Art in ihrem Laufe, so viel möglich, zu hemmen, die Verbindlichkeit durch ihren Zwek gegeben sey. Hauptobjekte, worauf die Polizeygesezgebung in dieser Hinsicht hinzuwirken hat, sind: Bewirkung der schnellsten Kunde von dem Anfange einer Epidemie, nicht nur im Gebiethe des Staats selbst, sondern auch an dessen Grenze, — unverzüglicher und durchgreifender Absonderung des Hauses, Distrikts oder ganzen Ortes, wo sich die Epidemie äufsert,

von aller Kommunikation mit anderen, — des Daseyns hinreichender ärztlicher Hülfe mit ihren Bedingungen (Medikamenten und zwekmäſsigen Nahrungsmitteln), — der Bekanntmachung zwekmäſsiger Verwahrungsmittel gegen die Anstekkung, und ausreichender Vorsicht hinsichtlich des Begrabens der Verstorbenen.

Anmerkung. Eines der fürchterlichsten Übel der unterstellten Art, welches leider! unter allen Ständen immer weiter um sich greift, und kühner, als irgend ein offener Feind, an der Lebensquelle der Nationen zehrt, ist die Lustseuche, um so schlimmer, je vergeblicher die Polizey auf Mittel sinnen würde, diesen schleichenden Feind der edelsten Nationalkraft gänzlich zu besiegen, und je schwieriger hierbey die Grenze, wie weit die Polizey gehen dürfe, zu finden ist. Daſs eine oft wiederholte, eindringende Warnung und Belehrung des Publikums über die nachtheiligen Folgen der Lustseuche in ihrem ganzen Umfange viel, vielleicht am meisten wirken dürfte, ist nicht zu verkennen; Zwang kann aber nur eintreten gegen wirklich angestekte Subjekte, in wieferne in ihnen eine wirkliche Gefahr für die Gesundheit der übrigen existirt. — Der Hurerey überhaupt durch irgend eine Zwangsmaſsregel Grenzen stecken zu wollen, wäre, wenn auch ein Recht dazu gedacht werden könnte, woran ich jedoch zweifle, nur rein vergebliche Mühe; dagegen kann nur durch den Unterricht in der Moralität zwekmäſsig gewirkt werden und alle Mühe, welche nicht vom Standpunkte der Erziehung zur Moralität ausgeht, kann mit Gewiſsheit

als verloren angesehen werden. — Da jedoch der Polizey nicht gestattet werden kann, unter dem Vorwande der Visitation nach vorhandener Ansteckung in jede Privatwohnung einzudringen, so scheint für das Dulden von Bordellen, so sehr auch diese der Moralität Hohn sprechen, in soferne Grund vorhanden zu seyn, als hier durch eine pünktliche Aufsicht, der Ansteckung wenigstens einige Grenze gestekt zu werden vermag, und als das Daseyn von Bordellen nicht unwahrscheinlich manche Unschuld und manche Familie aufser denselben vor Verführung schüzt, die sonst das Ziel derselben geworden wäre. Nur mufs der Verführung und dem Werben für Bordelle, so viel möglich entgegengewirkt werden. Nicht unzwekmäfsig dürfte es auch seyn, eine allgemeinere Bekanntschaft mit den Merkmalen der Ansteckung und den Verwahrungsmitteln dagegen zu bewirken. — Den, im §. angegebenen, ähnliche Mafsregeln — man vergebe mir den Übergang; aber steht denn der venerische Mensch, welcher selbst in diesem Zustande ohne Schonung seines Mitmenschen, seinen Lüsten fröhnt, nicht in der That unter dem Thiere? — mufs die Polizeygesezgebung, wie zur Hemmung einer Epidemie, so auch zur Hemmung einer Viehseuche aufrufen, da diese dem Eigenthume der Staatsglieder bedeutende Gefahr droht.

§. 578.

Das Bestreben, durch äufsere Einwirkung, plözliche Zufälle oder eigene Gewaltanwendung scheinbar leblos gewordene (z. B. erstikte, erfrorene, ertrunkene, vom Bliz oder Schlag getroffene, erdrosselte, nach einem Fall oder

Sturz tod scheinende) Menschen vom wirklichen Tode zu retten, ist ebenmäfsig vom unterstellten Mittelzwecke der Polizey umfafst. In wieferne nun hierbey die Augenbliklichkeit der Hülfe die erste Bedingung ihrer Wirksamkeit ist, jene aber nicht immer und allenthalben von den Organen des Staats selbst geleistet werden kann, in soferne ist die Polizey befugt — aus denselben Gründen, welche im §. 526 die Aufforderung aller Staatsglieder zur Unterstützung des physischen Präventionszwanges gegen versuchte oder unternommene Verbrechen motivirten — die unmittelbare Hülfeleistung Aller zur Rettung der unterstellten Subjekte anzusprechen. Ausdrüklich mufs demnach die Polizeygesezgebung es als allgemeine Bürgerpflicht erklären, jedem scheinbar leblosen der bemerkten Art, wo er sich immer findet, und ohne Rüksicht auf Veranlassung a) augenbliklich diejenige Hülfe zu gewähren, welche zu seiner Rettung nöthig ist, und die Versäumung dieser Pflicht mit öffentlicher Bekanntmachung der Säumigen, nach Umständen, mit öffentlicher Ausstellung derselben bedrohen b), mufs sie aber auch das Publikum mit den zwekmäfsigsten Rettungsmitteln scheintodter Menschen verschiedener Art bekanntmachen, und da, wo die Gefahr (z. B. des Ertrinkens, des Erstickens etc.) näher liegt, die Anschaffung und Unterhaltung, zwekdienlicher

Rettungsapparate, durch Belehrung über eigenes Interesse hierbey zu bewirken suchen.

a) In dieser Hinsicht wird es vor allem nöthig seyn die Vorurtheile gegen Personen, welche den Selbstmord versucht haben, zu zerstreuen.

b) Diefs scheint mir das zwekdienlichste Reizmittel zu seyn, um der unterstellten Versäumnifs zu begegnen, aus denselben, aus richtiger Menschenkenntnifs gegriffenen, Gründen, aus welchen man bisher die öffentliche Bekanntmachung derer, die sich bey solchen Gelegenheiten auszeichneten, für das schiklichste Mittel der Belohnung und Ermunterung, welches allerdings beybehalten zu werden verdient, gehalten hat.

§. 579.

Diejenigen Elemente, welche die Sicherheit der Person und Habe der Staatsglieder am meisten bedrohen, sind Feuer und Wasser. Diejenigen Momente, welche die Polizeygesezgebung in Ansehung einer wirklich hereinbrechenden Feuersgefahr, um deren Lauf die engsten Grenzen zu stecken, zu berüksichtigen hat, sind: Bewirkung einer ununterbrochenen Bereitschaft der zwekmäfsigsten Löschinstrumente und Mittel der sichersten Rettungsapparate (um Menschen und Habe aus der Höhe eines Gebäudes retten zu können), Eintheilung der Glieder einer Gemeinde auf bestimmte Zwecke ihrer Hülfleistung (z. B. Retten der Menschen und Habe, Fortschaffung und Bewachung der lezteren, Herbeyschaffung des Wassers und der

Löschinstrumente, Löschen des Feuers, Berüksichtigung der Umgebungen), Bewirkung der schnellsten allgemeinen Kunde von dem ersten Beginnen einer Feuersgefahr, das Anweisen der Herbeyeilenden auf den ihrer Thätigkeit bestimmten Zwek, zwekmäſsige Leitung des Gebrauchs der Löschinstrumente, und Handhabung der pünktlichsten Ordnung im ganzen Geschäfte, darum Entfernung alles hindernden Zudringens müssiger Zuschauer und überflüssiger Helfer, besondere Aufmerksamkeit auf Diebe, hinlängliche Bewachung der Stätte nach gedämpftem Brande, nöthige Vorsorge für die ihrer Wohnung und Habe beraubten, Untersuchung der Veranlassung des Brandes, Belohnung derer, die sich bey der Hülfleistung besonders ausgezeichnet, und Rüge derer, welche ihre Pflicht versäumt haben, endlich Reinigung der Brandstätte a). —

Um die Wirkung einer wirklich hereintretenden Wassersgefahr (z. B. bey Eiſsgängen, schnellem Schmelzen des Schnees, Wolkenbrüchen, anhaltenden Regengüssen) möglichst zu beschränken, ist die Thätigkeit der Polizey von der Gesezgebung vorzüglich darauf zu leiten, daſs die von jener Gefahr bedrohten möglichst frühe von der bevorstehenden Gefahr benachrichtigt, und zum zeitlichen Überzuge mit Person und Habe in höher oder entfernter gelegene Wohnungen ermahnt werden, daſs für das Daseyn

der nöthigen Fahrzeuge und Rettungsmittel für Verunglükte zum Voraus gesorgt, der Fort- und Durchgang des Eifses, und der Abflufs des Wassers durch die schiklichsten Mittel (z. B. Einschiefsen der Eifsmassen, angebrachte Eifsbrecher, Eröffnen von Nothkanälen etc.) befördert, für Unterkunft und Unterhalt der Nothleidenden, Reinigung der Vertiefungen vom zurükgebliebenen Wasser, Unrath und Eifs, für Reparation der beschädigten, oder Herstellung der fortgerissenen Stege und Brücken, Strafsen und Dämme gesorgt, und das Wiederbeziehen der, unter Wasser gestandenen, Wohnungen, bevor sie gänzlich ausgetroknet sind, verhindert werde. — In Ansehung der wirklich hereingebrochenen Übel durch die Gewalt der übrigen Elemente (z. B. durch Erdbeben, Erdfälle, Stürme) bleibt, da jede menschliche Gewalt zum Widerstreite hiergegen zu unmächtig ist, der Polizeygesezgebung nichts anderes übrig, als gegen deren Resultate diejenige Hülfe aufzurufen, welche nach der Natur der Sache möglich ist, durch Anregung eines allgemeinen Aufgebothes, um die Verschütteten, so schnell, als thunlich, auszugraben, der augenbliklichen Anstalten zur Sicherung des geflüchteten Eigenthums, zur Unterstützung der in den Zustand der Noth versezten Menschen, Wiedereröffnung und Reinigung der etwa verstopften Brunnen, Ableitung

des in seinem Laufe gehemmten Wassers, Entfernen des Schuttes u. s. w.

a) Das beste Mittel, den wirklich entstandenen Brandschaden für die Individuen zu erleichtern, sind Brandassekuranzen: den Beytritt dazu zu erzwingen, dazu liegt jedoch im ganzen Umfange des Staatszweks kein ausreichender Grund. Alles, was der Staat in dieser Hinsicht thun darf, ist Belehrung des Volks über den Nutzen solcher Anstalten und Vorangehen mit seinem Beyspiele in Ansehung der öffentlichen Gebäude.

§. 580.

Des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubte Menschen sind, als rohe Kräfte willenloser Natur, unverzüglich von der menschlichen Gesellschaft, deren Sicherheit durch jene in einem hohen Grade gefährdet ist, abzusondern, und für diese unschädlich zu machen. Darum mufs die Polizeygesezgebung die Anlegung von Irrenhäusern gebiethen, und den Polizeybehörden es zur Pflicht machen, die pünktlichste Aufsicht zu führen, und zu bewirken, dafs jeder Wahnsinnige oder toll gewordene (der arme auf Kosten des Staats, der vermögende auf eigene Kosten) ohne Verzug im Irrenhause zur sicheren Verwahrung und medizinischen Behandlung untergebracht werde, und über die Zwekmäfsigkeit dieser Anstalten ununterbrochen zu wachen. — Gleiche Aufmerksamkeit der Polizeybehörden mufs um ihres Zweks willen die Polizeygesezgebung

gebung anregen auf zahme, aber toll gewordene, Thiere (z. B. Hunde und Katzen), desgleichen gegen bemerkte wilde, gefährliche Thiere (z. B. Wölfe), unverzügliche Tödtung der ersteren, so wie aller von ihnen gebissenen Thiere, tiefes Vergraben derselben, und ausnahmloses Verbrennen aller der Kleidungsstücke und Geräthe, worauf der Geifer der tollen oder der, von solchen gebissenen Thiere fiel, desgleichen gegen wilde reifsende Thiere das ungesäumte Aufgeboth der nöthigen Menschenmenge zur Jagd und Erlegung anordnen.

Ungleich gröfser ist der Wirkungskreifs der Polizey, um, so viel an ihr ist, zu verhindern, dafs eine Gefahr für Personen und Habe der Staatsglieder durch blofse Naturgewalt eintrete, um dieser Gefahr dadurch zuvorzukommen, dafs sie die Quellen solcher Gefahren, so viel in ihren Kräften steht, abzuschneiden sich bestrebt, und dadurch, indem sie selbst zugleich ihre Thätigkeit der bisher bemerkten Art sich erleichtert, ihrer ersten und eigentlichen Bestimmung genügt. Der Zeichnung dieses Wirkungskreifses ist die zweyte Abtheilung des zweyten Theils der Polizeygesezgebung gewidmet.

§. 581.

(Des zweyten Theils der Polizeygesezgebung zweyte Abtheilung.)

Dafs die Polizey durch ihren Zwek verbunden sey, einen Mangel der Befriedigungsmittel absoluter Bedürfnisse gar nicht eintreten zu lassen, also diesem Eintritte zuvorzukommen, wurde oben (§. 576) schon erinnert, und kann keines Beweises bedürfen. Unter den allgemeinsten Befriedigungsmitteln absoluten Bedarfs stehen oben an Getraid und Holz, die also auch hier Beyspielsweise berüksichtigt werden sollen. — Die allgemeinste Vorbereitung, um jenem Zwecke genügen zu können, ist, dafs die Polizey die genaueste Kenntnifs besitze von der Einwohnerzahl des Staats, und dem absoluten Getraid- und Holzbedarfe derselben, welcher nach dem Verhältnisse der Volksmenge leicht zu berechnen ist. Darum mufs die Polizeygesezgebung der Verwaltung es zur Pflicht machen, die genaueste, von Zeit zu Zeit zu wiederholende, Zählung der Volksmenge vornehmen zu lassen. Kennt die Polizey Zahl und Bedürfnifs der Einwohner, so mufs sie dann das Verhältnifs des, im Lande selbst erzeugt werdenden, Getraid- und Holzquantums zum absoluten Bedürfnisse der Einwohner aufs pünktlichste untersuchen. Das Resultat dieser Untersuchung kann nur dahin ausfallen, entweder

erstens, daſs das einheimische Erzeugniſs von Getraid und Brennmaterial, das einheimische Bedürfniſs dieser Gegenstände übersteige; oder zweytens, demselben gleichkomme; oder drittens, darunter zurükbleibe. Für den ersten Fall ist die Polizeyverwaltung anzuweisen, über die Ausfuhr jener Erzeugnisse streng zu wachen, und nur so viel davon ausführen zu lassen, als um wie viel das Bedürfniſs der Einwohner von der Quantität jener einheimischen Erzeugnisse überstiegen wird, sobald aber dieses Surplus ausgeführt seyn sollte, jede weitere Ausfuhr derselben Erzeugnisse schlechterdings zu hemmen. Für den zweyten Fall aber, gar keiner Ausfuhr der unterstellten Erzeugnisse Plaz zu geben. Der natürliche und ausreichende Grund dieser Bestimmungen ist: Weil im ersteren Falle die Bedingung der Ausfuhrfreyheit für die Eigenthümer von Vorräthen sobald hinwegfällt, als für die übrigen Staatsglieder die Möglichkeit des Bestehens ihrer Rechte mit jenem Rechte der Ausfuhr schwindet, somit auch eben sobald die Ausfuhrfreyheit selbst, als das Bedingte, hinwegfallen muſs; und weil im zweyten Falle ein Recht zur Ausfuhr gar nicht existirt, indem es gänzlich an der Bedingung desselben fehlt, wo aber die Bedingung nicht vor-

handen ist, auch das Bedingte gar nicht eintreten kann.

Anmerkung. Jene Sätze kontrastiren freylich sehr mit der, so oft aufgestellten, Forderung einer unbedingten Ausfuhrfreyheit des Getraids etc.: Untersucht man aber die Quelle jener Forderung genau, so wird man solche immer als das Resultat der einseitigen Rüksichten der sogenannten Staatswirthschaft aufgestellt finden. Aus dem einseitigen Gesichtspunkte der lezteren mufs man freylich der unbedingten Ausfuhrfreyheit den Vorzug einräumen; aus dem richtigen Gesichtspunkte der Polizey des Staats aber, — dem diese Sache allein, und um so gewisser allein angehört, da die Staatswirthschaft im unterstellten Sinne nach der Anmerkung zum §. 573. ganz hinwegfällt, — dürften, sollte ich denken, die von mir geforderten Beschränkungen, unter den vorausgesezten Verhältnissen und in der bezeichneten Art aufser den im §. angegebenen, keiner weiteren Rechtfertigungsgründe bedürfen. Es ist übrigens ausdrüklich zu bemerken, dafs nur von Befriedigungsmitteln absoluter Bedürfnisse die Rede sey.

§. 582.

Für den im vorigen §. unterstellten, dritten Fall aber, wenn nämlich die Quantität des einheimischen Erzeugnisses in der Regel den Forderungen des einheimischen absoluten Bedürfnisses nicht genügt, mufs die Polizeyverwaltung angewiesen werden, neben der Bekanntmachung des Volks mit den vorhandenen befsten

Surrogaten des Getraides und Holzes, die zwekdienlichsten Mafsregeln einzuschlagen, um wenn anders noch urbar zu machender Boden, vorhanden ist, und das Klima oder die Lage es verträgt, die Verwendung des Arbeitsfleifses und des Kapitals auf Erweiterung des Anbaues des Getraids und des Holzes, oder der vortheilhaftesten Surrogate, hinzuleiten, da ein genügender Vorrath jener Erzeugnisse die erste Bedingung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einer Nation von der Willkühr ihrer Nachbarn, eben diese Unabhängigkeit aber das erste und höchste Nationalgut ist. Die zwekdienlichste Mafsregel jener Art aber wird der, im §. 570 schon geforderte, Unterricht der heranwachsenden Generation in der angewandten besonderen Nationalwirthschaftskunst seyn, und die sicherste Bürgschaft für das Gedeihen dieser Mafsregel ist — das eigene Bedürfnifs der Menschen. — Es ist jedoch selbst in der Voraussetzung, dafs ein Land in der Regel so viel, oder auch noch mehr, Getraid baut, als es zur eigenen Konsumtion bedarf, gar leicht möglich, dafs dennoch z. B. wegen partiellen oder allgemeinen Mifswachses oder Hagelschlages etc., ein unerwarteter Mangel dieses Objekts eines absoluten Bedürfnisses eintrete, und die Polizeygesezgebung mufs also auch diesem möglichen Nothfalle, um ihrem Zwecke vollständig

zu genügen, ausreichend begegnen. Das einzig durchgreifende Vorbeugungsmittel der Art ist die Anlegung von Getraidmagazinen, und die Polizeygesezgebung mufs also der Verwaltung diese Anlegung auf die mindest drückende, aber dennoch vollkommen sichernde Art zu bewirken, die zureichende Anleitung geben.

Anmerkung. Ich bemerke ausdrüklich, dafs hier von Getraidmagazinen, nur als Vorbeugungsmitteln gegen möglichen Getraid*mangel* die Rede sey: Magazine anlegen zu lassen, um Wohlfeilheit der Preise zu erzeugen, dazu liegt, — wenn auch Magazine ein dienliches Mittel dazu seyn könnten — im ganzen Umfange des Staatszweks kein Grund. Dafs es oft viele Jahre ohne vorhandene Magazine in manchen Staaten gut gethan hat, kann meine obige Forderung nicht niederschlagen; denn nach einer noch so langen Reihe von Jahren kann ein Mifsjahr, und damit Hungersnoth, die fürchterlichste von allen, gar leicht eintreten, und diesem Eintritte soll die Polizey *zuvorkommen*. — Dafs diese einem, bey *besonderen* Veranlassungen (z. B. bey einer bevorstehenden Belagerung etc.) zu befürchtenden, Mangel begegnen, und von der Gesezgebung zum voraus dazu verpflichtet werden müsse, versteht sich von selbst. — Sollte ein Land von der Beschaffenheit seyn, dafs es seinen eigenen Getraidbedarf selbst zu erzeugen durchaus unvermögend wäre, dann könnte freylich die Polizey ihrem Zwecke nur genügen durch Eröffnung *sicherer* Befriedigungswege jenes Bedürfnisses vom Auslande her, müfste sie also z. B. angewiesen werden, durch Hülfe des Departements der auswärtigen

Angelegenheiten, mit benachbarten Staaten, wo möglich eben solche Getraidlieferungsverträge abzuschliessen als z. B. zwischen manchen Staaten Salzlieferungsverträge u. d. gl. bereits bestehen.

§. 583.

Auch ihrer Pflicht, einem Mangel in Ansehung des nöthigen Brennmaterials zu begegnen, genügt die Polizey nicht durch das alleinige Ausfuhrverboth nach den, im §. 581 angegebenen, Rüksichten, und durch die Bekanntmachung mit vorhandenen Holzsurrogaten; denn wenn auch der gegenwärtige Holzstand das Bedürfniſs für die Gegenwart befriedigte, selbst überstiege, so wäre es dennoch, bey dem langsamen Nachwuchse des Holzes, nur gar zu leicht möglich, daſs Mangel daran für die Zukunft einreiſsen müſste, sobald bey dem Behauen der Waldungen nicht die Regel einer für die Zukunft sorgsamen, Forstökonomie bestimmt eingehalten würden: Darum ist es durch den Zwek der Polizey der Gesezgebung zur Pflicht gemacht, — nicht nur durch den schon postulirten Unterricht in der angewandten Nationalwirthschaftskunst die Bekanntschaft mit den Regeln einer klugen Forstökonomie zu verbreiten, sondern auch — auf die Resultate einer solchen Forstökonomie gebaute Forstordnungen zu erlassen, und die zur ausnahmlosen Befolgung derselben erforderliche, Aufsicht und Thätigkeit der Polizey anzuregen

und zu normiren, allenfalls, wo es nöthig und thunlich ist, die Anlage neuer Waldungen in der vortheilhaftesten Art zu veranlassen, und so zu bewirken, dafs die einheimischen Forste die Eigenschaft wahrer, gegen den Mangel auch für die Zukunft ausreichend sichernder, Holzmagazine annehmen.

Anmerkung. Dafs jede Lokalpolizeybehörde anzuweisen sey, für Herbeyschaffung der, ihrem Distrikte nöthigen, Quantität Holzes oder Brennmaterials zu sorgen, um dem Lokalmangel dieses Objekts des Bedarfs vorzubeugen, dürfte sich von selbst verstehen. — Diese eben bezeichnete, Thätigkeit ist nach meiner Überzeugung die einzige, durch den Zwek des Staats begründete, Einwirkungsart der Staatsgewalt auf das Forstwesen, und dafs diese Thätigkeit dem Gebiethe der Polizey angehöre, ergibt sich daraus, dafs der Zwek jener Thätigkeit einzig darin bestehen kann, einem Mangel des unentbehrlichen Brennmaterials, und der, mit einem Mangel der Art verbundenen, Gefährdung der Staatsglieder zuvorzukommen. — In gleichem Geiste hat die Polizeygesezgebung die, zur Verhütung eines Mangels an Befriedigungsmitteln aller anderen absoluten Bedürfnisse (z. B. an Medikamenten, Salz etc.) erforderliche, Aufsicht und Thätigkeit der Polizey anzuregen und zu leiten, und es kann keines Beweises bedürfen, wenn ich fordere, dafs die Polizeygesezgebung diesem Anspruche an sie zum voraus gebührend genügen müsse, nicht wie es leider meistens geschieht, dann erst, wenn die Besorgnifs einer individuellen Noth bereits näher getreten, die Gefahr wirklich im An-

zuge ist; denn der Zwek der Polizey gebiethet, diese Gefahr sich gar nicht nähern zu lassen. Übersieht diefs aber die Polizeyverwaltung — und diefs wird der Fall seyn, wenn sie nicht durch die Gesezgebung darauf angewiesen ist, — darum werden meistens diejenigen einfachen Mittel nicht mehr zureichend seyn, welche, frühzeitig genug angewendet, der Beseitigung der Gefahr allerdings würden gewachsen gewesen seyn, und das Geschäft der Polizey ist nur unnüz erschwert, wo nicht gar die Erreichung ihres Zweks unmöglich.

§. 584.

Soll die Polizey, wie allgemein anerkannt ist, um ihre Bestimmung auszufüllen, auch diejenigen Gefahren beseitigen, und deren Eintritt vorbeugen, welche, unabhängig von dem rechtswidrigen Willen und der Unbesonnenheit der Menschen, dem Leben und der Gesundheit der Staatsglieder drohen, so mufs die Polizeyverwaltung von der Gesezgebung ebenmäfsig zu derjenigen Aufsicht und Thätigkeit aufgefordert und angeleitet werden, wodurch die Sicherheit des Lebens und die möglichste Erhaltung der Gesundheit der Staatsglieder in Hinsicht auf Gefahren der unterstellten Art bedingt ist: Solche Bedingungen sind z. B. die ununterbrochene Aufsicht auf gehörige Festigkeit öffentlicher Gebäude (z. B. der Kirchen, Theater, Tanzplätze etc.) und einzelner Vorrichtungen in denselben; auf das Daseyn zureichender Ausgänge an denselben;

die zeitige Nöthigung der Eigenthümer baufälliger Häuser, Mauern oder einzelner Theile derselben, durch deren Einsturz Rechte anderer beschädigt werden könnten, zur Reparatur oder wenigstens zum Einlegen derselben; die ununterbrochene Vorsorge für die nöthige Festigkeit der öffentlichen Brücken und Stege, für das Versehenseyn derselben, so wie aller an gefährlichen Abhängen vorüberziehenden Wege und Strafsen, mit hinreichend sichernden Geländern; das Abstecken der vom Wasser überlaufenen Strafsen, sicherer Badeplätze in öffentlichen Flüssen, und das Daseyn der nöthigen Wache (mit Kähnen) an solchen, um bey plözlichen Zufällen die schnellste Hülfe leisten zu können; die Anordnung des Auffahrens der Wägen bey einer gröfseren Konkurrenz derselben (z. B. bey Theatern, besonderen Feyerlichkeiten, Illuminationen) u. s. w.

§. 585.

Bedingungen der Erhaltung der Gesundheit der Staatsglieder, und eben so viele Mittel, Krankheiten aller Art, durch Entfernung ihrer Quellen im allgemeinen vorzubeugen, deren Realisirung also die Polizeygesezgebung anzuregen und zu regulieren hat, sind: die Verhinderung der Ehen zwischen solchen Personen, die bereits mit gewissen Krankheiten (z. B. der Lustseuche, Schwindsucht, dem Krebs etc.)

behaftet sind. — Belehrung über die Folgen der Unmäfsigkeit in Befriedigung des Geschlechtstriebs selbst unter Ehegatten, über das Verhalten der Schwangeren, und über die erste physische Behandlung der Kinder; — Sorge für das Daseyn der nöthigen Anzahl Entbindungskunstverständiger Personen; — Sorge für die Erhaltung möglichst reiner Atmosphäre oder gesunder freyer Luft (durch Entfernung der Begräbnisse aus den Kirchen und der Begräbnifsplätze aus Städten und Dörfern, so wie auch der Abdeckereyen und Angerplätze; Verlegung der Schlachthäuser, Gerbereyen etc. an die freyesten Plätze, durch Bewirkung stäter Reinlichkeit der Strafsen, Verhinderung des Ausschüttens stinkender Flüssigkeiten auf dieselben; Verhinderung der Anlage enger Strafsen und des Bauens zu hoher Häuser; durch Einebnung den Luftzug nachtheilig hemmender unnöthiger Stadtwälle, Austroknen von stehenden Gewässern und Sümpfen, und Aushauen überflüssiger Waldungen, durch Belehrung über die Nachtheile des Gebrauchs gewisser Steinarten zum Bauen der Wohnungen, und des frühen Beziehens neuer Gebäude, so wie über die Nothwendigkeit öfterer Lufterneuerung in den Wohnungen u. s. w.); — Sorge für das Daseyn gesunden Trinkwassers in gehöriger Menge, für Unschädlichkeit der gemeinen Speisen und Getränke (z. B. für ein aus gutem Mehl wohl aus-

gebackenes, Brod, gesundes Fleisch, gutes Bier, unverfälschten Essig, Wein und Brandwein), Belehrung über die Nachtheile des übermäſsigen Genusses des lezteren, so wie über die allgemeinsten Bedingungen einer zwekmäſsigen Diät überhaupt; — Aufsicht auf Nahrung, Reinlichkeit und Luft in Findel- oder Waisen- Armen-Arbeits-Gefängniſs- und Strafhäusern aller Art; — Sorge für das Daseyn von Badeanstalten (auch zur Winterszeit) und Belehrung über die nöthige Vorsicht in ihrem Gebrauche; — Belehrung des Volks über die zwekmäſsigsten Vorbeugungsmittel gegen endemische Krankheiten (z. B. über die Zwekmäſsigkeit der Pockenimpfung a), und, wo irgend eine Krankheit der Art sich äuſsert, augenblikliche Anlegung der Sperr-Kontumaz- oder Quarantaineanstalten; — Sorge für das Daseyn der nöthigen Apotheken, Aufsicht auf dieselben und Verhinderung alles Haussirens mit Medikamenten; — Sorge für das Daseyn einer zureichenden und gehörig vertheilten Anzahl geprüfter Ärzte und Wundärzte, so wie im Gegentheile für Unterdrückung aller Quaksalberey und Pfuscherey; — endlich Sorge für das Daseyn der nöthigen Krankenhäuser für Arme, und deren zwekmäſsige Einrichtung und Besorgung.

a) Ein direkter Zwang zum Gebrauch der Pockenimpfung ist durchaus unzulässig; denn jeder muſs frey

über seine Gesundheit disponiren dürfen, so lange er dadurch andere nicht gefährdet; tritt aber eine solche Gefahr für andere durch ihn wirklich ein, dann findet erst der Grund zum Rechte statt, ihn mit Zwang in eine solche Lage zu setzen, welche jene Gefahr für andere, beseitigt, d. i. von aller Gemeinschaft mit anderen auszuschliessen. Sieht er aber den Erfolg dieser Ausschliessung mit Sicherheit voraus, so wird ihn diese, unterstüzt durch die Liebe zum Leben, hinreichend bestimmen, das empfohlene Schuzmittel zeitig anzuwenden, wenn er über die Gröfse der Gefahr der Krankheit, und die Zwekmäfsigkeit des Schuzmittels nur gehörig belehrt ist. Ein direkter Zwang jener ersteren Art ist aber um so weniger zulässig, je weniger der Staat selbst für die absolute Zwekmäfsigkeit der Pockenimpfung Bürgschaft zu leisten vermag, und je mehr es alles Rechtsgefüh empört, einen Vater, der die Überzeugung hätte, dafs die Impfung seinem Kinde in anderer Hinsicht mehr schaden, als in der einen nützen würde dennoch zum Gebrauche der Impfung geradezu gezwungen zu sehen. — Überhaupt hüte sich die Staatsgewalt, den Forderungen von Ärzten — die nur gar zu oft, obgleich Medizinalräthe, doch nur in ihrer Kunst zu Hause, aber im Gebiethe der Polizeywissenschaft völlig fremd sind, was freylich nicht seyn sollte — und den, aus deren einseitigen Ansichten geflossenen, Maximen ohne weiteres nachzugeben.

§. 586.

Die Mittel, um dem Eintritte eines Feuerschadens so viel möglich zuvorzukommen, auf

deren Realisirung die Polizeygesezgebung hinzuwirken hat, sind: Feuerfestigkeit aller Feuerheerde, Schorngänge oder Schlöthe, zuverlässiges Kehren der lezteren in bestimmten Perioden; mögliche Isolirung der in Feuer arbeitenden Gewerke; gänzliche Entfernung der Pulvermagazine, Schmelzöfen, Ziegelhütten und Darren aus der Mitte der Wohnungen; Befestigung der Back- Schmiede- Töpfer- Brau- und Waschhäuser mit Feuerwänden auf beyden Seiten; das beständige Daseyn eines bestimmten Wasservorraths in solchen und ähnlichen Häusern; die möglichste Verhinderung des Aneinanderbauens der Häuser ohne Zwischenwinkel; Belehrung über die Gefährlichkeit der Holzwände, der Stroh- und Schindeldächer, so wie der hölzernen Dachrinnen; über die Nothwendigkeit der grösten Vorsicht in Aufbewahrung der Asche, Kohlen, des Hanfes, Flachses, Heues, Strohes, Holzes und der Späne, im Gebrauche der Brennspäne und der Kohlentöpfe; Verboth des Tabakrauchens in Ställen, Scheunen und Böden; öftere und unvorhergesehene Visitationen in mehreren der bisher angeführten Rüksichten; Verboth des Gebrauchs von Fackeln oder Flambeaus bey nicht gänzlicher Windstille; besondere Vorkehrungen bey feyerlichen Illuminationen oder bevorstehenden Bombardements; Untersagung aller besonders Feuergefährlichen Arbeiten zur Nachtzeit

(z. B. des Öl- Firnifs- Seifensiedens, Lichterziehens und Wachsschmelzens), ausdrükliche Androhung durchgreifender Bufsen gegen Kontravenienten, so wie der Verbindlichkeit zum Ersatze des veranlafsten Schadens; Belehren über das zwekmäfsigste Verhalten der Menschen in Wohnungen und im Freyen bey Gewittern, Untersagung alles Glockenläutens bey solchen, Entfernung unnöthigen, Metalls von Thürmen und Dächern, Aufmunterung zur Anlegung von Blizableitern, endlich besondere Aufsicht bey vermutheten oder wirklich bemerkten Versuchen einer Brandstiftung.

§. 587.

Um Überschwemmungen und Verheerungen durch das Wasser so viel möglich zuvorzukommen, mufs die Polizeygesezgebung den Impuls geben zur Unternehmung und Fortsetzung des, für jenen Zwek erforderlichen, Strom- und Uferbaues durch allenfallsige Erweiterung oder Vertiefung des Bettes von Strömen, Bächen und Seen, durch Reinigung desselben von allem dem, was ihren Lauf hemmen, oder Überschwemmungen befördern könnte, durch Anlegung besonderer Faschinenwerke an scharfen, dem Andrange des Stromes besonders ausgesezten, Ecken, durch Erhöhung der zu niedrigen Ufer, oder durch förmlichen Damm- und Deichbau bey ganzen niederen Landstrecken an Meeren oder

an reifsenden Strömen, durch Anlegung von Hülfskanälen und Teichen zur Ableitung des überflüssigen Wassers; zum öfteren Bereifsen der, dem Wasserschaden am meisten ausgesezten, Gegenden durch Wasserbauverständige Männer, und zur Verhinderung jedes Wasser- Wehr- oder Mühlenbaues, und überhaupt jeder auf den Stand oder Lauf eines Gewässers Bezug habenden Anlage, ohne vorgängige Untersuchung und Genehmigung von Seite der treffenden Polizeybehörde. — Um dem durch Erdfälle, Stürme und Erdbeben möglichen Schaden, so viel es hier thunlich ist, zuvorzukommen, mufs die Polizeygesezgebung bewirken, dafs das, mit Erdfällen drohende, Terrain öfters von Sachverständigen untersucht, und wenn jene nicht selbst verhindert zu werden vermögen, die anliegenden Bewohner wenigstens zeitlich auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam gemacht, und zur vorsichtigen Entfernung (besonders bey starken Regengüssen, und zur Zeit des Schneeschmelzens) ermahnt, dafs da, wo Stürme öfters einzutreten pflegen, die Häuser nicht hoch gebaut, keine hohen Dächer, Rauchfänge und Thürme angelegt, Dächer und Gebäude öfters untersucht, und die Menschen mit den Regeln eines zwekmäfsigen Verhaltens, bey eintretendem Sturme (z. B. in Ansehung des Feuers, des zu nehmenden Aufenthaltes u. s. w.) bekannt gemacht,

besen-

besonders aber bey eintretenden Anzeigen eines Erdbebens zum augenbliklichen Flüchten ins freye Feld aufgefordert werden. — Um endlich der Gefahr, welche den Staatsgliedern in schädlichen Produkten des Pflanzen- oder Gewächsreichs droht, zu begegnen, mufs die Polizeygesezgebung veranlassen, dafs Sachverständige Männer mit besonderer Sorgfalt die einheimische Botanik bearbeiten, und durch ihre Resultate die Polizeybehörden in den Stand setzen, durch die Organe des Volksunterrichts dieses genau mit den Kennzeichen gefährlicher Gewächse (z. B. giftiger Schwämme, Kräuter und Beeren) bekannt machen, und zugleich mit den wirksamsten Gegenmitteln, im Falle solche unvorsichtig genossen seyn sollten, und auf diese Art einem Übel zu begegnen, welches so oft schon einzelnen Menschen, und nicht selten ganzen Familien das Leben gekostet hat.

§. 588.

Um die Gefahr, in welche die Staatsglieder durch schwermüthige, tief- oder irrsinnige Menschen, und deren Übergang zur Raserey versezt werden könnten, möglichst zu begegnen, mufs es der Polizeyverwaltung von der Gesezgebung zur Pflicht gemacht werden, die unverzügliche Anzeige aller Gemüths- und Geisteskranken Subjekte jener Art zu heischen, solche unter besondere Aufsicht zu nehmen, die Art

ihrer Behandlung zu beobachten, in den gefährlichsten Jahrsperioden (z. B. der Frühlings- und Herbstäquinoktialzeit) ihre Aufsicht und Visitationen zu verdoppeln, und sobald der Krankheitszustand sich einem gefährdenden Karakter nähern sollte, ungesäumt zu bewirken, dafs sie schlechterdings aufser Stand, sich oder anderen zu schaden, gesezt werden. — Um endlich den Gefahren, welche für Person und Habe der Staatsglieder von Seite der Thiere eintreten könnten, entgegenzuwirken, sind die Polizeybehörden von der Gesezgebung anzuweisen, dafs sie dem übermäfsigen Hegen und Vermehren des Wildprets a) zeitlich die, zur Verhütung des Schadens durch dasselbe nöthigen, Schranken setzen; das Publickum über die Behandlung der Hausthiere, um solche vor dem Tollwerden zu bewahren, über die Symptomen des Tollwerdens und die nächsten dagegen zu ergreifenden Mittel belehren; sobald sich Spuren gemeinschädlicher Insekten, Raupen an Hegen, Obstbäumen und in Waldungen, oder eines Überhandnehmens der Feldmäuse ergeben, sofort zum Einschlagen der zwekmäfsigsten Vertilgungswege den zureichenden Zwang einlegen b); das Herumführen fremder wilder Thiere zur Schau zwekmäfsig beschränken, auf jeden Fall für absolute Festigkeit der Behältnisse, und für Abwendung aller Gefahr beym Besuche der Thierbuden pünktliche

Sorge tragen, und alle Jäger ohne Ausnahme zur Aufmerksamkeit und Jagd auf bemerkte reifsende Thiere: und im Falle sie sich allein zu deren Erlegung nicht gewachsen halten, zur unverzüglichen Anzeige, um weitere Hülfe aufbiethen zu können, eidlich verpflichten sollen.

a) Niemand, wer es auch sey, darf sein Recht oder Eigenthum ausüben oder benutzen auf Kosten und zum Schaden anderer, noch darf das Vergnügen irgend eines Subjekts im Staate diese schädliche Ausdehnung nehmen, also auch das Jagd-Recht und Vergnügen nicht, sondern beydes ist bedingt durch die Möglichkeit des ungekränkten Bestehens der Rechte anderer mit und neben ihm; Je umfassender nun aber der Schaden ist, welcher durch übermäfsiges Hegen des Wildes für die Landwirthschaft veranlafst werden mufs, desto evidenter ist die Verbindlichkeit der Polizey, solchem Schaden auf die bezeichnete Weise zuvorzukommen.

b) Ein Zwangsrecht zur unterstellten Mitwirkung findet darum statt, weil sich die bezielte Gefahr nicht auf das Eigenthum eines Jeden selbst beschränkt, sondern ihrer Natur nach um sich greift, auch des Nachbars Eigenthum bedroht, und nur durch gleiches und gemeinsames Einschreiten beseitigt zu werden vermag. —

§. 589.

Hiermit sind die Hauptmomente der Polizeygesezgebung nach ihren beyden Haupttheilen im Grundrisse entschöpft, ist der Geist, in welchem das Detail jener Theile durchzuführen ist, bestimmt, und es kann kaum einem

Zweifel unterliegen, daſs eine nach diesem Geiste modifizirte, und vollständig ausgeführte, Polizeygesezgebung ihrem, im §. 517 bestimmten, Zwecke genügen, und ihre, durch diesen Zwek gegebene, Sphäre befriedigend erfüllen müſste; dann sie enthielte wirklich den zureichenden Impuls und die zwekgemäſse Leitung derjenigen Wirksamkeit, wodurch (in Verbindung mit der Civil- und Strafrechtspflege) jeder Störung und Verletzung des Rechts, jeder Beschädigung der Person und Habe irgend eines Staatsglieds, so wie des Staats selbst (in seinem Inneren) mit sicherem Effekte vorgebeugt, oder wenigstens jede solche, wenn sie unaufhaltbar hereingebrochen wäre, in den engsten Schranken gehalten werden müſste; sie wäre also die befriedigende Norm und das Regulativ alles dessen, wodurch die Erreichung dieses ihres Zweks bedingt ist; eben darauf sind aber die Anforderungen an sie beschränkt. Allein diesen Anforderungen vollständig zu entsprechen, ist unverkennbar eine Schwierigkeit der ersten Gröſse, und es dürfte sonach, auch unter Voraussetzung des angestrengtesten Strebens, jene Vollständigkeit von dem ersten Entwurfe kaum mit Grund zu erwarten seyn. Ist überdieſs nicht zu verkennen, daſs, da die äuſsere Gestalt der Umstände und Verhältnisse auf das Materielle der Polizeygesezgebung nothwendig einflieſst, auch durch Ver-

änderungen in jener Gestalt von Zeit zu Zeit Modifikationen in diesem Zweige der Gesezgebung nothwendig werden können, daſs die Gefahren, wodurch die Sicherheit des Rechts getrübt wird, im Laufe der Zeit in manchen Hinsichten sich mehren, in andern Hinsichten sich mindern, daſs neue Gefahren der Art entstehen können, während andere verschwinden, daſs also auch, vorzüglich in Hinsicht auf den verschiedenen Kulturgrad des Volkes veränderte Mittel, um jene Gefahren überhaupt zu beseitigen, geheischt werden können, so muſs die Nothwendigkeit der (früher schon im allgemeinen postulirten) Permanenz der Gesezkommission in einem hohen Maſse einleuchten, damit durch deren fortgesezte Thätigkeit die, in der Anwendung sich ergebenden, Mängel und Lücken auch in diesem Zweige der Gesezgebung verbessert und ausgefüllt, die nöthig werdenden Modifikationen darin ungesäumt bewerkstelligt, die Zwekmäſsigkeit der zu gebrauchenden Mittel unter allen Umständen verbürgt werde, und auf diese Art auch die Polizeygesezgebung in gleichem Grade, wie die übrigen Zweige der Gesezgebung dem Ziele ihrer Vollendung ohne Stillstand entgegenreife.

Anmerkung. Die, noch in den neuesten Zeiten von so manchem Pfleger der Polizeywissenschaft aufgestellten Sätze: „daſs es keine Polizeygesezgebung geben

könne, dafs die Polizey nicht gesezgebend seyn könne;" die Betrachtung der Polizeygewalt im Gegensatze der gesezgebenden Gewalt; die Behauptung, dafs die Gesezgebung nur in zwey Zweige, nämlich in die Civil- und Strafgesezgebung zerfalle, u. s. w. rühren sichtbar insgesammt von einer zu beschränkten, zum Theile ganz irrigen, Ansicht vom Wesen der Staatsgewalt überhaupt her: diese ist nichts anderes, und umfafst nichts mehr und nichts weniger, als — die Befugnifs, die Mittel zum Staatszwecke zu bestimmen und in Anwendung zu bringen. Indem sie sich nun, jene Mittel bestimmend, äufsert, ist sie gesezgebend, und indem sie die bestimmten Mittel in Wirksamkeit sezt, ist sie exekutiv überhaupt. Sieht man dann aber auf die besonderen, im Gesammtzwecke des Staats enthaltenen, Mittelzwecke, deren Realisirung zur Erreichung jenes Gesammtzweks hinführt, so mufs die Staassgewalt für jeden jener Mittelzwecke vorerst sich, als (die Mittel für ihn insbesondere bestimmende) gesezgebende, und dann als (diese besonderen Mittel realisirende) exekutive Gewalt äufsern, damit sie in jeder Hinsicht ihre zweyfache Bestimmung ausfülle, in jeder Hinsicht den beyden Gliedern ihres Begriffs in der Realität entspreche. Demzufolge mufs die Staatsgewalt als Civiljustizgewalt gesezgebend und exekutiv seyn; mufs sie als Strafjustizgewalt gesezgebend und exekutiv seyn; und mufs sie in gleichem Mafse als Polizeygewalt gesezgebend und exekutiv seyn, (und dasselbe gilt, wie wir sehen werden, von ihr, als Militär- Finanzgewalt u. s. w.): denn so wie sie für den (Mittel-) Zwek der Civil- und

Strafrechtspflege vor allem die Mittel bestimmen, und dann diese bestimmten Mittel in Anwendung setzen mufs, eben so erheischt es ihr Wesen auch für den (Mittel-) Zwek der Polizey, vorerst die Mittel zu bestimmen, (und indem sie das thut, ist sie gesezgebend) und dann diese bestimmten Mittel in Wirksamkeit zu setzen (und indem sie dieses thut, ist sie exekutiv). — Nach welchen Normen sollen denn die Polizeybehörden als blofse Exekutivorgane verfahren? Etwa nach, durch ihre eigene Willkühr adoptirten, Normen? Das kann doch unmöglich gestattet werden; oder nach den Normen, welche irgend ein (von einem Privatgelehrten entworfenes) System der Polizeywissenschaft aufstellt? Aber welches dieser Systeme sollen sie denn befolgen, und was verbindet sie dazu? Oder sollen sie gar ohne alle Normen ihres Verfahrens aufs gerade wohl hausen? das geht doch entschieden gar nicht. Also müssen ihnen bestimmte Normen vorgezeichnet werden, und dazu ist unstreitig kein anderes Subjekt berechtigt und verpflichtet, als die Staatsgewalt: Indem sie aber diese Normen vorzeichnet, ist sie Polizeygesezgeberinn, und indem sie diese Normen vollziehen läfst, und dafür sorgt, dafs sie richtig vollzogen werden, ist sie Polizeyverwalterinn. Ich sollte denken, diese Ansicht müsse eben so überzeugend seyn, als sie natürlich ist. — Gerade darin, dafs die Staatsgewalten bisher die Polizeybehörden ohne bestimmte ausreichende Handlungsnormen gelassen haben, mufs man den alleinigen Grund ihres schwankenden, unvollständigen, und ihrem Zwecke

in keiner Hinsicht genügenden Benehmens finden, und diese Erscheinung kann und wird sich nicht eher ändern, als bis die Inhaber der Staatsgewalt durch vollständige und zwekmäſsige Polizeygesezkodices den Polizeyverwaltungsbehörden die Bahn ihrer Thätigkeit bestimmt, richtig und entschöpfend werden vorgezeichnet haben. (Man vergleiche den §. 516.)— Warum hält man es denn für nöthig, den Verwaltungsbehörden im Gebiethe der Civil- und Strafrechtspflege bestimmte Gesetze vorzuzeichnen, als den materiellen Normen ihres Verfahrens? und sollte nicht derselbe Grund in gleichem Grade die Aufstellung vollständiger Polizeygesezbücher für die Verwaltungsbehörden im Gebiethe der Polizey erheischen? ich zum wenigsten finde nicht den mindesten Grund zu einer Disparität. Was das Civil- und Strafgesezbuch für die Civil- und Strafrechtspflege ist, und seyn soll, und so gewiſs eine zwekmäſsige Civil- und Strafrechtspflege ohne Gesezbücher jener Art kaum denkbar wäre, eben das ist und soll das Polizeygesezbuch für die Polizeyverwaltung (Ordnungspflege) seyn, und eben so gewiſs ist eine zwekgenügende Polizeyverwaltung ohne ein, ihre Thätigkeit materiell impulsirendes und leitendes, Gesezbuch undenkbar; denn schon der Ausdruk „Polizeyverwaltung" bezeichnet nur die Summe der, die Polizeygesetze anwendenden und vollziehenden Funktionen. — Gerade in der Absicht, um zu zeigen, daſs eine Polizeygesezgebung, und in welcher Art solche wohl möglich sey, wurde das Objekt dieses Titels vollständiger, als jenes der übrigen von mir bearbeitet, und mein höch-

ster Wunsch wäre erreicht, wenn ich hierdurch zur Ausfüllung der bisherigen Lücke im Gebiethe der Gesezgebung Veranlassung und einigen Beytrag geben könnte.

Titel II.

Von der Polizeyverwaltung.

Nothwendigkeit — Begriff -- Zwek und Sphäre der Polizeyverwaltung. Hauptanforderungen an dieselbe. Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.

§. 590.

Die Polizeygesezgebung soll alle diejenigen Mittel bestimmen, und alle diejenigen Normen aufstellen, durch deren Anwendung und Befolgung (mit und neben der Civil- und Strafrechtspflege) die vollständige Sicherheit des Rechts aller Schuzgenossen des Staats gegen mögliche Störungen, Verletzungen und Beschädigungen desselben bedingt ist, soll diejenige Handlungsweise der Staatsglieder zeichnen, und diejenige Thätigkeit von Seite des Staats anregen und regeln, wodurch (in Verbindung mit der Civil- und Strafrechtspflege) jeder Störung und Verletzung des Rechts, jeder Beschädigung der Person und Habe (im Inneren des Staats) mit sicherem Effekte vorgebeugt, oder wenigstens jede solche in den engsten Schranken gehalten, wodurch jede Gefährdung des Rechts möglichst vollkommen beseitigt oder gehemmt werde. Es ver-

steht sich jedoch von selbst, dafs hiermit dem Zwecke des Staats nicht genügt seyn könne, sondern dafs auch alle jene bestimmten Mittel wirklich in Anwendung gebracht, dafs die Handlungsweise der Staatsglieder wirklich auf jene gezeichnete Grenze beschränkt werde, dafs jene Thätigkeit in der geforderten Art wirklich eintreten, die Polizeygesezgebung praktisches Leben erhalten müsse, wenn der (im Gesammtzwecke des Staats enthaltene Mittel-) Zwek der Polizey erreicht werden soll. Je entschiedener aber durch Erreichung dieses (Mittel-) Zweks der Polizey die Realisirung des Endzweks des Staats bedingt ist, desto einleuchtender ist die Nothwendigkeit jener Anwendung und Beschränkung; die Verpflichtung zu einer, den Bestimmungen der Polizeygesezgebung entsprechenden exekutiven Thätigkeit.

§. 591.

Die Summe der durch den Zwek der Polizey geforderten, auf Anwendung und Vollziehung der Polizeygesetze gerichteten Funktionen; die Ausfüllung des, durch die Polizeygesezgebung gezeichneten, Wirkungskreifses; das praktische Leben der Polizeygesetze ist — die Polizeyverwaltung. Ihr Zwek, oder dasjenige, dessen Vorstellung der Staatsgewalt sich diese Sphäre ihrer exekutiven Thätigkeit zu sezzen, und dieselbe zu erfüllen gebiethet, ist die,

von der Bestimmung der Staatsgewalt umfaſste, Vollendung der Rechtssicherheit im Wechselverhältnisse der Staatsglieder unter sich, durch Aufhebung jeder (einer vollständigen Civil- und Strafrechtspflege ungeachtet möglichen) Gefährdung des Rechts, oder wenigstens durch möglichste Beschränkung jeder solchen, durch menschliche Kraft unaufhaltbar hereingebrochenen, Gefahr. Sich jeder solchen Gefährdung ihres Rechts gänzlich, oder doch so viel es der menschlichen Wirksamkeit möglich ist, enthoben zu sehen, ist für die zur Gattung ihres Rechts Vereinigten von eben so hohem Interesse, als es, jene Enthebung zu bewirken, unerlaſsliche Verpflichtung seyn muſs für diejenige Gewalt, welche einzig zu dem Ende da ist, um die Rechtssicherheit der Vereinigten zu verbürgen. Weil aber die Beseitigung jeder Gefahr möglicher Störungen und Verletzungen des Rechts, möglicher Beschädigungen der Person und Habe der Staatsglieder nur Mittel und Wirksamkeit zur Geltung des Rechts, und die Bewirkung dieser Rechtsgeltung nur Aufgabe des Staats und der Staatsgewalt, als solcher (keineswegs Aufgabe der Guts- oder Lehnherrlichkeit) ist, so kann auch nur die Staatsgewalt als dasjenige Subjekt angesehen werden, welchem ausschlieſsend das Recht zusteht, und die Pflicht obliegt, den Zwek, welcher das Ziel der

Polizey ausmacht, sich zu setzen, und überhaupt diejenige Thätigkeit eintreten zu lassen, welche der Ausdruk „Polizeyverwaltung" umfaſst. Kann es also keinen rechtsbegründeten Titel zur Übung einer Polizeybefugniſs über Staatsglieder geben, welcher nicht von der Staatsgewalt selbst ausginge, und ist es überdieſs entschieden, daſs die Staatsgewalt dessen, wozu nur sie bevollmächtigt oder beauftragt seyn kann, sich gültig nicht begeben dürfe, daſs also auch sämmtliche Staatsglieder die Bewirkung dessen, was das Objekt der Polizey ausmacht, von der Staatsgewalt selbst zu fordern und zu erwarten berechtigt seyen, so erhält die absolute Unzulässigkeit irgend einer Polizeyverwaltung (von welchem sub- oder objektivem Umfange sie auch seyn möge) im Staate, welche nicht auf unmittelbarer Auktorisation von Seite der Staatsgewalt beruht, und die an den Organismus der Polizeyverwaltung dringender noch, als an den Organismus jedes anderen Verwaltungszweigs, gestellte Forderung der Einheit verbiethet schlechterdings jede Duldung einer Ausnahme, als wodurch jene Einheit nothwendig sehr nachtheilig gestört werden müſste. — In einem zwekmäſsig verwalteten Staate — ist das Resultat — gibt es also (durchaus keine Guts- oder Lehnherrliche, sondern) nur eine und zwar absolut ausschlieſsende Polizeyverwaltung,

nämlich die des **Staats** selbst, und ihre objektive Sphäre umfasst die Totalität **aller** Schuzgenossen des Staats ohne Ausnahme.

Anmerkung. Dafs sich bisher die Polizeyverwaltung (in einem gewissen Umfange, wie die Civil- und Strafrechtspflege) vielfältig in den Händen anderer Subjekte ausser der Staatsgewalt befand, hat entschieden nur seinen Grund in der früheren, fehler- und lückenhaften, Verwaltung des Staats von Seite seiner höchsten Gewalt, und jene Verwaltungsfunktionen hätten nie in **Privathände** kommen können, wenn die **Staatsgewalt** ihre Bestimmung gekannt und erfüllt hatte. Jezt, wo die Staatsgewalt, nachdem sie endlich ihre Verpflichtung kennen gelernt hat, die dieser Verpflichtung entsprechenden Rechte, welche nie gültig veräussert werden konnten, vindizirt, um ganz Staatsgewalt seyn zu können, wie sie es seyn soll, schreyen darüber nicht etwa nur die, dadurch betroffenen, Partheyen selbst, sondern auch Gelehrte, welche sich den Anstrich von Unbefangenheit geben. Es ist jedoch zu deutlich, dafs diese Menschen keinen richtigen Begriff haben vom Wesen des Staats und von der Bestimmung der Staatsgewalt, dafs ihnen also auch hierüber keine Stimme gebühre. Wie sollen auch, nur aus dem Zwecke des Staats fliessende, Befugnisse, welche von Privatpersonen nur durch Benuzzung der Nachlässigkeit oder Unkenntnifs der Staatsgewalt **erschlichen** oder **usurpirt** werden konnten, weil sie die Staatsgewalt selbst nicht einmal zu veräussern berechtigt war, in den Händen jener Privatpersonen **wohlerworbene Rechte** genannt werden können?

§. 592.

Die eigenthümliche Sphäre der Polizeyverwaltung wird durch das Objekt und die Intension ihres Zweks abgegrenzt. Zum Objekte ihres Zweks gehört jede im Wechselverhältnisse der Staatsglieder unter sich mögliche (durch die Civil- und Strafgesezgebung, und durch die Civil- und Strafrechtspflege nicht schon beseitigte) Gefahr einer Störung, Verletzung und Beschädigung, wodurch die Sicherheit des Rechts irgend eines, vom Staate zu schützenden, Subjekts getrübt werden könnte; und die vollständige Beseitigung oder wenigstens Hemmung jeder solchen Gefahr für das Recht macht die Intension ihres Zweks aus. Alles demnach, wodurch die Erreichung dieses ihres Zweks nach seiner ganzen sub- und objektiven Ausdehnung bedingt ist, d. i. die Realisirung aller zur Beseitigung und Hemmung jeder Gefahr der unterstellten Art erforderlichen Funktionen und Anstalten, die pünktliche und vollständige Vollziehung aller Polizeygesetze, die Herstellung der, in diesen bezielten, Vollendung der Rechtssicherheit gehört zur Sphäre der Polizeyverwaltung. Fremd ist ihr also jede Thätigkeit, welche z. B. auf Ausgleichung wirklich erhobener Rechtskollisionen, oder auf Bestrafung wirklich eingetretener Läsionen des Rechts, seyen jene Streitigkeiten oder diese Verletzungen auch noch

so gering und unbedeutend, gerichtet wäre: denn jene Ausgleichung und Bestrafung gehören, nach einer richtigen Sonderung der Staatsverwaltungsgeschäfte, anderen Sphären der Staatsverwaltung an. Einheimisch in ihr dagegen ist jede Wirksamkeit, welche darum erfordert wird, damit keine Rechtskollisionen, oder doch nur so wenige, als schlechthin unverhütbar sind, entstehen, damit kein Recht wirklich verlezt, damit Niemand an Person und Habe beschädigt, oder doch die unverhütbare Beschädigung möglichst beschränkt werde.

§. 593.

Um diesen gerechten Anforderungen an sie zu genügen, und ihre, eben bezeichnete, Sphäre vollständig auszufüllen, mufs die Polizeyverwaltung 1) jedem sich äufsernden Versuche oder Unternehmen der Störung oder Verletzung irgend eines Rechts (allenfalls unter Mitwirkung der Staatsglieder §. 527) den zur Vernichtung des Versuchs oder Unternehmens erkleckenden physischen Zwang wirklich entgegensetzen, Urheber und Gehülfen der, mit Überlistung ihrer Wachsamkeit wirklich begangenen, Verbrechen unfehlbar der Strafrechtspflege zu überliefern mitwirken, und jeder unaufhaltbar hereingebrochenen Beschädigung der Person und Habe der Staatsglieder durch die sichersten, schnellsten und kräftigsten Vorkeh-

rungen die möglich engste Grenze stecken. 2) Auf alle diejenigen Verhältnisse, Erreichnisse und Unternehmungen, welche ihrer Natur nach die Wahrscheinlichkeit der Gefahr von Beschädigungen, Störungen oder Verletzungen des Rechts mit sich führen, indem sie Veranlassung oder Gelegenheit dazu geben, oder solche erleichtern und den Schuz des Rechts erschweren, ununterbrochen die zur Beseitigung jener Gefahr nöthige Aufsicht führen, die durch diesen Zwek geheischte Thätigkeit realisiren, und unausgesezt darüber wachen, und bewirken, daſs die von der Polizeygesezgebung zur Beseitigung der Gefährdung des Rechts bestimmten Schranken des an sich zulässigen Freyheitsgebrauchs der Staatsglieder nicht überschritten werden. 3) Durch gesezmäſsige Unterstützung der Bildung und des Wohlstandes der Staatsglieder die mittelbaren entfernteren Quellen von Rechtskollisionen und Laesionen abzuschneiden, und durch Versiegung der Quellen zu befürchtender Naturübel den Beschädigungen der Staatsglieder durch solche im möglichst hohen Grade vorzubeugen sich bestreben. — Füllt aber die Polizeyverwaltung, den ihr eigenen (Mittel-) Zwek unverrükt im Auge haltend, die durch diesen bestimmte Sphäre ihrer Wirksamkeit nach ihrer, eben bemerkten, dreyfachen Richtung befriedigend aus, ohne sich je einen Austritt aus ihrer

Grenze

Grenze zu erlauben, so mufs, unter der Voraussetzung, dafs die Civil- und Strafgesezgebung und Rechtspflege ihren Zwecken ebenmäfsig vollkommen genügen, das Recht der Staatsglieder, einzeln sowohl, als in ihrer Gesammtheit, in ihrem Wechselverhältnisse unter sich im höchsten durch den Staat erstrebbaren Grade geltend und gesichert seyn, und eben darin läge der sprechendste Beweis, dafs die höchste Gewalt des Staats, so viel dessen Verwaltung im Innern betrifft, das Ziel ihrer Bestimmung erreiche.

§. 594.

Damit nun aber das, was den Begriff der Polizeyverwaltung umfafst, auch wirklich zur That werde, mufs — so gewifs und wesentlich der eigene Zwek der Polizey von den Zwekken der übrigen Verwaltungszweige differirt, und eben darum die, durch ihn geheischten, Funktionen von den, durch die übrigen Mittelzwecke geforderten, Funktionen verschieden sind, mit einem Worte, so gewifs die Polizey einen besonderen Zweig der Staatsverwaltung ausmacht — ein eigenes, von allen übrigen Verwaltungsdepartements ausgeschiedenes, Polizeydepartement im Staate etablirt werden, und diese Forderung ist um so unerlafslicher, je augenfälliger der subjektive Geschäftsumfang der Polizey, jenen aller übrigen Verwaltungszweige an Ausdehnung bey weitem

übertrifft. Die Nichterfüllung dieser Forderung könnte nur als Folge einer tadelhaften Unkenntniſs eines richtigen Theilungsprinzips der Staatsverwaltung überhaupt, oder der Gröſse des subjektiven Geschäftsumfanges der Polizey, oder als Folge einer auffallenden Vernachlässigung einer der wesentlichsten Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks erklärt werden, und einer der vorzüglichsten Gründe, warum die Polizey so manchen Staats die Forderungen an sie so sehr unbefriedigt läſst, ist eben in der Nichterfüllung jenes Postulats zu finden. — Daſs die innere Einrichtung dieses Polizeydepartements, wie die jedes andern, organisch seyn müsse, damit dasselbe in den Organismus des Staatsganzen passe, ist im zweyten Abschnitte erwiesen worden. Eine der ersten Bedingungen aber, um jenen Karakter des Organismus zu erreichen, ist — da der subjektive Geschäftsumfang des Polizeydepartements zu groſs ist, um die erforderliche Geschäftsordnung in ihm durch einfache Artikulationen sichern zu können, — die zwekmäſsige Abtheilung dieses Departements in Sektionen.

§. 595.

Eigentlich müſste nun zwar diese Abtheilung nach demselben Theilungsprinzipe unternommen werden, aus welchem die Abtheilung der Staatsverwaltung überhaupt ausgegangen ist;

müſste also das unterstellte Departement in eben so viele Sektionen getheilt werden, als wie viele, eine spezifische Verschiedenheit in der Art und Weise, sie zu bewirken, erheischende, untergeordnete Mittelzwecke vom Zwecke der Polizey umfaſst sind, welche, um den lezteren zu erreichen, realisirt werden müssen; müſsten also eben so viele Sektionen gebildet werden, als in dem §. 524 aufgestellten, Schema Hauptabtheilungen der Polizeygesezgebung gezeichnet sind; denn eben diese sind nach jenen Mittelzwecken gemacht und geordnet. — Allein hier ist es die menschliche Schwäche, aber auch nur sie, welche zu einer Abweichung von dieser Regel, und zur Annahme eines anderen Theilungsprinzips nöthig, in soferne nämlich kaum dürfte gerechnet werden können auf das Daseyn einer genügenden Anzahl solcher Subjekte, welche die erforderliche Masse der verschiedenartigsten Kenntnisse (z. B. in Beziehung auf Rechtsgeschäfte, Nationalwirthschaft in allen ihren Zweigen, Bildung, auf das Medizinal- Münz- Straſsen- und Wasserbauwesen u. s. w.) zugleich besitzen. Darum, scheint es mir, müsse hier die Rüksicht auf Gleichartigkeit der Kenntnisse, deren Besiz von den einzelnen Subjekten erwartet werden kann, als Grundlage der postulirten Abtheilung angenommen werden. In Gefolge dieser Grundlage aber dürfte es

nöthig seyn, zu bilden: 1) eine eigene Sektion für die Geschäfte der bisher sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit (welche voraus bereits der Polizey vindizirt worden sind), mit der Aufsicht über das ganze Vormundschaftswesen, so wie über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinheiten, Kirchen, milden Stiftungen, Assekuranzgesellschaften, und überhaupt aller öffentlichen juridischen Personen, sammt der Prüfung der zu Advokatengeschäften sich meldenden Personen; 2) eine eigene Sektion für die Bildung der Staatsglieder im vorausbestimmten Geiste; 3) eine eigene Sektion für das gesammte Medizinalwesen; 4) eine eigene Sektion für das Strafsen- und Wasserbauwesen, sammt dem Post- und Botenwesen; 5) eine eigene Sektion für das Forstwesen; endlich 6) eine eigene Sektion für alle übrigen, hier nicht schon besonders angewiesenen, Geschäfte der Polizey. — Dafs die zur Besorgung der, einer jeden dieser Sektionen insbesondere angewiesenen, Geschäfte erforderlichen Kenntnisse von einzelnen Subjekten umfafst werden können, dürfte nicht nachgewiesen zu werden brauchen.

§. 596.

Die Artikulationen des Polizey Departements, durch welche, und in welchen diese Sektionen zu personifiziren wären, sind dieselben, wie in jedem Verwaltungsdepartement;

nämlich Primarbehörden; (bey gröſserem Umfange des Staats) Mittelbehörden; und eine Zentralbehörde. — Auch in Hinsicht der Polizeyverwaltung muſs das Gebieth des Staats in geographische Bezirke (mit Rüksicht auf den, im §. 401 bestimmten, Maſsstab ihrer Gröſse) getheilt, und an dem Hauptorte eines jeden dieser Bezirke eine Primarpolizeybehörde etablirt werden, mit der Bestimmung, in dem ganzen Umfange ihres Bezirks und in Hinsicht aller darin vorfindlichen Subjekte ohne Ausnahme die Polizeygesetze unmittelbar in Wirksamkeit zu setzen, und den Zwek der Polizey zu realisiren. Jede dieser Primarbehörden muſs bestehen aus eben so vielen einzelnen Gliedern, (eigentlichen Polizeybeamten), als wie viele Sektionen dieses Departement zählt, und jedes dieser Glieder hat die Realisirung des Untergeordneten Mittelzweks einer Sektion zur Aufgabe. — Eines dieser Glieder (als Organ der ersten Sektion), hätte also in seinem Bezirke die Untersuchung und Bestätigung der (dazu geeigneten) Verträge, das Einregistriren der Hypothecken, die Aufnahme aller Geburts- Heyraths- und Sterbfälle, die Obsignation der Verlassenschaften, die Exekution der Testamente, die Obsorge für die nöthigen Bevormundschaftungen und die Aufsicht auf die Führung der Vormundschaften, endlich die Auf-

sicht auf die Verwaltung des Vermögens von Seite der (in seinem Bezirke befindlichen) Gemeinheiten, Kirchen, milden Stiftungen u. s. w. (zu welchem Ende ihm ein oder einige Rechnungsverständige beyzuordnen wären) nach Anleitung der Polizeygesetze zu besorgen. — Objekt der Thätigkeit des anderen dieser Glieder (als des Organs der zweyten Sektion) wäre die, den Polizeygesetzen gemäfse, Leitung des Schulwesens, die Aufsicht auf solches, und die Realisirung aller der Mittel, wodurch (nach §. 567) die Polizey auf die Bildung der Staatsglieder zu wirken hat, ebenmäfsig in dem, der betreffenden Primarbehörde angewiesenen, Bezirke. — Ein drittes Glied hätte (als Organ der dritten Sektion) sämmtliche Rüksichten, welche die Polizey nach Mafsgabe der Gesezgebung in Beziehung auf die Gesundheit der Staatsglieder zu nehmen hat, im Umfange des betreffenden Bezirks pünktlich zu entschöpfen. (Seines Amtes wäre also nebst den, in den §. §. 577. 578. 585. bestimmten Rüksichten, vorzüglich die Aufsicht auf alle, in seinem Bezirke befindliche oder erforderliche Ärzte, Chirurgen, Hebammen, Apotheken, Quaksalber u. s. w.) Das vierte jener Glieder hätte den Strafsen- und Wasserbau, sammt dem Post- und Bothenwesen (als Organ der vierten Sektion); — das fünfte, das Forstwesen in seinem Bezirke, allenfalls unter

Mitwirkung einiger Revierförster (als Organ der fünften Sektion) zu besorgen.

§. 597.

Das eigentliche Primarorgan der sechsten (deren subjektiver Geschäftskreiſs jenen aller übrigen Sektionen an Ausdehnung übertrifft, und z. B. die Leitung des physischen Praeventionszwanges, die Einwohnerordnungspflege, das Gesinde- Armen- Feuerwesen etc. etc. umfaſst) muſs nicht nur in den volkreicheren Städten eine, zur Gröſse der Volksmenge verhältniſsmäſsige, Anzahl von Hülfsbeamten (Polizeykommissarien), sondern auch in jedem zu seinem Bezirke gehörigen Orte (sey es Stadt, Flecken oder Dorf) ein eigenes Hülfsorgan haben, um vermittelst desselben an jedem dieser Orte den Bedingungen einer genügenden Lokalordnungspflege zu entsprechen: denn es läſst sich nicht der mindeste Grund gedenken, warum die Bewohner der kleinern Städte, der Flecken und Dörfer nicht auf denselben Grad der Sicherung ihrer Rechte durch den Staat gegründeten Anspruch haben sollten, wie die Bewohner der gröſseren Städte: der gleiche Grad der Sicherung für die ersteren ist aber bedingt durch die unmittelbare Gegenwart eines solchen Polizeyhülfsbeamten in ihrer Mitte. Alle diese Hülfsbeamten eines Bezirks stehen unter der Leitung des Eingangs erwähnten Primarbeam-

ten, zu dessen Disposition überdiefs eine zureichende physische Präventionsmacht (Polizeydiener, das Militär in Friedenszeiten) zu stellen ist, welche er ihrem Zwecke gemäfs im ganzen Gebiethe seines Bezirks zu vertheilen hat. — Die geforderten sechs Sektionsorgane bilden zusammen die Polizeyprimarbehörde jedes Bezirks, und wenn gleich jedes jener Organe, in der Regel, selbstständig und für sich allein auf seinen eigenthümlichen Mittelzwek hinarbeiten soll, so scheint es dennoch sehr zwekmäfsig zu seyn, ihnen zur Pflicht zu machen, dafs sie wenigstens alle Monathe einmal (und ausnahmsweise, so oft es der gleich zu bezeichnende Zwek erheischt) zusammentreten, um gemeinschaftlich über die Bedingungen des Einklanges ihrer Partikularfunktionen, ihrer, sich wechselseitig zu gewährenden, Unterstüzzung, und der vollständigen Erreichung ihres Gesammtzweks zu berathschlagen und zu beschliefsen.

Anmerkung. Wer die Gröfse des subjektiven Geschäftskreifses einer jeden, der von mir postulirten, sechs Sektionen des Polizeydepartements vollständig zu bemessen versteht, kann unmöglich in Abrede stellen, dafs wenn anders der eigene Mittelzwek einer jeden jener Sektionen nur einigermafsen vollständig erreicht werden soll, die Personifikation einer jeden jener Sektionen durch ein eigenes Organ für jeden Bezirk einer Polizeyprimarbehörde durchaus

unerläſslich sey. Wer aber diese Überzeugung mit mir theilt, muſs auch von der Ungereimtheit der Zumuthung durchdrungen seyn, daſs ein einziger, oder höchstens zwey bis drey Menschen in einem objektiven Umfange von 8 — 10 oft noch mehreren Tausend Seelen, zugleich den subjektiven Geschäftskreiſs der Civil- der Strafrechtspflege und der Polizeyverwaltung ausfüllen sollen, wozu acht Beamten nur nothdürftig zureichen würden. Vergleicht man aber auch mit dem, was da seyn und geschehen könnte und sollte, das, was da wirklich ist und geschieht, so wird man von einer unnennbaren Wehmuth befallen, über den hohen Grad von Leichtsinn, mit welchem die wichtigsten Interessen der in Staaten vereinigten Menschheit behandelt zu werden pflegen, während dem zehnmal mehr, als die postulirten Anstalten kosten würden, für Zwecke verwendet wird, die nicht vom Staaszwecke umfaſst, oft demselben gerade entgegengesezt sind. Eine Civilrechtspflege, die nur dazu gemacht zu seyn scheint, die Geduld der Staatsglieder ewig auf die Folter zu spannen, und die minder vermögende Klasse so recht methodisch an den Bettelstab zu zerren! Eine Strafrechtspflege, durch übermäſsige Beschäftigung der Beamten und zwekwidrige Formalitäten bis zur Empörung alles Gefühls schleppend, und eben dadurch ihrer eigentlichen Bestimmung nicht entsprechend! und endlich eine Polizeyverwaltung, wenigstens auf dem platten Lande und selbst in manchen Städten, ähnlich einer finsteren Nacht und Stille, welche höchstens hie und da durch einige schwache Blitze erleuchtet wird! dieſs sind die Folgen jenes Mangels an zureichender That-

kraft, jener Anhäufung dreyer, so umfassender, Verwaltungszweige auf dieselben Subjekte. Und wer sollte die Stirne haben, um die Wahrheit dieser Folgen zu leugnen?

§. 598.

Bey den einzelnen Fällen der unmittelbaren Vollziehung und Handhabung der Polizeygesetze, werden sich indessen nur gar zu häufig Anstände und Schwierigkeiten ergeben, können Modifikationen nothwendig, können Widersprüche und Beschwerden erhoben werden, deren Beseitigung oder Besiegung, Bestimmung oder Erledigung der Natur der Sache nach nicht denselben Primarbehörden überlassen werden kann, theils weil dazu eine ausgedehntere Übersicht der Verhältnisse und Umstände, als sie die Primarbehörde zu haben vermag, erfordert wird, theils weil es unmöglich ist, die Primarbehörden in ihren eigenen Sachen Richter seyn zu lassen. Vielmehr bedarf es unerlaſslich einer Sicherung gegen die, eben so gefährliche als leicht mögliche, Willkühr, Leidenschaft oder Unkunde, gegen den Irrthum oder den etwa ermangelnden guten Willen auf Seite jener Primarorgane; durch Etablirung einer Aufsicht über deren Geschäftsführung, und Anregung einer solchen Wirksamkeit, wodurch jene zur gebührenden Ausfüllung ihrer Sphäre bestimmt, und von jedem ungebührlichen Austritte aus derselben abgehalten werden. Aus der Summe

dieser Funktionen erwächst der subjektive Geschäftskreifs einer zweyten Artikulation des Polizeydepartements, nämlich einer eigenen Mittelpolizeybehörde, welche ebenmäfsig aus einzelnen Repräsentanten jeder Sektion dieses Departements zu konstituiren wäre, und wovon jeder das Referat in den, seiner besonderen Sektion angewiesenen, Geschäften bey dieser, zur kollegialischen Behandlung ihrer Objekte anzuweisenden, Behörde zu übernehmen hätte. — Wäre der Staat von einem so beschränkten Umfange, dafs eine einzige Oberbehörde der geforderten Art hinreichte, die bezeichnete Aufsicht über alle Polizeyprimarbehörden pünktlich und durchgreifend zu führen, und alle in den, Eingangs erwähnten, Hinsichten zu erwartenden Anfragen und Rekurse ohne nachtheiligen Verzug zu erledigen, so möchte diese Behörde, als Zentralpolizeybehörde, dem ihre Etablirung motivirenden Zwecke genügen, und damit der Organismus des Polizeydepartements für geschlossen gelten. Bey der entgegengesezten Voraussetzung aber müfste (unter Berüksichtigung des, im §. 401 bemerkten Naturgesetzes) auch in Hinsicht der Polizeyverwaltung das Gebieth des Staats in bestimmte Kreifse getheilt, deren Jeder so viele der, im §. 596 postulirten, Bezirke umfafste, als von einer, zur Aufsicht bestimmten, Behörde energisch übersehen und besorgt wer-

den können, und dann die unterstellte Mittelbehörde so oft personifizirt werden, als in wie viele Kreiſse jener Art das Gebieth des Staats getheilt ist, so, daſs das Polizeydepartement (und jede seiner Sektionen) in jedem Kreiſse sein eigenes Mittelorgan der geforderten Art besäſse, welches den, durch die eben bezeichnete Idee dieses Mittelorgans bestimmten Wirkungskreiſs vollständig auszufüllen vermöchte, und deren jedem die, zu seinem Kreiſse geschlagenen, Polizeyprimarbehörden unmittelbar unterzuordnen wären.

§. 599.

Unter der Voraussetzung, daſs der Umfang des Staats die Etablirung mehrerer Mittelpolizeybehörden erheischte, müſste dann weiter am Sitze des Regenten eine eigene (ebenmäſsig aus Repräsentanten der 6, im §. 595 bezeichneten, Sektionen zu konstituirende) Zentral-Oberpolizeybehörde geschaffen werden, um vermittelst ihrer in allen Lebensäuſserungen des Polizeydepartements, die ganze Sphäre seiner Wirksamkeit hindurch und in allen Richtungen und Entfernungen dieser Sphäre, die nöthige Einheit, Gleichförmigkeit und Vollständigkeit, überhaupt die Zwekmäſsigkeit zu sichern. Hieraus bestimmt sich die Aufgabe dieser Zentralbehörde dahin: die richtige und vollständige Vollziehung der Polizeygesetze im ganzen Um-

fange des Staats zu oberst anzuregen und zu leiten, über sämmtliche Mittelbehörden des Polizeydepartements unmittelbar und dadurch zugleich mittelbar auch über die Primarbehörden die Aufsicht zu führen, mit einer, das Ganze umfassenden, Übersicht aller Verhältnisse und Umstände, so wie aller Bedingungen der Ausführbarkeit, Art und Modifikationen der Vollziehung vorzuzeichnen, Hindernisse und Schwierigkeiten hinwegzuräumen, die Beschwerden a) über das Verfahren der Polizeyprimarbehörden in höchster Instanz zu schlichten, wesentliche, (d. i. der formalen Rechtsgleichheit widerstrebende) Ungleichheiten zu verhüten, Lücken zu verhindern oder deren Ausfüllung zu veranlassen, Mängel zu verbessern, das Gute weiter zu vervollkommnen, und so die gleichmäfsig vollständige Erreichung des, der Polizeyverwaltung vorgestekten, Mittelzweks in allen Theilen des Staats zu verbürgen b).

a) Wenn Fehltritte der Trüglichkeit, der Partheylichkeit und Leidenschaft auf Seite der Primarvollziehungsorgane der Polizeygesetze unleugbar in gleichem, ich möchte sagen, in einem noch höheren Grade, möglich und zu befürchten sind, als auf Seite der Vollziehungsorgane der Civil- und Strafgesetze, so läfst sich in der That nicht absehen, warum nicht die Staatsgewalt ein ähnliches Sicherungsmittel gegen die Fehltritte der Polizeyverwaltungsorgane, wie gegen die Fehltritte der Justizorgane sollte gestatten

müssen? Dieses Sicherungsmittel ist bekanntlich die Berufung an höhere Justizbehörden: Eben eine solche Berufung muſs daher auch gegen beschwerende Akte der Polizeyprimarbehörden an die höheren Polizeybehörden ausdrüklich gestattet werden, wenn nicht das Recht der Staatsglieder der Willkühr der Polizeyprimarbeamten Preiſs gegeben seyn soll; nur mit dem, durch die Natur der Sache geheischten, Unterschiede, daſs dieser Klasse von Berufungen keine Suspensivkraft beygelegt werden darf. Dem Miſsbrauche dieser Berufungsbefugniſs kann allerdings auch durch eben so kluge als gerechte Mittel genügend begegnet werden. — Nur dem Umstande, daſs theils eine solche Berufung in Polizeysachen an höhere Polizeybehörden bisher (nur geduldet) nicht förmlich und namentlich gestattet war, und daſs theils bey dem Mangel vollständiger Polizeygesezgebungen, wirkliche Justizsachen irrigerweise in das Gebieth der Polizey gezogen worden sind, hat man es beyzumessen, daſs so viele bisher mit der Frage sich ängstigen konnten; In wieferne eine Polizeysache zur Civiljustizsache werden könne? — Ist eine Sache in ihrem Ursprunge wirklich reine Polizeysache, so kann sie nimmermehr Civiljustizsache werden, so gewiſs die Justiz von der Polizey wesentlich unterschieden ist und bleibt, wohl aber kann bey einer reinen Polizeysache (eben so wie bey einer Justizsache) hinlänglicher Grund zur Beschwerde eintreten. Diese Beschwerde gehört aber nie vor die Justiz- sondern lediglich vor die höheren Polizeybehörden. Hätte sich aber die Polizey, weil sie die Grenzen ihres Gebieths nicht kennt, mit einer Sache beschäftigt, die schon in ihrem

Ursprunge eigentliche Justizsache war, dann gehört freylich die dabey veranlaſste Beschwerde vor die Justizbehörde; aber es wird darum nicht eine Polizeysache zur Justizsache; denn es war keine Polizeysache gegeben, sondern die Sache geht jezt nur dahin, wohin sie gleich anfangs hätte gezogen werden sollen. Was aber in seinem Ursprunge reine Polizeysache, was reine Justizsache sey? lehrt wohl vorliegendes System zur Genüge (m. sehe den Anfang zu diesem Abschnitte). Wohl ist es übrigens möglich, daſs eine Sache Polizey- und Justizsache zugleich sey, und dann gehört auch dieselbe vor die Polizey und Justiz zugleich, vor jede dieser beyden aber nur nach den ihr eigenthümlichen Rüksichten. Entsteht endlich bey einem Objekte, welches ihrem Zwecke zufolge von der Polizey behandelt wird, ein Rechtsstreit unter Privaten, dann ist dieser zwar allerdings an die Justiz zu verweisen; aber man kann darum nicht sagen, daſs aus der Polizeysache eine Justizsache geworden sey, sondern sie ist in verschiedenen Gesichtspunkten Polizey- und Justizsache zugleich, oder wenn die Rüksicht der Polizey entschöpft ist, von nun an reine Justizsache, ohne alle Beziehung auf ihre vorgängige Qualität, als Polizeysache.

(Ein ähnliches Bewandtniſs hat es mit der Ängstigung über den Unterschied zwischen Justiz- und Regierungssachen. Jeder Regierungsakt ist entweder ein Akt der Gesezgebung, oder der Vollziehung, oder der Vollziehung und Gesezgebung zugleich: Gegen einen reinen Akt der Gesezgebung kann kein Rechtsstreit erhoben werden; denn die Gesezgebung bestimmt das Recht zuoberst, welches da statt haben soll, und die Staats-

gewalt muſs befugt seyn, die Rechtsnormen dem Staatszwecke gemäſs zu modifiziren, und ist in dieser Funktion von Seite der einzelnen Unterthanen, als solcher, untadelhaft. — Gegen jeden reinen Akt der Vollziehung kann ein Rechtsstreit erhoben werden, wenn die getroffene Parthey aus Gründen behauptet, daſs durch die Exekutivfunktion gegen ein, ihr in Gemäſsheit eines bestehenden Gesetzes zuständiges, Recht gehandelt sey; denn die Exekution ist an die bestehenden Gesetze gebunden, und die Exekutivgewalt hat kein Privilegium, gesezliche Rechte willkührlich zu kränken, sie kann daher den Rechtsstreit nicht abweisen, ohne sich ein solches Privilegium anzumassen, damit aber auch ihren Despotismus an den Tag zu legen. Der Richter muſs die Sache annehmen; denn sie hat den Karakter eines Rechtsstreits zwischen Subjekten, welche unter dem Gesetze stehen, weil die reine Exekution, ihrem Begriffe zufolge, durch ein Gesez bedingt ist. — Läſst endlich ein Regent etwas gegen ein bis dahin bestehendes Gesez vollziehen, und erklärt zugleich, daſs die Maxime der Vollziehung, Gesez seyn solle, dann — stat pro ratione voluntas, und eine Handlung der Art ist die grellste Äuſserung des Despotismus. Der Richter muſs nach der Idee seines Amtes die etwaige Klage dagegen annehmen, und sezt sich der Regent dagegen, oder verbiethet es ihm überhaupt, so ist dieſs nur despotische Konsequenz im Despotismus selbst.)

b) Bekanntlich hat man bisher die Polizey in die niedere und hohe abgetheilt: In soferne man unter der niederen Polizey die Funktionen der Primarartikulation, und unter der hohen Polizey die Funk-

Funktionen der Zentral artikulation des Polizeydepartements begriffen hat, hat diese Eintheilung ihrem Wesen nach, als organische Eintheilung, als Bezeichnung verschiedener Artikulationen im Organismus der Polizey, allerdings Grund. Die Unschiklichkeit jener Benennung mufs aber auf jeden Fall eben so sehr in die Augen leuchten, als die Unzulässigkeit jener Eintheilung in jeder anderen, als in der angegebenen Hinsicht.

§. 600.

Das Geschäft der Organisation des Polizeydepartements befafst überdiefs die Erschaffung und zwekmäfsige Einrichtung aller derjenigen Anstalten, wodurch die Erreichbarkeit des Zweks der Polizeyverwaltung im ganzen Gebiethe des Staats und für alle seine Glieder bedingt ist, und deren Daseyn eben darum von der Polizeygesezgebung gefordert seyn mufs. (Dahin gehören z. B. die Zu- und Vertheilung der physischen Präventionsmacht; alle Klassen von Bildungsanstalten für den Zwek des Staats nach den verschiedenen Mittelzwecken der Polizey, als Bürger- technologische- Kunst- Handelsschulen, Universitäten, Seminarien für Schullehrer aller Art; zwangslose Arbeitshäuser, Wärmesäle und wohlfeile Speiseanstalten; Häuser für gebrechliche Kranke und Arme; Waisen- Irrenhäuser; Zwangsarbeithäuser; Entbindungsanstalten, Leichenhäuser, Feuer- Löschgeräthe; Leih- oder Pfandhäuser, und Vorschufskassen; Post- und Botenanstalten u. s. w.) Je entschie-

dener der Anspruch der Staatsglieder aller Klassen ohne Ausnahme auf gleichen Schuz durch die Polizey, und die diesem Anspruche korrespondirente Verpflichtung der Polizey auf gleiche Wirksamkeit für alle Klassen der Staatsglieder ist, desto unerlaſslicher ist auch die Anforderung an die Organisation des Polizeydepartements, ihr Geschäft nicht eher für geschlossen zu achten, als bis alle jene, durch den Zwek der Polizey geheischten, Anstalten in derjenigen, durch das ganze Gebieth des Staats schiklich vertheilten, Menge und Intension realisirt sind, ohne welche das durch ihren Zwek bestimmte subjektive Bedürfniſs der Polizeyverwaltung nicht in ihrem ganzen objektiven Umfange und für alle Schuzgenossen des Staats auf gleiche Weise befriedigt seyn könnte. Ein Punkt, welcher um so mehr Beherzigung verdienen dürfte, je mehr derselbe bisher vernachlässigt wurde, indem in den meisten Staaten so manche Polizeyanstalten ohne alle Rüksicht auf die zahlreichste Klasse der Staatsglieder, nämlich auf den Bauernstand, bloſs für das Bedürfniſs der Städtebewohner berechnet sind.

§. 601.

Eine der vorzüglichsten Bedingungen, woran die Erreichbarkeit des Zweks der Polizeyverwaltung, auch unter Voraussetzung ihrer zwekmäſsigsten Organisation geknüpft ist, ist eine

ganz besondere Vorsicht in Auswahl der Polizeyverwaltungsorgane jeder Stufe, besonders aber der Polizeyprimarbeamten der 6ten Sektion. Die diese Behauptung motivirenden Gründe liegen zu unverkennbar in dem eigentthümlichen Wesen und Umfange dieses Zweigs der Staatsverwaltung, als daſs sie einer besonderen Nachweisung bedürfen könnten; denn es läſst sich mit Zuversicht behaupten, daſs die befriedigende Zwekmäſsig- und Vollständigkeit keiner Art von Staatsverwaltungsfunktionen in gleichem Grade an die subjektive Qualifikation der Verwaltungsorgane gebunden sey, als jene Qualitäten der Funktionen der Polizeyverwaltung. Die hervorstechendsten Bedingungen, worauf die Qualifikation eines Subjekts zur befriedigenden Erfüllung der Bestimmung eines Polizeybeamten (besonders der 6ten Sektion) beruht, sind: Ein vollständiges, Geist und Wesen der Polizeygesezgebung athmendes, Wissen der lezteren, verbunden mit einem umfassenden Scharfblicke, und einem eben so fertigen, als sicheren Subsumtionsvermögen; unerschütterliche und doch zartfühlende Rechtlichkeit, hoher Muth der Seele, bewährte Energie und Gegenwart des Geistes, Achtung gebiethende Würde und Selbstständigkeit, Strenge und Humanität, rastlose Selbstthätigkeit und Beharrlichkeit in ihr. Dieſs sind die wesentlichen Eigenheiten, unter deren

Voraussetzung nur von einem Polizeybeamten mit Grund erwartet werden dürfte, daſs ihm in dem weiten Gebiethe seines subjektiven Wirkungskreiſses keines der tausendfältigen Details entgehen, daſs er auch bey dem unerwartetesten wie bey dem bedenklichsten Vorfalle ohne den mindesten Verzug seinem Zwecke entsprechend sich zu benehmen wissen, daſs er die äuſserste und feinste Grenzlinie des zulässigen Freyheitsgebrauchs mit zartem Gefühle und gewissenhafter Berüksichtigung seiner Schranken bewachen, daſs er, gleich weit entfernt von Willkühr-Parthey- und Bestechlichkeit, wie von konventionellen Rüksichten, ängstlicher Verlegenheit und Kleinlichkeitsjägerey, schon durch seine persönliche Gegenwart mächtig wirkend, die Sphäre seines Amtes auf eine, das Schuzbedürfniſs der Staatsglieder eben so sehr, als das in ihn von Seite des Regenten gesezte Vertrauen befriedigende, Weise ausfüllen werde. — Unleugbar müſste die Vernachlässigung der im Eingange geforderten Vorsicht eine der Hauptquellen eines, ihrem Zwecke nicht genügenden, Zustandes der Polizeyverwaltung seyn.

§. 602.

Dem vorausgezeichneten Organismus der Polizeyverwaltung in seiner dreyfachen Artikulation den gehörigen Impuls, und seiner Thätigkeit die zwekgemäſse Form zu geben, ist das Geschäft der Instruktion der Polizeyverwal-

tung, welche, um ihre Aufgabe zu lösen, sich — nach vorausgeschikter, auf die Polizeygesezgebung sich beziehenden, allgemeinen Bestimmung der Tendenz, der Maximen und Bedingungen der Funktionen der Polizeyverwaltungsorgane — als richtiges und ausreichendes Regulativ der Formen dieser erwähnten Funktionen, im allgemeinen sowohl, als in jeder ihrer besonderen Sektionen und Artikulationen zu bewähren hat. Das Ziel, welches durch die übereinstimmende Thätigkeit aller jener Organe erreicht werden soll, ist kein anderes, als der, im §. 591 bestimmte, Zwek der Polizeyverwaltung. Die Wirksamkeit für vollständige Erreichung dieses Zweks ergibt sich sonach als ausschliefsende Tendenz der unterstellten Organe, und dafs von diesen alles das in der zwekmäfsigsten Form und Art geleistet werde, wodurch die Beseitigung jeder (einer vollständigen Civil- und Strafrechtspflege ungeachtet möglichen) Gefährdung des Rechts, oder doch wenigstens die möglichste Beschränkung jeder solchen Gefahr bedingt ist, ist, als Inhalt und Objekt aller Thätigkeit des Polizeyverwaltungsdepartements, die Quelle und das Normativ aller, in der Instruktion für dasselbe aufzustellenden, Vorschriften der Form seines Verfahrens. Die Bedingung der Wirksamkeit der fraglichen Organe ist die wirkliche, oder

auch nur wahrscheinlich künftige Existenz einer solchen Gefahr für das Recht (im ganzen Umfange) solcher Subjekte, welche auf den Schuz der Staatsgewalt Anspruch haben.

§. 603.

Nach (in der Art einer allgemeinen Einleitung zur Instruktion vorauszuschickender) Entschöpfung jener, dem ganzen Polizeydepartement geltenden, generellen Instruktionspunkte, ist die Instruktion selbst in eben so vielen Hauptabschnitten zu geben, als in wie viele Sektionen das Polizeydepartement getheilt ist, und in jedem dieser Abschnitte die specielle Instruktion für eine dieser Sektionen aufzustellen. Jeder dieser Abschnitte mufs zunächst ausgehen von der Bestimmung des untergeordneten Mittelzweks und der danach abzugrenzenden Sphäre der treffenden Sektion, mit ausdrüklicher Bezeichnung der, in der Polizeygesezgebung aufgestellten, materiellen Bestimmungen, die den subjektiven Geschäftskreifs der fraglichen Sektion bilden, und sodann fortgehen zur Feststellung der besonderen Formen a) derjenigen ihrer Funktionen, welche eines Regulativs ihrer Form fähig und bedürftig sind. — Dafs durch die Formen, an welche man die einzelnen Funktionen bindet, leztere, ihrem Zwecke zu entsprechen, so viel möglich qualifizirt werden, ist die natürlichste Bedingung der Gültigkeit

jeder formellen Vorschrift der unterstellten Art. Diese Vorschriften werden aber dann jener Bedingung genügen, wenn durch sie das Verwaltungsorgan an den Geist und Zwek des, die fragliche Funktion heischenden, Polizeygesetzes gefesselt, zur Ausfüllung des Wesens dieser Funktion bestimmt und von der Überschreitung seiner Grenze abgehalten wird, wenn durch sie die bestimmte Übersicht erleichtert, das Geschäft ohne Gefahr für die Entschöpfung alles Wesentlichen, beschleunigt, die Bahn zum Ziele, ohne Versäumnifs irgend einer nöthigen Rüksicht, möglichst abgekürzt wird: denn bey den meisten Funktionen der Polizey verdient, unter den beyden Bedingungen ihrer formellen Zwekmäfsigkeit, nämlich der Sicherung der Erreichung ihres Zweks, und der Beförderung ihrer Raschheit, die Rüksicht auf leztere ein verhältnifsmäfsiges Übergewicht, entweder weil dabey Gefahr auf dem mindesten Verzuge haftet, oder weil ihr Objekt sehr leicht zu übersehen, und die Subsumtion unter das Gesez bestimmter zu finden ist b). Doch gilt diefs nur als Regel (welche allerdings ihre Ausnahmen hat) von den Funktionen der Polizeyprimarbeamten, welchen eben darum ein individuelles und summarisches Verfahren vorzuzeichnen ist, wo hingegen für die Mittel- und Zentralbehörden auch des Polizeydepartements, die

Adoption des kollegialischen Verfahrens den Vorzug verdienen dürfte, indem hier, nach der Natur ihrer Bestimmung der Grund des verhältnifsmäfsigen Übergewichts der Rüksicht auf Raschheit des Geschäftsgangs in der Regel nicht eintritt.

a) Dahin gehört z. B. die Bestimmung der Formen des Verfahrens bey Untersuchung und Bestätigung der Verträge, beym Einregistriren der Hypotheken, beym Obsigniren der Verlassenschaften, bey der Exekution der Testamente, in Ansehung des Kuratelwesens in seinem ganzen Umfange, die Bestimmung der Art der Aufsicht und Einwirkung auf den zwekmäfsigen Bestand und Fortgang der Bildungsanstalten; der Verfahrungsweise gegen drohende oder hereingebrochene Epidemien; nähere Regulierung der Art des Benehmens gegen verspürte Diebs- und Räuberbanden, bey Volksaufläufen und Aufständen u. s. w.; der Formen der Reisepässe, der Bevölkerungs- und Gesindtabellen, der Verehelichungs- Tauf- und Sterbregister; der Formalitäten bey Hausvisitationen; Vorschriften, wie die Ungestörtheit der Würde und des Effekts aller Staatsverwaltungsakte zu bewirken, die Aufsicht auf gewisse Klassen von Personen z. B. ab instantia absolvirte, aus dem Strafgefängnisse entlassene u. s. w. auf Mafs und Gewicht zu führen sey? Bestimmung der Administrationsweise der Arbeits- Armen- Pfand- und Vorschufsanstalten etc.; Instruktion wegen der Modifizirung des Zinsfufses, wegen des zu adoptirenden Münzfufses u. s. w.; insbesondere Normirung des Verfahrens bey Übertretungen der Polizeygebothe und Verbothe, und Bestimmungen ihrer gesezlichen Folgen, d. i. Instruirung der Polizeygerichtsbarkeit, als

des Inbegriffs der Funktionen des Richtens der Polizey über Polizeyvergehen u. s. w.

b) Die Unverhältnifsmäfsigkeit des Raumes, welchen dieser Zweig der Staatsverwaltung bereits eingenommen hat, zwingt mich, so gern ich auch hier näher ins Detail ginge, auf jene allgemeinen Regeln in Betreff der formellen Vorschriften über die Funktionen der Polizey mich zu beschränken.

§. 604.

Eine von der Würde des Staats wie von dem Zwecke der Polizey gleich unerlafslich geheischte, formelle Bedingung der Zwekmäfsigkeit der Polizeyverwaltung ist die Offenheit ihres Verfahrens, der Gebrauch allgemein kenntlich gemachter Polizeybedienten in der Regel, von welcher nur bey ihrer Thätigkeit gegen solche Objekte eine Ausnahme statt finden darf, bey welchen selbst die Maxime der Verheimlichung vorherrscht, in Ansehung derer also die Polizey in einer gewissen Hinsicht nur durch gleiche Maxime der Heimlichkeit zu ihrem Zwecke gelangen kann. Dergleichen Objekte sind z. B. die Entdeckung eines Verbrechers, oder (nicht argwöhnisch gewitterter, sondern wirklich indizirter) geheimer Verbindungen und Verschwörungen gegen den Staat und seine Verfassung; denn hierbey würde das offene Verfahren der Polizey nicht zum Zwecke führen, sondern nur eine Steigerung der Heimlichkeit zur Folge haben. Allein der regel-

mäfsige Gebrauch von Polizeyspionen sezt nothwendig ein regelmäfsiges Mifstrauen gegen die Glieder des Staats voraus, welches nothwendig ein böses Bewufstseyn von Seite der Staatsgewalt zur Quelle, und nicht nur ein gegenseitiges Mifstrauen von Seite der Staatsglieder, sondern selbst Verachtung und Hafs zur Folge haben mufs; denn des guten Gewissens natürliche Begleiterin ist Offenheit, des unverdienten Mifstrauens natürliches Erzeugnifs verdiente Verachtung, und eine Staatsgewalt kann also sich selbst nicht wesentlicher schaden, als durch Etablirung eines regelmäfsigen Spionensystems. Aus dem hierdurch gestreuten Saamen des Mifstrauens der Staatsglieder gegen die Staatsgewalt, wie unter sich, keimt im üppigen Aufwuchse allgemeine Volksunzufriedenheit, die sicherste und gefährlichste Quelle von Empörungen, und so führt jene schiefe Mafsregel gerade den entgegengesezten Effekt herbey. Derjenige Machtinhaber, welcher entweder die Sphäre seiner Gewalt überschreitet, oder solche auszufüllen zu schwach ist, darf immerhin eine üble Stimmung des Volks gegen sich voraussetzen, und braucht sich also gar nicht die Mühe zu geben, durch Spione solches auszuwittern, noch weniger ist das Spionenwesen ein kluges Mittel, die üble Stimmung aufzuheben, oder auch nur ihre Aufserung niederzuhalten; denn der sichere

Effekt jenes Mittels ist, daſs der Unwille erhöht, und, wenn gleich etwas leiser, dagegen desto intensiv-stärker ausgedrükt, und der Gährungsstoff nur desto mehr konzentrirt wird. — Das regelmäſsige Spionensystem — nur gegen erklärte Feinde passend — kann also im Verhältnisse zwischen Staatsgewalt und Staatsgliedern unmöglich Gutes stiften, noch dem Zwecke der Polizey entsprechen; denn gerade dieser erfordert, daſs jeder sich allenthalben und ununterbrochen beobachtet sehe und eben dadurch um so sicherer abgehalten werde, Jemandens Recht zu stören: da aber, wo ausnahmsweise die Heimlichkeit der Polizey statt findet, ist eine ganz besondere Vorsicht in Ansehung der dazu zu gebrauchenden Subjekte, und in Ansehung der Prüfung ihrer Relationen unerlaſslich.

Anmerkung. Die Kosten der Polizeyverwaltung und der dazu gehörigen Anstalten, in wieferne jene und diese für das Ganze des Staats und alle Staatsglieder gleichförmig berechnet und angelegt sind, wie sie es seyn sollen, sind im Etat der Gesammtbedürfnisse des Staats aufzuführen, und durch, auf das Ganze zu vertheilende, Beyträge oder Steuern einzuheben, und nur die Kosten derjenigen Anstalten, welche rein lokal sind (z. B. nächtliche Beleuchtung eines Orts, Feuer-Löschgeräthe für dasselbe u. s. w.) sind durch Partikularbeyträge der treffenden Orte zu bestreiten. So lange aber nur die Bewohner der grösseren Städte der Wohlthat der Polizeyverwaltung theilhaftig, die Bewohner des platten Landes hinge-

gen, meistens davon ausgeschlossen sind, **so lange** wäre es freylich Ungerechtigkeit, die lezteren gleich den ersteren, und nur zu Gunsten der ersteren, zum Polizeybedarfe kontribuiren zu lassen, so lange bleibt also nichts anderes übrig, als jede Gemeinde, oder jeden Bezirk den, für sie oder ihn insbesondere gemachten, Polizeyaufwand besonders bestreiten zu lassen, mufs dann aber auch dieser Aufwand natürlich aus dem Etat der Gesammtbedürfnisse des Staats hinwegbleiben, und darin höchstens der, für Alle gleich und gemeinsam bestimmte, Aufwand der unterstellten Art aufgenommen werden.

§. 605.

Durch eine, auf eine zwekmäfsige **Polizeygesezgebung** gebaute, und nach den hier angedeuteten Prinzipien durchgeführte, **Instruktion** wird die, zum Behufe der Polizeyverwaltung in Bereitschaft gesezte, Thatkraft in dem Mafse impulsirt, und zu derjenigen Form ihrer Kraftäufserung bestimmt, von welcher die möglich nächste Erreichung des Zweks der Polizeyverwaltung sich mit Zuversicht erwarten läfst, und indem hinwiederum für den praktischen Erfolg jenes Impulses und dieser Bestimmung, so wie für die ununterbrochene Dauer und Zwekmäfsigkeit dieses Erfolgs durch die, voraus vorgeschlagene, Art der **Organisation** der Polizeyverwaltung die befriedigende Garantie geleistet ist, bewähren sich beyde (die geheischte Organisation und Instruktion) in

ihrem gegenseitigen Einflusse aufeinander — und unter Obhut des Zentralstaatsraths für die stäte Regsamkeit und Harmonie dieses gegenseitigen Einflusses, so wie für den Einklang des Lebens des Polizeydepartements mit jenen aller übrigen Verwaltungsabtheilungen — als die zureichenden Mittel, den gerechten Anforderungen an die Polizeyverwaltung vollkommen zu genügen. Denn unter Voraussetzung eines vollständigen Gebrauchs dieser Mittel, mufs jede Gefahr des Eintretens einer Störung oder Verletzung des Rechts, einer Beschädigung der Person und Habe irgend eines Staatsglieds, so viel diefs durch menschliche Kraft bewirkt zu werden vermag, wirklich beseitigt, oder doch die unhintertreiblich eingetretene Gefahr der Art auf die möglich engsten Grenzen beschränkt, mufs also jeder Störung der Geltung und Sicherheit des Rechts und der Rechtsanstalt selbst in dem höchsten, durch menschliche Verbindung erreichbaren Grade, vorgebeugt und entgegengewirkt, eben hierdurch aber die Integrität des Rechts der Staatsglieder in ihrem Wechselverhältnisse unter sich vollendet werden. — Hiermit ist die Aufgabe der Staatsgewalt, als Polizeygewalt gelöfst, und der Staat zur Erreichung seines Endzweks, in sofern diese durch Realisirung des Mittelzweks der Polizeyverwaltung bedingt ist, vollständig qualifizirt.

Anhang.

Differenz- und Grenzbestimmung zwischen der Civilrechtspflege, der Strafrechtspflege, und der Polizeyverwaltung.

§. 606.

Bekanntlich haben sich bereits Mehrere mit der Aufgabe beschäftigt, die Differenz und Grenzen zwischen den eben genannten drey Verwaltungszweigen festzustellen, ohne daſs man bis jezt durch die Resultate dieser Beschäftigungen jene Aufgabe für vollständig gelöst halten könnte: Der Grund dieser Erscheinung liegt entweder darin, weil nur einseitige Civilisten oder einseitige Criminalisten, oder einseitige Gelehrte im Gebiethe der Polizey sich an jenes Problem wagten; — deren Bemühungen unmöglich der Lösung desselben gewachsen seyn konnten, da es, um verwandte Sphären abscheiden, und jede derselben richtig abgrenzen zu können, vor allem Noth thut, jede dieser Sphären richtig zu übersehen, — oder darin, weil man, obgleich mit den Bedingungen aller Art ausgerüstet, weder den wahren Standpunkt noch das richtige Mittel wählte, von welchem aus und durch welches die gesuchte Bestimmung nur wahr und erschöpfend gefunden zu werden vermag. Dieser wahre Standpunkt kann kein anderer seyn, als das Wesen und der Mittelpunkt der Späre der

Staatsverwaltung überhaupt, als eines Ganzen; — denn die Civil- und Strafrechtspflege und Polizeyverwaltung sind unläugbar Theile dieses Ganzen, Abschnitte jener Spähre, welche sich nur aus deren Zentralpunkte richtig übersehen lassen; — und das bezielte Mittel kann nur bestehen in der Unterstellung eines bestimmten Prinzips der Eintheilung des Ganzen der Staatsverwaltung in Zweige; denn aufserdem wäre die Theilung willkührlich, und fehlte es an der nothwendigen Bedingung der Möglichkeit einer sicheren, auf irgend eine feste Basis sich gründenden Differenz- und Grenzbestimmung. Gerade aber dieses Mittel wurde bisher gänzlich vernachlässigt, da man bis jezt an Aufsuchung eines bestimmten Theilungsprinzips der Staatsverwaltung noch gar nicht gedacht zu haben scheint, sondern die Sachen und Theile genommen hat, wie sie nun einmal wirklich und faktisch vorlagen.

§. 607.

Die Staatsverwaltung überhaupt bezeichnet das Ganze der, um der Erreichung des Staatszweks willen erforderlichen, Wirksamkeit, das Erstreben des Endzweks des Staats: Die Erreichung dieses Endzweks kann nur das Produkt einer mannichfaltig kombinirten Wirksamkeit, für diesen Zwek, der Effekt der Anwendung der mannichfaltigsten Mittel für diesen

Zwek seyn, und eben die spezifische Verschiedenheit der Art und Weise, in welcher, um jenes Produkt hervorzubringen, gewirkt werden mufs, die spezifische Verschiedenheit der Mittel, welche, um jenen Effekt zu bewirken, angewendet werden müssen, ist es, wodurch ich (im §. 356 IIte Abtheilung) die Eintheilung der Staatsverwaltung in verschiedene Zweige begründete. So viele Gattungen spezifisch differenter Mittelzwecke sich aus dem Endzwecke des Staats entfalten lassen, in eben so viele besondere Zweige zerfällt die Staatsverwaltung, und alles dasjenige, was zur Erreichung eines solchen Mittelzweks erforderlich ist, gehört zum Umfange des, durch diesen Mittelzwek karakterisirten, besonderen Staatsverwaltungszweigs, alles andere liegt aufser seinen Grenzen. Welche Mittelzwecke spezifisch unter sich verschieden sind? mufs die Natur der Sache lehren. Hiermit ist die generelle Bedingung und Norm der hier gesuchten Differenz - und Grenzbestimmung gegeben.

§. 608.

Regulierung des in concreto wirklich streitig gewordenen Rechtszustandes oder Schlichtung wirklicher Rechtsstreitigkeiten — Untersuchung und Bestrafung wirklich unternommener oder vollzogener

zogener Rechtsverletzungen — und endlich Behinderung, daſs weder ein Rechtsstreit noch eine Rechtsverletzung und Beschädigung eintrete, sind unstreitig Bedingungen und Mittel der Erreichung des Staatszweks — der Geltung und Sicherheit des Rechts: denn das Recht, welches im Streite liegt, und dessen Umfang oder Besiz ungewiſs ist, ist offenbar nicht geltend; die wirkliche Verletzung des Rechts ist ohnedieſs der gerade Gegensaz seiner Geltung, und man kann nicht sagen, daſs das Recht gesichert sey, so lange es der stäten Gefahr, daſs es bestritten, oder gar verlezt und beschädigt werde, ausgesezt bleibt. — Die Staatsverwaltung im oben bestimmten Sinne, muſs sich also die Mittelzwecke setzen, wirklich erhobene Rechtsstreitigkeiten auszugleichen, wirklich existirende Rechtsverlezzungen zu bestrafen, und weder Rechtsstreitigkeiten noch Rechtsverletzungen und Beschädigungen zur wirklichen Existenz kommen zu lassen. So evident nun aber diese drey Mittelzwecke unter sich wesentlich differiren, und so augenfällig die, um der Erreichung jedes einen dieser Mittelzwecke willen erforderlichen, Funktionen heterogen sind in Beziehung auf die, zur Erreichung jedes anderen dieser Mittelzwecke nothwendigen Funktionen, eben so einleuchtend ist es, daſs

eben wegen jener Differenz und dieser Heterogeneität die ausschliefsende Wirksamkeit für jeden einzelnen dieser drey Mittelzwecke, nach dem unterstellten Theilungsprinzipe, einen eigenen Zweig der Staatsverwaltung bilden müsse. Wir erhalten sonach durch jene drey Mittelzwecke eben so viele Zweige der Staatsverwaltung; nämlich durch den Mittelzwek, die wirklich erhobenen Rechtsstreitigkeiten zu schlichten — die Civilrechtspflege: durch den Mittelzwek, die wirklich existirt gewordenen Rechtsverletzungen zu bestrafen — die Strafrechtspflege: und endlich durch den Mittelzwek, weder Rechtsstreitigkeiten noch Verletzungen und Beschädigungen wirklich werden zu lassen — die Polizeyverwaltung. — Um nun die eigenthümliche Sphäre eines Jeden dieser Verwaltungszweige, und zugleich die Grenze derselben unter sich bestimmt zu wissen, bedarf es offenbar nichts weiter, als den, einem jeden dieser Verwaltungszweige ausschliefsend eigenen Mittelzwek scharf ins Aug zu fassen, und! durchaus unverrükt zu behalten; denn alles, aber auch nur dieses ausschliessend, was von dem bestimmten Mittelzwecke des einen dieser Verwaltungszweige umfafst ist, gehört zu seiner Sphäre, und deren Grenze ist da, wo das Interesse dieses

bestimmen Mittelzweks unberührt ist, oder nicht weiter statt findet.

§. 609.

Der bestimmte Mittelzwek der Civilrechtspflege ist die Schlichtung wirklich erhobener Rechtsstreitigkeiten; es muſs demnach in das Rechtsgebieth eines Staatsglieds ein Rechtseinspruch gemacht, und diesem Einspruche von jenem widersprochen, es muſs ein Recht wirklich streitig geworden seyn, wenn die Thätigkeit der Civilrechtspflege angesprochen seyn und statt finden soll. Jeder wirkliche Rechtsstreit aber — das Objekt desselben sey so bedeutend oder so gering, als es immer wolle, die streitenden Partheyen seyen, wer sie immer wollen, steht nur das Subjekt, in dessen Rechtsgebieth ein Einspruch geschieht, oder welches einen solchen Einspruch erhebt, für diesen Fall unter den Civilgesetzen des Staats (auch der Regent steht als Inhaber der exekutiven Gewalt, darunter) — gehört unstreitig zum Ressort der Civilrechtspflege. Alles andere hingegen, was sich nicht unter den Begriff eines wirklichen Rechtsstreits seinen wesentlichen Merkmalen nach subsumiren läſst, liegt auſser der Sphäre der Civilrechtspflege, darf also auch nicht vor ihr Forum gebracht oder gezogen werden. Auſser ihrer Sphäre liegt also ent-

schieden jede Thätigkeit, welche darauf gerichtet ist, künftig möglichen Rechtsstreitigkeiten zuvorzukommen, oder künftig möglichen Rechtsverletzungen entgegenzuwirken, oder wirklich eingetretene Rechtsverletzungen, — seyen diese auch noch so gering, oder sey was immer für ein Recht wirklich verlezt — zu untersuchen und zu bestrafen; denn künftige Rechtsstreitigkeiten, und künftige oder wirkliche Rechtsverletzungen sind nicht vom Mittelzwecke der Civilrechtspflege umfaſst, sind daher auch nicht Objekte ihres unmittelbaren Interesses und Einwirkens.

§. 610.

Der bestimmte Mittelzwek der Strafrechtspflege ist die Bestrafung wirklich unternommener oder vollzogener Rechtsverletzungen. Es muſs demnach ein Recht eines Staatsglieds oder des Staats selbst wirklich verlezt, d. h. es muſs von einem, der Strafgewalt des Staats, unterworfenen, Subjekte aus freyer Willkühr in das wirkliche Rechtsgebieth eines Schuzgenossen des Staats, oder des Staats selbst, ohne allen Rechtsgrund und Bezug auf solchen, eingeschritten seyn, wenn die Thätigkeit der Strafrechtspflege angesprochen seyn und statt finden soll. Jede wirkliche Rechtsverletzung (im eben

bestimmten Sinne) aber — das verlezte Recht sey so bedeutend oder so gering, als es immer wolle, das verletzende Subjekt sey, wer es wolle, steht nur jenes unter dem Schutze und dieses unter der strafenden Gewalt des Staats — gehört unstreitig zum Ressort der Strafrechtspflege. Alles andere hingegen, was sich nicht unter den Begriff einer wirklichen (unternommenen oder vollendeten) Rechtsverletzung ihren wesentlichen Merkmalen nach subsumiren läfst, liegt aufser der Sphäre der Strafrechtspflege, darf also auch nicht vor ihr Forum gebracht oder gezogen werden. Wahrscheinlich durch ihre, ursprünglich fürchterliche, Gestalt erzeugtes Vorurtheil ist es dahingegen, dafs nur grobe Verletzungen wichtiger Rechte, nicht aber auch die geringeren Verletzungen minder wichtiger Rechte zu ihrer Sphäre gehören sollen, da doch die lezteren unleugbar in gleichem Grade wie die ersteren vom Mittelzwecke der Strafrechtspflege umfafst und darum nicht minder, als die ersteren, Objekte ihres Interesses und Einwirkens sind.

Anmerkung. Auch der Zwang gegen den Verletzenden zum Ersatze des angerichteten Schadens ist Folge der Verletzung, und ein nothwendiger Theil der Strafe. Es läfs sich also gar nicht absehen, warum in irgend einem Falle einer Rechtsverletzung der Verlezte mit seinem Anspruche auf Schadensersaz (wobey kein

Rechtsstreit denkbar ist), an die Civiljustiz mit Recht sollte verwiesen werden können.

§. 611.

Der bestimmte Mittelzwek der Polizeyverwaltung ist die Verhütung wahrscheinlich zu befürchtender Rechtsstreitigkeiten, Verletzungen und Beschädigungen (die Beschränkung bereits begonnener Rechtsverletzungen und Beschädigungen ist im Grunde ebenmäſsige Verhütung). Es muſs demnach eine wahrscheinliche Gefahr, für ein Recht irgend eines Schuzgenossen oder des Staats selbst, entweder in Streit verwickelt, oder gar verlezt und beschädigt zu werden, (näher oder entfernter) vorhanden seyn, wenn die Thätigkeit der Polizeyverwaltung angesprochen seyn und statt finden soll. Jede wahrscheinliche (entferntere, nähere, oder nächste unmittelbare) Gefahr aber — für irgend ein Recht der eben bezeichneten Subjekte, sie sey von der Willkühr anderer Menschen, oder von Naturübeln gedroht — gehört, um beseitigt oder wenigstens beschränkt zu werden, zum Ressort der Polizeyverwaltung. Alles andere hingegen, was nicht mehr verhütbare Gefahr der unterstellten Art, sondern schon wirklicher Rechtsstreit, oder vollendete Rechtsverletzung ist, liegt auſser der Sphäre der Polizeyverwaltung, darf also auch nicht vor ihr Forum

gebracht oder gezogen werden. So gewiſs also auch die Polizey wahrscheinlichen Rechtsstreitigkeiten zuvorzukommen, und künftig möglichen oder bereits versuchten Rechtsverletzungen entgegenzuwirken hat, weil eben dieses Zuvorkommen und Entgegenwirken ihre Aufgabe ist, so gewiſs liegt auſser ihrer Sphäre die Schlichtung wirklich eingetretener Rechtsstreitigkeiten, sey ihr Objekt auch noch so gering, und die Bestrafung wirklich existirender Verletzungen auch der unwichtigsten Rechte; denn wirkliche Rechtsstreitigkeiten und Verletzungen sind nicht vom Mittelzwecke der Polizeyverwaltung umfaſst, können also auch nicht Objekte ihres Interesses und Einwirkens seyn.

Anmerkung. Die Frage nach den Unterscheidungsmerkmalen von Verbrechen und Polizeyvergehen würde da sehr leicht zu beantworten seyn, wo vollständige Straf- und Polizeygesezbücher vorhanden wären: denn da wäre jede Übertretung eines Strafgesetzes — Verbrechen; Jede Übertretung eines Polizeygesetzes — Polizeyvergehen. Da es aber an jener Voraussetzung leider! beynahe überall mangelt, so muſs man sich, um den gesuchten Unterschied bestimmen zu können, selbst auf den Standpunkt des Gesezgebers erheben. Unleugbar ist es, daſs der Gesezgeber jede Rechtsverletzung (deren Merkmale im §. 462. und vorhin wiederholt bestimmt wurden) im Strafgesezbuche als Verbrechen bezeichnen, und als solches

mit Strafe bedrohen müsse: Im Polizeygesezbuche darf und soll aber nach dem eigenthümlichen Zwecke der Polizey, nur jede solche Handlung und Unterlassung gebothen und verbothen werden, durch deren Unterlassung oder Unternehmung irgend ein Recht wahrscheinlich gefährdet wäre. Jeder, mit dem Rechte irgend eines andern zwar nicht absolut unverträgliche, aber doch dasselbe gefährdende, wirkliche Gebrauch der Freyheit ist demnach Polizeyvergehen; jeder, mit dem Rechte eines andern absolut unverträgliche, dasselbe nicht etwa nur gefährdende, sondern wirklich verletzende, Freyheitsgebrauch hingegen ist Verbrechen. So lange also die Grenze der Gefährdung des Rechts nicht überschritten ist, ist das Forum der Polizey kompetent; sobald hingegen ein Recht nicht mehr bloſs gefährdet, sondern wirklich verlezt ist, tritt unmittelbar die Kompetenz der Strafrechtspflege ein. Stellt also z. B. jemand einen Blumentopf unbefestigt an das Fenster, oder schieſst Jemand an einem ungeeigneten Platze, so gehören diese Handlungen, als Polizeyvergehen, zum Ressort der Polizey, weil und so lange durch jene Niemand verlezt, obgleich Mancher gefährdet ist. Stürzt aber der unbefestigte Blumentopf herab, und verwundet oder tödtet Jemanden, oder verlezt der Schieſsende Jemanden wirklich durch seinen Schuſs, dann hört die Handlung auf, bloſses Polizeyvergehen zu seyn, und nimmt die Natur eines wirklichen (obgleich nur kulposen) Verbrechens an, und gehört, als solches, unleugbar zum Gebiethe der Strafrechtspflege. — Gefährdung eines Rechts und wirkliche Veletzung desselben sind also die wesentlichen

und einzig richtigen Distinktivmerkmale von Polizeyvergehen und Verbrechen.

§. 612.

Wendet man seinen Blik von jenen Bestimmungen auf die Praxis, so begegnet ihm hier leider! die auffallendste Verwirrung; Einer der unterstellten drey Verwaltungszweige, nämlich die Strafrechtspflege, ist ungebührlich beengt, indem ihr subjektiver Wirkungskreiſs beschränkt ist auf die groben Verletzungen wichtiger Rechte (auf die tautologisch sogenannten Kriminalverbrechen), während dem ein Theil von Rechtsverletzungen (die sogenannten Civilverbrechen) der Civilrechtspflege, und die unbedeutenderen Rechtsverletzungen der Polizeyverwaltung zugeschieden sind. Wenn es jedoch entschieden ist, daſs erstens weder die Quantität einer Rechtsverletzung, noch die Qualität des verlezten Rechts, das Wesen einer Rechtsverletzung, als solcher, zu ändern, und den Begriff eines Verbrechens zu begründen oder aufzubeben vermöge; daſs zweytens auch die Rüksicht auf die Geschäftsform jenes willkührliche Beschränken des Gebieths der Strafrechtspflege keineswegs rechtfertige, indem nichts hindern kann, auch den Strafrechtsbehörden für Fälle minder bedeutender Rechtsverletzungen ein summarisches, von den son-

stigen strengen, hierbey nicht geheischten, Formen entbundenes, Verfahren vorzuzeichnen; daſs endlich drittens der Glaube, als ob für Kriminalrichter nur solche Funktionen ausschliessend geeignet seyen, welche die Merkmale wirklicher Peinlichkeit an sich tragen, auf einem bloſsen Vorurtheile beruhe, — so muſs es wohl in einem hohen Grade einleuchten, daſs auch nicht ein einziger zureichender Grund vorhanden sey, die, nur ihrer äuſseren Quantität und Qualität, keineswegs aber ihrem inneren Wesen nach verschiedenen, Klassen von Rechtsverletzungen in ihrer praktischen Behandlung auf die bemerkte Weise zu trennen und das, was nur im Gebiethe der Strafrechtspflege homogen, im Gebiethe der Civilrechts- und Ordnungspflege aber unverkennbar heterogen ist, dem ersteren zu entziehen, und den lezteren ungebührlich aufzubürden.

§. 613.

Die Geschäftskreiſse der Civilrechtspflege und der Polizeyverwaltung sind in der Praxis sonderbar verschlungen und durcheinander geworfen, indem — nebst dem daſs, wie eben bemerkt wurde, jedem derselben eine Portion der Aufgabe der Strafrechtspflege zugewiesen ist — jeder von beyden gegenseitig in das Gebieth des andern eingreift, jeder den Zwek des anderen zum Theile besorgt, also, sich selbst

mit Heterogenem belästigend, das Homogene dem anderen überläſst. Den Beweis liefert die praktische Beschäftigung der Civilrechtspflege mit einer Menge von Funktionen, welche nur durch den Zwek der Polizeyverwaltung geheischt seyn können; — dahin gehören z. B. die Kognition und Bestätigung vieler Arten von Verträgen, das Einregistriren der Hypotheken, die Obsignation der Verlassenschaften, die Exekution der Testamente, das ganze Vormundschaftswesen, überhaupt die Geschäfte der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit — und umgekehrt die praktische Beschäftigung der Polizeyverwaltung mit einer Menge von Gegenständen, welche als eigentliche, obgleich minder bedeutende, Rechtsstreitigkeiten, sich nur in das Gebieth der Civilrechtspflege eignen. Je weniger nun aber geleugnet werden kann, daſs diese Klasse von Rechtsstreitigkeiten, ein im Gebiethe der Polizey ganz heterogenes Objekt, von den Civiljustizbehörden in gleichem Grade summarisch und schnell abgethan werden könnten, und daſs kein Behinderungsgrund erfindlich sey, jene Geschäfte der bisher sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit dem Geschäftskreiſse der Polizeyverwaltung, wohin sie ihrer Natur nach nur gehören, wirklich zuzutheilen, desto weniger dürfte ein längerer Verzug der gefor-

derten Ausscheidung in der Praxis irgend gerechtfertigt zu werden vermögen.

§. 614.

Ist das von mir unterstellte Prinzip der Eintheilung der Staatsverwaltung in Zweige richtig, — und ich glaube diefs mit zureichendem Grunde voraussetzen zu dürfen, — so folgt unwidersprechlich: dafs die Schlichtung aller und jeder Rechtsstreitigkeiten, ohne Unterschied ihrer Quantität und Qualität, rein und ausschliefsend zum Gebiethe der Civilrechtspflege; — die Untersuchung und Bestrafung aller und jeder Rechtsverletzungen, ohne Unterschied ihrer Quantität und Qualität rein und ausschliefsend zum Gebiethe der Strafrechtspflege; — endlich die Verhütung von Rechtsstreitigkeiten und Verletzungen rein und ausschliefsend zur Sphäre der Polizeyverwaltung gehöre; dafs demnach die Civilrechtspflege sich weder mit der Verhütung künftig möglicher Rechtsstreitigkeiten, noch mit der Untersuchung und Bestrafung irgend einer Klasse von Verbrechen zu beschäftigen, aber jeden Rechtsstreit ohne alle Ausnahme zu schlichten, — dafs die Strafrechtspflege alle und jede, so viel und so wenig, als es immer seyn möge, bedeutende Rechtsverletzungen zu untersuchen und zu

bestrafen, — dafs endlich die Polizeyverwaltung, ohne sich in die Schlichtung irgend einer Klasse wirklicher Rechtsstreitigkeiten, oder in die Untersuchung und Bestrafung irgend einer Klasse wirklicher Rechtsverletzungen zu mischen, einzig auf die Verhütung von Rechtsstreitigkeiten, Verletzungen und Beschädigungen alle ihre Thätigkeit zu konzentriren, und dieses Ziel, so viel in ihrer Kraft steht, zu erstreben habe.— Nur dann, wenn endlich im Gebiethe der Staatsverwaltungspraxis jedem jener drey Verwaltungszweige dieser Karakter der Reinheit und Vollständigkeit ihrer Funktionen gesichert seyn wird, werden auch dieselben vollkommen zwekmäfsig geordnet, unter Voraussetzung der übrigen Bedingungen, zur Erreichung ihrer Mittelzwecke, und dadurch zu der, von ihnen für Realisirung des Endzweks des Staats geheischten, Mitwirkung im befriedigenden Grade wirklich qualifizirt seyn.

Sechster Abschnitt.

Von der Gesezgebung und Verwaltung des Staats in Beziehung auf seine auswärtigen Angelegenheiten.

Titel I.

Von der Gesezgebung in Beziehung auf die auswärtigen Staatsangelegenheiten.

(Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — Sphäre — Hauptmomente und Prinzipien des bezeichneten Zweigs der Gesezgebung).

§. 615.

Unter Voraussetzung des Daseyns einer, ihrem Zwecke in jeder Hinsicht genügenden, Civil- Straf- und Polizeygesezgebung, und der praktischen Wirksamkeit einer ihre Sphäre entschöpfenden, Civil- und Strafrechtspflege und Polizeyverwaltung, mufs der Zwek des Staats in seinem Inneren vollständig erreicht werden; denn durch die genannten Zweige der Gesezgebung und Verwaltung des Staats sind alle Bedingungen der Geltung und Sicherheit des Rechts der Staatsglieder in ihrem Wechselverhältnisse unter sich umfafst, ist das Gleichgewicht des Rechts der Staatsglieder unter sich vollkom-

men begründet und gesichert. In soferne jedoch die Rechte der Glieder eines Staats, einzeln und in ihrer Gesammtheit, auch durch Angriffe anderer, aufser ihrem Vereine bestehender, Menschen und Völker mächtig gestört und verlezt werden können, ergibt sich von selbst, dafs durch jene drey Klassen von Funktionen die ganze Sphäre der, durch seinen Zwek geheischten, Thätigkeit des Staats, noch keineswegs ausgefüllt sey: Denn das Recht der Staatsglieder ist nicht in jeder Hinsicht geltend, so lange dasselbe jener, von aufsen ihm drohenden, Gefahr blofs gegeben bleibt, ist dasselbe um so weniger gesichert, je mehr die ganze Sicherungsanstalt selbst dieser Gefahr unterliegt. Aus dieser Ansicht entwickelt sich eine neue Aufgabe, eine eigene, von den bisher gezeichneten, ihrer Richtung und Modalität nach wesentlich verschiedene, Klasse der Thätigkeit der Staatsgewalt bestimmt und modifizirt durch den, im Endzwecke des Staats enthaltenen, Mittelzwek, das Recht der einzelnen Staatsglieder sowohl, als auch die ganze Rechtsanstalt selbst, gegen die von aufsen ihnen drohende Gefahr der Störung und Verletzung zu gewähren.

§. 616.

Dafs die Erreichung des Endzweks des Staats durch Realisirung dieses eben bestimmten Mittelzweks bedingt, sonach die Staatsgewalt

zu der, um der Realisirung des leztern willen erforderlichen, Wirksamkeit verpflichtet sey, kann keiner Nachweisung bedürfen; damit aber auch der, durch diesen Mittelzwek angeregte, Wirkungskreiſs seinem Inhalte und Umfange nach bestimmt, damit die, zur Ausfüllung desselben geheischte, Thätigkeit eine sichere Basis und ein festes Regulativ habe, wodurch die Erreichung ihres Zweks der schwankenden Willkühr und dem bloſsen Ohngefähr entrissen werde, damit es auch dem hier unterstellten Zweige der Staatsverwaltung nicht an einer bestimmt bezeichneten Bahn und regelmäſsigen Leitung auf derselben fehle, ist das Daseyn einer, auch dem hier bezielten Zweige der Staatsverwaltung, nämlich der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats, korrespondirenten Gesezgebung schlechthin unerlaſslich und — der Inbegriff derjenigen Normen und Mittelbestimmungen, — durch deren Befolgung und Anwendung die möglichste Beseitigung oder doch Beschränkung jeder, dem Staate und seinen Gliedern von Seite anderer Staaten und deren Glieder drohenden, Gefahr bedingt ist, — ist es, was ich die Gesezgebung in Beziehung auf die auswärtigen Staatsangelegenheiten nenne.

Anmerkung. Es ist in der That recht sehr zu verwundern, daſs man bisher weder im theoretischen

noch

noch im praktischen Gebiethe der Staatsverwaltung auf den Gedanken gerathen ist, eine Gesezgebung der eben bemerkten Art zu fordern oder aufzustellen, da es doch nur von der Unwissenheit geleugnet werden könnte, daſs dieselben Gründe, welche für irgend einen der übrigen Zweige der Staatsverwaltung eine, ihm korrespondirende, Gesezgebung heischen, in völlig gleichem Grade eine, die Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten anregende und leitende Gesezgebung nothwendig machen, und es sich gar nicht absehen läſst, warum — während die Verwaltung der inneren Angelegenheiten an bestimmte Normen gebunden ist, und gebunden seyn soll, — die Führung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats einer regellosen Willkühr der exekutiven Thätigkeit Preiſs gegeben seyn dürfte oder gar müſste? Sollte wohl nicht das, so oft eines festen Karakters wie fester Prinzipien ermangelnde, vielmehr von dem unstätesten Wechsel sich gerade zu widerstrebender Maximen zeugende, wie auf Irrwegen herumgaukelnde, und höchstens in einem Pfade, nämlich dem der Unsittlichkeit und Widerrechtlichkeit sich konsequente, Verfahren, welches sich in diesem Gebiethe der Verwaltung dem Beobachter aufdringt, zunächst aus dem Mangel einer Gesezgebung der geforderten Art zu erklären seyn? und worauf sollte sich die Hoffnung gründen, daſs es anders und besser werden könne, ehe und bevor jenem Mangel abgeholfen seyn wird? — Ich erwarte nicht den Einwand, daſs die unterstellte Verwaltungsthätigkeit wegen der wandelbaren Beschaffenheit ihres Objekts nicht an feste Prinzipien und Normen gebunden werden könne: denn eben diese Wandelbarkeit des Objekts

hat selbst ihre Hauptquelle in dem vorausgehenden Mangel an festen Prinzipien und Normen jener Art, mit dem Heben dieses Mangels in allen Staaten würde und müfste sich wohl jenes Objekt vollkommen fixiren, auf jeden Fall aber kann der Staat, welcher, nur ein seiner würdiges Ziel im Auge, auf Karakter und Konsequenz Anspruch macht, sich auch für sein Benehmen in den äufseren Verhältnissen eine feste Grundlage und Norm setzen, und, den nöthigen Modifikationen in der Art ihrer Anwendung huldigend, mit Festigkeit und Würde auf der bezeichneten Bahn beharren. Selbst seine Feinde werden ihm dann wider Willen Achtung und Vertrauen zollen. — Es käme nur darauf an, dafs einmal eine mächtige und geachtete Regierung mit dem Beyspiele der Aufstellung einer gerechten und zwekmäfsigen Gesezgebung der bezielten Art voranginge.

§. 617.

Dafs diejenige Wirksamkeit, wodurch jeder von anderen Staaten und deren Gliedern zu besorgenden Störung und Verletzung des Rechts eines Staats und seiner Glieder mit sicherem Effekte vorgebeugt, oder wenigstens jeder solchen mit dem erkleklichen Nachdrucke begegnet werde, gehörig angeregt und bestimmt geleitet sey, ist dasjenige, dessen Vorstellung bestimmen mufs, den unterstellten Zweig der Gesezgebung zu realisiren, d. i. der **Zwek** der Gesezgebung für die auswärtigen Angelegenheiten des Staats. Zu **ihrer Sphäre** gehört demnach die Normirung und Regulierung alles

dessen, wodurch die Erreichung dieses ihres Zweks bedingt ist; Alles andere liegt aufser ihren Grenzen. Einheimisch und zulässig in ihrem Gebiethe ist also nur jede Rüksicht auf alles und jedes, wodurch die Rechtssicherheit eines Staats und seiner Glieder von aufsen her gefährdet, und die möglichste Beseitigung oder Beschränkung jeder solchen Gefahr bedingt ist. Ausgeschlossen von ihrem Gebiethe ist dagegen jede Tendenz auf eine, durch Eingriffe in die Rechte der übrigen Staaten und deren Glieder zu bewirkende, Gebiethserweiterung des Staats; denn jede Tendenz der Art stünde im direkten Widerspruche mit dem vorausgesezten Willen, sich selbst und die seinigen gegen solche Eingriffe anderer gewahrt zu sehen, und würde in der ihr zum Grunde liegenden Maxime selbst den Keim zur Vereitlung ihres, auf Selbsterhaltung gerichteten Strebens enthalten; denn der Staat, welcher sich Eingriffe in die Rechte der anderen Staaten erlauben zu dürfen glaubt, hat sicher bey der ersten Gelegenheit ein Verfahren nach gleicher Maxime gegen sich selbst zu erwarten, und müfste dann auch dieses für Recht gelten lassen.

§. 618.

Dafs der, im vorigen §. bestimmte, Zwek des unterstellten Zweigs der Gesezgebung ihre ganze Sphäre hindurch unverrükt festgehalten,

sonach keiner Norm und Anordnung Raum gegeben werde, welche sich nicht als Mittel für eben jenen Zwek bewährt hat; daſs aber auch kein Mittel, durch dessen Wirksamkeit die Erreichung dieses Zweks bedingt ist, unbestimmt gelassen bleibe, und daſs alle diejenigen Regulative gegeben seyen, welche die Verwaltungsbehörde der auswärtigen Staatsangelegenheiten in den Stand setzen, in jedem, ihre Thätigkeit erheischenden, konkreten Falle vermittelst einer richtigen Subsumtion, dem ihr vorgestekten Zwecke befriedigend genügen zu wissen, sind, als die allgemeinen Bedingungen der Zwekmäſsigkeit und Vollständigkeit des bezielten Zweigs der Gesezgebung, die generellen Anforderungen, denen durch denselben entsprochen werden muſs. — Die Basis des materiellen seiner Bestimmungen machen die richtigen Prinzipien eines, den Forderungen des — wie im Verhältnisse zwischen rechtsfähigen Individuen, so auch im Verhältnisse zwischen Staaten als juridischen Personen, seine Geltung heischenden — Rechtsgesetzes genügenden, allgemeinen Völker- oder Staatenrechts aus a); die Maximen der, zum Behufe der Anwendbarkeit jener Prinzipien etwa nöthigen, das Wesen derselben jedoch respektirenden Modifikationen dieser Prinzipien sind gegeben durch die allgemeinen Gesichts-

punkte einer, den Forderungen des Rechts huldigenden, Klugheit, und der, dem positiven Maſsstabe — der Rechtsangemessenheit nämlich — zur Seite stehende, negative Maſsstab der zulässigen Mittelbestimmungen ist, daſs die zu wählenden Mittel der Forderungen des Sittengesetzes durchaus nicht widersprechen b). — Gehalten von dieser Schranke, und gestüzt auf jene Prinzipien und Maximen, hat die Gesezgebung für die Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten folgende beyde, von ihrem Zwecke umfaſste, Hauptmomente zu entschöpfen: erstens: Was hat die Staatsgewalt in ihrer Richtung nach Auſsen zu berüksichtigen und zu schützen? zweytens: In welcher Art hat sie diese Rüksicht zu wahren, diesen doppelten Schuz zu bewerkstelligen? mit andern Worten: Welches sind die Subjekte und Objekte jener zweyfachen Rüksicht und Beschützung und welches sind die Grundsätze, nach welchen diese Rüksicht und Beschützung geleistet werden soll?

a) Gleichwie die konstitutionelle und die Civilgesezgebung eines Staats nichts anders seyn soll, als die äuſsere Sanktionirung, oder Erhebung des natürlichen oder allgemeinen, öffentlichen und Privatrechts zum positiven Rechte, so soll auch die Gesezgebung für die Leitung der äuſseren Verhältnisse eines Staats nur dem allgemeinen Staaten-

oder Völkerrechte seine äufsere Sanktion ertheilen, und dasselbe zum positiven Rechte erheben, damit das, was die Vernunft als unter Staaten oder Völkern gültiges Recht ausspricht, auch wirklich, praktisch geltend gemacht werde, und es wird daher der unterstellte Zweig der Gesezgebung nur in dem Grade seinem Zwecke entsprechen, und der inneren Sanktion theilhaftig seyn, in welchem in den, von ihm adoptirten, Modifikationen der wahre Geist des allgemeinen Staatenrechts rein und unverfälscht wieder zu finden ist. Es läfst sich auch gar nicht absehen, warum nicht lezteres in gleichem Grade geeignet seyn sollte, zum positiven Gesetze erhoben zu werden, als das allgemeine Staats- und Privatrecht, da jenes nicht minder sich, als ein Inbegriff ihre Befolgung heischender, praktischer Vernunftgebothe bewährt, als diese, und die Gröfse der Hindernisse in der Ausführung keineswegs von der Verbindlichkeit jener Gebothe dispensirt.

b) Man sehe in der zweiten Abtheilung §. 541 und die ihm beygefügte Anmerkung, sodenn die folgenden §. §. 638 — 641.

§. 619.

Die von der Staatsgewalt in der erwähnten Richtung zunächst zu berüksichtigenden und zu schützenden Subjekte sind der heimische Staat selbst, und jedes seiner Glieder, in ihrer Berührung und Wechselwirkung mit anderen Staaten und deren Gliedern: Die Objekte dieses Schutzes sind die Rechte des Staats, als eines solchen, und die Rechte seiner Glieder,

in wiefern Einsprüche und Eingriffe in jene und diese von Seite anderer Staaten und deren Glieder möglich und zu befürchten sind. — Welches die Rechte der Staatsglieder seyen, ist unsern bisherigen Voraussetzungen nach bestimmt. Welches aber die Rechte des Staats, als eines solchen, welche ihm im Verhältnisse mit anderen Subjekten seiner Art, d. i. mit anderen Staaten, zustehen, seyen? zu bestimmen, ist Sache des hier unterstellten Zweigs der Gesezgebung. — Jeder Staat ist, als die Einheit der in ihm verbundenen rechtsfähigen Individuen, eine juridische Person, und die Bedingungen ihrer Persönlichkeit sind — in wieferne sie in der Sinnenwelt erscheinen, und durch andere freye Wesen, als Kräfte in der Sinnenwelt gestört werden können, — Rechte, und zwar darum Urrechte zu nennen, weil der Akt ihrer Erwerbung mit dem Werden eines Staats zusammenfällt. Dieser Urrechte des Staats gibt es zwey: nämlich das Recht auf die freye Existenz, als Staat, (auf Daseyn und Unabhängigkeit) und das Recht auf eine ungestörte, mit der gleichen Freyheit aller anderen Staaten verträgliche, Thätigkeit, sowohl in seinem Inneren, als auch in seinem äußeren Verkehre mit anderen Staaten. Beyde Rechte müssen dem Staate zukommen, weil die Menschen, welche den Staat ausmachen, un-

leugbar berechtigt sind, sich zur Geltung des Rechts unter sich zu vereinigen, und diesem Vereine, als einer zum Behufe der Herrschaft des Rechtsgesetzes angelegten Anstalt, Niemand auf der Welt sich zu widersetzen befugt seyn kann, und weil, so wie den einzelnen einen Staat konstituirenden, Menschen, als Einzelnen, eben so auch in ihrer Gesammtheit und als solcher, das Recht inne wohnen mufs, auf die übrigen Objekte der Sinnenwelt wirken zu dürfen, d. i. das Recht, Kausalität in der Natur zu haben, oder das Recht auf die Fortdauer eines freyen Einflusses in die übrige Sinnenwelt. Gleichwie aber die individuelle Person, als unter dem Rechtsgesetze stehend, von ihrer Kausalität nur einen, mit der Freyheit aller anderen rechtsfähigen Individuen verträglichen, Gebrauch machen darf, so ist nothwendig auch der Staat, als juridische Person, und als solche ebenmäfsig der Verbindlichkeit des Rechtsgesetzes unterliegend, in der Übung seiner Kausalität gleichfalls an die Bedingung ihrer Verträglichkeit mit der gleichen Freyheit aller anderen Staaten gebunden, und es ist höchstes und erstes Naturgesez für die Koexistenz in Wechselwirkung stehender Staaten, dafs jeder derselben seine Wirksamkeit auf die Bedingung, dafs auch jedem anderen eine gleiche Wirksamkeit möglich sey, beschränke.

§. 620.

Aus der näheren Analyse jener Urrechte ergibt sich 1) das (gegenseitige) Recht jedes Staats auf die Anerkennung seiner, als eines Staats mit seinem ganzen Wesen, von Seite jedes andern Staats, und als Folge dessen das Recht auf die Unterlassung jeder Handlung, wodurch die Existenz seiner, als eines Ganzen, oder auch nur eines integrirenten Theils desselben aufgehoben würde: Ein Staat kann nicht seyn ohne Eigenthum (seiner, als eines Staats — Staatseigenthum, — oder seiner einzelnen Glieder — vom öffentlichen Schutze umfaſstes Privateigenthum); die Anerkennung eines Staats ist also nothwendig zugleich Anerkennung seines, im Momente des Erkennens innehabenden, (öffentlichen und Privat-) Besizthums überhaupt. — 2) Das (gegenseitige) Recht jedes Staats auf freye innere Wirksamkeit, d. i. auf ungestörte Selbstthätigkeit für seinen Endzwek nach eigenen Willensbeschlüssen (Gesezzen) innerhalb seiner eigenen Sphäre, und in Gefolge dessen das Recht auf die Enthaltung jedes anderen von jeder Einmischung in seine (innere Staats-) Verwaltung, — das Recht auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit (Souverainität). — 3) Das (gegenseitige) Recht jedes Staats auf eine, innerhalb den Schranken des Rechtsgesetzes ungestörte, äus-

sere Wirksamkeit d. i. das Recht auf den Eigenthumserwerb und Vertausch von und mit dem Auslande in rechtlicher Art, oder auf einen rechtlich freyen Verkehr mit dem Auslande, und in Gefolge dessen das Recht auf die Enthaltung von jeder Störung dieses Verkehrs, und von jeder Behinderung oder Vernichtung der Bedingungen dieses Verkehrs. — Diefs sind die Klassen von Rechten, welche ursprünglich (d. i. schon vor allem Vertrage zwischen Staaten) jedem Staate gegen jeden andern Staat, als die wesentlichen Merkmale ihrer Persönlichkeit zustehen, und es wird sich kaum ein (nicht positives) Recht eines Staats gegen den andern finden lassen, welches nicht in die eine oder die andere jener drey Klassen gehörte.

§. 621.

Diese eben bestimmten Rechte des Staats, unter welchen zugleich die Rechte seiner Glieder, als solcher, gegen aufsen begriffen sind, sollen von der Staatsgewalt, auf dem hier unterstellten Gebiethe ihrer Thätigkeit, geschüzt und gesichert werden, in wieferne Einsprüche und Eingriffe in solche von Seite anderer Staaten und deren Glieder möglich und zu befüchten sind. Hiernach sind also die Objekte zu bestimmen, wogegen die Staatsgewalt Schuz und Sicherheit zu gewähren

habe: Diese Objekte sind: 1) Jede mit der Existenz des Staats, im Ganzen wie in seinen Theilen, unverträgliche Handlung, jeder Einspruch und Eingriff in das (öffentliche oder Privat-) Eigenthum (im ganzen Umfange des Worts) des Staats, von Seite eines anderen Staats oder seiner Glieder: 2) Jede Einmischung in die eigenen inneren, seine Selbstregierung betreffenden, Angelegenheiten des Staats, jede Anmassung einer Oberherrschaft, oder irgend eines, durch Oberherrschaft nur begründbaren, Rechts über denselben, von Seite eines anderen Staats oder dessen Regenten: und 3) jede, das Gleichgewicht des Rechts störende, Hemmung und Vernichtung der Freyheit des Verkehrs der Glieder des Staats mit dem Auslande, so wie solche Erschwerung und Behinderung derselben im Gebrauche der Mittel und Bedingungen jenes Verkehrs (z. B. im Befahren der Flüsse und Meere, im Betreten fremden Bodens, in der Ein- und Ausfuhr der ge- oder verkauften, oder vertauschten Waaren u. s. w.) von Seite eines anderen Staats und dessen Behörden.

§. 622.

Die — zum Behufe des Schutzes und der, selbst vorbeugenden, Sicherung der, im §. 620 aufgeführten Rechte des Staats und seiner Glieder gegen mögliche oder wirkliche Handlungen und Unternehmungen der im vorigen §. bemerkten

Art nöthigen, und darum in dem Zweige der Gesezgebung anzuordnenden — Mittel sind: (Erstens): Die Bewirkung der ausdrüklichen Anerkennung des Staats, als eines unabhängigen Staats, und seines Besizthums, als wirklichen Eigenthums, von Seite aller derjenigen Staaten, von welchen eine Gefährdung seiner Existenz und seines Eigenthums, möglich und je zu befürchten ist. Die natürliche Bedingung der Erreichung dieser Absicht ist das Anerbiethen zu einer gegenseitigen Anerkennung der lezteren, als unabhängiger Staaten, und ihres Besizthums, als des ausschliefsenden Eigenthums derselben, so wie in Beziehung auf die unmittelbar angrenzenden Staaten insbesondere, die umfassende und unzweydeutige Übereinkunft über eine, in Ansehung der anstofsenden Gebiethstheile sowohl, als auch der, leicht zu einer Kollision führenden, Ausübung gewisser Gerechtsame (z. B. der Schiffarth und Fischerey auf Grenzflüssen, der Jagd u. s. w.) bestimmte, Grenze, und in Ansehung der etwa sich durchkreutzenden Gebiethstheile, die Bewirkung einer vollständigen Purifikation, welche unterlassen, eben so viel hiefse, als den Keim zu endlosen Zwistigkeiten nähren wollen. Die natürliche Folge jener ausdrüklichen gegenseitigen Anerkennung ist die positive gegenseitige Verbind-

lichkeit der sich anerkennenden Staaten, sich nicht nur aller Attentate auf ihre Existenz, und aller Eingriffe in die inneren Angelegenheiten und das Eigenthum der anderen zu enthalten, sondern selbst die nöthige Obsorge darauf zu verwenden, daſs auf ihrem Gebiethe kein Glied des anderen an seiner Person oder Habe verlezt oder beschädigt werde, die Unterlassung solcher Verletzungen ihren Bürgern zur positiven Pflicht zu machen, und deren Übertretung selbst mit Strafe zu bedrohen und zu belegen.

Anmerkung. Bis jezt erkennen die Staaten sich gegenseitig, als solche, dadurch stillschweigend an, daſs sie sich gegenseitig Gesandte zusenden und annehmen. Es dürfte jedoch kaum zu verkennen seyn, daſs diese Art der Anerkennung der eigentlichen Absicht derselben keineswegs in dem Grade entspreche, als die geforderte ausdrükliche Anerkennung ihrer Selbstständigkeit und ihres Besizthums.

§. 623.

(Zweytens) der Antrag des Staats auf solche Verfügungen und Einrichtungen von Seite der übrigen Staaten, wodurch die rechtliche Freyheit des Verkehrs seiner Glieder mit den ihrigen, und der ungestörte rechtliche Gebrauch der Mittel dieses Verkehrs bedingt ist, gestüzt auf das Anerbiethen zu gleichen Verfügungen und Anordnungen zum Behufe der Freyheit des Verkehrs ihrer Glieder mit den seinigen, und des

rechtlichen Gebrauchs der Bedingungen dieses Verkehrs für jene innerhalb seines eigenen Gebieths. — Nur diese Freyheit des Verkehrs unter allen Staaten und deren Bewohnern entspricht der Forderung des Rechtsgesetzes im Verhältnisse der Staaten und ihrer Glieder, als Weltbürger, und es ist nicht Zwek der, auf der Erde vorhandenen verschiedenen Regierungen, ihre Völker von einander abzusperren, wie die Heerden verschiedener Eigenthümer, sondern vielmehr nur die Hindernisse, welche dem rechtlichen Gebrauche der Freyheit, sowohl eines jeden Einzelnen von Seite seiner Mitbürger, als auch des Volks selbst von Seite der übrigen Völker in den Weg gelegt werden könnten, zu entfernen, und dadurch ihre Gemeinschaft und ihren Verkehr zu erleichtern und zu befördern, keineswegs aber solche auf irgend eine Art zu erschweren oder zu hemmen. In der Regel geltende Ein- oder Ausfuhrverbothe oder auch nur Erschwerungen (z. B. durch Zölle etc.) oder ausschliefsende Anmafsung des Gebrauchs der Meere und Flüsse, oder (die formale Rechtsgleichheit unter Völkern verletzende) Gestattung eines freyeren Verkehrs für einzelne bestimmte Völker mit Ausschlufs der übrigen, sind demnach, als dem Staaten- und Weltbürgerrechte geradezu widersprechend, in dem unterstellten Zweige der Gesezgebung ausdrüklich zu untersagen, ihr

Gebrauch aber ausnahmsweise nur für solche Fälle zu gestatten, wo solcher durch vorhandene Gründe zur Retorsion oder zu Repressalien geheischt wird, als Mittel, um eben diese Gründe zu beseitigen; und die Abschliefsung besonderer Handelsverträge nur zum Zwecke gegenseitiger positiver Unterstützung im Verkehre, daher nur für solche Fälle anzuordnen, wo diese Unterstützung (welche, als Sache der freyen Willkühr, der formalen Rechtsgleichheit unter Völkern nicht zu nahe tritt) dem gegenseitigen Bedürfnisse oder Interesse in gleichem Grade entspricht.

§. 624.

(Drittens) das Mittel, um beyden vorausbestimmten, reellen Effekt zu verschaffen, ist die Absendung von Gesandten an alle diejenigen Staaten, mit welchen eine Wechselwirkung entweder schon besteht, oder doch möglich und erwünschlich wäre, mit dem Auftrage: Unter Erbiethung zu gegenseitiger Leistung, die ausdrükliche Anerkennung des sendenden Staats, als eines unabhängigen Staats, und seines Besizthums, desgleichen die Anordnung der nöthigen Verfügungen und Einrichtungen für die Freyheit und Sicherheit des Verkehrs seiner Bewohner auf dem Gebiethe und mit den Einwohnern des fraglichen Staats

zu fordern, (nöthigenfalls über die Grenzregulierung zu unterhandeln) und, im Falle dieser Antrag angenommen, und demselben entsprochen würde, im Gebiethe des fraglichen Staats zu verweilen, und, ohne sich im mindesten in dessen innere Angelegenheiten zu mischen, durch ununterbrochene und umfassende Aufmerksamkeit auf alles dasjenige, was auf den sendenden Staat oder seine Glieder Bezug hat, oder erhalten könnte, von der pünktlichen Erfüllung jenes acceptirten Vertrags in allen seinen Theilen sich die genügende Ueberzeugung zu verschaffen, und deren Resultate durch (regelmäſsige und ausserordentliche) Berichte unverzüglich zur Kenntniſs des sendenden Staats zu bringen. — Aus der, die Absendung von Gesandten an andere Staaten motivirenten, Maxime flieſst aber auch die gleiche Verbindlichkeit des Staats, die an ihn von anderen Staaten abgeordneten Gesandten anzunehmen, und ihrem Antrage auf Anerkennung ihrer Kommittenten, als unabhängiger Staaten, so wie ihres Besizthums, desgleichen auf die Sicherung des Verkehrs ihrer Bewohner mit den seinigen, zu entsprechen, und jenen Gesandten den Aufenthalt nicht nur, sondern auch den Gebrauch der gerechten Mittel zu ihrem anerkannten gesandtschaftlichen Zwecken zu gestatten.

§. 625.

§. 625.

(Viertens) die (ausdrükliche, oder in der unbedingten Abweisung des Gesandten stillschweigend enthaltene) Verweigerung der Anerkennung des Staats, als eines unabhängigen Staats, und seines Besizthums, oder die eigenmächtige Anmaſsung einer Oberherrschaft über ihn von Seite eines anderen Staats, oder die Hemmung seines Verkehrs mit dem Auslande, oder der wirkliche Angriff auf sein Besizthum oder auf die Rechte seiner Glieder begründet, als eine unmittelbare oder mittelbare Verlezzung des Staats — sobald der Versuch einer gütlichen Ausgleichung nicht zum Ziele führt — ein Recht zum Zwange; der Gebrauch des Zwanges von Seite eines Staats zum Behufe der Geltendmachung eines verlezten Rechts gegen einen verletzenden Staat ist — Krieg. Hiermit sind diejenigen Punkte festgestellt, welche in dem unterstellten Zweige der Gesezgebung als die einzigen Motive zum Unternehmen eines Kriegs — als der bis jezt, wenn Verhandlungen nicht zum Ziele führen, einzig übrigen Vertheidigungsart der Rechte des Staats und seiner Glieder gegen Verletzungen derselben von auſsen — zu bestimmen sind. — Der Gebrauch dieses Mittels (des Kriegs nämlich) kann jedoch, auch unter Voraussetzung des Daseyns des einen oder des anderen, oder auch mehrerer jener

Motive, nur dann und gegen solche Staaten von der Klugheit gut geheifsen werden, wann und gegen welche das Verhältnifs der eigenen Zwangsmacht in der Art überwiegend ist, dafs sie der Hoffnung zum Siege für die Vertheidigung des Rechts einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gewährt. Je leichter also die Fälle möglich und zu befürchten sind, in welchen ein Recht des Staats von anderen Staaten verlezt, und die Vertheidigung dagegen durch Zwang nothwendig werden kann, und je weniger die eigene Zwangsmacht des Staats etwa der Hoffnung zum Siege genügte, desto dringender wäre es durch die Klugheit dem Staate gebothen, ohne Verzug diejenige Mafsregel zu ergreifen, wodurch er sich den mittelbaren Besiz der, zur Vertheidigung seiner Rechte auf den Fall des Bedarfs erkleklichen Übermacht verschaffe, und durch diesen Besiz an sich der Gefahr, in seinen Rechten willkührlich verlezt zu werden, kräftig vorbeuge. Die sicherste (provisorische) Mafsregel jener Art ist das Streben nach Verbindung mit anderen Staaten zum Zwecke des gegenseitigen Beystandes gegen äufsere Feinde — Defensivallianzen. Denn durch Verbindungen dieser Art wächst der eigenen Macht eines Jeden der verbundenen Staaten die Macht aller übrigen Mitverbundenen zu, und die Abschliefsung solcher Bündnisse ist also der natürlichste Aus-

weg, durch welchen die Zwangsmacht selbst des an sich minder mächtigen Staats bis zu der, zur Vertheidigung seiner Rechte auf den Fall ihres Bedarfs erkleklichen, Übermacht gesteigert zu werden vermag.

§. 626.

Der Zwek eines gerechten Kriegs kann nur dahin gehen: den ungestörten Genufs eines verweigerten Rechts (z. B. der Selbstständig- und Unabhängigkeit) zu erzwingen, oder den Angriff auf ein Recht abzutreiben, d. i. die juridische Persönlichkeit des Staats geltend zu machen, oder ihre Kausalität und Integrität zu vertheidigen. Beginnt aber auch der Staat, nachdem die Anerkennung eines seiner Rechte verweigert, oder eines seiner Rechte verlezt worden ist, und kein friedlicher Weg zum Ziele führt, die Gewaltthätigkeit, so hört darum der Krieg nicht auf, Defensivkrieg zu seyn; denn nur derjenige Krig ist Offensivkrieg, welcher ohne vorgängige Beleidigung unternommen wird, also wirklich erste Verletzung oder Aggression ist. Selbst die, durch vorgängige reelle Bedrohung mit Krieg angeregte, Prävention ändert den Karakter der Defensive nicht. Die wirklich erste Verletzung oder Aggression aber trägt in sich selbst das Kennzeichen des Unrechts. — Der Krieg darf, nicht um seiner selbst willen, sondern nur um des Friedens-

willen geführt, muſs also auf Bedingungen eingeschränkt werden, nach welchen es wenigstens möglich bleibt, aus dem Kriege zu einem Frieden überzugehen, und die vorzüglichste dieser Bedingungen ist, daſs kein Theil sich solcher heimtückischer Mittel (z. B. Meuchelmörder, Scharfschützen, Giftmischer, Anlocken zum Verrath, Brechen der Kapitulationen u. s. w.) bediene, welche selbst alles, zur künftigen Gründung eines Friedens erforderliche, gegenseitige Vertrauen untergraben müſsten. Diese Schranke für die Qualität der Gewaltthätigkeiten in einem Kriege ist — zwar nicht durch das Zwangsgesez; denn dieses abstrahirt von aller Materie des Zwangs, aber allerdings durch Moral, Humanität und Klugheit gebothen; innerhalb dieser Schranke darf sich der Staat aller Zwangsmittel in dem Maſse bedienen, als er dazu Kräfte hat, und es erforderlich ist, um seinen Zwek zu erreichen. Doch ist der (mittel- oder unmittelbar beleidigende, und darum) bekriegte Staat im Ganzen nur das Objekt der zuzufügenden Gewaltthätigkeiten; es können also seine einzelnen Bürger, deren Privatwille dem Willen der Staatsgewalt untergeordnet ist, nicht Objekte des Zwangs seyn, und Gewalt gegen ihre Person und Habe ist also nur in soferne gerecht, als dieselbe zur Abwendung der, unmittelbar durch sie ausgeübten, Feindseligkeiten und zur

Schwächung der feindlichen Streitkräfte zugefügt wird.

Anmerkung. In der lezteren Rüksicht ist es zwar erlaubt, dem überwältigten Feinde Lieferungen, Beyträge zu den Kriegskosten (Kontributionen) aufzulegen, und den Unterhalt der Truppen von ihm zu verlangen, aber nicht die einzelnen Bürger zu plündern; und für jene Lieferungen u. s. w. müssen richtige Empfangsscheine ausgestellt werden, damit es möglich sey, nach erfolgtem Frieden die aufgelegte Last verhältnifsmäfsig zu vertheilen. Unerschwingliche Summen abfordern, hiefse die Feindseligkeit barbarisch machen, und den unterdrükten Theil zur Verzweiflung bringen, vertilgen wollen. — Dafs dem entwaffneten Soldaten das Leben gelassen, und für genügenden Unterhalt der Gefangenen gesorgt, die Verwundeten sorgfältig gepflegt, und die Feldlazarethe für neutral erklärt werden, sind unabweisliche Anforderungen der Menschlichkeit, deren Vernachlässigung die Menschen unter die Thiere erniedrigen würde.

§. 627.

Da (nach der gegenwärtigen Lage der Völkerverhältnisse) der Krieg weder Bestrafung, — denn Strafe sezt das Verhältnifs eines Oberen gegen einen Untergeordneten voraus, als worin doch Staaten sich gegeneinander nicht befinden; — noch Unterjochung oder Vernichtung — denn diese stünde im direkten Widerspruche mit der eigenen, dem Kriege zum Grunde liegenden, Maxime, — zur Absicht haben kann, sondern nur (§. 626.) die Geltendmachung und

Vertheidigung der juridischen Persönlichkeit des Staats, so folgt, dafs das Anerbiethen zum Frieden angenommen werden müsse, sobald das vorher verweigerte Recht anerkannt, oder die zugefügte Rechtsverletzung reparirt, dafür Genugthuung, und für die Sicherheit in der Zukunft genügende Garantie geleistet werden will, denn unter diesen Voraussetzungen ist die zulässige Absicht des Kriegs ihrer Sphäre und ihrem ganzen Inhalte nach erfüllt, und fällt aller Rechtsgrund zur Fortsetzung des Zwanges hinweg, wäre also der demungeachtet fortgesezte Zwang von nun an selbst rechtswidrige Läsion des Gegentheils, nicht mehr Defension, sondern rechtslose wirkliche Offension. — Eben jene einzig zulässige Absicht des Kriegs ist zugleich die Basis, aus deren Analyse die Bedingungen hervorgehen, welche der beleidigt wordene Sieger a) mit Recht zu setzen befugt ist. Diese Bedingungen sind 1) dafs entweder das verweigerte Recht (z. B. der Selbstständig- und Unabhängigkeit des siegenden Staats) ausdrüklich anerkannt, oder der verweigerte freye Verkehr und der Gebrauch seiner Bedingungen sofort eingeräumt, oder das entrissene und vorenthaltene Eigenthum zurükerstattet, oder für die, dem Staate unmittel- oder mittelbar zugefügte, Beleidigung Genugthuung geleistet; 2) dafs unter dieser Voraussetzung die vorgegangene

Beleidigung ohne allen geheimen Vorbehalt als abgethan, und gegenseitig vergeben und vergessen betrachtet; 3) die Kosten des, durch jene Beleidigung veranlaſsten Kriegs, als ein widerrechtlich zugefügter Schaden, ersezt (und allenfalls bis zum Ersatze gewisse Objekte zum Besitze überlassen): 4) die gegenseitigen Gefangenen (ohne Lösegeld und ohne Rüksicht der Zahl) ausgewechselt; endlich 5) dem siegenden Staate für die künftige Sicherheit seiner Rechte vor den Besiegten befriedigende Garantie geleistet werde. — Die Leistung dieser Garantie kann erfolgen, entweder durch die Bürgschaft anderer Staaten für das künftige rechtsgemäſse Benehmen des besiegten Staats gegen den besiegenden, oder, in Ermanglung einer solchen, durch Gebiethsabtretungen von Seite des ersteren an den lezteren, wodurch jener auf ein solches Maſs von Kraft reduzirt wird, welche den siegenden Staat der Furcht für weitere Beleidigungen oder Angriffe von Seite des ersteren zu überheben geeignet ist.

a) Siegt der beleidigende Theil, so kann dieser eigentlich gar keine Friedensbedingungen machen, denn weder das Übergewicht der physischen Macht, noch die bewirkte Schwäche und Kraftlosigkeit des Besiegten können als die Quellen eines Rechts für einen solchen Sieger, noch weniger als die Quellen einer Rechtserweiterung für denselben angesehen warden. Er sollte sich des, für das Unrecht

errungenen, Sieges schämen, und in diesem Gefühle ohne weiteres vom Kampfplatze abziehen; denn jede Erpressung vom besiegten rechtlichen Gegner durch ihn ist nur Erhöhung des Frevels, und abscheulicher Hohn gegen die heiligsten Gesetze der Natur, wofür ihn von Seite des besseren Theils der Menschheit die tiefste Verachtung treffen mufs.

Anmerkung. Der Ländererwerb im Friedensschlusse darf durchaus nicht von der Maxime der Eroberung, sondern lediglich von der Maxime der Sicherung für die Zukunft, und der Garantie hiefür ausgehen, und hierdurch ist sowohl die Bedingung als die Grenze desselben bestimmt. Wo nämlich eine zureichende Bürgschaft durch andere Staaten geleistet wird, findet kein Grund zur Forderung einer Länderabtretung statt, und diese Forderung darf in Ermanglung jener Bürgschaft nicht weiter gehen, als der, im §. angegebene, Grund derselben reicht. Dafs die abgetretenen Länder dem siegenden Staate als integrirente Bestandtheile desselben einzuverleiben, und in den Besiz einer formalen Rechtsgleichheit mit dessen übrigen Theilen zu setzen seyen, ist in gleichem Grade Forderung des Rechts und der Klugheit.— Veranlafst ein neues Motiv den Anfang eines neuen Kriegs, so ist dieser nicht ein Friedensbruch im eigentlichen Sinne zu nennen; denn ein solcher tritt nur dann ein, wenn die Feindseligkeiten um derselben Ursache willen erneuert werden, welche entweder den früheren Krieg veranlafst hatte, oder doch durch denselben als abgethan zu betrachten war. Die Widerrechtlichkeit des Friedensbruchs ist also für sich einleuchtend.

§. 628.

Wo der Grund des Rechts zum Kriege nicht eintritt, findet auch dieses Recht selbst nicht statt, vielmehr die Verpflichtung, der Feindseligkeit sich zu enthalten: dadurch also daſs ein dritter Staat, mit welchem der fragliche Staat nicht im Verhältnisse einer Deffensivallianz steht, von einem anderen Staate beleidigt, und darum zwischen diesen ein Krieg unternommen wird, erhält der fragliche Staat kein Recht, sich in diesen Krieg zu mischen, sondern höchstens die Veranlassung, sich in den Zustand zu setzen, um jede nachtheilige Wirkung dieses Kriegs von sich und den Seinigen abzuhalten. Für jeden Fall der unterstellten Art existirt also für den fraglichen Staat eine Pflicht zur Neutralität, und, aus einem anderen Gesichtspunkte betrachtet, — in wieferne nämlich der fragliche Staat von keinem der kriegführenden Staaten zur Theilnahme am Kriege gezwungen werden darf, weil es ihnen an allem Rechtsgrunde zu diesem Zwange mangelt, — ein Recht zur Neutralität. Folge jener Pflicht zur Neutralität ist seine Verbindlichkeit, sich aller Unterstützung der einen oder der anderen kriegführenden Parthey (z. B. durch Subsidien, Lieferung von Kriegsbedürfnissen u. s. w.) und aller offenen oder heimlichen Begünstigung einer Parthey zu enthalten, (denn

das entgegengesezte Benehmen wäre mittelbare Feindseligkeit gegen die andere Parthey), folglich entweder keinem von beyden Theilen, oder beyden zugleich den Durchmarsch durch sein Gebieth zu gestatten, überhaupt beyde Theile in allem, was auf ihren Krieg näheren oder entfernteren Bezug hat, durchaus gleich zu behandeln. Folge jenes Rechts zur Neutralität ist seine Befugnifs, nicht nur jede Zumuthung zur Theilnahme am Kriege abzuweisen, sondern auch seine Neutralität allein, oder in Verbindung mit anderen Völkern, mit Gewalt der Waffen zu behaupten, und jede Feindseligkeit oder deren Folge von seinem Gebiethe abzuhalten — bewaffnete Neutralität, Allianz der bewaffneten Neutralität. — Hätte aber der andere, von einem dritten beleidigte, und darum zum Kriege genöthigte, Staat ein (z. B. durch eine bestehende Defensivallianz erworbenes) positives Recht auf den Beystand des fraglichen Staats, dann bestünde für diesen nicht nur kein Recht zur Neutralität, sondern vielmehr die positive Verpflichtung zur Theilnahme am Kriege vermittelst Leistung des stipulirten Beystandes. Unter jener Voraussetzung würde also die Behauptung einer Neutralität selbst widerrechtlich seyn, die Theilnahme am Kriege hingegen vollkommen begründet; denn erstere wäre Verletzung des Rechts des Alliirten, leztere hin-

gegen gültiger Gebrauch des Zwangsrechts, weil die Beleidigung oder Verletzung des Rechts eines Staats nothwendig zugleich mittelbare Beleidigung oder Rechtsverletzung der, mit diesem alliirten, Staaten ist. Sollte endlich ein Krieg ausbrechen, zwischen zween Staaten, mit welchen beyden der fragliche Staat im Defensivbündnisse stünde, so findet ebenmäſsig für lezteren kein Recht zur Neutralität statt, sondern er muſs demjenigen von beyden den stipulirten Beystand leisten, welcher der beleidigte Theil, auf dessen Seite nach seiner Überzeugung das Recht ist; denn der Umstand, daſs der beleidigende Theil ebenmäſsig ein Alliirter ist, kann ihn nicht von seiner, gegen den beleidigten übernommenen, Vertheidigungspflicht entbinden, und der beleidigende Theil kann sich nicht darüber beschweren, weil das Bündniſs nur auf Vertheidigung nicht auf Angriff und Unterstützung der Beleidigung gerichtet ist und gerichtet seyn darf. (Ein Offensivbündniſs d. i. eine Verbindung zur Offension im oben (§. 626.) bestimmten Sinne wäre eine Verbindung für das Unrecht, und als solche in sich selbst null und nichtig). — Dieſs sind die Prinzipien, in deren Geiste der hier unterstellte Zweig der Gesezgebung in Bezug auf Krieg, Frieden und Neutralität abgefaſst werden muſs, wenn die Verwaltung der

auswärtigen Angelegenheiten in den erwähnten Beziehungen auf eine, den Forderungen des Staatenrechts entsprechende, Art normirt seyn soll.

§. 629.

In soferne jedoch — bey der bis jezt zu unterstellenden Lage der Staaten gegeneinander — eine wirklich ausreichende Garantie für die gegenseitige Unverlezlichkeit ihrer, sich gegenseitig anerkannten und eingeräumten, Rechte unmöglich, somit die Gefahr ihres Verlustes fortdauernd ist, in soferne sie alle eben darum in stäter Gefahr eines Kriegsausbruchs schweben, und der Krieg selbst nichts weniger, als ein sicheres Mittel zur Geltendmachung ihrer Rechte ist, da in ihm eben sowohl der ungerechte Theil siegen kann, in soferne also die Rechtlichkeit in der Koexistenz der Staaten dem Zufalle Preiſs gegeben ist, und doch jeder von ihnen wollen muſs, daſs seine Rechte vor den anderen sicher seyen, in soferne zeigt sichs als unabweisliche Forderung der Vernunft, wie des dauerhaften Interesses der Sinnlichkeit, daſs ein weiterer Schritt im Verhältnisse der Staaten geschehe, wodurch der Verletzung ihrer Rechte durchgreifend vorgebeugt, und für den, dennoch möglichen, Fall einer solchen Verletzung, wenigstens dem Rechte im Widerstande gegen das Unrecht auf alle Zeiten hin der unwandelbare Sieg ge-

sichert werde: das Mittel zu diesem Zwecke ist jedoch weder die Herstellung eines Gleichgewichts der physischen Macht unter den Staaten — denn ein vollkommenes Gleichgewicht der Art ist nicht, wenigstens nicht ohne groſses Unrecht gegen die Staaten selbst, erreichbar; und würde überdieſs nur desto leichter gestört werden können, je vollkommener es hergestellt wäre; — noch das absolute Übergewicht eines oder einiger Staaten; — denn dann wären alle übrigen Staaten lediglich seiner oder ihrer Willkühr Preiſs gegeben, welche unter Menschen so leicht, statt zum Schutze des Rechts, zur Durchsetzung des gröbsten Unrechts miſsbraucht werden könnte, und es wäre also die Gefahr für das Recht der Staaten nur ihrer Art nach verändert; — sondern allein eine Vereinigung der Staaten zum Zwecke der Herrschaft des Rechts in ihrem Wechselverhältnisse unter sich, die Errichtung eines Staatenbunds, zum Behufe der Geltung des Rechts aller Verbundenen: denn nur auf diesem Wege kann in der Koexistenz und Wechselwirkung der Staaten aufeinander dem Rechte die absolute Übermacht verschaft werden.

§. 630.

Die konstitutionelle Basis dieses Staatenbundes ist durch seinen Zwek dahin bestimmt:

1.) Alle Staaten erkennen sich gegenseitig als selbstständige, und rüksichtlich ihres inneren Lebens von einander unabhängige Staaten an, und garantiren sich gegenseitig diese Selbstständig- und Unabhängigkeit.

2.) Alle Staaten unterwerfen ihre subjektiven, individuellen Urtheile über ihre Forderungen, Beschwerden und Streitigkeiten, als Staaten, gegeneinander, einer objektiven Entscheidung durch ein aus ihren Repräsentanten konstituirtes, allgemeines Bundesgericht (Staaten- oder Völkertribunal.)

3.) Jeder Ungehorsam gegen die Ladung oder gegen den Ausspruch dieses Tribunals von Seite eines im Bunde stehenden Staats ist, als Beleidigung aller übrigen mitverbundenen Staaten, Objekt ihres gemeinsamen Zwanges durch Vereinigung der Macht Aller.

Die Qualifikation dieses Mittels, und das, was in jeder im Staatenverhältnisse eingetretenen Rechtskollision Rechtens sey, in der gerechtesten und befriedigendsten Art auszumitteln, und dann das bestimmte Recht vollkommen zu sichern, kann kaum eines Beweises bedürfen; denn jenes Tribunal ist eben das im Völkerverhältnisse, was die Jury im Bürgerverhältnisse ist, und die auf Seite seines Ausspruchs für jeden Fall stehende absolute Übermacht ist

die volkommenste Garantie für die Nothwendigkeit der Geltung dessen, was im Wechselverhältnisse der Staaten Rechtens ist; denn der absoluten Übermacht auf Seite des Rechts nothwendige Folge mufs der Sieg für dasselbe seyn, und eben um dieser Nothwendigkeit willen läfst es sich kaum denken, dafs ein Staat den tollkühnen Versuch zum Widerstande wagen könne; jene absolute Übermacht wird also schon durch ihre ruhende Kraft der Verletzung des Rechts unter den Staaten kräftig vorbeugen, auf jeden Fall aber die, dennoch gewagte, Verletzung unausbleiblich zu repariren genügen. In wieferne selbst der, gegen einen Widerstandsversuch jener Art erfolgende, gemeinsame (jede Neutralität ausschliefsende) Zwang aller übrigen Mitverbundenen keineswegs Krieg im eigentlichen Sinne genannt werden könnte, sondern als reines Exekutionsverfahren zu betrachten wäre, in soferne erscheint auch der vorgeschlagene Staatenbund als zuverlässiges Mittel, allem Kriegführen zwischen Staaten durchgreifendes Ziel zu setzen, und nicht nur einen Frieden, sondern einen dauernden Friedenszustand unter denselben herbeyzuführen und zu befestigen.

Anmerkung. Die nähere Erörterung der Nothwendigkeit der Errichtung eines Staatenbundes, des Details seiner Konstitution, und seiner

Wirkung findet sich (so wie überhaupt die nähere Erörterung der Prinzipien des Staatenrechts) in meinem Systeme der reinen Staatslehre (1804. II. Abtheilung. I. Abschnitt S. 346 — 387), auf welches ich hier verweisen mufs. Den ersten Beleg zur praktischen Anwend- und Ausführbarkeit der am angeführten Orte von mir aufgestellten Grundsätze gab die Konstitutionsakte des rheinischen Bundes vom 12ten Jul. 1806.

§. 631.

Habe ich oben (§. 625) das Streben nach einzelnen Verbindungen mit anderen Staaten zum Zwecke gegenseitigen Beystandes gegen äufsere Feinde (Defensivallianzen), als die sicherste provisorische Mafsregel des Staats angegeben, um sich den mittelbaren Besiz der, zur Vertheidigung seiner Rechte auf den Fall des Bedarfs erkleklichen, Übermacht zu verschaffen, und durch diesen Besiz an sich der Gefahr von Rechtsverletzungen kräftig vorzubeugen, so zeigt sich jezt als die sicherste peremtorische Mafsregel für den Staat, um aus allem Kriegszustande mit den übrigen Staaten herauszutreten, und sich und das Seinige definitiv zu sichern, das Streben nach Errichtung eines Bundes der eben beschriebenen Art mit allen in näherer oder entfernterer Berührung mit ihm stehenden Staaten: denn nur das ist vollkommen rechtliches, und vollkommen gesichertes, also peremtorisches, Eigenthum

thum (im ganzen Umfange des Worts) eines Staats, was er mit Einstimmung aller übrigen Staaten hat und erwirbt, und was ihm alle übrigen Staaten mit vereinter Macht zu schützen versprochen haben, und nur dadurch wird allem Kriege thätlich und ernstlich vorgebeugt, daſs alle Staaten darin übereinkommen, ihre möglichen Streitigkeiten unter sich, statt durch Gewalt der Waffen, durch einen förmlichen Rechtsgang zu schlichten: Jene Einstimmung, jenes Versprechen, und diese Übereinkunft ist aber nur der Effekt eines Staatenbundes der erwähnten Art, und zu dem bestimmten Zwecke. Vor seiner Errichtung ist alles Recht und aller Besiz der Staaten nur provisorisch, d. i. ein solcher, von dem es möglich ist, daſs er bleibe, aber auch eben so möglich, daſs er entrissen werde, weil zu jeder Zeit ein Krieg darüber entstehen kann, dessen Ausgang nie mit absoluter Gewiſsheit vorherbestimmt zu werden vermag. Mit der Errichtung des Staatenbundes aber wird die Möglichkeit des Kriegs gehoben, und eben damit das Recht der Staaten und sein Besiz definitiv gesichert. — Das höchste und entscheidendste Mittel, dessen Gebrauch im unterstellten Zweige der Gesezgebung um seines Zweks willen, der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten vorzuzeichnen wäre, ist also (Fünftens) jene unab-

lässige Tendenz auf Errichtung eines Bundes der bezeichneten Art mit allen in Wechselwirkung stehenden, Staaten, und es ist unmittelbare Folge des bisherigen, daſs das Erstreben dieses Ziels die einzig sichere Bahn zur vollkommenen Erreichbarkeit des Zweks des hier berüksichtigten Zweigs der Staatsverwaltung ausmache; denn eine Vollendung der Sicherheit des Staats und seiner Glieder gegen auſsen ist auſser dem Staatenbunde sichtbar unmöglich, in und durch denselben hingegen unverkennbar nothwendig.

Anmerkung. Die Annäherung zur Realisirung der Idee des Staatenbundes geht meines Erachtens gleichen Schritt mit dem Zunehmen der Völkerkämpfe ihrer Zahl und Intension nach; denn so lange die Menschen noch kampflustig sind, wird die Stimme der Vernunft nicht gehört; wenn aber durch das Übermaſs der Kämpfe die allgemeine höchste Entschöpfung erkämpft seyn wird, dann erst wird man nach dem, durch Natur und Vernunft gezeichneten, Ausweg greifen. So geht es ja in allen ähnlichen menschlichen Dingen! Die Noth muſs den Menschen den Gebrauch ihrer Vernunft lehren, und die Allgemeinheit der Noth kann Wunderdinge bewirken. — Ein klügeres Beförderungsmittel dürfte freylich seyn der, bereits im lezten Titel der 1ten Abtheilung dieses Systems von mir geforderte, staatswissenschaftliche Unterricht der künftigen Regenten, besonders jener, von Staaten der ersten Gröſse, und die auf diesem Wege wohl leicht zu erzielende, Überzeugung derselben von der

Wahrheit der Idee des Staatenbundes, von dem Umfange seiner wohlthätigen Wirkung für sich und ihre Untergebenen, und von ihrer Verpflichtung, ihre egoistischen Privatabsichten der Förderung ihrer Bestimmung, als Regenten, durch Realisirung jener Idee zu opfern. — Gewiſs gab es eine Zeit, in der man es für absolut unmöglich hielt, daſs jeder Wille von 30 und mehreren Millionen Menschen sich durch den Willen eines Einzigen vollkommen würde leiten und lenken lassen; und doch ist dieses wirklich geworden. Warum sollte man es nun (besonders unter Voraussetzung jenes Unterrichts) für unmöglich halten, daſs eine Zeit komme, in welcher 4 bis 6 Menschen, die Regenten der gröſsten Staaten in Europa, im ernsten Wollen eines Staatenbundes (dessen, was sie vernünftig wollen sollen) wirklich übereinstimmen werden? — daſs die übrigen Regenten gerne nach diesem Willen sich bequemen, und das, wäre nur einmal ein Bund unter allen europäischen Staaten wirklich errichtet, das Gefühl der Gröſse seiner Wohlthat auch dessen Dauer verbürgen würde, dürfte dann kaum zu bezweifeln seyn.

Titel II.

Von der Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten.

Nothwendigkeit — Begriff, Zwek und Sphäre der Verwaltung, der auswärtigen Staatsangelegenheiten. Hauptanforderungen an dieselbe. Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.

§. 632.

Durch den eben erörterten Zweig der Gesezgebung sollen diejenigen Normen aufgestellt, und die Gattungen derjenigen Mittel bestimmt werden, durch deren Befolgung und Anwendung die Rechtssicherheit des Staats und seiner Glieder gegen, von Seite anderer Staaten und deren Glieder mögliche, Störungen und Verletzungen bedingt ist, soll die Basis und das Regulativ gegeben werden für die Art der Realisirung des, im Endzwecke des Staats enthaltenen, Mittelzweks, die Rechte seiner Glieder, einzeln und in ihrer Gesammtheit, auch in ihrer Wechselwirkung mit Auswärtigen geltend zu machen. Die Nothwendigkeit, dafs nun auch jene bestimmten Mittel für den eben bezeichneten Zwek wirklich in Anwendung kommen, kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, je dringender das Bedürfnifs der Staatsglieder ist, ihre Rechte, und die Hauptbedingung der Geltung ihrer Rechte, nämlich die Sicherungs-

anstalt selbst, auch gegen aufsen garantirt zu sehen und je weniger ohne diese Garantie der Staatszwek für vollständig erreicht gelten könnte. — Die Ausfüllung des, auf die Sicherung des Staats und seiner Glieder gegen aufsen gerichteten Wirkungskreifses, die Summe der, um dieser Sicherung willen geheischten, Funktionen, das praktische Leben des, im vorigen Titel postulirten, Zweigs der Gesezgebung ist die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats. Ihr Zwek, oder dasjenige, dessen Vorstellung der Staatsgewalt, sich diese Sphäre ihrer exekutiven Thätigkeit zu setzen, und dieselbe zu erfüllen, gebiethet, ist die von der Bestimmung der Staatsgewalt umfafste, Bewirkung der Rechtssicherheit der Staatsglieder, und der Integrität des Staats selbst, auch in ihrer Wechselwirkung mit anderen, aufser ihrem Vereine lebenden, Menschen, und in seinem Verhältnisse mit anderen Staaten.

§. 633.

Um die eigenthümliche Sphäre dieses Zweigs der Staatsverwaltung richtig abzugrenzen, darf man nur die Objekte seiner Thätigkeit und die Intension seines Zweks unverrükt im Auge behalten. Objekte seiner Thätigkeit sind die Glieder des Staats in ihrer Wechselwirkung mit dem Auslande, und

der Staat selbst in seiner Koexistenz mit andern Staaten, in wieferne die Rechte der ersteren und die des lezteren in dieser Wechselwirkung und Koexistenz gefährdet und verlezt werden können. Die möglich vollständige Beseitigung oder wenigstens Hemmung jeder solchen Gefahr, und die möglichst befriedigende Reparation jeder solchen (unverhütbar gewesenen) Verletzung machen die Intension seines Zweks aus. Alles demnach, wodurch die Erregung dieses Zweks bedingt ist, gehört zur Sphäre der auswärtigen Staatsangelegenheiten: Alles andere liegt aufser ihren Grenzen. Einheimisch in ihr ist also jede Thätigkeit und Veranstaltung, welche zur Handhabung der Rechtssicherheit der Staatsglieder und des Staats selbst, in den Verhältnissen beyder Klassen von Subjekten mit dem Auslande, oder zur Wiederherstellung jener vom Auslande gestörten oder verlezten, Sicherheit gefordert wird. Fremd ist ihr dagegen jede Beschäftigung mit solchen Gegenständen, welche ihrer Natur nach zur inneren Staatsverwaltung gehören, aufser in sofern jene Gegenstände auf die rechtliche Sicherheit der fremden, im Gebiethe des Staats sich aufhaltenden (öffentlichen oder Privat-) Personen Einflufs, oder auf das Ausland Beziehung haben a); und eben so fremd ist ihr jede Einmischung

in die eigenen, blofs seine Selbstregierung betreffenden, die Rechte der Glieder des heimischen Staats oder dessen selbst gar nicht berührenden, Angelegenheiten jedes anderen Staats b).

a) Dafs Geschäfte der inneren Staatsverwaltung, als solche, vom Gebiethe der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ausgeschlossen seyen, folgt von selbst aus dem Begriffe der lezteren, und es ist darum schwer zu erklären, aus welchem Grunde z. B. das Lehnwesen, das Hoheits- das Post- das Zeitungswesen u. d. gl. überhaupt zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten sollten gezogen werden können, da von diesem Departement z. B. das Postwesen nur in soferne umfafst seyn kann, als dessen schikliche Verbindung mit den umgebenden Staaten herzustellen und zu unterhalten ist; das Hoheitswesen nur aus dem Gesichtspunkte seiner möglichen Kollisionen mit den angrenzenden Staaten; das Zeitungswesen nur in soferne, als durch unbesonnene Aufserungen Unannehmlichkeiten mit anderen Staaten erzeugt werden können. Dafs übrigens den Fremden (Gesandten sowohl, als Privatpersonen) im Staate, Justiz und Polizey pünktlich administrirt werde, dafür mufs allerdings das unterstellte Departement zuoberst Sorge tragen, weil es dasselbe auch für die Bürger des heimischen Staats im Auslande fordert und bewirken soll, mithin es auch dasselbe den Ausländern im eigenen Staate gewähren mufs, als natürliche Bedingung der Erreichbarkeit jener Absicht.

b) Auch die Enthaltung alles Einmischens in die Selbstregierung der anderen Staaten ist natürliche Bedingung

der Erreichbarkeit der Absicht, daſs andere Staaten sich nicht mischen sollen in die Selbstregierung des heimischen Staats.

§. 634.

Die eben bestimmte Sphäre des unterstellten Zweigs der Staatsverwaltung kann nur dann als vollständig ausgefüllt angesehen werden, wenn die juridische Persönlichkeit des Staats, seine Integrität und die rechtliche Freyheit seiner Kausalität in jeder Hinsicht vollkommen geltend d. i. wenn die Selbstständig- und Unabhängigkeit des Staats, so wie sein Besizthum, von dem ganzen Auslande anerkannt und respektirt, und dem rechtlichen Verkehre seiner Glieder mit dem Auslande, so wie dem rechtlichen Gebrauche der Bedingungen und Mittel dieses Verkehrs, von allem Auslande der ungehinderte und ungestörte Spielraum gewährt ist. Hierdurch ist die Hauptanforderung an die Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten im allgemeinen dahin bestimmt: daſs sie die, durch den ihre Wirksamkeit regulierenden Zweig der Gesezgebung vorgezeichneten, Mittel für den eben bemerkten Zwek, dem Geiste der Gesetze entsprechend, und nach Maſsgabe ihrer Bedingungen, in Anwendung und Vollzug setze; daſs sie demnach insbesondere 1) die Anerkennung des Staats, seiner Selbstständig- und Unabhängigkeit, so wie seines Besizthums, von Seite

der übrigen Staaten bewirke, alle Grenzdifferenzen mit benachbarten Staaten durch unzweydeutige Grenzbestimmungen auszugleichen, und das Staatsgebieth durch zwekmäſsige Vertauschungen möglichst zu purifiziren und zu arrondiren trachte; 2) jeden Einfluſs einer äuſseren Macht auf die inneren Angelegenheiten des Staats mit eben so viel Klugheit als Würde und Festigkeit zurükweise; 3) mit allen übrigen Staaten ein freundschaftliches Verhältniſs, mit denjenigen aber insbesondere, deren Macht nach der Lage der Umstände die wirksamste Unterstüzzung gegen etwaige Feinde zu gewähren vermag, ein engeres, auf wechselseitigen Beystand gerichtetes, Bündniſs anzuknüpfen und zu unterhalten sich bestrebe; 4) den Staatsgliedern eine rechtliche Freyheit des Verkehrs und des Gebrauchs seiner Bedingungen mit den übrigen Staaten durch die geeigneten Anträge und Anerbiethungen verschaffe und sichere, und den etwaigen Forderungen der ersteren an das Ausland den nöthigen Nachdruk gebe; 5) das Benehmen der übrigen Staaten (jedoch nur) in allen den Rüksichten, welche auf die Sicherheit des Staats und seiner Glieder unmittel- oder mittelbaren Bezug haben, mit einer, jede Täuschung durchdringenden, Schärfe beobachte, aber auch das Betragen der Glieder des eigenen Staats im Auslande, so wie im Innlande gegen Fremde, unter

Aufsicht nehme, und hierunter alles, was zu gerechten Beschwerden Veranlassung geben könnte, (oder gegeben hat, durch unverzügliche Genugthuung) zu beseitigen trachte; 6) im Falle von Seite eines anderen Staats oder seiner Glieder in das Rechtsgebieth des heimischen Staats oder seiner Bewohner ein widerrechtlicher Einspruch gemacht, oder ein wirklicher Eingriff gedroht oder gewagt würde, durch der Würde des Rechts entsprechende, nöthigenfalls durch angerufene Vermittlung der verbündeten Mächte unterstüzte, Vorstellungen den Einspruch zu beschwichtigen, die Einstellung der Drohung, oder die Reparation des bereits gewagten Eingriffs zu bewirken sich bemühe; wenn jedoch diese Vorstellungen fruchtlos bleiben, und jener Einspruch oder jener Eingriff der Integrität und Würde der Persönlichkeit des Staats (man sollte doch nicht sagen der Krone) wesentlich praejudizirend, oder jene Drohung wirklich gefährdend seyn sollten, die Militärmacht des Staats und der Alliirten aufrufe, um durch Zwang und Gewalt das bedrohte oder verlezte Rechtsgebieth zu vertheidigen, dessen Integrität wieder herzustellen, und für die Zukunft möglichst zu sichern; 7) um jedoch endlich aus dem unseligen Zustande einer fortwährenden Gefahr, in Krieg verwickelt zu werden, herauszutreten, unablässig danach strebe, die übrigen

Staaten zur Errichtung eines gemeinsamen Bundes der voraus geforderten Art zu bestimmen, und dadurch der Integrität des Staats und seiner Rechte die endlich vollendete Garantie verschaffe. — In demselben Grade, in welchem diesen Anforderungen genügt wird, mufs auch der Zwek des unterstellten Zweigs der Staatsverwaltung diejenige Realität erhalten, welche ihm durch menschliche Wirksamkeit gegeben zu werden vermag.

§. 635.

Damit nun das, was der Begriff und Zwek der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten umfafst, auch wirklich zur That werden könne, mufs ein — wegen der augenfälligen Differenz des Zweks und der Funktionen dieses Zweigs der Staatsverwaltung von den Zwecken und Funktionen der übrigen Verwaltungszweige, von diesen ausgeschiedenes, eigenes — Verwaltungsdepartement der auswärtigen Angelegenheiten im Staate etablirt werden. Aber auch seine Organisation mufs von jener der übrigen Verwaltungsdepartements abweichen, weil nicht sowohl das eigene Gebieth des Staats, als vielmehr das Ausland die objektive Sphäre seiner Wirksamkeit ausmacht. Eben wegen dieser Eigenthümlichkeit seiner objektiven Sphäre ist dasselbe zu personifiziren, erstens: durch Organe

im Auslande, — Gesandte, — und zweytens: durch ein, am Sitze des Regenten zu konstituirendes, Kollegium. — Zur Qualifikation dieses Departements für Erreichung seines Zweks scheint es mir auf jeden Fall unerlafslich zu seyn, dafs dasselbe in jedem, der den Staat unmittelbar begrenzenden, Staaten, und wenigstens in denjenigen der übrigen entfernteren Staaten ein eigenes Organ habe, mit welchen entweder ein gewöhnlicher Verkehr der Staatsglieder, oder eine Berührung und Verbindung des Staats selbst unvermeidlich oder erwünschlich ist a). Die Gründe dieser Forderung liegen wohl unverkennbar in der vorausgeschikten Analyse der Mittel für Erreichung des Zweks dieses Verwaltungszweigs, gleichwie auch die regelmäfsige Bestimmung der unterstellten Organe (der Gesandten) bereits in §. 624. festgestellt ist. Die vorzüglichsten Eigenschaften, welche bey der Auswahl dieser Organe Berüksichtigung verdienen, sind: gründliche Wissenschaft der Staatskunst, und des Staatenrechts, der Geographie, Statistik und Geschichte in ihrem ganzen Umfange, innige Bekanntschaft mit der Sprache des Volks und des Hofes, an welchen sie gesendet werden, tiefe Menschenkenntnifs, Schärfe des Bliks, hohe Klugheit, Gegenwart des Geistes, Selbstständigkeit und Selbstbeherrschung in einem, durch

edle Würde, Gefälligkeit und Gewandheit ausgezeichneten, Körper. Unter Voraussetzung dieser Qualitäten bedarf es, um besondere Aufträge vollziehen, oder besondere Verhandlungen einleiten und durchführen zu lassen, nicht leicht der Absendung ausserordentlicher Organe, aufser an solche Staaten, mit welchen nur ausnahmsweise eine Berührung eintritt, bey welchen also der Grund des Daseyns eines beständigen Gesandten keine Anwendung findet. Übrigens kann durch einen lebendigeren Handelsverkehr der Glieder des Staats mit den Bewohnern anderer Staaten die Abordnung eigener Organe (Handel agenten, Konsuln) an die Haupthandelsplätze veranlafst werden, welche ebenmäfsig als Organe des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu betrachten sind, und ihre Berichte dahin zu erstatten haben b).

a) Zu bedauern ist es nur, dafs der grofse Aufwand, welchen nach der bisherigen Völkersitte die Gesandtschaften veranlassen, weil man den äufseren (sehr aufserwesentlichen) Prunk für wesentlich hält, es den minder reichen Staaten unmöglich macht, jenes Mittel in seinem ganzen, durch den Zwek der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten zum Bedürfnisse gemachten, Umfange zu realisiren. Wann werden doch endlich einmal die Menschen aufhören, wesentliche Zwecke werthlosen Aufsendingen zu opfern? Wie leicht könnten die Staaten über Beseitigung jenes Hindernisses eine Übereinkunft treffen?

b) Die regelmäſsige Aufgabe der Handelsagenten kann nur darin bestehen: zu beobachten, ob ihren Landesleuten der rechtlich freye Handelsverkehr, und der Gebrauch seiner Bedingungen gestattet, ob aber auch durch jene von diesen kein Miſsbrauch gemacht werde? Bey entstehenden Irrungen und Zwistigkeiten zu interzediren; für vorgefallene Beleidigungen Genugthuung zu verlangen oder zu geben; bey bestehenden besonderen Handelsverträgen über deren Erfüllung zu wachen; bey verwickelteren und wichtigen Vorfällen aber ungesäumt zu berichten, und besondere Instruktion einzuholen etc. — Um Gesandte und Handelsagenten in die Lage zu setzen, daſs sie sich im Auslande ihrer Landsleute gehörig annehmen, aber auch die nöthige Aufsicht über sie führen können, muſs der Staat jedem reisenden Bürger die Verbindlichkeit auflegen, bey seinem Eintritte in den fremden Staat, dem dort sich befindenden Gesandten oder Agenten unverweilt von seiner Ankunft, seinem Aufenthalte und dessen beyläufiger Dauer, so wie von dem Zwecke seines Daseyns im allgemeinen, die Anzeige zugehen zu lassen, aber auch seine Abreise aus diesem Staate ebenmäſsig zu melden.

§. 636.

Die Hauptartikulation des unterstellten Departements (das im vorigen §. erwähnte Kollegium) ist zu konstituiren aus einer, nach Maſsgabe der Ausdehnung und Verwickelung der auswärtigen Angelegenheiten zu berechnenden, Anzahl von Räthen, und einem, deren Geschäfte dirigirenden, Chef. Jeder dieser Räthe hätte das Referat zu führen über sämmtliche, durch

den Zwek dieses Departements angeregte Rüksichten in Beziehung auf einen oder einige bestimmte Staaten, und die, durch diese Rüksichten veranlaſsten, Geschäfte zu besorgen, (z. B. die Korrespondenz mit den in jenen Staaten befindlichen, Gesandten oder Agenten zu führen, die von denselben einlaufenden Berichte mit den daraus gezogenen Resultaten in Vortrag zu bringen die Aufträge an dieselben, die Erledigung ihrer Anfragen, allenfallsige Ratifikationen zu entwerfen, die von den, aus denselben Staaten anwesenden, Gesandten empfangenen Noten zu beantworten u. s. w.) Ein Mitglied der Zentralpolizeybehörde hätte diesem Kollegium von Zeit zu Zeit die Listen der, im Gebiethe des Staats sich aufhaltenden, Fremden vorzulegen, von demselben über die Art ihrer Behandlung, welche nach der, den Einheimischen im Gebiethe der respektiven Regierungen jener Fremden widerfahrenden, Behandlungsart zu modifiziren ist, Instruktion einzuholen, und von jedem bedeutenden Vorfalle in Beziehung auf Fremde ungesäumt die Anzeige zu machen. — Gleichwie die Gesandtschaften im Auslande die Primarbehörden (Vollziehungsorgane) des Departements der auswärtigen Angelegenheiten bilden, so ist das eben postulirte Kollegium, dessen Zentralbehörde, und hat, als solche, die Bestimmung: die richtige und zwek-

mäfsige Anwendung und Vollziehung der, im vorigen Titel geforderten, Gesezgebung im ganzen Gebiethe ihrer Anwendbarkeit zuoberst anzuregen und zu leiten, über die Zwekmäfsigkeit der Funktionen der Gesandtschaften im Auslande die positive, so wie über das Benehmen der von anderen Staaten acceptirten Gesandtschaften im Inlande die negative (abhaltende) Aufsicht zu führen, und mit einer, alle Momente der äufseren Verhältnisse des Staats umfassenden, Übersicht, die vollständige Erreichung des, diesem Verwaltungszweige vorgestekten, Mittelzweks in allen Richtungen seiner Sphäre zu verbürgen.

§. 637.

Diesen Organismus wirklich in Handlung zu setzen, und dieser Handlungsweise die zwekmäfsige Form zu sichern, ist das Geschäft der Instruktion der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Unter dieser Instruktion verstehe ich ein, auf die Grundlage der im vorigen Titel postulirten Gesezgebung gebautes, Regulativ der konkreten Tendenz und der formellen Bedingungen und Maximen der Handlungen dieses Verwaltungsdepartements. Zu ihrer Aufgabe gehört demnach z. B. die Bestimmung, an welche Staaten ständige Gesandtschaften, mit welchem Karakter und mit welcher Begleitung diese abzuordnen seyen, die Bestim-

Bestimmung der Punkte, worauf deren Instruktion zu stellen, und der Form, unter welcher deren Kreditive und Instruktionen auszustellen seyen, die Bestimmung, von welchen Staaten Gesandtschaften, mit welchen Bedingungen und Rechten diese zu acceptiren seyen; die Bestimmung der Korrespondenzform mit auswärtigen Herrschern und Ministern, der Form der mit fremden Gesandtschaften zu wechselnden Noten u. s. w. vorzüglich aber die Bestimmung des Geistes und Karakters in rechtlicher und moralischer Hinsicht, in welchem die Verhandlungen aller Art mit auswärtigen Staaten zu führen seyen.

Anmerkung. Daſs es ungleich zwekmäſsiger sey, an die Stelle des bisherigen steifen, schwerfälligen und verworrenen Styls einen natürlich flieſsenden und einfach edlen Styl; an die Stelle des, bis auf die unbedeutendsten Kleinigkeiten ängstlichen, und darum äuſserst lästigen, und zum Theile lächerlichen Zeremoniells, liberalere, nach den Forderungen ächter, Würde und Erhabenheit ausgeprägte Formen treten zu lassen, möchte wohl keines Beweises bedürfen, und beginnt auch bereits von der Praxis anerkannt zu werden.

§. 638.

Die eigentliche Tendenz des andern Theils (nöthigenfalls durch Bestechungen und unmoralische Mittel aller Art) ausholen, seine eigenen wirklichen Absichten aber möglichst ver-

schleyern; dem anderen Theile zuträgliche Absichten heucheln, und ihm solange schmeicheln und Vortheile verheifsen, bis er sich als Mittel zu egoistischen Zwecken hingegeben hat, wenn aber die Absicht erreicht ist, nicht weiter sich um ihn bekümmern; immer nur Praetensionen aufstellen, und seine Rechte, gleichviel auf wessen Kosten, so weit es nur immer geht, erweitern; dem anderen, was in der Politik Sünde ist, aufs höchste anrechnen, ob man gleich dasselbe sich selbst längst gegen ihn erlaubt hat; im Vortheile Scham- und Gefühllos fordern, und im Nachtheile nur der Noth weichen, nur bis auf bessere Zeiten und Gelegenheiten sich gefallen lassen, was jezt nicht behindert zu werden vermag; das Vertrauen für andere untergraben, Freundschaft in Zwietracht und Krieg verwandeln, mit wenigem: Ohne Rüksicht auf erfolgendes, fremdes und einheimisches, namenloses Elend, dem grassesten Herrscheregoismus unbedingt fröhnen — diefs sind die Maximen, deren Gebrauch seit Jahrhunderten in der gegenseitigen Behandlung der Staaten so sehr zur Observanz geworden ist, dafs man die Kunst, sie zu üben, als das W e s e n t l i c h e dieses Theils der Staatspraxis zu betrachten, und sich unter demselben — der P o l i t i k im eminenten Sinne — nichts anders zu denken gewöhnt ist, als ein Gewebe von Verheimlichung, Verstellung

und Täuschung, von Bestechung und Ausforschung, von List und Übervortheilung, — die Kunst des feineren Betrugs im Betruge selbst. — Machiavells würdige Schüler, des Despotismus verächtliche Sklaven wissen jene Maximen selbst in der Theorie zu vertheidigen. Der Menschenfreund mufs sie verdammen, und an ihre Stelle die Maximen der Gerechtigkeit, pünktlicher Erfüllung eigener Pflicht, der Wahrheit, Offenheit, Mässigung, Billigkeit und Festigkeit gesezt wissen. Dem Glauben entsagen, dafs endlich, auch die Praxis der besseren Theorie hierin folgen müsse, hiefse an der Kraft der Vernunft — der Gesezgeberin des Rechts und der Tugend — Schwierigkeiten und Hindernisse zu besiegen, verzweifeln, hiefse der Hoffnung entsagen, dafs endlich die Afterkultur einer wahren Kultur, das Schlechte dem Guten weichen müsse.

§. 639.

Man kann auch die praktische Anwendbarkeit der postulirten Maximen im unterstellten Gebiethe der Staatspraxis nicht leugnen, ohne entweder dem Rechts- und Sittengesetze die Qualität praktischer Vernunftgebothe, oder den Staaten den Karakter der (juridischen und moralischen) Persönlichkeit, und den Regenten, als Repräsentanten der Staaten, in ihrer Wechselwirkung die Qualität

unter dem Rechts- und Sittengesetze stehender, d. i. vernünftiger Wesen abzuleugnen. Und welcher Regent sollte eine Behauptung der Art vertragen können und dürfen? — Der bekannte Gemeinsaz „die Moral des gemeinen Mannes sey nicht auch die Moral der Regierungen“ hat etwas wahres, aber auch etwas höchst falsches: Wahr ist er, in wieferne die Beziehungen und Objekte der Moral der Regierungen freylich verschieden sind, von den Beziehungen und Objekten der Moral des Privatmannes: Höchst falsch aber ist er, in soferne damit gesagt seyn sollte, dafs es für die Regierungen ein anderes moralisches Urprinzip und Urgesez gebe, als für die Moral des Privatmannes; denn die Vernunft — (und dieses Substrat soll doch bey den Regierungen wohl nicht hinweggedacht werden?) — kennt nur ein einziges moralisches Urprinzip und Urgesez für alle (vernünftige) sittliche Wesen, fordert unbedingt dessen Geltung in allen ihren, wenn auch materiell noch so verschiedenen, Verhältnissen, und gestattet der Klugheit nur innerhalb der Schranken jenes Gesetzes Spielraum, verdammt aber jeden Austritt derselben aus diesen Schranken. Aus welcher anderen Quelle sollte aber das moralische Prinzip der Regierungen gültig abgeleitet werden wollen oder dürfen? und wer möchte leugnen, dafs das Prinzip der Klugheit

in irgend einer Art von Verhältnissen vernünftiger Wesen, dem Prinzipe der Moral nicht untergeordnet sey? — Auch der Gemeinsaz „Maximen der geforderten Art möchten sich wohl in Büchern recht gut ausnehmen, nur werde man im wirklichen Leben nicht weit damit kommen, wenigstens nicht, so lange jene Maximen nicht von allen Staaten auf gleiche Weise anerkannt und geübt würden;" ist wahr oder falsch, nach der Verschiedenheit des Sinnes, welchen man dem „Weitkommen" unterlegt. Wahr ist er, wenn man unter diesem „Weitkommen" die stäte Vergrösserung des Staats auf Unkosten anderer, eigentlich die Sättigung des Ehrgeizes, der Ruhmbegierde, der Prachtsucht und Eitelkeit des Herrschers, mit einem Worte, die Befriedigung eines gemeinen Herrscheregoismus versteht: Für eine Tendenz der Art sind freylich Maximen des postulirten Inhalts nicht praktikabel; die hiefür tauglichen Maximen führen aber auch — zum Fluche der Menschheit, welchen keine errungene Aufsengröfse zu beschwichtigen vermag. Versteht man hingegen unter jenem „Weitkommen" das, was nach dem Begriffe und Wesen eines Staats, und nach der einzig wahren Bestimmung eines Regenten allein darunter verstanden werden darf und soll, nämlich die Erhaltung der Integrität der Rechte des

Staats und seiner Glieder gegen aufsen, — denn der Regent ist so weit gekommen, als er nur immer kommen soll, wenn er diese Integrität bewirkt, — dann ist jener Gemeinsaz in der Regel falsch, und wäre er selbst ausnahmsweise auch in diesem Sinne, wahr, so würde er dennoch die Verpflichtung, die postulirten Maximen zu adoptiren, nicht aufheben; denn auch die Sorge für Selbsterhaltung berechtigt nicht, unter Betrügern selbst Betrüger zu seyn, sondern nur, die Wachsamkeit gegen den Betrug zu verdoppeln, und es bleibt ewig schimpflich, der Gefahr des Meuchelmords nicht durch offenen, wenn auch alles wagenden Kampf, sondern — durch Meuchelmord zu begegnen.

§. 640.

Um sich zu überzeugen, dafs unter Voraussetzung des richtigen Ziels für die äufsere Staatspraxis, jener leztere Gemeinsaz in der Regel falsch sey, darf man nur die natürlichen und nothwendigen Wirkungen der zur Observanz gewordenen, und der von mir postulirten, Maximen unbefangen mit einander vergleichen. Die natürliche und nothwendige Folge des Verfahrens nach den, im Eingange des §. 638 angeführten, Maximen ist: entweder ein gegenseitig gleiches Verfahren, — und dafs dieses gegenseitige Verheimlichen, Aushorchen, Verstellen, Überlisten, Übervortheilen, Nicht-

erfüllen der Pflichten und immer Weiterschreiten der Anmaſsungen ohne allen Zweifel zu Kollisionen, Entzweyungen und Krieg, diesem gefährlichsten Hazardspiele der Regenten auf Kosten ihrer Unterthanen über ihre Existenz oder wenigstens deren Qualität, führen müsse, liegt in der Natur des absoluten Antagonismus, in welchem die Privatselbstsucht rivalisirender Herrscher stehen muſs, wovon unvermeidlich der eine oder der andere bald den Nachtheil auf seiner Seite finden, und dadurch zur Rache sich gereizt finden wird; — oder wenn der Regent, gegen welchen jene Maximen gebraucht werden, zu redlich gesinnt ist, um sich zu gleichen Prakticken zu erniedrigen, wenigstens Miſstrauen, Verschlossenheit, Kälte, Abneigung, Verachtung und Bereitwilligkeit, das widerrechtliche und unmoralische Betragen bey der ersten Gelegenheit mit allem Nachdrucke züchtigen zu helfen. Und sollte man auf solchem Wege wirklich weit zu kommen und zu bleiben hoffen dürfen? — Die natürlichen und nothwendigen Wirkungen der von mir geheischten Maximen hingegen sind: Im Verhältnisse mit rechtlich und sittlich guten Regenten, Vertrauen, Annäherung und Zuneigung, Schonung und gegenseitige Zartheit in Erfüllung der Verbindlichkeiten, warme Theilnahme und Bereitwilligkeit zum Beystande: Im Verhältnisse mit

anderen, wenigstens Mangel an Veranlassungen und Gelegenheiten zu Kollisionen und Zwistigkeiten, unwillkührlich abgedrungene Achtung und Scheue, den Rechten des Geachteten zu nahe zu treten. — Die Natürlichkeit und Nothwendigkeit dieser Wirkungen der Gerechtigkeit, pünktlicher Pflichterfüllung, der Wahrheit, Offenheit, Mäſsigung und Festigkeit, in der Regel könnte unverkennbar nur unter Voraussetzung einer gänzlichen Entartung der meisten Regenten geleugnet werden. Bey der entgegengesezten Voraussetzung müssen also die postulirten Maximen — nach dem angestellten Vergleiche ihrer Wirkungen — in der Regel ungleich sicherer zum wahren, erlaubten Ziele der Regierungen führen, als jene zur Observanz gewordenen, muſs also auch der bezielte Gemeinsaz in der Regel falsch seyn, und daſs er selbst für die Ausnahme nichts beweise, wurde oben schon gezeigt. — Welche Maximen, in der (im §. 637 unterstellten) Instruktion, bey Bestimmung des Geistes und Karakters, in welchem die Verhandlungen aller Art mit auswärtigen Staaten gepflogen werden sollen, zu adoptiren seyen? dürfte dem allem nach kaum mehr einem Zweifel unterliegen.

Anmerkung. Es bleiben immerhin zwey wackere, durch einzelne Erscheinungen zwar mächtig erschütterte, aber durch die Totalresultate der Geschichte

siegend bestätigte Sätze: „Ehrlich währt am „längsten, darum ist Ehrlichkeit die „beste Politik“ — Guter Genius der Menschheit! Wann endlich, wirst du deine Sprecher der Mühe überheben, beweisen zu müssen, daſs auch die Fürsten der Erde sich gegenseitig Recht und Tugend gewähren sollen? — Fürsten der Erde! Wann werdet ihr die Einsicht, die euch unmöglich entgehen kann faktisch beurkunden, daſs weder Krone und Titel, noch Salbe und Gröſse der Gewalt, nur Recht und Tugend an euch selbst, der wahren Verehrung und gedeihenden Segens, — Unrecht und Sünde, des Abscheues und Verwünschens unversiegliche Quellen seyen? — Ist es auf jeden Fall evident, daſs die observanzmäſsigen Maximen der Politik mit dem Prinzipe der äuſseren Freyheit unter Völkern in einem inneren Widerspruche stehen, und daſs demnach kein Volk zum Gebrauche jener Maximen gegen das andere vernünftig zusammenstimmen könne, so ist auch entschieden der Gebrauch derselben, als (wenn auch nicht materielles, doch gewiſs) formales Unrecht, nicht nur Miſsbrauch der Regentengewalt gegen das fremde Volk, gegen welches sie angewendet werden, sondern auch, als Substituirung des Privatwillens an die Stelle des vernünftigen Gesammtwillens, Miſsbrauch der Regentengewalt in Beziehung auf das eigene Volk, und in wieferne die Endresultate jenes Gebrauchs für das eigene Volk nur schlimm seyn können, selbst direkter Widerspruch mit der Bestimmung der Staatsgewalt, also weder dem Rechte noch der Klugheit angemessen.

§. 641.

Durch eine, auf eine zwekmäſsige Gesezgebung (der im vorigen Titel geforderten Art) gebaute, und nach den hier angedeuteten Prinzipien durchgeführte, Instruktion wird die, zum Behufe der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats in Bereitschaft gestellte, Thatkraft in dem Maſse angeregt, und zu derjenigen Form ihrer Kraftäuſserung bestimmt, von welcher die möglich nächste Erreichung des Zweks dieses Verwaltungszweigs sich mit Zuversicht erwarten läſst, und indem hinwiederum für den praktischen Erfolg jener Anregung und dieser Bestimmung, so wie für die ununterbrochene Dauer und Zwekmäſsigkeit dieses Erfolgs durch die voraus vorgeschlagene Art der Organisation des unterstellten Departements, so wie durch die Obsorge des geforderten Zentralstaatsraths für die stäte Regsamkeit und Harmonie dieses Einflusses der Organisation und Instruktion auf einander, und für den Einklang des Lebens dieses Departements mit jenem aller übrigen Verwaltungsabtheilungen, die befriedigende Garantie geleistet ist, bewähren sich eben diese Momente in ihrer gegenseitigen Einwirkung auf einander, als die zureichenden Mittel, den gerechten Anforderungen an die Verwaltung der äuſseren Staatsangelegenheiten vollkommen zu genügen. Denn,

unter Voraussetzung eines vollständigen Gebrauchs dieser Mittel mufs die juridische Persönlichkeit des Staats, seine Integrität und die rechtliche Freyheit seiner Kausalität, in allen seinen äufseren Beziehungen, so viel diefs durch die Kraft des Staats bewirkt zu werden vermag, wirklich geltend und gesichert seyn. Hiermit ist die Aufgabe der Staatsgewalt auf dem hier unterstellten Gebiethe ihrer Thätigkeit gelöfst, und der Staat zur Erreichung seines Endzweks, so viel diese durch Realisirung des Mittelzweks der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten bedingt ist, vollständig qualifizirt: denn der Endzwek des Staats ist weder der Titel und Ruhm, noch der Glanz und Reichthum seiner Herrscher, sondern — die Geltung des Rechts seiner Glieder, und um die Bedingung dieser Geltung, die Integrität der Sicherungsanstalt selbst, in einer, den Forderungen des Rechts wie der Klugheit gleich entsprechenden, Art zu bewirken, kann es nur der vorgeschlagenen Mittel und ihres Gebrauchs in dem bezeichneten Geiste bedürfen. Jede Abweichung davon ist nothwendig Ausflufs des Privategoismus der Herrscher, Mifsbrauch des Staats und der Staatsgewalt zum Mittel für die Privatzwecke derselben, also um so mehr verkehrtes Verfahren, je unverkennbarer die Herrscher nur um des Staats willen da zu seyn berufen sind.

Siebenter Abschnitt.

Von der Militärgesezgebung und Verwaltung.

Titel I.

Von der Militärgesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — Sphäre — Prinzipien und Objekte der Militärgesezgebung.

§. 642.

Die erste und oberste Bedingung der ununterbrochenen Erreichbarkeit des, durch den Staat bezielten Zweks — der Geltung des Rechts seiner Glieder — ist unverkennbar die ungestörte Existenz und Integrität des Staats, als der, jene Rechtsgeltung bewirkenden und verbürgenden Anstalt selbst. Diese seine Integrität aber kann verlezt, und selbst seine Fortdauer gefährdet werden, sowohl durch Angriffe eines Theils seiner Glieder gegen seine bestehende Verfassung, oder durch thätlichen Widerstand gegen seine gesezliche Wirksamkeit (Rebellion, Widersezlichkeit), als auch durch Handlungen und Angriffe von Seite äufserer Mächte: Das unerlafsliche Mittel, Angriffe der ersteren oder der lezteren Art gar nicht eintreten zu lassen,

oder wenn sie dennoch eingetreten sind, niederzuschlagen und abzutreiben, ist die Bereitschaft einer zur Vertheidigung gegen jene zureichenden und gehörig qualifizirten, physischen Kraft. Eine solche Kraft in Bereitschaft zu setzen und zu erhalten, um die Lust zum Angriffe möglichst niederzuhalten, oder, unter Voraussetzung eines wirklichen Angriffs, oder auch nur einer wirklichen (der Vorstellung ungeachtet fortgeführten) Drohung damit, der verletzenden Effektuirung der Drohung, oder dem wirklichen Angriffe sich vertheidigend entgegenzusetzen, ist sonach vom Gesammtzwecke des Staats umfaſster Mittelzwek, und eben darum wesentlicher Theil der Aufgabe der Staatsgewalt. — Je leichter nun aber die Nationalkraft unter dem Vorwande des Vertheidigungsbedarfs des Staats miſsbraucht werden könnte, wenn die Verwendung der ersteren zur Etablirung der geforderten physischen Kraft der Willkühr der Exekutivgewalt des Staats lediglich überlassen bliebe, und je wesentlicher die Selbsterhaltung des Staats durch die Zwekmäſsigkeit seines Vertheidigungszustandes bedingt ist, desto deutlicher muſs die Nothwendigkeit einleuchten, daſs die Willkühr der Exekutivgewalt des Staats pünktlich geregelt, Maſs, Qualifikation derlezteren zur Erreichung ihres Zweks, und Verwendung derselben, gesezlich bestimmt werde.

§. 643.

Der Inbegriff der, die Errichtung, Qualifikation und die Bedingungen der Verwendung der Vertheidigungsanstalten des Staats regulierenden, Normen ist es, — was ich Militärgesezgebung a) nenne. Dafs diejenige Wirksamkeit, durch welche eine vollkommene physische Vertheidigung des Staats gegen Angriffe der, oben bemerkten, zweyfachen Art bedingt ist, gehörig angeregt und bestimmt geleitet sey, ist dasjenige, dessen Vorstellung bestimmen mufs, den unterstellten Zweig der Gesezgebung zu realisiren, d. i. der Zwek der Militärgesezgebung. Zu ihrer Sphäre gehört demnach die Normirung und Regulierung alles dessen, was zur erkleklichen physischen Vertheidigung des Staats erforderlich ist: Alles andere liegt aufser ihren Grenzen. Um ihre Sphäre vollständig auszufüllen, mufs sie demnach Art und Mafs, Einrichtung und Forterhaltung der physischen Vertheidigungsanstalten des Staats, und die Fälle des Gebrauchs der lezteren bestimmen, und sie hat ihrem Zwecke vollkommen genügt, wenn in ihr die Exekutivgewalt des Staats für die Erfüllung ihrer Vertheidigungspflicht eben so ausreichende Regulative, als gegen den möglichen Mifsbrauch der Staatsmacht für egoistische Zwecke, bestimmte Schranken findet.

a) Des Ausdruks „Militärgesezgebung“ bediene ich mich darum, weil der gemeine Sprachgebrauch den Inbegriff der, auf die physische Vertheidigung des Staats gerichteten, Anstalten mit dem Ausdrucke „Militärwesen“ bezeichnet.

§. 644.

Die Hauptgesichtspunkte, von welchen die Bestimmung der Art und des Maſses der Vertheidigungsanstalten des Staats geleitet werden muſs, sind: 1) die äuſseren politischen Verhältnisse; 2) die physische Lage; und 3) die eigene Kraft des Staats. Die politischen Verhältnisse, welche gegenwärtig in der hier unterstellten Rüksicht allen Staaten (in Europa wenigstens) gemein sind, machen — so wenig dieſs auch an sich nothwendig wäre, und so endlos auch die daraus hervorgehenden Übel sind a), — jedem Saate die Aufstellung und Unterhaltung stehender Truppen (Flotten) unerlaſslich, und eben jene äuſseren politischen Verhältnisse (z. B. Bundesverhältnisse oder Rüksichten des Gleichgewichts der Vertheidigungsmacht) sind es, nach welchen Zahl und Art der zu unterhaltenden Truppen in einer Hinsicht zu bemessen sind. — Von der physischen Lage des Staats hängt es ab, ob derselbe bloſs Vertheidigungsanstalten zu Land (Landmacht), oder bloſs zu Wasser (Seemacht), oder zu Land und Wasser zugleich (Land-

und Seemacht), desgleichen ob und wo er, zur Begründung der Vertheidigung seiner Grenzen, der Anlegung von Festungen (Hafenforts, Küstenbatterien) bedürfe, oder nicht? — Die nothwendige Grenze aber für die regelmässige Ausdehnung der zu etablirenden (Land- oder See-) Macht (oder beyder zugleich) ist gegeben und zu finden in dem Masse der Nationalkraft, und der Anstrengung, welche diese (nach Befriedigung der übrigen Bedürfnisse des Staats) für den Zwek seiner Vertheidigungsanstalten in der Regel verträgt b). Je weniger diese Grenze in der Regel überschritten werden darf in der Verwendung der Nationalkraft zum Behufe der Vertheidigungsanstalten des Staats, ohne den Zwek des Staats in seinen Gliedern unvermeidlich zu vereiteln, desto dringender ist es der Militärgesezgebung durch ihren Zwek gebothen, ein bestimmtes, in der Regel nie, und ausnahmsweise nur in den ausserordentlichsten Nothfällen zu überschreitendes, Mass des Aufwandes (von Kräften und Gütern) für den Zwek des Vertheidigungszustandes des Staats festzusetzen.

a) Beförderung des Despotismus, des Ehrgeizes und der Eroberungssucht der Herrscher; Erleichterung des Kriegführens mit seinen schreklichen Folgen; Mangel an arbeitenden Händen; Abnahme der Bevölkerung; Sittenlosigkeit, Trägheit, Allgemeinheit des Sklavensinnes — diess sind die hauptsächlichsten Übel, welche noto-

notorisch das Halten stehender Heere in seiner Begleitung hat. — Dafs die Staaten, — wenn deren Regenten keine Angriffs- (Eroberungs-) Kriege, sondern nur die Behauptung der Rechte der Staaten und Vertheidigung derselben gegen ungerechte Angriffe beabsichtigten — der stehenden Heere füglich entbehren könnten, ergibt sich von selbst daraus, dafs jedem Staate, im Falle eines Angriffs auf ihn, die ganze Anzahl seiner waffenfähigen Bürger zu Gebothe steht, deren erweifsliche Pflicht es ist, zur Vertheidigung des Staats persönlich mitzuwirken. — Wie sehr die Gesammtheit der Regenten durch ihr Beharren auf jener Mafsregel ihrer Bestimmung widerspreche, kann darum kaum verkannnt werden. Ich sage: die Gesammtheit der Regenten: denn von dem Einzelnen hängt es nicht ab, sein Volk von dem hartem Drucke jener Übel ganz zu befreyen, so lange nicht alle Regenten dazu übereinstimmen, dieser gerechten Anforderung, der Völker an sie zu entsprechen: und was könnte sie — aufser ihrem leidigen Egoismus daran hindern? — Paradesoldaten sind sehr unnütze Maschinen, und die Stelle der Schildwachen kann eine gute Polizey vollkommen vertreten.

b) Die unvermeidliche Folge jeder regelmäfsigen Überspannung ist Schwächung, und der fortwährenden Schwächung sicheres Produkt ist Erschöpfung und Verfall: Darum kann die bezeichnete Grenze nicht überschritten werden, ohne den Staat durch die Mittel, um ihn gegen mögliche und zufällige Gefahren zu sichern, desto gewisser zu Grund zu richten. Ist die eigene auf die, im §. postulirte, Grenze der Ausdehnung beschränkte, Vertheidigungsmacht dem

regelmäſsigen Machtbedürfnisse nicht gewachsen, dann kann das Deficit — wahrlich nicht durch eigene regelmäſsige Überanstrengung der Nationalkraft; denn diese könnte nur momentan helfen, müſste aber für die Zukunft desto gröſsere Ohnmacht, dadurch also das gerade Gegentheil des Beabsichtigten erzeugen; sondern — nur durch Defensivbündnisse mit anderen Staaten, und den, dadurch zu erzielenden, Machtzuwachs ergänzt werden. Doch können nur solche Defensivbündnisse zwekmäſsig seyn, welche dem Staate, der ihrer bedarf, nicht hinwiederum eine regelmäſsige Überspannung seiner eigenen Kräfte für die Zwecke der Verbündeten auflegen; denn durch solche Bündnisse würde gerade das Übel hervorgebracht, was durch sie vermieden werden sollte. Einem Volke, welches die Selbstständigkeit seiner, als eines Staats, nur auf diesem qualvollen Auswege zu fristen vermöchte, müſste man rathen, die Idee der Selbstständigkeit aufzugeben, und sich mit einem anderen Staate zu vereinigen, welcher ihm die Sicherheit seiner Rechte ohne ein solches martervolles Abzehren seines Marks zu gewähren im Stande wäre. Schreklich sind die Bilder, welche dem Blicke auf die Wirklichkeit begegnen, sieht man sich nach den Wirkungen der Vernachlässigung des aufgestellten Grundsatzes um: Durch die, seit einem Jahrhunderte in Sprüngen gesteigerte, die Kräfte der Nationen im höchsten Übermaſse spannende, Ausdehnung der stehenden Heere, nebst ihren übrigen unzertrennlichen Übeln mit einer furchtbaren Schuldenlast im Gefolge, durch die unaufhörlich fortgesezten Kriege, welche den Rest der überspannten Kraft vollends verzehrten — gleichen jezt die meisten Völker des (kultivirten!)

Europa nerven- und blutlosen Gespenstern, welche sich vor einander selbst entsetzend, im gepreſsten Jammer kaum mehr die Hände nach dem Frieden ringen können! — Sollten es wohl die Väter dieser Völker noch weiter treiben wollen?

§. 645.

Eine vernünftige Militärgesezgebung wird — den einzig wahren Zwek alles Militärwesens, Vertheidigung, unverrükt im Auge haltend — von dem Prinzipe ausgehen, daſs in Friedenszeiten bloſs die vorbereitende Anlage zu den, im Falle einer inneren Unruhe oder eines unvermeidlichen Defensivkriegs nöthigen, Vertheidigungsanstalten in der Art getroffen und erhalten zu werden brauche, welche, im Falle des wirklichen Bedarfs der lezteren, die Steigerung jener Anlage zur erforderlichen Ausdehnung und Wirksamkeit verbürgt. Eine Vorbereitung der Art besteht in der Erschaffung eines bloſsen tüchtigen Stammes zu einem, der Vertheidigung gewachsenen, Heere das ist, in der Aufstellung einiger Korps stehender Truppen von allen Waffenarten (Linien- leichte Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Matroſsen etc.), und in der Organisirung einer Nationalmiliz, woraus für das Heer, im Falle des Bedarfs, unverzüglich der erforderliche Zuwachs gezogen werden kann. Zahl und Gröſse jener stehenden Korps ist zu bemessen nach dem Bedürfnisse des

Dienstes in vorhandenen Festungen, und nach dem Bedürfnisse zur Übung der Nationalmiliz geschikter Organe: Zur Nationalmiliz aber gehört jeder waffenfähige wirkliche Bürger des Staats (dem es übrigens frey stehen mufs, sich durch einen tüchtigen Repräsentanten seiner Person vertreten zu lassen). Diese Nationalmiliz ist jährlich, zu bestimmten Perioden, im Gebrauche der Waffen und in allen zur Vertheidigung dienlichen Künsten zwekmäfsig zu üben, und in gehörig eingerichteten Militärschulen müssen für den Ingenieurdienst, wie für die Zwecke eines geschikten Generalstabes taugliche Organe in erklecklicher Anzahl gebildet werden. — Die Individuen der stehenden Korps müssen aus den Beyträgen der Gesammtheit der Staatsglieder in einer Art unterhalten werden, welche keine Veranlassung zur Unzufriedenheit derselben mit ihrem Stande und Dienste darbiethet, und nie darf es an denjenigen Vorkehrungen mangeln, wodurch die ungesäumte Herstellung eines genügenden Verpflegungs- Munitions- Transport- und Lazarethwesens auf den Fall des Bedarfs bedingt ist.

§. 646.

Tritt die Nothwendigkeit der Vertheidigung wirklich ein, dann sind die stehenden Korps aus der vorhandenen geübten Nationalmiliz bis zu derjenigen Ausdehnung, welche das Verthei-

digungsbedürfnifs gebiethet, und das Mafs der Nationalkraft gestattet, zu verstärken, die, durch militärische Kenntnisse, Patriotismus und reellen Muth ausgezeichnetesten Subjekte, ohne Rüksicht auf Reichthum, Geburt und Alter, zu Offizieren zu ernennen, und die Leitung der ganzen Vertheidigungsoperation (das Generalkommando), ohne Beschränkung, einem Manne zu übertragen, in welchem sich Schärfe des praktischen Bliks und Urtheils, Gegenwart des Geistes, hoher Muth, warmer Patriotismus, feste Gerechtigkeit und gewandte Klugheit, mit dem vollständigen Mafse militärischer, geographischer und historischer Kenntnisse, und dem Vertrauen der Nation vereinigt vorfinden; ihm ist Wahl und Gebrauch aller, zur Vertheidigung des Staats erforderlichen, Unternehmungen und Mittel (innerhalb der, im §. 626 bezeichneten, Grenze), augenblikliche Belohnung des, in der Vertheidigung sich wahrhaft auszeichnenden, Verdienstes, und augenblikliche Bestrafung grober Nachlässigkeit wie der Bestechlichkeit und Verrätherey, — unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit für etwaige Ungerechtigkeit, Partheylichkeit oder eigenes grobes Versehen, übrigens — unbedingt zu überlassen, und nur, dafs er mit dem Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten im beständigen Rapport bleibe, und den, durch denselben erhaltenen,

Befehlen des Regenten über Fortsetzung oder Stillstand seiner Operationen gehorche, zur Pflicht zu machen.

§. 647.

Der einzig gültige, und von einer, auf richtigen Grundsätzen beruhenden, Staatsverwaltung anzuerkennende, Zwek der Militäranstalten kann nur dahin gehen: Gewaltsame Angriffe auf die Sicherheit des Staats (im Inneren oder von aufsen), so ferne keine andere Art der Abhaltung oder Ablenkung derselben mehr Plaz findet, durch eben so gewaltsame Gegenwehre zurükzutreiben, und nöthigenfalls einen Vertheidigungskrieg zu führen: Eine zwekmäfsige Militärgesezgebung mufs demnach den Gebrauch der Militäranstalten ausdrüklich beschränken, auf die Beugung einer, von Seite eines Theils der Staatsglieder versuchten, thätlichen Widersezlichkeit gegen gesezmäfsige Befehle der Regierung, oder eines von solchen versuchten gewaltsamen Angriffs auf die Beständigkeit des Staats und ihre Bedingungen, auf die Beschützung des Staats gegen versuchte Störungen im Besitze seines Eigenthums, oder in der Ausübung und Geltung seiner Rechte von Seite anderer Staaten, gegen deren Beleidigungen und egoistische Eroberungspläne; auf die Vindikation des widerrechtlich entrissenen Eigenthums oder vorenthaltenen Rechtsgenusses,

endlich auf Unterstützung derjenigen anderen Staaten in Vertheidigung ihrer Rechte, mit welchen der heimische Staat sich im Verhältnisse einer Defensivallianz befindet. Ausdrüklich mufs sie dagegen verbiethen und als Hochverrath erklären, jeden Mifsbrauch des Militärs zur Begründung und Durchführung des Despotismus im Inneren des Staats, zur Unterdrückung staatsbürgerlicher Rechte und Freyheit, oder zur Durchsetzung willkührlicher, die Rechte der Staatsglieder kränkender, Ausbrüche der Launen, Lüste oder Leidenschaften der Herrscher, desgleichen zur Ausführung egoistischer, aus Ehrgeiz, Ruhmsucht, Privatrache oder Familieninteresse geflossener, Herrscherpläne oder versuchter Offensivkriege.

Anmerkung. In denjenigen Staaten, in welchen noch zur Zeit von den, im §. 645 aufgestellten, Grundsätzen kein Gebrauch gemacht werden könnte oder wollte, sondern fortgefahren würde, ein stehendes, das Bedürfnifs des Dienstes in Festungen und zur Übung der Nationalmiliz übersteigendes, Heer zu zu halten, während man es der Polizey mangeln läfst an der erforderlichen Anzahl von Organen zur Durchsetzung des, in ihrem Zwecke liegenden, physischen Präventionszwanges im ganzen Gebiethe des Staats, dürfte jener Überschufs der stehenden Truppen in Friedenszeiten am schiklichsten zu beschäftigen seyn, durch Verwendung derselben für die Bestimmung jenes physischen Präventionszwanges der Polizey, also durch Vertheilung derselben auf das ganze Gebieth

des Staats, und Unterordnung unter die Disposition der Polizey, um vermittelst ihrer den Versuchen und Unternehmungen von Verbrechen mit erklecklicher physischer Kraft begegnen zu können. Durch diese Verwendung der stehenden Truppen würde deren Daseyn und der, für ihre Unterhaltung erforderliche, Aufwand in dem Zwecke des Staats wenigstens einige Stütze finden. Nur müſste man wünschen, daſs dann auch diese Polizeymiliz in ihrer Auſsengestalt unterschieden werde von der eigentlichen Kriegsmiliz, damit der heimische Bürger nicht stäts mit dem Feinde auf gleicher Linie, die Staatsgewalt nicht mit ihren eigenen Untergebenen in einem immerwährenden Kriege zu stehen scheine, und der Söldner selbst daran erinnert sey, daſs der Bürger anders, als der Feind behandelt werden müsse, daſs der erstere nicht, gleich dem lezteren, ein Objekt seiner Rohheit und willkührlichen Miſshandlung sey. — Hiermit sind diejenigen Hauptmomente angedeutet, welche von der Militärgesezgebung, um ihrem Zwecke vollständig zu genügen, zu berüksichtigen, und nach ihrer ganzen intensiven Sphäre zu entschöpfen sind. Andere Momente gehören in die Instruktion der Militärverwaltung.

Titel II.

Von der Militärverwaltung.

Begriff — Zwek — Nothwendigkeit und Sphäre der Militärverwaltung. Hauptanforderungen an dieselbe. Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.

§. 648.

Die Realisirung der Bedingungen der physischen Vertheidigung des Staats gegen physische Angriffe auf denselben, und die Bewirkung und Führung der Vertheidigung selbst im Falle ihres Bedarfs, der Inbegriff der um dieser Vertheidigung willen geheischten Funktionen, die praktische Ausführung der (im vorigen Titel postulirten) Militärgesezgebung — ist die Militärverwaltung. Ihr Zwek, oder dasjenige, dessen Vorstellung der Staatsgewalt sich diese Sphäre ihrer exekutiven Thätigkeit zu setzen, und dieselbe zu erfüllen gebiethet, ist die, von der Bestimmung der Staatsgewalt unstreitig umfaſste, Bewirkung der Sicherheit des Staats sowohl gegen rebellische Attentate in seinem Inneren als auch gegen feindliche Eingriffe und Anfälle von Auſsen. Je unverkennbarer die Geltung und Sicherheit des Rechts aller einzelnen Staatsglieder verwebt ist mit der Konsistenz und Integrität der Sicherungsanstalt selbst, und je mehr deren Konsistenz und Integrität bedingt ist durch Etablirung und Forterhaltung eines, dem Be-

darfe und den Kräften angemessenen, Vertheidigungszustandes, desto dringender ist das Bedürfnifs und die Nothwendigkeit einer, auf die Erschaffung und Fortdauer eines zwekgemäfsen Vertheidigungszustandes berechneten Militärverwaltung; denn die Selbsterhaltung und Selbstständigkeit eines Staats steht nothwendig mit der Art und Beschaffenheit seiner Vertheidigungsfähigkeit auf gleicher Stufe, und den Staat ohne Defensionsanstalten lassen, hiefse ihn der Willkühr und Neckerey von Innen und Aufsen Preifs geben, wo hingegen ein befriedigender Vertheidigungszustand schon durch seine ruhende Kraft rebellische und feindselige Absichten mächtig zu zähmen vermag.

§. 649.

Alles dasjenige nun, was dazu gehört, um den Staat in einen, seinen Kräften entsprechenden Vertheidigungszustand zu setzen, darin zu erhalten, und erforderlichen Falls wirklich zu vertheidigen, fällt in die Sphäre der Militärverwaltung: Objekt ihres Wirkens ist jede, gegen den Staat, seine Verfassung, sein Eigenthum oder irgend eines seiner Rechte gerichtete, physische Gewalt: Den drohenden Ausbruch jeder solchen Gewalt abzuhalten, oder den wirklich gewagten gewaltsamen Angriff durch Gegengewalt abzutreiben, oder die hartnäckige Verweigerung der Anerkennung oder

Ausübung eines wesentlichen Rechts mit Gewalt zu bezwingen, macht die Intension ihres Zweks aus. Eben darum aber, weil nur die Vertheidigung und Durchsetzung wirklicher Rechte des Staats (als der Gesammtheit seiner Glieder) und seiner Agenten vom Zwecke der Militärverwaltung umfaſst ist, muſs von ihrer Sphäre ausgeschlossen seyn jede Unterstützung despotischer Ausbrüche, oder auf Privatinteressen und Leidenschaften beruhender Erweiterungs- und Eroberungspläne der Herrscher; denn jede solche Verwendung der Nationalkraft steht im direkten Widerspruche mit dem Zwecke des Staats und der Staatsgewalt, und ist sonach grober Miſsbrauch der lezteren.

§. 650.

Hiernach ergibt sich die Hauptanforderung an die Militärverwaltung im allgemeinen dahin: daſs sie die, durch den ihre Wirksamkeit bestimmenden Zweig der Gesezgebung vorgezeichneten, Mittel für ihren eben bemerkten Zwek, dem Geiste der Gesetze entsprechend und nach Maſsgabe ihrer Bedingungen, in Anwendung und Vollzug setze; daſs sie demnach insbesondere 1) den geforderten Stamm bilde zu einem, der Vertheidigung gewachsenen, Heere, mittelst Aufstellung, Rüstung und Übung einiger Abtheilungen regulären Miltärs von allen Waffenarten; 2) nach An-

leitung der Gesetze und Instruktion die Nationalmiliz organisire, und solche vermittelst jener regulären Militärindividuen nach Mafsgabe der Instruktion zum regulären Dienst vorbereite und übe; 3) die geheischten Militärschulen errichte, und für die Erfüllung der Bestimmung derselben wache; 4) die Befestigung der in der Instruktion bestimmten Plätze, oder die Unterhaltung der vorhandenen Festungen, und die Bewachung derselben leite; 5) für das ununterbrochene Daseyn der nöthigen Vorräthe an Waffen aller Art, an Munition für dieselben, an tauglichen Fahrzeugen zum Transporte, so wie an den Requisiten für eine befriedigende Militärökonomie in allen ihren Zweigen sorge; 6) im eintretenden Falle des Bedarfs einer wirklichen Defensivoperation mit Energie und Schnelligkeit aus den stehenden Truppen und der geübten Nationalmiliz a) die erforderliche Vertheidigungsmacht organisire, und solche mit allen Erfordernissen zur physischen Subsistenz sowohl, als auch zur zwekmäfsigen Operationsfähigkeit wohl ausgerüstet, der Disposition des etablirten, Generalkommando's übergebe; 7) während der Operation selbst für unverzüglichen Ersaz alles dessen sorge, wodurch die nachdrükliche Fortsetzung der Operationen bedingt ist; 8) endlich nach beendigten Operationen die Militärmacht auf ihre, für den Frieden gesezlich bestimmte,

Stärke reduzire, jedoch den Bedingungen eines befriedigenden Vertheidigungszustandes auch für die Zukunft und künftig mögliche Fälle seines Bedarfs ununterbrochen genüge. — Durch Erfüllung dieser Anforderungen an sie nach ihrem ganzen Gehalte und Umfange wird die Militärverwaltung ihren, vorausbestimmten, Zwek in demjenigen Grade realisiren, dessen der Staat nach dem Verhältnisse seiner Kraft fähig ist, und diese Realität ihres Zweks beurkundet am deutlichsten die Erfüllung ihrer Bestimmung.

a) Die Stellung der nöthigen Individuen für das stehende Militär (sowohl im Frieden, als im Krieg), mit einem Worte, der Akt der Militärkonscription, ist reines Geschäft der Finanzverwaltung: Die Paradoxie welche vielleicht mancher in dieser Behauptung finden möchte, wird sich im Detail des nächsten Abschnitts, wie ich hoffe, befriedigend lösen.

§. 651.

Damit nun das, was die Militärverwaltung im Begriffe umfaſst, in der That geleistet, damit dasjenige, dessen Vorstellung die Militärverwaltung erheischt, wirklich werde, muſs ein — wegen der augenfälligen Differenz der Funktionen dieses Verwaltungszweigs von jenen der übrigen Verwaltungszweige, von diesen gesondertes, eigenes — Departement für Verwaltung des Militärwesens (Militärdepartement) im Staate etablirt werden. Sämmt-

liche Funktionen dieses Departements zerfallen in zwey spezifisch verschiedene Klassen: nämlich erstens in solche, welche die zwekmäſsige Organisirung, Qualifikation und Verwendung des gesammten Militärwesens; und zweytens in solche, welche dessen Unterhaltung (oder Subsistenz im ganzen Umfange des Worts) zum Objekte haben. Hierdurch wird die Abtheilung dieses Departements in zwey Sektionen, nämlich in die Sektion der Militärtechnik, und in die Sektion der Militärökonomie begründet. Zum Geschäftskreiſse der lezteren gehört alles dasjenige, was auf Verpflegung, Montirung und Armirung der Truppen, auf Herbeyschaffung der nöthigen Vorräthe an Waffen, Munition, Feldgeräthe, Transportmitteln aller Art, auf Ausrüstung der Festungen (Flotten), Errichtung und Einrichtung der Kasernen, Lazarethe u. s. w. Bezug hat. Der Geschäftskreiſs der ersteren hingegen umfaſst die Bildung und Übung der regulären sowohl, als der Nationalmiliz, und alles dasjenige, was zum Militärdienste und zu den wirklichen Vertheidigungsoperationen gehört.

§. 652.

Aus Organen dieser beyden Sektionen sind zu bilden 1) Bezirksmilitärbehörden (und zwar eben so viele, als in wie viele Bezirke das ganze Gebieth des Staats auch zum Behufe

der Militärverwaltung nach vorausgeschikten Grundsätzen abzutheilen ist), mit der Bestimmung, innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke die Nationalmiliz zu organisiren, und solche, vermittelst der ihnen zugetheilten Militärindividuen aus den stehenden Truppenkorps instruktionsmäſsig zu üben, auch den, ihnen etwa vorgezeichneten, Militär- (oder Polizey-) Dienst pünktlich zu leiten, und die Militärgerichtsbarkeit erster Instanz in ihren Bezirken auszuüben: 2) Kreiſs militärbehörden, (ebenmäſsig in einer, der Zahl der aus Zusammensetzung von Bezirken gebildeten Militärkreiſse gleichkommenden Anzahl), mit der Bestimmung, über Organisation und Übung der Nationalmilitzen (in den einzelnen Bezirken ihres Kreiſses) die Inspektion zu führen, um Fehler in der Organisation zu verhüten oder zu verbessern, und Miſshandlungen oder Unzwekmäſsigkeiten bey der Übung zu bestrafen, zu verhindern oder abzustellen; Gleichheit in der Organisation und Gleichförmigkeit in der Übungsart zu bewirken, in bestimmten Perioden die Bezirksmilitzen jedes Kreiſses zu einem Ganzen zu vereinigen, und zur Einheit des Dienstes in gröſseren Korps zu gewöhnen, den, im ganzen Umfange jedes Kreiſses erforderlichen Dienst (in Festungen z. B. oder zum Behufe der Polizey) anzuordnen,

über seine Pünktlichkeit zu wachen, überhaupt die Zwekmäſsigkeit des Militärwesens und des Vertheidigungszustandes in den einzelnen Kreissen zu bewirken und zu erhalten, und die Entscheidungen der Bezirksmilitärgerichte in Revision zu nehmen; 3) endlich, eine Zentralmilitärbehörde, mit der Aufgabe: die Errichtung und Einrichtung, die Unterhaltung und Verwendung des ganzen Vertheidigungszustandes zuoberst anzuregen und zu leiten, insbesondere die Anlage, Übung und Vertheilung des geforderten Heerstammes in die einzelnen Kreiſse zur Übung der Nationalmiliz zu besorgen, das Militäravancement an den Regenten zu begutachten, die Etablirung und Einrichtung der erforderlichen Militärschulen zu bewirken, und für die Erfüllung ihrer Bestimmung zu wachen, die Anlegung der erforderlichen Festungen und die Unterhaltung der vorhandenen, so wie die Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Vorräthe an Vertheidigungsrequisiten aller Art, und die Verpflegung der stehenden Truppen zu besorgen, über die Funktionen der Kreiſsmilitärbehörden unmittelbar (und dadurch zugleich über jene der Bezirksmilitärbehörden mittelbar) die Aufsicht zu führen, von Zeit zu Zeit die Nationalmiliz in Revüe zu nehmen, den erforderlichen Militärdienst z. B. zur Bewachung der Festungen oder zur wirklichen Vertheidi-

theidigung (oder zum Behufe der Polizey) zu regulieren (Dienstreglements aufzustellen), die vorgeschriebene Militärdisziplin zu realisiren, und über schwere Militärdienstvergehen in höchster Instanz zu entscheiden, nach erfolgter Erinnerung von Seite des Departements der auswärtigen Angelegenheiten über die bevorstehende Nothwendigkeit einer Vertheidigung, den Personalbedarf zur Bildung des erforderlichen Heeres dem Finanzdepartement anzuzeigen, aus der konscribirten a) Mannschaft und den vorhandenen regulären Truppen das Heer vorschriftmäfsig zu organisiren und zu rüsten, endlich während des Kriegs, Mannschaft und Rüstung zu unterhalten und zu ergänzen b), nach geendigtem Kriege die Vertheidigungsmacht wieder auf den, für den Frieden gesezlich angeordneten, Fufs zu setzen, und für Verpflegung der, zum Erwerbe ihres Unterhalts im Kriege untauglich gewordenen mit der pünktlichsten Gewissenhaftigkeit Sorge zu tragen c).

a) Zu den, vom Finanzdepartement vorzunehmenden, Militärkonscriptionen hat das Militärdepartement einzelne Organe abzuordnen, um durch diese, seine Rüksichten auf die Qualität der zu Konscribirenden gehörig wahren zu lassen.

b) Sowohl um die Verpflegung (im ganzen Umfange des Worts) des Heeres zu besorgen und zu leiten, als auch um von eintretenden Bedürfnissen aller Art genuine und unmittelbare Kenntnifs zu erhalten, mufs

eine hinlängliche Anzahl von Organen der Zentralmilitärbehörde bey eintretendem Kriege dem Generalkommando an die Seite gegeben, und dadurch die Militärverwaltung auf eine, auch im Kriege ihrer Bestimmung genügliche, Art personifizirt werden. Eben jene Organe aber sind dem Generalkommando nothwendig unterzuordnen, damit dieses in seinen Operationen nicht durch allenfällsigen Widerspruch oder Unwillfährigkeit der ersteren nachtheilig gehindert werden könne.

c) Diejenigen Subjekte mit möglichster Sorgfalt zu pflegen, welche dem Staate bey seiner Vertheidigung das wichtigste, die Gesundheit und Möglichkeit ihrer Subsistenz durch sich selbst, zum Opfer brachten, ist unverkennbar eine der heiligsten Pflichten des Staats, deren Erfüllung nicht nur durch das Recht, sondern auch durch die Klugheit gebothen ist; denn nichts könnte und müfste die Neigung zur thätigen Mitwirkung für Vertheidigung des Staats wirksamer verscheuchen, als die Aussicht, durch jene Mitwirkung sich vielleicht eine kümmerliche hülflose, Existenz zu bereiten. — Die erste Bedingung, den Enthusiasmus für Vertheidigung des Vaterlands zu erzeugen, ist Erregung der Anhänglichkeit an das Vaterland durch eine gerechte, humane Regierung; und die erste Bedingung, jenen aufkeimenden Enthusiasmus nicht in seinem Urkeime absterben zu lassen, ist — ausgezeichnete Ehre und sorgfältige Pflege für den Invaliden.

§. 653.

Dem organisirten Militärdepartement den gesezlichen Impuls zu geben, und seiner Thätig-

keit die zwekgemäſse Form zu sichern, ist Bestimmung und Geschäft der Instruktion der Militärverwaltung. Unter dieser Instruktion verstehe ich ein, die Zwekmäſsigkeit im Vollzuge der Militärgesezgebung bezielendes, Regulativ der konkreten Thätigkeit des Militärdepartements, so wie der formellen Bedingungen und Maximen jener Thätigkeit. Zu ihrer Aufgabe gehört demnach z. B. die Bestimmung, wie viel reguläres Militär, nach Maſsgabe der Gesezgebung, überhaupt sowohl, als auch wie viel von den einzelnen Arten (z. B. an Infanterie, Kavallerie, Artillerie etc.) insbesondere, gebildet und unterhalten, wie dasselbe (z. B. in Kompagnien, Bataillons, Eskadrons, Regimenter, Brigaden, Divisionen etc.) eingetheilt, und zur Übung der Nationalmiliz verwendet werden soll, in welcher Art die Nationalmiliz zu organisiren, zu welchen Zeiten und wie solche zu üben sey a); die bestimmte Anweisung, aus welchen Bezirken oder Kreiſsen die einzelnen Theile des Heerstammes im Falle eines Kriegs ihre Vervollständigung zu schöpfen haben; die Bestimmung, wie viele Militärschulen, wo und wie diese zu errichten, und zur Erfüllung ihres Zweks zu befähigen; welche Plätze und in welcher Art diese zu befestigen, oder die befestigten zu erhalten und allenfalls zu verbessern seyen;

wie das Militär in jeder Hinsicht zu verpflegen, welche Vorräthe an Militär- und Kriegsbedürfnissen aller Art, auf welche Weise diese anzuschaffen und zu unterhalten; welcher Dienst vom Militär in Friedenszeiten, und in welcher Art dieser zu leisten; wann und zu welchen Zwecken die stehende und die Nationalmiliz in Revüe zu nehmen, auf welche Qualitäten bey der Militärkonscription Rüksicht zu nehmen, nach welchen Grundsätzen das Militäravancement zu begutachten sey b) u. s. w.

a) Die schiklichsten Zeitmomente zur Übung der Nationalmiliz sind für die Klasse der Landwirthschafter, die Wintermonate, und für die Klasse der Gewerbsleute, Sonn- und Feyertage. Daſs die Übung der Nationalmiliz weniger das Formelle, und mehr das Wesentliche der Vertheidigungskunst, Fertigkeit im Gebrauche der Waffen, Geschiklichkeit im Schieſsen, Reiten, Schwimmen, im Bilden dem Andrange der Reiterey widerstehender Massen und der Postenketten, im Abtragen und Herstellen der Brücken, im Verrammeln von Thoren und Straſsen und Verbessern der Wege; kluge Benutzung des Terräns, Flüchtigkeit der Bewegungen u. s. w. bezielen müsse, braucht wohl nicht begründet zu werden.

b) Die Nothwendigkeit, bey dem Militäravancement, besonders in den höheren Stufen, endlich den observanzmäſsigen Maſsstab der Anciennetät, mit dem Maſsstabe wesentlicher militärischer Vorzüge zu vertauschen, und an die Stelle der Rüksichten auf

Geburt, Konnexionen etc., jene auf militärische Talente und Kenntnisse, auf Muth, Gewandtheit und reelle Verdienste treten, höchstens aber bey gleichen reellen Verdiensten das Dienstalter entscheiden zu lassen, hat sich in neueren Zeiten in einem solchen Grade der Evidenz praktisch bewährt, daſs es nur noch dem krassesten Vorurtheile möglich seyn könnte, auf dem Pfade der Observanz hierin nach wie vor fortzuwandeln.

§. 654.

Ein Hauptpunkt, dessen Entschöpfung in der unterstellten Instruktion durch ihren Zwek geheischt wird, ist die Bestimmung der Militärdisziplin, und der Behandlungsart der stehenden wie der Nationalmiliz durch ihre Behörden; die vorzüglichsten Zwecke, auf welche jene Bestimmung zu berechnen ist, sind: bis auf wesentliche Kleinigkeiten strenge Pünktlichkeit der Militärindividuen aller Grade im Dienste, solide Ordnung und Rechtlichkeit auch in ihrem übrigen Betragen, Erwiederung heischende Achtung gegen ihre Mitbürger, und Humanität gegen den unbewaffneten oder wehrlos gemachten Feind, richtiger Takt des Ehrgefühls, Neigung für ihren Stand und Eifer in ihrem Dienste. Um diese und vorzüglich die lezteren Zwecke zu erreichen, muſs nothwendig die Gemeinheit der körperlichen Strafen (der Korporalsstok) entfernt, müssen Kleinigkeiten im Anzuge, in Handgriffen u. s. w. auch als Kleinig-

keiten erinnert und geahndet, nicht als Verbrechen bestraft, muſs die Strenge der nothwendigen Subordination im Dienste nicht durch das Hingeben der Subalternen an die Laune und Leidenschaft der Oberen zur empörenden Last gemacht, jede zweklose Plackerey sorgfältig verhütet, das Militär nie zur bloſsen Prunk- und Parademaschine, noch weniger zum bloſsen Spielzeuge fürstlicher Liebhaberey herabgewürdigt, mit anständiger und zwekmäſsiger Kleidung, zureichendem Solde, und sorgfältiger Pflege im kranken Zustande versehen, auch auſser dem Dienste von seinen Vorgesezten anständig und zutrauensvoll behandelt, über die Bestimmung und Wichtigkeit seines Standes, über die Zwecke seines Dienstes, die Nothwendigkeit seiner Formen und die mehr als mechanischen Bedingungen desselben belehrt, und zu zwekmäſsigen Beschäftigungen auſser dem Militärdienste ermuntert werden. Es müſste in der That alle Menschenkenntniſs trügen, wenn nicht ein kleineres, in d i e s e m Geiste disziplinirtes, Heer, wovon jedes Glied der Wichtigkeit seiner Bestimmung, das Vaterland zu vertheidigen, bewuſst ist, und sich dieser Bestimmung gemäſs behandelt sieht, nicht überlegen seyn müſste einem ungleich stärkeren Heere bloſs mechanisch getriebener Soldknechte, wovon die meisten, wo nicht alle, ihrem Geschicke zu fluchen gezwungen, höchstens aus

Lüsternheit nach dem versprochenen Raube wiehern!

Anmerkung. Die hieraus für Regenten sich ergebende Maxime der Klugheit ist: Wenn denn doch stehende Heere seyn müssen, lieber die Extension derselben zu beschränken, und desto mehr auf intensive Qualifikation derselben zu verwenden, als die Zahl der stehenden Truppen immer zu vermehren, welche dann nur als leben- und kraftlose Werkzeuge kümmerlich unterhalten werden können.

§. 655.

Über Militärdienstvergehen zu richten d. i. Vergehen der bemerkten Art zu untersuchen und zu bestrafen, ist das ausschliefsende Objekt der Militärgerichtsbarkeit. Welche Handlungen als Militärdienstvergehen zu betrachten seyen? Die Form ihrer Untersuchung, und die Klassen der gegen sie zu verhängenden Strafen zu bestimmen, gehört ebenmäfsig zur Aufgabe der Instruktion der Militärverwaltung. Alles, was dem aufgestellten Reglement des Militärdienstes zuwider lauft, ist Militärdienstvergehen; die Bestimmung der lezteren findet also ihre Quelle lediglich in jenem Dienstreglement. Das Verfahren der Untersuchung ist an bestimmte, deren Gründlichkeit und Unpartheylichkeit sichernde, übrigens nach dem Grade der Vergehen dem summarischen oder ordentlichen Prozesse sich annä-

hernde, Formen zu binden, und für wichtigere Fälle zur Auffindung des Urtheils, die Konstituirung eines solennen Militärgerichts bey der ersten Instanz anzuordnen, dessen Entscheidung ex officio wenigstens einmal, und im Falle eines wesentlichen Dissenses hierbey, zum zweytenmale in Revision zu nehmen ist. Bey Bestimmung der, gegen Militärdienstvergehen zu verhängenden, Strafen dürfte, nebst den Hauptzwek, die Befolgung des Dienstreglements zu sichern, vorzügliche Rüksicht darauf zu nehmen seyn, daſs das ermangelnde Ehrgefühl gewekt und geschärft, aber auch das vorhandene bewahrt und richtig geleitet werde. — Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Militärpersonen unter sich, oder zwischen Militär- und Civilpersonen, wobey die Militärpersonen nicht als solche, erscheinen, und welche aus den Civilgesetzen entschieden werden müssen, ferner alle Handlungen von Militärpersonen, welche die wesentlichen Merkmale wahrer, in der allgemeinen Straf- oder Polizeygesezgebung des Staats bezeichneter, Verbrechen oder Polizeyvergehungen an sich tragen, gehören vor das Forum der ordentlichen Civil- oder Strafjustiz oder Polizeybehörden, indem — da auch von diesen Behörden die allenfalls nöthigen Rüksichten auf den Militärstand gewahrt werden können — kein zureichender Grund zu einer

Exèmtion dieses Standes allein von der Kompetenz jener ordentlichen Behörden zu finden ist, und die Aufhebung dieser Exemtion nicht nur für die Einheit des Justizwesens, sondern auch für die Entfernung der, bis jezt allenthalben bestandenen, und in so manchen Hinsichten äusserst nachtheiligen, Scheidewand zwischen dem Militär- und dem Civilstande sehr förderlich seyn müsste. Nur für den Fall eines Kriegs sind die, dem Heere folgenden, Militärgerichtsorgane von dem Civil- und Strafjustizdepartement zur Besorgung ihrer Funktionen ausdrüklich zu delegiren. — Handlungen endlich, welche Militärdienstvergehen und Verbrechen zugleich sind (z. B. Verrätherey eines Militärkommandanten, Überlauf eines Soldaten zum Feinde und Verrath, Subordination, widrige Widersezlichkeit gegen Vorgesezte, und Verwundung oder Tödung verbunden etc.) sind von einer, aus Militärgerichts- und Strafjustizorganen zusammengesezten, Kommission zu untersuchen und zu beurtheilen.— Auf diese Art kann dem Zwecke der Militärverwaltung, ohne stöhrende Eingriffe in das Gebieth der übrigen Verwaltungszweige, vielmehr im richtigen Einklange mit der Bestimmung und Tendenz der lezteren, vollkommen genügt werden.

Anmerkung. Sollte man dennoch darauf beharren, dass die Militärgerichte nicht bloss Militärdienstsachen,

sondern auch die Civil- und Strafjustizsachen der Militärpersonen umfassen sollen, so könnte man sich dem Prinzipe der Justizeinheit dadurch wenigstens wesentlich nähern, dafs die Militärgerichte als, für die Civil- und Strafjustizsachen der Militärindividuen vom Civil- und Strafjustizdepartement delegirte, Kommissionen behandelt und, als solche, jenen Departements untergeordnet würden.

§. 656.

Durch eine, auf eine zwekmäfsige Militärgesezgebung der im vorigen Titel postulirten Art gebaute, und nach den hier angedeuteten Prinzipien durchgeführte, Instruktion wird die, zum Zwecke der Militärverwaltung in Bereitschaft gesezte, Thatkraft in dem Mafse angeregt, und zu derjenigen Form ihrer Kraftäufserung bestimmt, von welchen die möglich vollkommenste Erfüllung ihrer Bestimmung sich mit Zuversicht erwarten läfst, und indem hinwiederum für den praktischen Erfolg jener Anregung und Bestimmung, so wie für die ununterbrochene Dauer und Zwekmäfsigkeit dieses Erfolgs — durch die vorgeschlagene Art der Organisation des Militärdepartements, so wie durch die Obsorge des geforderten Zentralstaatsraths für die stäte Regsamkeit dieses Einflusses der unterstellten Organisation und Instruktion auf einander, und für den Einklang der Wirksamkeit des Militärdepartements mit

jener aller übrigen Verwaltungsabtheilungen — die befriedigende Garantie geleistet ist, bewähren sich eben diese Momente in ihrer Wechselwirkung auf einander als die zureichenden Mittel, den gegründeten Anforderungen an die Militärverwaltung befriedigend zu genügen. Denn unter Voraussetzung eines vollständigen Gebrauchs dieser Mittel wird der Staat in einen zwekmäſsigen, und seinen Kräften angemessenen, Vertheidigungszustand gesezt, und darin erhalten, und vermittelst desselben die Sicherheit des Staats sowohl gegen gewaltsame Angriffe in seinem Inneren, als auch gegen feindliche Eingriffe und Anfälle von Auſsen, im höchsten, seiner eigenen Stärke möglichen, Grade bewirkt werden: hiermit aber ist die Aufgabe der Staatsgewalt, als Militärgewalt gelöſst, und der Staat zur Erreichung seines Endzweks, so viel jene durch Realisirung des Mittelzweks der Militärverwaltung bedingt ist, vollständig qualifizirt.

Achter Abschnitt.

Von der Finanzgesezgebung und Verwaltung

(Staatswirthschaft im richtigen Sinne.)

Titel I.

Von der Finanzgesezgebung.

(Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — Sphäre — Hauptprinzipien und Objekte der Finanzgesezgebung.)

§. 657.

Die bisher erörterten Verwaltungsabtheilungen — nämlich die Civil- und Strafrechtspflege, die Polizey (in ihrem ganzen von mir gezeichneten Umfange), die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats und die Militärverwaltung — umfassen sämmtliche Gattungen der (unter sich spezifisch differenten) Mittelzwecke, durch deren Realisirung die Erreichung des Endzweks des Staats bedingt ist: Dadurch, daſs die Staatsgewalt alle jene Mittel, und zwar in der erforderlichen Art, Ausdehnung und Dauer, in Wirksamkeit sezt, daſs sie die Sphäre eines jeden der genannten Verwaltungszweige eben so vollständig als über-

einstimmend unter sich ausfüllt, genügt sie ihrer Bestimmung; denn der Effekt jener Wirksamkeit oder dieser Ausfüllung muſs die Geltung und Sicherheit des Rechts der Staatsglieder, einzeln und in ihrer Gesammtheit, in dem höchsten, durch menschliches Streben erreichbaren, Grade seyn, und darauf ist die Summe der an sie zulässigen Anforderungen beschränkt: Jener Effekt beurkundet sprechend und vollgültig die Erfüllung ihres Berufs. — Allein, um alle jene Mittel, von deren Wirksamkeit das bezielte Produkt des Staats nur erwartet werden kann, ins Daseyn und Leben rufen und darin erhalten, um das, was alle jene Zweige der Staatsverwaltung im Begriffe fordern, in praktische Realität setzen zu können, muſs, wie die Natur der Sache lehrt, der Staatsgewalt eine, dem Bedarfe hiefür entsprechende Masse von Gütern (Naturalien -- Geld) und Kräften (Dienste), als Produktivbedingung des bezeichneten Effekts, zu Gebothe stehen. Es bestimmt sich aber weder das Maſs dieses ihres Bedarfs von selbst, noch weniger läſst sich erwarten, daſs die Glieder des Staats unaufgefordert das nöthige Maſs von Gütern und Kräften zu ihrer Disposition darbiethen werden; es ergibt sich also hieraus, die Nothwendigkeit eines weiteren Wirkungskreiſses der Staatsgewalt, welcher dahin geht, die physische Bedingung aller, auf den Zwek

des Staats gerichteten, Lebensfunktionen desselben zu realisiren, d. i. das, für Erreichbarkeit des Staatszweks erforderliche, Maſs von Kräften und Gütern zu bestimmen, diese im bestimmten Maſse aufzubringen, und die aufgebrachten zur Realisirung des Staatszweks zu verwenden.

§. 658.

Daſs diejenigen, welche den Staat und den Zwek des Staats wollen, auch sich müssen gefallen lassen wollen, die Mittel zur Erreichung jenes Zweks herbeyzuschaffen, lehrt die gesunde Vernunft; aber dieselbe nöthigt auch, bey jenen ebenmäſsig den Willen vorauszusetzen, erstens, daſs ihnen überhaupt nicht mehr abgefordert werde, als zur Erreichung des Staatszweks erforderlich ist, und zweytens, daſs von jedem Einzelnen von ihnen nicht mehr und nicht weniger gefordert werde, als vom Totale jenes Erfordernisses, nach dem Verhältnisse seiner Theilnahme am Effekte des Staats, auf seinen Theil kömmt. Je weniger Zweifel darüber obwalten kann, daſs dieſs der wahre Inhalt des vernünftigen Gesammtwillens der Nation in der bezielten Hinsicht seyn müsse, desto weniger vermag geleugnet zu werden, daſs die Thätigkeit der Staatsgewalt — als des Organs des Gesammtwillens — in dem unterstellten Gebiethe an ihre Angemessenheit zu jener Tendenz des Gesammtwillens unerlaſslich gebunden,

dafs jenes zweyfache Postulat des Gesammtwillens die Basis und Schranke alles ihres Finanzverfahrens, dafs jeder Austritt aus dieser Schranke, Misbrauch der Staatsgewalt, jede Abweichung von jener, durch den Gesammtwillen unverkennbar gezeichneten Bahn, Äufserung eines blofsen Privatwillens — Despotismus sey, dessen Gröfse mit dem Grade jener Abweichung auf gleicher Stufe steht. Wenn demungeachtet die Erfahrung schreyend beweist, dafs so häufig Güter und Kräfte der Staatsglieder in Anspruch genommen werden, für Zwecke, welche dem Staate, als solchem, völlig fremd sind, vielmehr dem Staatszwecke zuwider sind, dafs nirgends in der Art der Vertheilung der Staatslasten jenem Postulate des vernünftigen Gesammtwillens entsprochen, vielmehr demselben meistens auf eine empörende Weise widersprochen werde, dafs aber auch durch diese zweyfache Abweichung der Regenten von den Forderungen des Gesammtwillens, die Nationen, auf das empfindlichste gekränkt, dem Rande ihres Verderbens mit Riesenschritten zugeführt werden, so bin ich wohl der Mühe überhoben, zu beweisen, dafs für das Wohlseyn der Völker kaum etwas gefährdender seyn könne, als die Gröfse der Forderung und die Erhebungsart des Staatsbedarfs der Willkühr der Exekutivgewalt des Staats anheim zu geben, dafs durch den Zwek

und das Wesen des Staats nichts so dringend gebothen sey, als daſs der, am Ende des vorigen §. bezeichnete, Wirkungskreiſs seinem Inhalte und Umfange nach möglichst genau bestimmt, daſs der Inhalt des vernünftigen Gesammtwillens in der unterstellten Beziehung zum Gesetze erhoben, und als solches ausgedrükt, daſs die Finanzpraxis eines Staats nicht ohne zureichende, sie positiv leitende und beschränkende, Theorie gelassen werde.

§. 659.

Je bestimmter und unzweydeutiger der vernünftige Gesammtwille der Glieder eines Staats in Beziehung auf die Herbeyschaffung der, zur Erreichbarkeit des Staatszweks erforderlichen, Masse von Gütern und Kräften erkannt zu werden vermag, desto leichter muſs es auch möglich seyn, die bestimmten Prinzipien und Normen aufzufinden, welche allem Finanzverfahren zur unwandelbaren Grundlage und Schranke dienen müssen, und von welchen ohne Miſsbrauch der Staatsgewalt nie wesentlich abgewichen werden darf, so mancherley Modifikationen auch in der Form ihrer Anwendung zulässig und nothwendig seyn oder werden können: Eben der Inbegriff der, aus der Tendenz des vernünftigen Gesammtwillens in der unterstellten Hinsicht geschöpften, Grundprinzipien und Normen für Ausmittlung der, zur Erreichbarkeit des Staats-

zweks erforderlichen, Masse von Gütern und Kräften ihrer Gröfse und Qualität nach, für deren Erhebung und Verwendung, ist es, was ich die — Finanzgesezgebung nenne. Dafs die Willkühr der Exekutivgewalt des Staats in ihren Anforderungen an das Nationalvermögen — sowohl was das Mafs jener Anforderungen im Ganzen, als auch die Methode ihrer Realisirung, und die Verwendung der erhaltenen Beyträge betrift — bestimmt geregelt, dem Mifsbrauche der Nationalkraft unter dem Vorwande des Staatsbedarfs gesezlich begegnet sey, ist dasjenige, dessen Vorstellung in einem wohl zu regierenden Staate bestimmen mufs, den unterstellten Zweig der Gesezgebung zu realisiren d. i. der Zwek der Finanzgesezgebung. Zu ihrer Sphäre gehört demnach die Normirung und Regulierung alles dessen, wodurch ein, den Forderungen der Gerechtigkeit wie der Klugheit entsprechendes Finanzverfahren bedingt ist, und um diese ihre Sphäre vollständig auszufüllen, mufs sie mit entscheidender Genauigkeit bestimmen 1) was unter die Rubrik des (ordentlichen oder aufserordentlichen) Staatsbedarfs, um sein Total danach bemessen zu können, aufzunehmen sey? 2) Nach welchen Grundsätzen dieser Betrag des Staatsbedarfs auf die Gesammtheit der Staatsglieder zu vertheilen, und von dieser zu erheben? 3) Für welche Zwecke das erhobene zu

verwenden sey? — Durch eine feste, das Benehmen der exekutiven Thätigkeit für alle Gattungen möglicher Fälle ausreichend determinirende, Bestimmung dieser dreyfachen Gattung finanzieller Normen hat die Finanzgesezgebung ihrem Zwecke vollkommen genügt, und sie darf sich, ohne ihr Gebieth ungebührlich zu überschreiten, durchaus nicht beschäftigen mit dem Impulse einer positiven Einwirkung des Staats auf die Bewirthschaftung des Privatvermögens der Staatsglieder, weil die einzige, durch den Zwek des Staats gerechtfertigte, Art dieser Einwirkung, nach voraus (im fünften Abschnitte) geführten Beweisen lediglich zum Ressort der Polizey gehört, und sie (die Finanzgesezgebung) allein die (negative) Rüksicht zu nehmen hat, daſs die Besteurung des Privatvermögens sowohl in ihrem Maſse als in ihrer Art nicht, oder wenigstens nicht mehr, als es die Realisirung des Staatszweks unabweislich gebiethet, zum Hindernisse des Nationalwohlstandes werde.

§. 660.

Daſs nie die Beytragsforderung an die Staatsglieder nach willkührlich und zufällig zusammengesezten, oberflächlich muthmaſslichen Anschlägen bestimmt, sondern daſs vor allem ein, in Ansehung der darin aufzunehmenden Rubrikken unabänderlich fixirter, Etat des Staatsbe-

darfs entworfen, und nach dessen Anweisung jährlich — und zwar unter einer, die zwekmäfsige Genauigkeit in dieser Berechnung verbürgenden, Kontrolle von Seite einiger Repräsentanten der Gesammtheit der Staatsglieder a) — die Totalsumme des konkreten Staatsbedarfs ausgemittelt werden müsse, ist das erste Gesez, welches durch den Zwek der Finanzgesezgebung gefordert wird, und um die Richtigkeit des bemerkten Etats, und in ihm die Tauglichkeit der Basis alles Finanzverfahrens zu verbürgen, mufs sie selbst die Rubricken, aus welchen jener Etat gebildet werden soll und darf, mit alleiniger Rüksicht auf den Zwek des Staats b), unabänderlich feststellen.

a) Diese Berechnung des kronkreten Staatsbedarfs ist derjenige Punkt, bey welchem die Gesammtheit der Staatsglieder am wesentlichsten interessirt seyn mufs, und dieses ihr Interesse kann nur durch Gestattung ihrer Einwirkung (durch Land- oder Reichsstände) auf die Art und Wahrheit jener Berechnung wirksam gewahrt werden: Dürfen die Land- oder Reichsstände nicht reell untersuchen, ob die aufgestellte Gröfse der Forderung von Abgaben durch den Staatszwek wirklich gerechtfertigt sey, oder nicht? und nicht darüber nachdrükliche Bemerkungen machen, so ist alles ihr Zuziehen beym Steuerwesen unnützes Blendwerk, und man mufs die Einfalt bedauern, mit der sie, im Dunkel hochwichtiger Beschäftigung — am Seile tanzen. Nur dann, wenn es an einer Finanzgesezgebung fehlt,

welche die zwekmäſsige Art der Steuervertheilung und Einhebung in Ansehung der Objekte, ein für allemal bestimmt hat, kann die Zuziehung der Stände über diesen lezteren Punkt noch einigen reellen Zwek haben; doch steht dieser Punkt nur auf der zweyten Stufe der Wichtigkeit, und jene laufen in Ansehung des Wichtigsten -- immerhin am Seile. Ist eine, ihrem Zwecke genügende, Finanzgesezgebung vorhanden, wie sie es seyn sollte, so kann die Frage über das Wie des Aufbringens nicht mehr zweifelhaft, und dann die Zuziehung der Stände nur zum Zwecke einer strengen Prüfung des Budgets von wahrem Werthe für die Nation seyn. Eine solche Prüfung muſs aber der Nation gestattet werden, wenn sie nicht der willkührlichen Verschwendung ihrer Gewalthaber — der drückendsten Art des Despotismus, Preiſs gegeben seyn soll: Was könnte wohl auch die Gewaltinhaber, wenn sie nur fordern, was sie fordern dürfen, behindern, den Nationen die genaueste Einsicht in die Gründe ihrer Forderungen, zu gewähren? Ist man nicht gezwungen, hinter der Verweigerung des schreyendsten Rechts der Nationen — zu wissen, warum und wozu sie ihr Vermögen opfern sollen — nur böses Bewuſstseyn zu suchen?

b) Auch im Gebiethe der Finanzen des Staats zeigt sich die absolute Unerläſslichkeit der Feststellung eines bestimmten Staatszweks, weil ohne diese Feststellung die Berechnung des Staatsbedarfs ewig etwas vages und schwenkendes bleiben müſste; Wie diejenigen, welche alle menschliche Angelegenheiten unmittelbar in den Staatszwek aufgenommen wissen wollen, eine Grenze für die Gröſse des Staatsbedarfs finden könn-

ten, ist für mich schwer zu begreifen, noch schwerer mir zu denken, wie sich diejenigen bey Berechnung des Staatsbedarfs anschicken möchten welche überhaupt von einem Staatszwecke gar nichts wissen wollen. Möchte übrigens ein Staat, welcher sich blofs die Sicherheit des Rechts seiner Glieder (in dem, durch dieses System entwickelten, Sinne und Umfange) zum Ziele sezt, immerhin den Namen einer mageren Justizanstalt verdienen. Die Nation wird dabey desto (sit venia verbo, um des Gegenstandes willen!) fetter und froher bleiben, und eben damit wäre ja zugleich etwas bewirkt, was wohl alle Nationen unter ihre wichtigste Angelegenheit rechnen dürften. — Dafs aber die Rubricken des Etats des Staatsbedarfs nur mit Rüksicht auf den Zwek des Staats, also ohne alle Berüksichtigung der Privatzwecke des Regenten zu bestimmen seyen, liegt schon zur Genüge im Ausdrucke „Staatsbedarf.“

§. 661.

Die Bedürfnisse für Qualifikation des Staats zur Erreichung seines Zweks theilen sich in ordentliche und aufserordentliche: und erstere wieder in beständige und unbeständige. Mit Rüksicht auf diese Abtheilung sind auch in der Finanzgesezgebung die Rubricken für den, im vorigen §. geforderten, Etat zu bestimmen. Diese zulässigen Rubricken des ordentlichen Staatsaufwandes sind: 1) Eine fixirte Summe für den Unterhalt des Regenten, und eines angemessenen Hofstaates für denselben, sammt den zum Hofe gehörigen Gebäu-

den und Gärten a). 2) Die Besoldung der ständigen Gesezkommission. 3) Die Besoldung des Zentralstaatsraths. 4) Der Bedarf der erforderlichen sechs Verwaltungsdepartements, nämlich des Departements der Civil- und der Strafrechtspflege b), der Polizey c), der auswärtigen Angelegenheiten d), des Militär- e), und des Finanzwesens, 5) endlich der Bedarf eines Reservfonds für ordentliche zwar, aber unbeständige Ausgaben f).

a) Die Summe für den Unterhalt des Regenten mit seiner Familie und seinem Hofstaate u. s. w. ist im allgemeinen nach der Gröfse des Staats und der Kraft der Nation so zu fixiren, dafs die Staatsoberhauptliche Würde, nach den Verhältnissen der Zeit vollkommen gesichert sey. Es ist jedoch unverkennbare Entartung der Zeit, wenn diese Sicherung bedingt zu seyn scheint durch Heere von Kammerherrn, Pagen, Laquayen und Garden, durch zahllose Equipagen und unübersehbare Marställe, durch eine Menge von Residenzen, Lustschlössern und Gärten, und mit beständigem Wechsel grenzenlos steigenden inneren Prunk der ersteren, — mehr noch, dafs die Fürsten kleiner Länder hierin den Beherrschern der gröfseren Reiche mit aller Anstrengung nacheifern. Stiefväterlich bleibt es auf jeden Fall, wenn Regenten sich in einem unnöthigen Aufwande gefallen können, welcher ihren sogenannten Landeskindern wehe thun mufs, und mehr als Stiefväterlich ist es, wenn in Zeiten aufserordentlicher Staatsbedürfnisse, welche

ohnediefs bis ins Blut der Landeskinder greifen, jener ungemessene Aufwand rüksichtslos fortgesezt wird.— Die Gerechtigkeit wie die Billigkeit fordert, dafs beym Steigen des Staatsaufwandes zu einer ungewöhnlichen Höhe, die Finanzgesezgebung eine verhältnifsmäfsige Minderung der sogenannten Civilliste als unerlafslich feststelle; und von der fixirten Summe mufs der Regent allen Aufwand, welcher sich blofs auf seine Person und Familie bezieht, also auch allen Aufwand für etwaige Lieblingsbeschäftigungen und für sein Vergnügen bestreiten, somit denselben nach der ihm ausgeworfenen Summe beschränken.

b) Für das Departement der Civiljustiz sind in Ansaz zu bringen, die Besoldung seiner Beamten in den drey Artikulationen (Primar- Mittel- und Zentralbehörden) sammt Gehülfen und Dienern; die zum Dienste nöthigen Schreibmaterialien, und die Baulichkeiten sammt der für den Dienst erforderlichen Einrichtung: Eben diese Punkte kommen bey allen übrigen Departements in Anschlag). Bey dem Departement der Strafjustiz kömmt aber noch hinzu, der Bedarf für Unterhaltung vermögensloser oder unschuldiger Inquisiten, der Detentionsorte, und der Zuschufs für Unterhaltung der Sträflinge und der Strafhäuser, in so weit jene die Kosten dieser Unterhaltung nicht erarbeiten sollten, was jedoch eine fehlerhafte Einrichtung voraussezt, welche ohne Verschub zu verbessern ist.

c) Der Bedarf des Polizeydepartements mufs nach den im §. 595 postulirten sechs Sektionen bemessen werden, und da dieses Departement, nach vorausgeführten Beweisen, das gesammte Bildungs- Sanitäts- Strafsen- und Wasserbau- Post-

und Boten-Forst-Armenwesen u. s. w. umfaſst, so ist für sich klar, daſs sein Bedarf jenen der übrigen Departements übersteigen müsse. Den Maſsstab zur Berechnung seines Bedarfs geben die Forderungen und Bedingungen für Vollziehung der Polizeygesezgebung in allen ihren Theilen.

d) Für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten sind in Ansaz zu bringen die Kosten der ordentlichen Gesandtschaften, und die Besoldung des, im §. 636 geforderten, Kollegiums.

e) Unter der Rubrik des ordentlichen Bedarfs für das Militärdepartement ist bloſs der, für die Zeit des Friedens gesezlich bestimmte, Etat des Militärwesens in seinem ganzen Umfange zu berüksichtigen.

f) Das Daseyn eines Reservfondes ist nothwendig, um die, durch zufällige Umstände veranlaſsten, den (nach einem Durchschnitt berechneten) regelmäſsigen Bedürfniſsetat des einen oder des anderen Departements übersteigenden, Mehrausgaben zuschuſsweise zu decken. Aus diesem Reservfond wären daher z. B. zu bestreiten, der Mehrbedarf für Pensionirung ausgedienter Staatsbeamten, oder ihrer Wittwen und Waisen, für Unterhaltung vermögensloser Inquisiten oder Sträflinge, für Unterstützung der Armen, für Erleichterung des Verkehrs auf den im §. 572 bezeichneten, Arten; besondere Auslagen für Herbeyschaffung des nöthigen Getraids bey einer einbrechenden Hungersnoth, für Hemmung von Epidemien, für Unterstützung durch Brand, Überschwemmung, Erdbeben u. s. w. in den Zustand der Noth versezter Menschen; für unvorhergesehene unaufschiebliche Baureparaturen (z. B. an Strömen), für besondere

temporäre Gesandtschaften, für besondere Militärbedürfnisse, für ausgezeichnete Verdienste u. s. w.

§. 662.

Unter die Klasse aufserordentlicher Staatsbedürfnisse ist von der Finanzgesezgebung zu reihen, der allenfallsige Aufwand für kostspielige, durch den Zwek des Staats geforderte, Reisen des Regenten ins Ausland, für Aussteuer des Prinzen oder einer Prinzessin desselben, für Aufgaben bey Vertauschungen zur Purifizierung des Landes, für Anschaffung von Silber zum Münzen (in Ermanglung einiger Silberbergwerke), für Vorschüsse zu Anlegung neuer, den Wohlstand der Nation wesentlich unterstützender, Strafsen, Kanäle, Brücken und Häfen, für die Eröffnung eines, sicheren Vortheil gewährenden, Bergbaues und Salinenwesens (wozu keine Privatpersonen oder Gesellschaften Lust tragen), für Anlegung neuer zur Sicherstellung des Staats nöthiger Festungen (Schiffswerfte etc.), für Unterstützung in öde und Menschenarme Gebiethstheile des Staats einwandernder thätiger Kolonisten, oder beginnender, wesentlichen Vortheil für die Zukunft verheifsender, Gewerbsarten; für neue Vermessung des benüzten Grundeigenthums im ganzen Staate; für Rüstung und Führung eines, zur Vertheidigung des Staates oder eines Alliirten nothwendigen Kriegs, endlich für Tilgung vorhandener Staatsschulden.—

In Ansehung der aufserordentlichen Staatsbedürfnisse überhaupt mufs der Grundsaz ausdrüklich zum Gesetze erhoben werden; dafs die, zur Deckung nicht zu beseitigender Staatsbedürfnisse der Art an die Staatsglieder zu machenden Forderungen jedesmal abgesondert von den Forderungen für den ordentlichen Staatsbedarf aufzustellen seyen, und beyde Klassen von Forderungen nie mit einander vermengt werden dürfen, damit jene aufserordentlichen, ihrer Natur nach temporären, Forderungen nicht über die Dauer ihres Grundes ausgedehnt und in beständige Forderungen verwandelt werden können; dafs überdiefs die Veranlassung jeder aufserordentlichen Forderung dem Volke nach ihrer Art und Gröfse namentlich bekannt gemacht werde, damit es selbst über den Grund, die Nothwendigkeit und Dauer seiner aufserordentlichen Beyträge richtig zu urtheilen vermöge.

§. 663.

Hat die Finanzgesezgebung auf diese Weise, nämlich durch Feststellung des Karakters und Umfanges des Staatsbedarfs in abstracto, die Grundlage und Norm der Berechnung des lezteren in concreto, gegeben, so mufs sie unmittelbar fortschreiten zur Bestimmung der Quellen, woraus, und der Art und Weise, wie aus diesen Quellen der Staatsbedarf wirklich erhoben

werden soll. Als jene Quellen sind in der bestimmten Stufenfolge zu bezeichnen: erstens, das vorhandene unmittelbare Staatseigenthum (im ganzen Umfange des Worts); zweytens, gewisse Nutzenbringende Rechte, deren ausschliefsende Übung vom Staate durch seinen Zwek wirklich zu rechtfertigen ist; drittens, aus gesezmäfsigen Justiz- und Polizeyakten und aus dem Rükfalle des Privateigenthums an die Gesammtheit der Staatsglieder fliefsende Revenüen; viertens endlich, das gesammte Nationalvermögen (im ganzen Umfange des Worts). — Das unmittelbare Staatseigenthum kann begreifen Objekte der Landwirthschaft (Äcker, Wiesen, Ökonomiegebäude, Weinberge, Weyher etc.), der Forstwirthschaft (Waldungen), des Bergbaues und Salinenwesens; ferner Gefälle aus Objekten der Landwirthschaft, welche bereits an Privatpersonen erblich überlassen sind (z. B. Gülten, Zinsen, Frohnen, Handlohn, Zehenten), endlich Aktivkapitalien des Staats. — Was die, dem Staate gehörigen, Objekte der Landwirthschaft (Domänen, Kammergüther) betrifft, so hat die Theorie in neueren Zeiten meistens deren Veräufserung gefordert; da jedoch die Domänen dem für manche Fälle nöthigen Kredit des Staats eine sehr wesentliche Stütze, und für Fälle, wo jede andere Hülfe versperrt ist, eine sichere Zuflucht (in ihrer

dann vorzunehmenden Veräuſserung) gewähren, da ferner die nachtheilige Wirkung eines bedeutenden Domänenbesitzes von Seite des Staats auf die Nation gar wohl verhütet, und die von ihrer Veräuſserung zu erwartenden Vortheile für die Landwirthschaft überhaupt auch auf einem anderen Wege gar wohl erzielt werden können, so kann ich der Forderung der Veräuſserung der Domänen nicht beystimmen, sondern muſs vielmehr von der Finanzgesezgebung den Grundsaz aufgestellt wünschen, daſs sämmtliche Domänen in zwekmäſsig kleine, den Kräften einzelner Landwirthe angemessene, Parzellen verschlagen, und mit kluger Vorsicht in Auswahl der Personen, in Erbpacht hingegeben werden sollen a).

a) Durch diesen Ausweg wird der Naththeil verhütet, daſs der Staat auf die Preiſse der Lebensmittel drückend einwirken, und in die Geschäfte der Landwirthe eingreifen könne, und werden alle, durch die Veräuſserung der Domänen erzielbaren, Vortheile erreicht, ohne daſs der Staat sich der Stütze seines Kredits und der Zuflucht für Nothfälle begäbe, werden also die Rüksichten des Staats auf sich selbst, wie auf die Vortheile seiner einzelnen Glieder, im richtigen Einklange zugleich gewahrt.

§. 664.

Im Eigenthum des Staats befindliche Waldungen — in wieferne diese das Brenn- und Baumaterialbedürfniſs in denjenigen Gegenden, von welchen sie füglich benuzt werden können,

nicht übersteigen a) — zu veräufsern, wird wohl Niemand rathen, und eben so wenig sie zu verpachten b): Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dafs die Finanzgesezgebung deren unmittelbare Bewirthschaftung innerhalb den (durch die Polizeygesezgebung (§. 583.) vorgeschriebenen) Regeln einer klugen Forstökonomie c) von dem Finanzdepartement heischen, aber auch demselben zur Pflicht machen müsse, so viel vom Ertrage der Waldungen, als die Staatsglieder absolut bedürfen, an dieselben um einen Preifs zu verkaufen, welcher blofs den jährlichen Kostenaufwand für die Bewirthschaftung der Waldungen im Ganzen dekt d) und nur den, das absolute einheimische Bedürfnifs übersteigenden, Holzvorrath als Gegenstand des Handels zu benützen, und den Erlös davon zur Bestreitung der übrigen öffentlichen Ausgaben in die Staatskasse zu liefern. — Dieselben Grundsätze hat die Finanzgesezgebung in Ansehung der Benutzung der, bereits dem Eigenthume des Staats überlassenen, Bergwerke und Salzquellen, und ihres Ertrags vorzuzeichnen, denn auch ihr Ertrag darf in der Regel nur zur Deckung des, auf seinen Gewinn gemachten, Aufwandes, und nur in wieferne er das einheimische absolute Bedürfnifs übersteigen sollte, zur Quelle einer reinen Einnahme für die Staatskasse benüzt werden.

a) Sollten in einem oder dem andern Gebiethstheile des Staats mehrere Staatswaldungen vorhanden seyn, als hier unmittelbar oder durch schikliche Transportwege vortheilhaft benüzt werden können, so rathet allerdings die Klugheit, die überflüssigen Theile mit der Bedingung zu veräufsern, dafs sie ausgehauen und für die Kultur anderer Wirthschaftszweige verwendet werden. Der Erlös davon wäre aber vor allem zur Anlage von Waldungen in solchen Gegenden zu verwenden, wo ein empfindlicher Mangel des Brennmaterials herrscht.

b) Waldungen zu verpachten, kann nicht rathsam seyn, sowohl weil sie nicht füglich vereinzelt werden können, als auch aus Rüksichten der Forstpolizey, und des Preifses desjenigen Befriedigungsmittels eines absoluten Bedürfnisses, welches sie liefern.

c) Auf jeden Fall mufs auch die Bewirthschaftung der Staatswaldungen der Forstpolizey unterworfen seyn, damit das Finanzdepartement gehindert werde, die nothwendige Absicht der Polizey auf Erhaltung der nothdürftigen Holzmagazine in dem, §. 585 bestimmten, Sinne zu vereiteln.

d) Der Grund der oben aufgestellten Forderung ist, weil Waldungen der Natur der Sache nach nicht dazu da, und nicht dazu in den Händen des Staats seyn können, um den Ertrag derselben in Fonds zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu verwandeln, sondern vor allem dazu, damit sie zur Befriedigung des absoluten Bedürfnisses der Staatsglieder desto gewisser forstgerecht verwaltet werden, und nur dann erst, wenn jenes Bedürfnifs befriedigt ist, kann die Rüksicht auf den Finanzbedarf eintreten. Ganz dasselbe gilt von den unterirdischen Gütern der Natur, als

welche im Grunde denen angehören, welche die Oberfläche des Erddistrikts besitzen, unter welchem sie sich befinden, und nur darum dem Staate anvertraut seyn können, damit sie desto sicherer zum gemeinsamen Nutzen zu Tage gefördert werden. Engherzige Finanziers dürften freylich diese Sprache nicht verstehen wollen; doch hoffentlich auch nur sie nicht. Unverdorbenen Menschen muſs schon ihr natürliches Gefühl sagen, daſs es tief unter der Würde des Staats sey, den Händler, wohl gar den Wucherer und Monopolisten zu machen, und unmöglich kann der vernünftige Gesammtwille als damit zusammenstimmend angenommen werden, daſs der Staat durch solche Mittel und Wege seinen Bedarf decken helfe. Auch beruht der Glaube, als ob durch jenen regelmäſsigen Handel des Staats mit den Produkten seiner Bergwerke und Salinen das Nationalvermögen in Ansehung der Besteuerung erleichtert werde, nur auf einer Täuschung; denn sobald jene Produkte über den, oben bestimmten, Preiſs vom Staate an seine Glieder verkauft werden, so ist darunter eine wahre Steuer verborgen, und zwar meistens eine der verwerflichsten Art, nämlich eine indirekte Steuer, welche sehr drückend seyn kann. Man denke nur an die Art des Salzhandels im alten Frankreich.

§. 665.

Die Einkünfte, welche der Staat von, an Privatpersonen erblich überlassenen, Objekten der Landwirthschaft, als vormaliger Eigenthümer derselben, bezieht, sind mächtige Hindernisse der Steigerung des Nationalvermögens,

und die mächtigsten unter diesen sind die Zehenten, Frohnen, und der Handlohn. Aus diesem Grunde muſs eine vernünftige Finanzgesezgebung den Erlaſs der genannten Abgaben gebiethen, und sie kann dieses um so füglicher, da dasjenige, was der Staat durch diesen Erlaſs verliert, ihm dadurch wieder ersezt wird, daſs bey Berechnung des reinen Einkommens der Landwirthe, worauf, wie wir sehen werden, ein Theil der Steuern gelegt werden muſs, jene erlassenen Abgaben nun nicht mehr in Abzug kommen, mithin der Steuerbetrag der Landwirthe verhältniſsmäſsig wächst. In Ansehung der Gülten und Zinsen aber muſs die Finanzgesezgebung wenigstens die Ablöſslichkeit derselben nach einem bestimmten billigen Kapitalanschlage statuiren, und eben jene Rüksicht auf Hinwegräumung der Hindernisse des Nationalwohlstandes berechtigt sie, auch den Privatgrundherrn die Gestattung der Ablöſslichkeit aller, an sie zu leistenden, Grundabgaben und Dienste nach demselben Maſsstabe zur Pflicht zu machen. — In Ansehung der Staatsaktivkapitalien endlich muſs die Finanzgesezgebung deren unverzügliche Verwendung zur Tilgung etwa vorhandener Staatsschulden, und wenn (was jedoch unter die gröſsten Seltenheiten gehören möchte) noch ein Überschuſs bleiben sollte, zur Bildung zwekmäſsiger Vorschuſs-

kassen

kassen für Unterstützung geschikter und fleifsiger Produzenten, denen es schwer wird, den zum Anfange, oder zur Fortsetzung und Ausdehnung ihrer Gewerbe nöthigen Kredit unter Privaten zu finden, zur Vorschrift machen.

§. 666.

Die zweyte, oben (§. 663.) angegebene, Quelle für Einhebung des Staatsbedarfs betreffend, mufs die Finanzgesezgebung damit beginnen, die ganze Gallerie derjenigen Rechte, welche der Staat unter dem Titel nuzbarer Regalien besizt, zu sichten, um diejenigen Arten dieser Rechte, für deren ausschliefsende Übung von Seite des Staats im wahren Staatszwecke kein zureichender Grund zu finden ist, der Sphäre des gesezmäfsigen Freyheitsgebrauchs der Staatsglieder welcher sie nie hätten entzogen werden sollen, zurükzugeben, und in Ansehung der übrigen die Zwekmäfsigkeit ihrer Ausübung im allgemeinen zu normiren. — Um dem Staate ein ausschliefsendes Recht auf alle, neu entdekt werdenden, Fossilien (in allen ihren Arten) und Salzquellen, ohne Unterschied, ob sie in Staats- oder Privateigenthümlicher Erde gefunden werden; auf den Verkauf des Salzes, des Tabaks u. s. w.; auf herrenlose Sachen überhaupt; auf den Zehenten von allen Neubrüchen auch auf Privateigenthümlichen Grund und Boden; auf den Betrieb gewisser

Manufakturen und Fabricken; auf das Salpetergraben und Pottasche sieden; ja sogar auf das Lumpensammeln und Schollern — anzumassen, dazu ist aus dem Zwecke des Staats nicht nur kein zureichender Grund abzuleiten, sondern dessen Forderungen streiten vielmehr geradezu dagegen; indem Anmassungen jener Art von Seite des Staats keineswegs zwekgemäfse Mittel zur Sicherung des Rechts der Staatsglieder, zur Handhabung eines allseitig verträglichen Freyheitsgebrauchs unter ihnen, sondern vielmehr durch nichts zu rechtfertigende Beschränkungen ihres zulässigen Freyheitsgebrauchs sind, zu deren Hinwegräumung die Finanzgesezgebung sowohl darum, als auch aus dem Grunde, verpflichtet ist, weil durch deren Fortbestehen der Nationalreichthum in einem solchen Grade niedergehalten wird, dafs der daraus d. i. aus dieser Verengerung der allgemeinsten Quelle des Staatseinkommens, dem Staate auch in finanzieller Hinsicht erwachsende Nachtheil, den Vortheil aus dem ausschliefsenden Fortgebrauche der erwähnten Rechte für die Staatskasse bey weitem überwiegt. — Die Sicherheit der Strafsen überhaupt zu bewirken, ist ein Theil des vom Staate zu leistenden Schutzes, für welchen überhaupt jedes Staatsglied Beyträge zur schützenden Kraft entrichten mufs, und, indem es hiermit schon das Recht auf seine Sicherheit in

jeder Hinsicht erwirbt, mit Recht nicht angehalten werden kann, seine Sicherung auf den Strafsen besonders zu erkaufen. Der Antheil aber, welchen Fremde etwa an jenen Sicherungsmafsregeln nehmen, wird durch den Antheil kompensirt, welcher den Einheimischen an den Sicherungsmafsregeln im Auslande zu gut kömmt. Also auch das sogenannte Geleitsregal mufs, wo es noch existirt, durch die Finanzgesezgebung aufgegeben und abgeschaft werden.

§. 667.

Dafs der Staat — nachdem er in der Polizeygesezgebung alle Hazardspiele ohne Ausnahme verbiethen müfste, und verbothen hat, — sich das Recht vorbehalte, den Staatsgliedern einen Theil seines (ordentlichen oder aufserordentlichen) Bedarfs durch Lotterien abzugewinnen, oder das Hazardspielen an gewissen Orten (z. B. an Badeorten) oder bey gewissen Gelegenheiten zu verpachten u. s. w., steht so unaussprechlich tief unter der Würde des Staats, dafs die Finanzgewalt in eine tiefe Schamlosigkeit und Gleichgültigkeit für die Ehre des Staats versunken seyn mufs, um jezt noch dieses Mittels sich bedienen zu können. Abgesehen von den wesentlichen Nachtheilen dieser Finanzoperation für Individualindustrie und Wohlstand, spricht die Verächtlichkeit derselben von selbst aus,

was die Finanzgesezgebung in Hinsicht ihrer zu verfügen habe, und ich möchte rathen, dafs sie jeden Finanzbeamten mit unmittelbarer Kassation bedrohe, der sich je noch eine solche Finanzoperation in Vorschlag zu bringen, beygehen lassen könnte. — Schiffbare Ströme, von der Natur selbst zur Erleichterung des Verkehrs unter den Menschen wohlthätig geschaffene Wege, befinden sich der Natur der Sache nach im Eigenthume der Gesammtheit der Glieder des Staats, dessen Gebieth sie durchlaufen, und es kann nur Sache des Staats seyn, dieses Eigenthum der Gesammtheit im Namen derselben und zum möglich gröfsten Nutzen Aller zu verwalten. Darum mufs die Finanzgesezgebung die Schiffarth auf den Strömen frey geben, gegen Erlegung einer Abgabe, wodurch lediglich der, auf Schiffbarmachen oder Erhalten der Ströme, und Unterhaltung des Leinpfades gemachte, und fortwährend zu machende Aufwand gedekt werde; diefs allein ist der zu rechtfertigende Gebrauch des Wasserzollregals; denn sobald diese Grenze des Wasserzolls überschritten, und derselbe als reine Finanzquelle benuzt wird, nimmt er die Natur einer indirekten Auflage an, deren ganzes Beschlecht als verwerflich dargestellt werden wird. Die übrigen Benutzungsarten der Flüsse z. B. durch Fischerey, Anlegung von Mühlen, Wässern der Wiesen, Anbau der In-

seln etc., muſs die Finanzgesezgebung, unter Bedingungen, welche die gegenseitige Verträglichkeit aller Benutzungsarten sichern, an Privatpersonen zu verleihen, von diesen, weil sie das Gesammteigenthum privativ benuzzen, eine verhältniſsmäſsige Pachtabgabe zu erheben, und diese vor allem zu dem, dem Zwecke der Polizey entsprechenden, Uferbau, und überhaupt zu den nöthigen Vorkehrungen gegen Überschwemmungen zu verwenden, gebiethen a). Um Flüsse nicht, der ihnen von der Natur gegebenen Bestimmung entgegen, zu H i n d e r n i s s e n des Verkehrs zu machen, darf das Recht, Fähren anzulegen, nicht als Finanzquelle benüzt, sondern muſs die Überlassung jenes Rechts an Privatunternehmer mit Beschränkung derselben auf eine, den Ersaz des Kapitalaufwandes und einen gerechten Arbeitslohn gewährende, Überfahrtaxe, von der Finanzgesezgebung gebothen werden b).

a) Unverantwortlich ist es, wenn Regierungen, Flüsse nicht nur zum gröſsten Hindernisse des Verkehrs als sehr bedeutende Finanzquellen usurpiren, sondern auch noch überdieſs nicht einmal das geringste auf den nöthigsten Strom- und Uferbau verwenden, ja sogar Abgaben von Grund und Boden erheben, welchen wegen vernachlässigten Uferbau der Fluſs längst hinweggeschwemmt hat.

b) Sache der P o l i z e y ist es, darüber zu wachen, daſs allenthalben, wo es nöthig ist, Fähren angelegt werden,

und daſs die angelegten Fähren ihrem Zwecke in jeder Hinsicht genügen.

§. 668.

Die Anlegung und Unterhaltung der zur Erleichterung des Verkehrs nöthigen, Straſsen, Brücken etc. ist voraus bereits als Geschäftsobjekt der Polizey des Staats nachgewiesen worden. Sache der Finanz-(welche den Aufwand hierfür zunächst vorzuschieſsen hat) Gesezgebung ist es, zu bestimmen, daſs dieser Aufwand durch Erhebung von Straſsen-Brücken-etc. Geldern, welche ohne allen Überschlag lediglich nach der Gröſse jenes Aufwandes zu bestimmen seyen, gedekt werden müsse. —

Ähnliche Bewandtniſs hat es mit dem Postwesen, (welches zwar, nach dem in der Note a) zum §. 572 geführten Beweise, keineswegs als ein Regal betrachtet werden kann, aber, im Falle es an tauglichen Privatunternehmern dazu fehlen sollte,) dessen zwekgemäſse Einrichtung und Forterhaltung zum Ressort der Polizey gehört, und in Ansehung dessen die Finanzgesezgebung zu bestimmen hat, daſs der für das Postwesen erforderliche Aufwand durch Posttaxen zu decken, und daſs leztere lediglich nach diesem Maſsstabe zu berechnen seyen a). — Das Recht, zu münzen, muſs allerdings der Staat sich ausschlieſsend vorbehalten (§. 534); allein — die Rüksicht, daſs die Unterthanen in ihrem

Handel mit Auswärtigen, welche das Geld nur nach seinem inneren wahren Werthe annehmen, desto mehr verlieren, je höher der, mit zum inneren Werthe der Münzen angeschlagene, Prägeschaz ist, daſs überhaupt die Nation um eben so viel betrogen wird, um wie viel der Nennwerth der Münzen ihren reellen Werth sammt den Prägekosten übersteigt, — muſs die Finanzgesezgebung bestimmen, auf allen reinen Gewinn aus dem Münzregale zu verzichten, und ausdrüklich zu verordnen, daſs der Prägeschaz nie gröſser seyn dürfe, als er zur Deckung der Münzkosten erforderlich ist. — Was das Jagdrecht betrifft, so scheinen mir allerdings die Gründe dafür überwiegend, daſs die Jagd — welche allen Einzelnen überlassen, mancherley gemeinschädliche Folgen nach sich ziehen, und ihr Objekt bald vollkommen vernichten würde, und nur einigen Einzelnen überlassen, die formale Gleichheit des Rechts verlezte — im ganzen Gebiethe des Staats, im Namen Aller und zum Beſsten Aller, als welchen nur ein gemeinschaftliches Recht auf das vorfindliche Wild zusteht, vom Staate selbst innerhalb der, von der Polizey (§. 588) vorzuzeichnenden und handzuhabenden, Bedingungen, verwaltet, und dann das erlegte Wildpret an die Staatsglieder für einen Preiſs verkauft werde, welcher mit dem jährlichen Kostenaufwande für die (am

schiklichsten mit der Forstverwaltung zu verbindende) Jagdverwaltung in gerechtem Verhältnisse steht b). Nach dieser Ansicht dürfte also auch die Finanzgesezgebung in Ansehung des Jagdregals sich auszusprechen verpflichtet seyn.

a) Sobald die Strafsen- Brücken- Kanal- und Posttaxen nicht blofs nach dem, für jene Objekte zu machenden Aufwande, sondern zugleich auf einen reinen Gewinn für die Staatskasse berechnet werden, so bald handelt die Finanzgewalt in offenbarem Widerspruche mit dem einzig denkbaren vernünftigen Zwecke jener Anlagen von Seite des Staats, wie im 5ten Abschnitte bewiesen worden ist, und sobald nehmen jene Taxen, in wieferne sie Quellen eines reinen Gewinnes sind, die Natur indirekter Auflagen an, unterliegen demnach gleichem Urtheile wie diese überhaupt.

b) Reflektirt man unbefangen über Natur und Wesen der Jagd, so ergibt sich, dafs die Jagdgerechtigkeit im ganzen Umfange des Staats ein, an der Gesammtheit seiner Glieder haftendes, Recht sey, dessen sie, wenn sie selbst es auch nicht ausüben will und kann, sich doch keineswegs begeben, sondern welches sie nur zum Behufe seiner Verwaltung zum gemeinen Befsten der Staatsgewalt habe übertragen können; dafs sonach kein Einzelner die Jagd in einem bestimmten Bezirke blofs zu seinem Privatvortheile zu betreiben, mit Recht habe ermächtigt werden können, und dafs die Vorstellung auf einem blofsen, wennn gleich im Laufe der Zeit tiefeingewurzelten, Vorurtheile beruhe, als ob die Jagdgerechtigkeit ausschliefsend dem Regen-

ten zu seinem besonderen Vergnügen und Nutzen gebühre, und von demselben nach Willkühr entweder persönlich ausgeübt, oder auch zum Vergnügen und Nutzen einzelner Privatpersonen oder Gemeinheiten verliehen, verkauft oder verschenkt werden dürfe. — Würde man es nicht für unduldsame Anmassung erklären, wenn ein Regent, der ein besonderes Vergnügen am Fischen fände, alle Fischerey im ganzen Staatsgebiethe ausschliessend für sich ansprechen, und nur, so viel ihm beliebte, von den gefangenen Fischen den Staatsgliedern zukommen lassen wollte? und wo wäre eine Disparität in Beziehung auf die Jagd zu finden? Sollte das leidige Herkommen auch für die Zukunft eine genügende Stütze gewähren?

Anmerkung. Obgleich nach den aufgestellten Prinzipien die sogenannten aufserwesentlichen Regalien durchaus nicht als Quellen eines reinen Gewinns für die Staatskasse behandelt werden sollen, so mufsten sie dennoch in soferne unter den Quellen des Staatseinkommens mit aufgeführt werden, als sie ein Einkommen gewähren können und sollen, zur Deckung so manchen Aufwandes, welchen der Staat um der Erreichung seines Zweks willen zu machen verpflichtet ist, und aus eben diesem Gesichtspunkte müssen auch jene Regalien unter die Objekte der Finanzgesezgebung gehören.

§. 669.

Die im §. 663 angegebene, dritte Quelle des Staatseinkommens bilden — nicht etwa Taxen oder Sporteln für Akte der Justiz oder Polizey; denn dafs dergleichen Taxen in einem zwekmäfsig verwalteten Staate nicht vorkommen

dürfen, ist bereits in den Anmerkungen zu den §. §. 453. 510. (IIte Abtheilung), und 604 (IIIte Abtheilung) nachgewiesen worden: sondern — diejenigen Verbrechen und Polizeyvergehungen, gegen welche Geldstrafen, Vermögenskonfiskationen, Geldbufsen in den Gesetzen angedroht sind; desgleichen das Recht des Staats, erblofses, auch gestrandetes Gut, zu welchem sich innerhalb einer geraumen Zeit kein Eigenthümer meldet, im Namen der Gesammtheit, in deren Gesammtbesiz jenes zurükgefallen ist, sich anzueignen. Da jedoch dergleichen Einnahmen, — die, besonders was die ersteren betrifft, der Staat gar nicht wünschen darf, und die, je häufiger sie fliefsen, desto mehr gegen den Staat zeugen, — ihrer Natur nach durchaus unbeständig sind, so dürften sie von der Finanzgesezgebung am zwekmäfsigsten an den, im §. 661 zur Bestreitung der ordentlichen, aber unbeständigen Staatsausgaben postulirten, Reservfond anzuweisen seyn.

Anmerkung. Alle anderen, bisher nicht genannten, Einnahmsquellen z. B. aus der Verleihung vom Ämtern und Titeln, von Gewerbsrechten aller Art u. s. w. dürfen in einem wohlverwalteten Staate gar nicht vorkommen, und könnten auch durch den Handel mit Gewerben, Privilegien und Monopolen, Millionen gewonnen werden, so ist dennoch dieser Handel einer vernünftigen Staatswirthschaft geradezu entgegen, weil er nur auf Kosten der Gerechtigkeit und

des allgemeinen Wohlstandes getrieben werden könnte; denn jedes neue Privilegium und jedes neue Monopol ist eine neue unbefugte Einschränkung des rechtlichen Freyheitsgebrauchs, und nüzlicher Thätigkeit, eine neue Verminderung der allgemeinsten Quelle des Staatseinkommens.

§. 670.

Der, den bisher bezeichneten Bestimmungen unmittelbar folgende, durch ihren Zwek geforderte Schritt der Finanzgesezgebung ist die Verfügung: dafs der, nach einem richtigen Durchschnitte möglichst genau zu berechnende Gesammtertrag der beyden ersten Quellen von Einnahmen für den Staat (§. §. 663 — 668) — der zum Voraus nicht zu berechnende Ertrag der dritten Quelle (§. 669.) ist ex suposito ein für allemal dem Reservfond angewiesen — von der (nach §. 660 für das kommende Jahr berechneten) Totalsumme des konkreten (ordentlichen) Staatsbedarfs abgeschlagen, und dann der, nicht gedekte, Rest jener Summe als die, zur Dekkung des Staatsbedarfs von der Gesammtheit der Staatsglieder zu liefernde, Beytragsrate öffentlich ausgesprochen werde. — Die Pflicht der Staatsglieder, jenen Rest des gesezmäfsig bemessenen Staatsbedarfs zu decken, kann keiner weiteren Begründung bedürfen. Aber Sache der Finanzgesezgebung ist es, die unwandelbaren, vor allem der Gerechtigkeit genügenden, Prin-

zipien aufzustellen, nach welchen jene, auf die Gesammtheit der Staatsglieder fallende, Beytragsrate von dieser Gesammtheit erhoben werden solle. — — Unstreitig ist es, das National-Vermögen in seinem ganzen Umfange (als solches bestehend in Gütern, Geld und Kräften) auf welchen jene Beytragsverbindlichkeit haftet; und eben so unstreitig ist es der Genuſs des Schutzes durch den Staat, wodurch jene Beytragsverbindlichkeit begründet wird. Strenge Konsequenz führt aus diesen unleugbaren Prämissen auf folgende allgemeine Prinzipien.

§. 671.

1) Kein Theil des Nationalvermögens und keine Klasse desselben kann der Verbindlichkeit, zur Lieferung der bestimmten Beytragsrate beyzusteuern, gültig enthoben werden, sondern alle Bestandtheile des Nationalvermögens in allen ihren Gattungen und Arten müssen verhältniſsmäſsig zur Deckung des Staatsbedarfs mittragen. — 2) Die Pflicht, diesen verhältniſsmäſsigen Beytrag zu entrichten, haftet auf jedem wirklichen Staatsgliede, als Theilhaber des Nationalvermögens (sey es an Gütern oder Geld, oder Kräften, oder an dem einen und dem anderen, oder an allen dreyen zugleich) und Genossen des vom Staate bewirkten Schuzzes. — 3) Der Maſsstab des individuellen Bey-

trags eines Jeden ist das Verhältnifs seiner Theilnahme am Nationalvermögen, und seiner (danach im allgeminen anzuschlagenden) Theilnahme am Schutze des Staats; denn diese seine Theilnahme ist der alleinige wahre Grund seiner Beytragsverbindlichkeit, und so weit dieser Grund reicht, mufs auch das Gegründete, die Beytragsverbindlichkeit selbst, reichen. — — Diefs sind die unerlafslichen Anforderungen der Gerechtigkeit, von welchen um keiner Rüksicht irgend einer Art willen, und unter keinerley Verhältnissen und Umständen abgewichen werden kann und darf, ohne die formale Gleichheit des Rechts, das heiligste Kleinod einer Nation, auf das empfindlichste zu verletzen, den Zwek des Staats in den Mitteln für seine Erreichung selbst zu vereiteln: Diefs sind diejenigen Grundsätze, zu welchen allein die Zusammenstimmung des vernünftigen Willens aller Staatsglieder unterstellt, und welche daher nur durch Substituirung eines blofsen Privatwillens, den Karakter des Despotismus, verleugnet werden können. — Die, jenen Forderungen des Rechts huldigende, Klugheit aber gebiethet: 4) dafs jener Mafsstab des individuellen Beytrags eines Jeden nicht nach der Substanz seines Besizthums, sondern nach seiner, durch dieses Besizthum begründeten, reellen Beytragsfähigkeit geltend gemacht werde, dafs also das Verhältnifs der reellen

Beytragsfähigkeit aller Staatsglieder gewissenhaft ausgemittelt, und danach die Beytragsquote eines Jeden bestimmt werden müsse. Der natürliche Grund dieser Bestimmung ist: Weil, wo von fortlaufenden Beyträgen die Rede ist, die Substanz des Besizthums nicht in Anspruch genommen werden könnte, ohne damit die Quelle der Beytragsfähigkeit für die Zukunft zu vermindern, und da die Beytragsfähigkeit denn doch auf dem Mafse der Substanz des Besizthums beruht, durch Berüksichtigung des Verhältnisses der Beytragsfähigkeit dennoch der unter 3) aufgestellten Forderung der Gerechtigkeit entsprochen wird. — Die Beytragsfähigkeit eines jeden ist ein Ausflufs seines reinen Einkommens: Das Verhältnifs des reinen Einkommens aller wirklichen Staatsglieder ist also der praktische Mafsstab der Repartition der, von der Gesammtheit der Staatsglieder zu liefernden Beytragsrate. (§. 670.)

§. 672.

Konsequente Folgerungen aus den eben aufgestellten Hauptsätzen, welche die Finanzgesezgebung als nähere gesezliche Normen auszusprechen hat, sind:

1) Die Lieferung der erwähnten Beytragsrate, d. i. die Steuer, darf weder allein auf die Grundrente, noch allein auf die Kapitalrente, noch allein auf die Arbeitsrente ge-

legt, sondern alles reine Einkommen ohne Ausnahme, sey es aus Gütern und Gebäuden, oder aus Kapitalien (durch Darlehn oder Handel irgend einer Art benüzt), oder endlich aus Gewerben (im ganzen Umfange des Worts a), muſs verhältniſsmäſsig zum Beytrage angezogen werden. Ausdrüklich ist hierbey zu bemerken, daſs auch dasjenige zum Beytrage angezogen werden müsse, was, in der hier unterstellten Rüksicht auf Beytragsfähigkeit in gewisser Art einem Einkommen gleich zu achten ist: Dahin gehört der Genuſs von demjenigen Kapitalwerthe, welcher ein reines Einkommen gewähren könnte, aber unter der Form von Artikeln des Luxus oder der Bequemlichkeit genossen, oder aus Privatrüksichten unbenuzt gelassen wird. Gerechtigkeit und Billigkeit fordern gleich laut, daſs diese rein willkührliche Verminderung des reinen Einkommens von Seite einzelner Staatsglieder, den übrigen, welche nicht in dem Falle sind, sich solchen Genuſs gewähren zu können, und deren ganzes, oft sauer erworbenes, Einkommen in Anschlag gebracht wird, nicht zur Last falle; daſs also, um in dem Entbehren von Genuſsmitteln, welches die Abgabe eines Theils des reinen Einkommens an den Staat (die Steuerentrichtung) zur Folge hat, verhältniſsmäſsige Gleichheit einzuhalten, wenigstens einige Zinsen von dem Kapitalwerthe jener Luxus- oder Bequem-

lichkeitsartikel bey Berechnung des reinen Einkommens derjenigen, welche sie besitzen, mit angesezt werden b). Es ist für sich klar, daſs die Steuerlast nur in der Voraussetzung der Befolgung dieser Grundsätze von demjenigen Objekte wirklich getragen wird; auf welchem sie unleugbar haftet, nämlich — von dem Nationalvermögen in seinem ganzen Umfange, daſs jede Befreyung irgend eines Theils oder einer Klasse dieses Vermögens von jener Last der obersten Anforderung der Gerechtigkeit widerspricht.

a) Unter den Gewerben im erwähnten Umfange sind alle und jede Klassen des Erwerbs begriffen, und es sind also nicht etwa nur Taglöhner, Handwerker aller Art, Fabrickanten und Manufakturisten, Lohnkutscher, Theaterunternehmer, Wirthe u. s. w sondern auch Künstler aller Art, Advokaten, Ärzte, Chirurgen, Hebammen, Privatlehrer, Schriftsteller, als solche, Pachter, als solche, nach Verhältniſs ihres reinen Einkommens zur Steuer zu ziehen, gleichwie auch bey der Kapitalrente, nicht etwa nur die Darlehne, sondern auch die Kapitalrenten der Banquiers, der Weinhändler, so wie aller Arten von Kaufleuten und Krämern (Buchhändler, Apothecker) beyzuziehen sind.

b) Unter die hier bezielten Artikel gehören z. B. Lustgebäude und Gärten, Edelgesteine, ungewöhnliches Silber - und Goldgeräthe, ausgezeichnet kostbare Meubeln, kostbare Gemälde- und Kupferstichsammlungen, bloſs zur unterhaltenden Lektüre bestimmte Bibliothecken, ungewöhnliche Vorräthe von Weinen,

Sum-

Summen Goldes, welche Jemand in seinen Kisten unbenüzt liegen läſst u. s. w. Um Miſsverständnisse zu verhüten, bemerke ich nochmals: daſs nicht etwa der Kapitalwerth selbst von diesen Artickeln, sondern nur einige Zinsen von ihrem Kapitalwerthe — nicht etwa als Steuer erhoben, sondern — zu der Summe des wirklichen reinen Einkommens ihrer Besitzer, wonach alsdann erst ihre Steuerquote zu bestimmen ist, mit angeschlagen werden sollen. Je geringer die Abgabe seyn muſs, welche nach diesem Verfahren auf jene Artickel fällt, desto weniger kann dadurch die Beytragsfähigkeit ihrer Besitzer, noch die Lust, solche Artickel sich anzuschaffen, oder zu genieſsen, geschmälert werden, und es wird dennoch durch jenes Verfahren der Forderung der Gerechtigkeit genügt.

§. 673.

2) Keine Klasse wirklicher Staatsglieder darf von der Verbindlichkeit, zur Deckung des Staatsbedarfs mitzutragen, eximirt werden, sondern jedes wirkliche Staatsglied, zu welchem Stande es auch immer gehören möge, muſs, als Theilhaber am Nationalvermögen und Schuzgenosse des Staats, bey der Steuerrepartition mit beygezogen werden; denn die Beytragspflicht haftet auf dem ganzen Nationalvermögen, und auf der Gesammtheit seiner Inhaber und das Recht auf den Schuz des Staats ist absolut bedingt durch den Beytrag zur schützenden Kraft des Staats. Jede Exemtion irgend eines Standes im Staate steht also mit dem

obersten Ansprüche der Gerechtigkeit im direkten Widerspruche, wälzt eine unverhältnifsmäfsige Last auf die Nichteximirten, würdigt diese zu bloſsen Mitteln für die Eximirten herab, hemmt den Wohlstand der ersteren unnöthig und widerrechtlich, und vergeudet den Schuz des Staats für Subjekte, welche sich ein Recht darauf nicht erwerben wollen. — Die Gesammtheit der Staatsglieder begreift aber nicht nur diejenigen Individuen, welche in die Rolle der Bürger des Staats aufgenommen sind, sondern auch die Klasse der juridischen Personen, welche als solche vom Staate anerkannt sind, Theile des Nationalvermögens selbstständig besitzen, und am Schutze des Staats Antheil nehmen. In eben dieser Hinsicht sind also auch bey den Steuerrepartitionen mit anzuziehen, alle (Stadt- und Dorf-) Gemeinden, alle Korporationen, und (z. B. Handels- oder religiöse-) Gesellschaften, welche, und in wieferne sie ein (nicht aus den jährlichen Beyträgen der Glieder erst erwachsendes, sondern) stehendes (Grund- oder Kapital-) Vermögen besitzen, und daraus ein reines Einkommen beziehen; weil eben dieses ihr Vermögen einen Theil desjenigen Objekts ausmacht, woran im Ganzen die Beytragspflicht überhaupt haftet; — Ungereimtheit hingegen wäre es, auch das reine Einkommen aus den Fonds sogenannter milder Stiftungen, welche zur Bestrei-

tung des Aufwandes für gewisse, im Endzwecke des Staats enthaltene, Mittelzwecke bestimmt sind, zur Steuer ziehen zu wollen; denn dergleichen Fonds sind ja bereits ganz zur Bestreitung des Staatsaufwandes hingegeben, und es läſst sich daher nur eine Disposition des Staats über das, das besondere Bedürfniſs, wozu sie bestimmt sind, etwa übersteigende, Einkommen aus denselben für ähnliche Mittelzwecke des Staats, aber keineswegs eine Besteurung dieses Einkommens vernünftig gedenken; denn daſs der Staat von den Beyträgen zur Bestreitung seines Aufwandes Beyträge nehme, ist ja ein Absurdum.

Anmerkung. Die zur Erarbeitung ihres Lebensunterhaltes absolut unfähigen, Armen zu unterstützen, und kranke Arme zu verpflegen, Bildungsanstalten zu etabliren und zu unterhalten u. s. w. ist als Pflicht des Staats voraus erwiesen, und jene Unterstützung, Pflege und Unterhaltung macht also einen Theil des Staatsaufwandes aus, welcher zur Kategorie des Polizeybedarfs gehört: Wenn nun Privatpersonen ihr Vermögen für Hospitäler u. d. gl. hingeben, oder wenn Klostergüter zur Dotirung von Universitäten verwendet werden, so ist dieses (ursprünglich Privat-) Vermögen ganz für den Zwek des Staats beygetragen, und der Staat hat nur darüber zu wachen, daſs diese Beyträge für seinen Zwek zwekmäſsig verwaltet und verwendet werden, aber unmöglich kann er von dem, was schon für seine Zwecke ganz hingegeben ist, nun noch Steuern fordern, sondern höchstens den

Überschufs, wo ein solcher wirklich seyn sollte, zur Bestreitung einer ähnlichen Aufwandsklasse übertragen. Zwar ist die Masse des steuerpflichtigen Nationalvermögens um so viel, als der Fond jener Stiftungen beträgt, vermindert, aber es ist auch die jährliche Beytragsrate der Nation um so viel geringer, als das Einkommen jener Fonds ausmacht, und die Nation ist also keineswegs verkürzt. Wenn vollends die Fonds von Anstalten jener Art, welche der Staat um seiner Bestimmung zu genügen, unterhalten mufs, nicht einmal zureichen für Bestreitung ihres Aufwands, und dennoch Steuern von jenen Fonds gefordert werden, deren Abreichung nur bewirkt, dafs zur Bestreitung jenes Aufwandes um eben so viel mehr zugeschossen werden mufs, dann wird es schwer, die Qualität jener Steuerforderung richtig zu bezeichnen. — Eine andere Bewandnifs hat es freylich mit Stiftungen für fromme Brüderschaften, Sodalitäten, für Frühmesser, Bufsprediger, Missionarien, Konvertiten u. s. w.; denn die Zwecke solcher Stiftungen sind vom Zwecke des Staats in keiner Beziehung umfafst: die Fonds solcher Stiftungen sind nicht Beyträge zur Bestreitung des Staatsaufwandes, sind und bleiben vielmehr Privatvermögen, und das Einkommen aus denselben mufs, wie überhaupt das Einkommen aus dem Vermögen der Kirchen (religiöser Gesellschaften) mit Steuer belegt werden. — Die am Ende des §. angeführten Gründe beweisen zugleich die Ungereimtheit, den Ertrag der eigentlichen Staatsgüter (welche wohl zu unterscheiden sind von den Privatgütern der regierenden Familie) besteuern zu wollen: Nur dann, wenn jene Güter verpachtet sind, kann das reine Einkommen der Pachter, als solcher, bey

Berechnung ihrer Steuerquote in Ansaz kommen. Die Pachtsummen fliefsen ohnediefs in die Kasse des Staats.

§. 674.

3) Die ganze, zur Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs auf das Nationalvermögen fallende, Beytragsrate (§. 670.) mufs nach dem, im §. 671 unter den Nro. 3) und 4) bestimmten, Mafsstabe, und darf nur nach diesem Mafsstabe auf die sämmtlichen Staatsglieder ausgeschlagen werden; denn nur bey dieser Art des Verfahrens in der Realisirung des Steuerrechts ist es möglich, der schlechthin unerlafslichen Anforderung der Gerechtigkeit zu entsprechen, dafs Niemand weiter oder weniger besteuert werde, als so weit der Grund seiner Steuerverbindlichkeit geht: Dieser Grund der Steuerverbindlichkeit eines Jeden ist seine Theilnahme am Nationalvermögen, und seine, danach anzuschlagende, Theilnahme am Schutze des Staats. Es ist also nur die einzige Steuerkategorie rechtlich zulässig, welche von der ganzen Beytragsrate der Nation jedem Staatsgliede denjenigen Theil ohne Umwege aufbürdet, welcher nach dem Verhältnisse seiner Theilnahme am Nationalvermögen und am Schutze des Staats, zu der Theilnahme aller übrigen eben daran, wirklich direkt auf ihn fällt. Jede andere Steuerkategorie, welcher jenes Verhältnifs nicht zum

Maſsstab dient, muſs widerrechtliche Prägravationen ohne Ende zur Folge haben, und ist eben darum absolut unzulässig. — Der natürlichste Messer der Theilnahme eines Jeden am Nationalvermögen wie am Schutze des Staats, ist sein reines Einkommen, und was diesem gleich zu achten ist (§. 672), weil dieses Einkommen die Realität jener Theilnahme und das Produkt jenes Schutzes ausmacht; und eben dieses reine Einkommen ist zugleich die Basis der Beytragsfähigkeit (§. 671 Nro. 4.). — Es muſs also, ist das Resultat, wenn anders Gerechtigkeit im Steuerwesen keine Chimäre ist, die ganze, zur Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs von der Nation zu liefernde, Beytragsrate, direkt und ohne alle Schleichwege, von dem reinen Einkommen der Nation erhoben, und bey dieser Erhebungsart jedem einzelnen Staatsgliede derjenige Theil offen abgefordert werden, welcher ihn nach dem Verhältnisse seiner Partizipation an jenem reinen Einkommen wirklich trifft. — Hiermit ist zugleich das unwiderrufliche Verdammungsurtheil begründet über die ganze Kategorie indirekter Steuern (mit allen ihren Arten), welche Kategorie schon in ihrer Benennung den Stempel eines, alle Achtung für den Staat untergrabenden, Karakters, den Stempel kleinlicher Beschleichung an der Stirne trägt.

Anmerkung. Indirekte Steuern sind entweder von grober Ignoranz oder bübischer Tücke erfunden, durch Superklugheit und Sophisterey vertheidigt, von der Gemächlichkeit gepflegt, durch Noth vervielfältigt, und aus Furcht vor der Mühe der Einführung des Rechten bis zur Stunde noch nicht abgeschafft. — Ich will nichts reden von der Vergiftung der Moralität durch sie, nichts von der bedeutenden Erhöhung des Staatsbedarfs durch die sehr beträchtlichen Kosten ihrer, doch immer unsicheren, Erhebung, nichts davon, dafs sich ihr Ertrag nur sehr unbestimmt berechnen läfst, und dafs defshalb die Finanzgewalt, die vor dem Nachrechnen hierin sicher ist, gewifs immer darauf bedacht ist, es eher auf ein plus als auf ein minus anzulegen, wobey die Nation sehr leicht prägravirt werden kann, — der durchgreifende Entscheidungsgrund wider sie ist, dafs auf dem Wege indirekter Besteuerung, das Steuerrecht in einer Art gebraucht wird, bey welcher, ob der Beytrag der Einzelnen (das Begründete) den Grund ihrer Beytragspflicht überschreite, oder dahinter zurükbleibe? ganz dem Zufalle überlassen bleibt, bey welcher alles berüksichtigt seyn mag, nur — das Wesentlichste, das rechtliche Prinzip aller Steuervertheilung nicht. Da die indirekten Steuern (z. B. Lizent oder Accifse, Mauth, Zollabgaben etc.) von denjenigen, welche sie entrichten, nur vorgeschossen, und am Ende eigentlich von den Konsumenten (oft vielleicht nach dem Aufschlage der Vorschiefsenden, welche nicht nur selbst ganz frey von dieser Steuer ausgehen, sondern wohl noch für sich daraus Gewinn ziehen, doppelt) getragen werden, so heifst eigentlich der Kanon der indirekten Besteurung

so: Je mehr oder weniger Jemand im Staate verzehrt, desto mehr oder weniger ist er zur schüzzenden Kraft des Staats beyzutragen verbunden. Aber das Verzehren zum Grunde der Steuerpflicht unterstellen, ist lächerlich, und anschaulich wird die Ungerechtigkeit jenes Kanons, wenn man sich den reichen Geizhals neben dem menschlich lebenden Hausvater von unbedeutenden Vermögen, oder den Bauern, der schon starke Grundsteuern entrichten muſs, neben dem Kapitalisten, dessen Kapitalien steuerfrey sind, oder zwey Bürger von ganz gleichen Verhältnissen, wovon aber der eine etwas liberaler lebt, als der andere, nach ihm behandelt denkt. In soferne überdieſs nach jenem Kanon etwas zum Steuermesser genommen ist, was seiner Natur nach die Beytragsfähigkeit mindert, ihr entgegen ist, zeigt sich derselbe auch von Seite der Klugheit als verwerflich. Wenn man Jemanden Geld leiht, und sich stipuliren läſst, daſs ein Theil des Darlehens so oft zurükgezahlt werde, als der Schuldner eine bestimmte Einnahme hat, so ist das in natürlicher Ordnung; aber von ihm fordern, daſs er die Zinsen oder Theile des Kapitals bey Gelegenheiten seiner ohnedieſs nothwendigen übrigen Ausgaben entrichte, würde Jedermann für unklug erklären, und ein ähnliches Verfahren beobachtet der Staat, indem er die Abgaben an ihn an die Konsumtion knüpft. — Aber, sagt man, wem diese Steuern lästig sind, der darf nur seine Konsumtion beschränken, und kann sich eben dadurch denselben entziehen. — Einer gerechten Steuer sollte Niemand sich entziehen wollen, können und dürfen, und wenn es auch dem Staate, der einmal zu indirekten Steuern seine

Zuflucht nimmt, möglich wäre, ein solches Entziehen zu dulden, oder zu wünschen, so ist doch dieses Entziehen nicht möglich in Ansehung der gemeinen Lebensbedürfnisse, und entschieden ist es, dafs, in soferne jenes Entziehen möglich ist, eben dadurch dem Nationalwohlstande am empfindlichsten geschadet wird, indem diesen nichts mehr lähmt, als Hemmung der (besonders der auf einheimische Produkte beschränkten) Konsumtion. Doch! die Hauptsache: Auf dem Wege der indirekten Besteuerung gibt der Bürger seine Beyträge, ohne dafs ers merkt und weifs; er gibt sie in den möglich kleinsten Parzellen (oft nur Kreutzer - Pfennigweifs) was er gar nicht fühlt, ihm unmöglich wehe thun kann. — Abgesehen von der Täuschung, worauf dieser vermeintliche Vortheil beruht, da doch Jedermannn am Ende die ganze Summe weniger hat, welche er in noch so kleinen Parzellen hingab, so wäre jener Vortheil dennoch recht sehr erwünschlich, wenn nur irgend eine Sicherheit dafür statt fände, dafs auf jenem gemächlichen Wege den einzelnen Staatsgliedern nicht mehr und nicht weniger entlokt würde, als sie nach dem einzig wahren Grund ihrer Steuerpflicht zu geben schuldig sind: Aber an dieser Sicherheit fehlt es unleugbar gänzlich, und so wird die indirekte Besteuerungsart einer gemeinen Betrügerey sehr ähnlich: Ob mir mein Gläubiger, welcher von mir nur 5 Prozent rechtlich fordern könnte, auf einmal 12 fl. 10 kr. abnimmt, oder sich täglich von mir 2 kr. bezahlen läfst, ist, am Ende des Jahrs für mich derselbe Wucher und Betrug, und wenn der Staat, der nach einer gerechten Vertheilung der Steuerlast von mir nur 10, von meinem Nachbarn aber 40 fl. zu fordern

hätte, mir in noch so kleinen Parzellen 25, meinem Nachbarn aber nur 30 fl. abnimmt, so bin ich von ihm am Ende des Jahrs um 15 fl. widerrechtlich übernommen, und er ist, wiewohl nur durch eigene Schuld, von meinem Nachbarn um 10 fl. verkürzt.

Aber, sagt man weiter, das reine Einkommen der einzelnen Staatsglieder läfst sich nur in gewissen Beziehungen ziemlich bestimmt ausmitteln; in anderen Beziehungen ist dieses unmöglich, und eben dieser nicht auszumittelnde Theil des reinen Einkommens ist es, welcher durch indirekte Steuern zur Mitleidenheit gezogen werden mufs: — Ob jene Ausmittlung in den unterstellten Beziehungen nicht nur etwas schwieriges, sondern ganz unmöglich sey? dürfte noch sehr zweifelhaft seyn; desto ausgemachter ist es dagegen, dafs durch die indirekten Steuern, wie sie eingeführt zu seyn pflegen, nichts weniger, als nur der fragliche Theil des reinen Einkommens affizirt werde, und dafs auf jeden Fall jener fragliche Theil durch seine indirekte Besteuerung nicht nach einem gerechten Mafsstabe der Steuervertheilung, sondern in einer Art belastet werde, welche, wie bewiesen wurde, auf einem ganz falschen Kanon beruhend, die Gerechtigkeit des individuellen Steuerantheils ganz dem Zufalle überläfst. Man mag also das indirekte Steuerwesen von was immer für einer Seite betrachten, so zeigt sichs bey gründlicher Prüfung, dafs dasselbe weder die Probe des Rechts noch der Klugheit bestehe, dafs nur kleinliche, um die Gerechtigkeit der Steuervertheilung keineswegs, sondern nur um die Ergiebigkeit der Auflagen und das Bemänteln ihrer Gröfse bekümmerte, Finanzmaschinen des Einschlagens solcher wucherischer Schleichwege

fähig seyn können. Der rechtliche Finanzbeamte, dem Würde und Achtbarkeit des Staats keine leeren Worte sind, muſs einsehen, daſs es Noth thue, in der Sphäre seines Wirkens ohne längeren Verzug den Übergang zu einer besseren Besteuerungsmethode vorzubereiten, und den Kampf mit Vorurtheilen je eher je lieber zu beginnen. — Die redenden Finanzorgane der neuesten Zeit haben zwar die Auſsenseite des indirekten Steuerwesens mit vieler Kunst gemalt und blendend hingestellt; aber das Wesen der Sache, der Grund aller Steuerpflicht, und der gültige Maſsstab aller Steuervertheilung, blieb von ihnen — weislich unberührt.

§. 675.

4) Wer zur Deckung des Staatsbedarfs mehr beyträgt, als er nach dem gerechten Maſsstabe der Vertheilung aller Beytragslast auf sämmtliche Staatsglieder beyzutragen schuldig ist, der hat ein positives Recht, für das Surplus seines Beytrags vom Staate Vergütung zu fordern, und der Staat hat die positive Verbindlichkeit, ihm diese Vergütung zu gewähren: Dieser Saz, dessen Wahrheit für sich einleuchtet, enthält den Rechtsgrund für alle Staatsbeamten und Diener (zu welcher lezteren Klasse, auch die Militärindividuen gehören), ein Salarium, eine Besoldung vom Staate zu fordern, und den Grund der Verbindlichkeit des Staats, dieser Forderung zu entsprechen, zugleich auch einen Theilmaſsstab jener Besoldung. Denn der, dem Staate werdende (und vorzüg-

lich der, nur durch eine, bedeutende Kapital- und Zeitaufwand erheischende, Vorbereitung mögliche) Dienst der Staatsbeamten übersteigt auf jeden Fall bey weitem die, von Seite jener Individuen schuldige, Beytragsquote, und zwar um so mehr, je extensiv gröfser oder je intensiv bedeutender jener Dienst ist; und dasselbe gilt, nur in geringerem Mafse, von der Klasse der Staatsdiener. Dieses Surplus des, in jener und dieser Dienstleistung enthaltenen, Beytrags mufs der Staat unleugbar ersetzen (indem er sich jenes Surplus sonst mit Unrecht aneignen würde), und diefs geschieht durch die Besoldung. Eigentlich müfste nun zwar die Besoldung der einzelnen Staatsbeamten und Diener auch derselben Klassen, nach der Verschiedenheit ihres Privatvermögens, verschieden seyn, weil das Surplus des Beytrags desjenigen, welcher ein gröfseres Vermögen hat natürlich geringer ist, als jenes desjenigen, welcher ein geringeres Vermögen besizt: Allein um die Schwierigkeiten der Berechnung und die Ungleichheiten zu beseitigen, findet man es für rathsamer, blofs den, im Durchschnitt gleichen, Vorbereitungs- und den Kraftaufwand im Dienste nach gleichem Mafsstabe anzuschlagen, und danach die Besoldung zu regulieren, dann aber auch, um die Ungleichheit zu heben, welche bey einer gleichen Besoldung des reichen und des minder

reichen Beamten herauskömmt, das Vermögen der Beamten, gleich jenem der übrigen Staatsglieder, mit Steuer zu belegen a). — Eine natürliche Folgerung aus jener Ansicht der Natur der Besoldungen ist, daſs — da mit dem Steigen der, auf die Gesammtheit der Staatsglieder fallenden Beytragsrate, das Surplus des Beytrags der Staatsbeamten und Diener verhältniſsmäſsig sinkt — in jenem Falle des Steigens ein verhältniſsmäſsiger Abzug an der Besoldung b) rechtlich begründet sey; wenn anders die Besoldung eines Abzugs fähig ist c), und wenn nicht gleichzeitig solche Umstände (z. B. Steigerung des Preiſses der absoluten Lebensbedürfnisse) eintreten, welche ein zwekmäſsig gleiches Steigen des Arbeitslohns aller Art zur Folge haben.

a) Dieſs pflegt auch allerdings zu geschehen, indem da, wo eine Steuer auf Häuser, Grundstücke, Kapitalien u. s. w. insbesondere besteht, auch der Staatsbeamte, welcher solche Objekte besizt, gleich den übrigen Staatsgliedern, davon Steuer entrichten muſs.

b) Ausdrüklich ist zu bemerken, daſs unter den bezeichneten Voraussetzungen nur ein Besoldungs**abzug** keineswegs aber eine Besoldungs**steuer**, statt finden könne; — denn leztere wäre der Sache wie dem Namen nach ein Absurdum, wenn gleich beyde dem Effekte nach gleich seyn können; — daſs ferner der Besoldungsabzug verhältniſsmäſsig nur sehr gering seyn könne, besonders, wenn das Privatvermögen der unterstellten Subjekte besonders besteuert wird, welche Steuer mit jener aller übrigen Subjekte steigt;

und dafs im entgegengesezten Falle, wenn nämlich die Beytragsrate der Gesammtheit sinkt, caeteris paribus auch aus gleichem Grunde ein verhältnifsmäfsiger Besoldungszuschufs eintreten müsse.

c) Die Besoldung ist eines Abzugs unfähig, wenn sie blofs den absoluten Lebensbedarf des Staatsdieners dekt; denn diefs ist die möglichst geringste Vergütung, welche der Staat geben kann, und wessen Einkommen nur so viel beträgt, als er absolut braucht, um leben zu können; der ist überhaupt von der Steuer frey zu lassen. m. s. die Anmerkung zum §. 677.

Anmerkung. Aus allem dem ist wohl ersichtlich, dafs, wenn gleich das Einkommen der Staatsbeamten und Diener, als solcher, bey der Steuervertheilung nicht in Anschlag kommen darf, jene darum keineswegs eine Exemtion von der Steuerpflicht geniefsen, dafs darum keineswegs von dem im §. 673 postulirten, Gesetze eine Ausnahme zu Gunsten der Staatsbeamten und Diener gemacht werde; denn leztere steuern wirklich, und sollen verhältnifsmäfsig von ihrer Erwerbsart steuern; nur besteht ihr Beytrag in Dienstleistungen, während andere an Geld oder Naturalien beytragen. Offenbar ist es aber dasselbe, ob man dem Staate z. B. 100 fl. an Geld entrichtet, oder ihm einen Dienst leistet, welcher an sich um 1000 fl. bezahlt werden müfste, für welchen aber der Staat nur 900 fl. vergütet

§. 676.

5) Das schlechthin unerlafsliche Mittel, um in einer, der Forderung des Rechts genügenden, alle Prägravation abschneidenden, Art die individuelle Beytragsquote eines jeden

Staatsglieds bestimmen zu können, ist die möglichst genaue Ausmittlung des reinen Einkommens eines Jeden in der Epoche des verfliefsenden Jahrs, bestehe nun jenes Einkommen in einer reinen Grund- (und Häuser-) Rente, oder in einer Kapital- oder Arbeitsrente, oder in einer Rente der einen und der anderen Art, oder in Renten von allen diesen drey Klassen zugleich, mit ebenmäfsiger Rüksicht auf den Genufs, welcher (nach §. 672) einem reinen Einkommen in gewisser Mafse gleich zu achten ist. — Die in allen Rüksichten schiklichsten Organe für Vornahme jener Ausmittlung sind die, durch das eigene Vertrauen der Staatsglieder zu wählenden, Vorstände der einzelnen (Stadt- und Dorf-) Gemeinden, welchen die strengste Verschwiegenheit über die ihnen werdende Einsicht in den Vermögenszustand ihrer Gemeindsglieder zur Pflicht und Nothwendigkeit gemacht, und die Verfahrungsart bey jener Ausmittlung bestimmt vorgezeichnet werden mufs. Den wenigsten Schwierigkeiten dürfte die Ausmittlung der reinen Grundrente unterliegen, wobey bestimmte Klassen der Ertragsfähigkeit der Güter und Häuser zur Grundlage zu nehmen, und die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Absatzes der Erzeugnisse zu berüksichtigen sind; die Bedingung jener Ausmittlung ist eine vorgängige richtige Vermessung der Güter und Aufnahme

der Häuser. — Aktivkapitalien a) und solche Artickel, deren Besiz einem reinen Einkommen, nach einem zu bestimmenden Maſsstabe gleich zu achten ist, müssen von ihren Inhabern gewissenhaft angegeben werden, und die wirksamsten Mittel, die Gewissenhaftigkeit dieser Angaben zu bewirken, sind theils die Abrechnung der Kapitalien von dem reinen Einkommen derjenigen, in deren Händen sie passiv sind (es versteht sich, der Zinsen von diesen Passiven), theils das Gesez, daſs Jeder im Staate, der für irgend ein Objekt die Thätigkeit der Civil- oder Strafjustiz, oder der Polizey anspricht, seiner Klage oder seinem Antrage sogleich ein Zeugniſs seiner Gemeindsvorstände, daſs das fragliche Objekt auf seinen Vermögensregister aufgetragen sey, beylegen müsse, widrigenfalls die Klage oder der Antrag ohne weiteres abzuweisen sey b). — Die unerlaſsliche Bedingung um die, aus dem Handel irgend einer Art flieſsende Kapitalrente, und die, aus irgend einer Erwerbsart flieſsende, Arbeitsrente ausmitteln zu können, ist die Verpflichtung eines jeden Staatsglieds, welches irgend einen Handel (öffentlich oder privat) treibt, oder irgend ein Gewerb betreibt, über Handels- oder Gewerbseinnahme und Ausgabe ein pünktliches Register zu führen, und dieses mit der darauf sich gründenden Bilanz, am

Ende

Ende des Jahrs seinen Gemeindsvorstehern vorzulegen c).

a) Dafs, während das oft mit der gröfsten Anstrengung erzielte, Einkommen jeder anderen Art der Steuer unterliegen soll, und gröfstentheils wirklich unterliegt — das, mit der meisten Bequemlichkeit bezogene, Einkommen aus aktiven, durch Darlehne benüzten, Kapitalien allein von aller Beytragslast frey bleiben soll, ist eines der (gemeinsten zwar und am tiefsten gewurzelten, dennoch aber) grundlosesten Vorurtheile, die es gibt, und die dafür gemeiniglich angeführten Gründe sind so oberflächlich und kurzsichtig einseitig gegriffen, dafs sie kaum einer Widerlegung werth sind. Aber freylich ist das entgegengesezte Verfahren, welches das unterstellte Einkommen mit Überschreitung alles Verhältnisses belastet, ein beynahe noch weniger verzeihlicher Fehler.

b) Die Gerechtigkeit dieses Gesetzes ist für sich einleuchtend, da Jemand für irgend etwas den Schuz des Staats anzusprechen nicht befugt seyn kann, in Ansehung dessen er seinen schuldigen Beytrag zur schützenden Kraft nicht entrichtet, also kein Recht zum Schutze erworben, die Pflicht zu schützen, auf Seite des Staats nicht begründet hat. Auch die Wirksamkeit dieses Gesetzes kann nicht bezweifelt werden, da kein vernünftiger Mensch um der Ersparnifs einer kleinen Abgabe willen sich der Gefahr, das Ganze zu verlieren, aussetzen wird; für den Fall aber, dafs dieses dennoch geschähe, wäre der Gebrauch durchgreifender Zwangsmittel vollkommen begründet; denn der Steuerpflicht sich entziehen, heifst: in das Steuerrecht des Staats ohne allen Rechtsgrund eingrei-

fen, d. h. ein Verbrechen gegen den Staat begehen, gegen welches in der Strafgesezgebung die gerechten Strafen angedroht werden müssen.

c) Auch diese Verpflichtung der Staatsglieder ist, als unerlaſsliches Mittel für den Zwek aller Einzelnen, nur die sie rechtlich treffende Beytragsquote zu tragen, durch sich selbst gerechtfertigt, und empfiehlt sich überdieſs als ein vortreffliches Vehickel, die Staatsglieder zur Ordnung (wenigstens in gewisser Hinsicht) in ihrer Handels- und Gewerbswirthschaft zu nöthigen. An gerechten und wirksamen Mitteln, die Pünktlichkeit und Wahrheit der geforderten Register zu erzwingen, kann es wohl eben so wenig fehlen. Sollte aber auch fürs erste eine mathematisch genaue Ausmittlung des reinen Einkommens aller der unterstellten Individuen noch nicht erzielt werden können, so berechtigt dieſs jedoch den Staat keineswegs, auf dem Pfade des bisherigen Schlendrians fortzuwandeln, sondern der Staat muſs wenigstens so viel thuen, als er vermag, um sich dem Ideale eines gerechten Steuerwesens möglichst zu nähern, und es ist dann nur eigene Schuld der Staatsglieder selbst, wenn die Regierung der Forderung der Gerechtigkeit im Steuerwesen nicht vollkommen genügt. Der Vorwurf trifft dann wenigstens sie nicht mehr.

Anmerkung. Das, worin der Wille aller Staatsglieder, so gerne auch jedes die Last von sich schieben möchte, am Ende dennoch zusammenstimmt, ist, daſs jedes wenigstens nur das trage, was nach einem gerechten Maſsstabe auf seinen Theil kömmt. Ist nun nicht zu leugnen, daſs das Verhältniſs des reinen Einkommens eines Jeden zu dem der Übrigen, der einzige, der Gerechtigkeit wie der Klugheit genügende, Maſs-

stab der Steuervertheilung sey, so muſs man entweder auf Gerechtigkeit in der Steuervertheilung verzichten, oder sich die Ausmittlung seines reinen Einkommens gefallen lassen. Nirgends aber zeigt sich die Unvernunft und Entartung der Menschen greller, und nirgends ist der Staat nachgiebiger gegen jene, als in diesem Punkte. Dennoch murrt das Volk über die Steuervertheilung, und zwar mit Recht, weil der Staat wegen jener Nachgiebigkeit sich in ein endloses Nez von Ungerechtigkeiten verstricken muſste. — Sage doch endlich die Regierung dem Volke handgreiflich, was ihm über sein wahres Interesse hierunter zu sagen ist; sorge sie für den Unterricht der Jugend hierüber; bereite sie indessen die Ausführung einer gerechten Steuervertheilung vor, und vollführe sie nach vollendeter Vorbereitung mit männlicher Stärke, was unabweiſsliche Pflicht von ihr heischt. Murrt auch dann noch der hohe und niedere Pöbel, so murrt er dann wenigstens mit Unrecht, der gescheitere Theil wird sicher das Gleichgewicht halten, und am Ende muſs dennoch das Vorurtheil der Macht des Rechts das Feld räumen. Diesen Weg nicht betreten wollen, sezt voraus, daſs entweder die Finanzgewalt den Mangel an Erkenntniſs des Wahren und Rechten in ihrem Gebiethe mit dem Volke theile, oder daſs sie nicht den Muth besitze, das Gute mit dem Schlechten zu vertauschen: Die Möglichkeit, daſs sie absichtlich den Zustand der Rechtslosigkeit und Verwirrung im Steuerwesen hege, will ich gar nicht unterstellen; aber auch den Glauben, daſs der eine oder der andere der beyden ersten Fälle eintrete, zu beseitigen, wird keine Regierung länger verzögern können, ohne dem Anspruche auf unerzwungene

Achtung zu entsagen. — Das einzig zulässige Objekt einer würdigen Finanzspekulation ist, die Auffindung der gerechtesten, einfachsten, wirksamsten und am wenigsten drückenden Wege zur genauen Ausmittlung aller Klassen des reinen Einkommens; denn dieses ist das einzige Steuerobjekt. (Welch eines hohen Grades von Ungereimtheit die übrige Finanzspekulation fähig sey, beweisen am schreyendsten die Fenster- und ähnliche Taxen).

Alle, von den Nachtheilen des Bekanntwerdens des individuellen Vermögensstandes hergenommenen Einwendungen verdienen kaum einige Rüksicht; denn fürs erste soll ja der Vermögensstand der Individuen Niemanden bekannt werden, aufser einigen Gemeindsvorständen, und jede Gemeinde wird doch in ihrer Mitte wenigstens einige Männer finden können, auf deren Redlichkeit und Verschwiegenheit sie sich verlassen kann, wenn es auch nicht zureichende Mittel gäbe, diese strenge Verschwiegenheit zu erzwingen; und fürs zweyte bleibt es ja jedem unbenommen, sein Vermögen höher anzugeben, als es wirklich ist. Die Veranlassung dazu kann nur entweder eine gewisse Eitelkeit, oder Rüksicht auf den Kredit seyn. Im ersten Falle wird die Eitelkeit durch eine höhere Abgabe gebüfst, über welche keine Beschwerde statt finden kann, weil die Erhöhung freywillig ist; und im zweyten Falle ist die Erhöhung der Abgabe eben so gerecht als billig, in soferne der Kredit direkte oder indirekte Quelle eines Einkommens, und zwar oft des reinsten Einkommens ist.

Dafs das Einkommen des verfliefsenden Jahrs zur Grundlage der Besteurung für das nächste Jahr genommen werden soll, hat seinen natürlichen Grund

darin, weil die Berechnung der Vergangenheit ungleich gröſserer Bestimmtheit fähig ist, als jene der Zukunft, und die etwaige Differenz des Einkommens im bevorstehenden Jahre sich in der darauf folgenden Steuerquote wirksam äuſsert.

§. 677.

6) Die Vorstände aller Gemeinden im Staate sind anzuweisen: nach bestimmten (vorzuzeichnenden) Rubricken eingerichtete Register anzulegen, wovon das Grund- und Kapitalvermögen der Gemeinheit selbst, sodann jenes der, zu der Gemeinheit gehörigen, juridischen Personen (§. 673), endlich das etwaige Grund- Kapital- und Mobiliarvermögen (von der im §. 672 bezeichneten Art) eines jeden einsäſsigen Individuums, so wie die Gewerbsart desselben, in der Art zu verzeichnen ist, daſs für jedes dieser Subjekte eine eigene Tabelle aufgestellt werde, worauf auch die sich ergebenden Veränderungen nachgetragen werden können, (und nach welcher die, im §. 676 geforderten, Zeugnisse erforderlichen Falls auszufertigen sind). Auf der Grundlage dieser Vermögensregister ist sodenn von den Gemeindsvorständen gegen das Ende des Jahrs, in der (nach dem Postulate des vorigen §. vorgezeichneten) Verfahrungsart das reine Einkommen eines jeden jener Subjekte auszumitteln, und die gezogene Gesammtsumme des reinen

Einkommens jeder Gemeinde (als solcher und in ihren Gliedern) dem kompetenten Organ des Finanzdepartements anzuzeigen. (Einzelne Mayerhofs- Mühlen - Fabrickenbesitzer sind zu der, ihnen zunächst liegenden Gemeinde zu schlagen). Die Zentralfinanzbehörde hat sodann aus den, durch sämmtliche ihr untergeordnete Bezirksbehörden zu ihrer Kenntnifs gebrachten, einzelnen Summen des reinen Einkommens der Gemeinden, das Totalprodukt des reinen Einkommens der Gesammtheit der Staatsglieder zu finden, dieses Produkt mit der, auf die Gesammtheit der Staatsglieder fallenden Beytragsrate (§. 670) zu vergleichen, und nun vermittelst einer einfachen Berechnung zu bestimmen, wie viel von jedem 1000, oder 100, oder 50 fl. u. s. w. des reinen Einkommens, damit der Beytrag der Gesammtheit herauskomme, an den Staat zu entrichten sey? — Diese Bestimmung ist sogleich zur allgemeinen Kenntnifs zu bringen, damit jeder im Staate zum voraus bestimmt wisse, was er im Laufe des Jahrs dem Staate zu entrichten habe. — Um auch die Entrichtung dieser Summe möglichst zu erleichtern, ist zu bestimmen, dafs dieselbe von der Klasse der Landwirthe in vier a), von allen übrigen Staatsgliedern in zwölf gleichen Raten (also in jedem Monate $\frac{1}{12}$, und zwar durch die (nöthigenfalls zu unterstützenden) Gemeindsvorstände er-

hoben, und an die kompetente Finanzbehörde eingeliefert werden solle.

a) Bestimmungen der Art unterliegen natürlich nach den Lokalverhältnissen besonderen Modifikationen.

Anmerkung. Die Ausführung jener Bestimmungen unterliegt — es wäre thöricht, und man müſste den hohen Grad der Verwöhnung der Staatsglieder wie der Finanzdepartements in Hinsicht des Steuerwesens nicht kennen, um es zu leugnen, — allerdings manchen Schwierigkeiten; aber sicher ist es, daſs dieselben bey weitem nicht so groſs seyen, als sie beym ersten flüchtigen Anblicke (und leider! werden dergleichen Vorschläge meistens nur eines flüchtigen Bliks gewürdigt) zu seyn scheinen. Die Überzeugung, daſs es unabweiſsliche Pflicht sey, den bezeichneten Weg einzuschlagen, und ein ernstes festes Wollen des Guten und Rechten, würden ohne Zweifel mit der pflichtmäſsigen Anstrengung alle Schwierigkeiten zu besiegen vermögen.

Von selbst versteht es sich, daſs erst alle nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen (z. B. Vermessung der Grundstücke, Aufnahme der Gebäude, Klassifizirung ihrer Ertragsfähigkeit, Anlegung der Vermögensregister, Belehrung des Volks über die Gröſse seines eigenen Vortheils dabey u. s. w.) vollendet seyn müssen, ehe an die Aufhebung des bisherigen Steuerwesens wirklich Hand angelegt werden kann: dann aber würde sich eine standhafte Durchsetzung jener gerechten einzigen Besteurungsmethode, sowohl durch die höchste Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsganges des Finanzdepartements, als auch durch eine höchst bedeutende Minderung des Staatsbedarfs

selbst, und also durch eine gleichbedeutende Erleichterung der Beytragslast der Staatsglieder, hundertfältig lohnen. An der Wahrheit dessen kann Niemand zweifeln, der die Menge von Zoll- Accis- Mauth- oder Douanenbeamten kennt, und weifs, dafs die Erhebungskosten der indirekten und ähnlichen Steuern in bedeutenden Staaten auf mehrere Millionen (in Frankreich z. B. über 70 Millionen Franks, und so verhältnifsmäfsig in geringeren Staaten) sich belaufen, um welche, (verhältnifsmäfsig immer) beträchtliche Summe sich dann die Beytragsrate der Gesammtheit rein vermindern würde.

Es ist in der That sehr auffallend, dafs, während die meisten Regierungen in allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung zum Besseren fortschreiten, sie gerade in der Methode der Finanzverwaltung, und insbesondere in der Besteuerungsmethode, — in dem Punkte, welcher am wesentlichsten in das Wohl und Wehe der Völker eingreift, — immer mehr rükwärts gehen, obgleich gerade das beständige Wachsen der Staatsbedürfnisse (mit unter auch nur der Regentenbedürfnisse) als die dringendste Veranlassung angesehen werden sollte, vorzüglich in diesem Punkte nach dem Besseren zu trachten. Die erforderlichen Summen müssen ja doch auf jeden Fall von den Völkern herbeygeschaft werden: warum will man denn aber die Völker durchaus diese Lasten nicht in einer gerechten, und in einer solchen Art tragen lassen, welche den Nationalwohlstand am wenigsten hemmt, also die Urquelle der Beytragsfähigkeit am wenigsten vertroknet? — Der ist ein Feind der Regenten, welcher ihnen verschweigt, dafs die Unzufriedenheit der Völker über den Druk der Abgaben, — welcher Druk

nicht blofs durch die Gröfse, sondern vorzüglich auch durch die Repartitionsart der Lasten für die Dauer schlechthin unerträglich ist, — bereits zu einem gefährlichen Grade der Gährung gediehen, und dafs es, um Explosionen zu verhüten, in der That die höchste Zeit sey, wenigstens die leztere Seite des Übels zu entfernen, was allerdings von den Regenten abhängt, wenn sie auch die Gröfse der Lasten jezt zu mindern, nicht in ihrer Gewalt haben sollten. Flikwerke können nicht helfen, noch weniger aber neue Erweiterungen jenes Übels.

Noch ist zu bemerken, dafs diejenigen Staatsglieder, deren reines Einkommen (und so lange dasselbe) nicht mehr beträgt, als sie absolut bedürfen, um leben zu können, von der Steuerentrichtung frey zu belassen seyen; nicht zwar darum, weil sie nicht steuerpflichtig wären, — denn es findet keine Exemtion der Art statt — sondern lediglich darum, weil dergleichen Personen, wenn sie einen Theil ihres absoluten Lebensbedarfs an den Staat entrichteten, in die Lage derjenigen kämen, welche der Staat zu unterstützen verpflichtet ist, ihnen somit das Entrichtete nur nothwendig wieder erstattet werden müfste. Es ist sonach die Summe des absoluten Lebensbedarfs zu berechnen und den Gemeindsvorständen zur Danachachtung vorzuzeichnen. — Übrigens will ich nur anf die Prüfung der Frage aufmerksam machen: Ob nicht — um die Gleicheit im verhältnifsmäfsigen Ansprechen der Beytragsfähigkeit der Staatsglieder beym Steuerwesen zu erhöhen, — denn offenbar ist es eine Ungleichheit, wenn z. B. von zwey steuerpflichtigen Subjekten, deren reines Einkommen gleich ist, wovon aber das eine meh-

rere Familienglieder zu ernähren hat, das andere hingegen wenige oder gar keine, eine gleiche Steuer gefordert wird — eine bestimmte, für den absoluten Lebensbedarf eines (kleinen und eines erwachsenen) Kindes nöthige, Summe (es versteht sich, so lange das Kind, oder die Kinder sich nicht selbst zu nähren vermögen), so oft, als wie viele Kinder das steuerpflichtige Subjekt zu ernähren hat, von seinem reinen Einkommen in Abrechnung zu bringen, und nur das noch übrige als die Basis seiner Steuerquote anzunehmen sey? — Die Operation könnte sehr einfach seyn, würde der Forderung der, die Beytragsfähigkeit der Staatsglieder zu berüksichtigen gebiethenden, Klugheit in einem hohen Maſse entsprechen und eben so entschieden die Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit für sich haben.

§. 678.

Dieſs sind die, einer, ihres Zweks, wie der allgemeinen Bedingungen ihrer inneren Gültigkeit bewuſsten, Finanzgesezgebung würdigen, Prinzipien für Bestimmung der Quellen, woraus, und der Art und Weise, wie aus diesen Quellen der (ordentliche) Staatsbedarf vom Finanzdepartement erhoben werden soll. Dieser Staatsbedarf ist theils ein Realbedarf, — und am zwekmäſsigsten scheint es zu seyn, daſs der Staat den Umsaz der Naturalien seinen Gliedern allein überlasse, und diesen Bedarf in Geld erhebe, — theils ein Personalbedarf. Lezterer ist wieder theils Bedarf von Personen, als Gehülfen und Organen des Regenten, im gan-

zen Gebiethe der Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen; und die Auswahl dieser Personen muſs eben darum, und weil es dabey auf bestimmte, subjektive, ihren verschiedenen Bestimmungen entsprechende, schon vorhandene Qualitäten ankömmt, dem Regenten überlassen bleiben, welcher sich dabey am zwekmäſsigsten der Vorschläge der betreffenden Verwaltungsdepartements bedienen wird (IIte Abtheilung §. 414.): theils ein einfacher Personalbedarf, zum Behufe der, der Polizey für ihren Zwek nöthigen, physischen Präventionsmacht (§. 525.) sowohl, als auch der, dem Staate unentbehrlichen, Wehr- oder Vertheidigungsmacht (§. 645 u. folg.). Die Erhebung dieses lezteren Personalbedarfs (die Militärkonskription), als einer Klasse des Staatsbedarfs, (nachdem das Polizey- und Militärdepartement die Gröſse dieses Bedarfs, den Gesetzen und ihrer Instruktion gemäſs, angezeigt haben), ist Sache des Finanzwesens — als des, die Aufbringung des Staatsbedarfs in seinem ganzen Umfange befassenden, Verwaltungszweigs, — und könnte von demselben nicht getrennt werden, ohne die Sphäre eines Verwaltungszweigs höchst unnöthig und zwekwidrig zu versplittern, und die Gerechtigkeit und Zwekmäſsigkeit in der Erhebungsart dieser Klasse des Staasbedarfs bedeutend zu gefährden; es läſst sich auch kein befriedigender

Grund zu jener Trennung gedenken, da die Gerechtigkeit in der Vertheilung dieser Beytragslast auf die Gesammtheit der Staatsglieder an dieselben Grundbedingungen geknüpft ist, wie die Vertheilung des Realbedarfs, und diese Bedingungen nur von dem Finanzdepartement am vollkommensten gekannt seyn können und müssen, übrigens das Polizey- und Militärdepartement seine Rüksichten bey dem Akte der Konscription durch delegirte Organe zu wahren vermag (§. 652. a)). Die Disparität zwischen den oben bemerkten beyden Klassen des Personalbedarfs in Ansehung der Art, ihn zu befriedigen, ist für sich einleuchtend; denn die Geschäftsorgane der ersteren Art lassen sich unmöglich durch den Weg der Konscription, sondern nur durch gegenseitig freye Wahl aufbringen, und die Gesammtheit der Staatsglieder leistet zu dieser Klasse des Staatsbedarfs ihren Beytrag durch die Steuerentrichtung, aus deren Ertrag dann der Staat sich die erforderlichen und gehörig qualifizirten Subjekte zur Staatsverwaltung verschaft, und solche, als Stellvertreter aller übrigen, besoldet. Allein der leztere Personalbedarf kann und mufs in Natura und unmittelbar von der Gesammtheit erhoben werden, theils, weil es hier blofs auf Personen, als solche, ankömmt, welche dann der Staat selbst erst für ihre Bestimmung befähigt, theils weil eben diese

Bestimmung es erheischt, daſs jene Personen aus der Zahl der Eingebohrnen selbst gewählt werden, als bey welchen nur das erforderliche Interesse für den Zwek des Staats und die Vertheidigung des Vaterlandes vorauszusetzen ist.

Anmerkung. Die näheren Prinzipien für eine gerechte Art der Militärkonskription habe ich bereits aufgestellt in meiner systematischen Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts (Frankfurt 1808) §. 80 — 83. S. 245 — 258 worauf ich hier verweise, und denen ich eine praktische Rüksicht um so mehr wünschen möchte, je mehr es Zeit ist, daſs endlich einmal den auffallenden Ungerechtigkeiten in dem bisherigen Verfahren der, in die theuersten Interessen der Nationen so tief eingreifenden, Militärkonscription ein durchgreifendes Ziel gesezt werde.

§. 679.

Dasjenige, was die Gesammtheit durch jedes einzelne ihrer Glieder zur Bestreitung des ordentlichen Staatsaufwandes — denn nur vom ordentlichen Staatsbedarf, war bisher die Rede — wirklich beygetragen hat, gehört zum Vermögen des Staats, welches er, als seinem Gebrauche für seinen Zwek unterworfen, ansehen und behandeln kann; der Staat — keineswegs der Regent — ist Eigenthümer davon; dem Regenten gebührt bloſs die zwekgemäſse Verwaltung und Verwendung desselben. Unmit-

telbare Folge davon ist: daſs dem Regenten eine willkührliche Disposition über die von den Staatsgliedern entrichteten Beyträge in keiner Art zustehe, so wenig als über das übrige Eigenthum des Staats, sondern daſs er verpflichtet sey, die Gesammteinnahme des Staats pünktlich für diejenigen Mittelzwecke zu verwenden, welche bey Berechnung des Staatsbedarfs berüksichtigt wurden, und berüksichtigt werden müssen. Diese Mittelzwecke sind unabänderlich bestimmt in dem, nach der Forderung des §. 660 entworfenen (und jährlich in konkreto aufzuaufzustellenden) Etat des (ordentlichen) Staatsbedarfs: Daſs die jährliche Staatseinnahme pünktlich nur nach Anweisung dieses Etats verwendet, und davon keine Ausnahme irgend einer Art gemacht werde, muſs also als unerlaſsliche Pflicht von der Finanzgesezgebung erklärt werden, wenn sie anders ihrem Zwecke genügen, und strenge Ordnung, das einzig zureichende Präservativ gegen Finanzzerrüttung, in der Wirthschaft des Staats begründen und verbürgen will.

Anmerkung. Was der Regent als seinem freyen Gebrauche unterworfen ansehen kann, ist lediglich die, nach dem Etat für ihn und seinen Hofstaat ausgeworfene, bestimmte Summe, womit er allen Aufwand, welcher das Staatsoberhaupt betrift, ohne Ausnahme irgend einer Art zu bestreiten hat. Die ganze übrige Summe der Staatseinnahme bedarf seiner Disposition nicht mehr, weil ihre spezielle Be-

stimmung im Etat schon gegeben ist. Der Regent hat also nur dafür zu sorgen, dafs diese Summe pünktlich den Bestimmungen des Etats gemäfs verwendet werde. Dafs aber ohne einen Etat der geforderten Art weder eine Gemessenheit des Staatsbedarfs, noch, ohne ängstlich genaue Einhaltuug dieses Etats, Ordnung in der Wirthschaft des Staats möglich sey, lehrt die gesunde Vernunft: denn es fehlt dann an allem bestimmten Mafsstabe für die Ausdehnung und Grenze des Staatsbedarfs, und die Verwendung der Staatseinnahmen ist, ohne bestimmtes Regulativ, der Willkühr Preifs gegeben. Wo es an einem solchen Etat fehlt, da ist es kein Wunder, wenn mancher Regent sich und seine Bedürfnisse als die Hauptsache, die Bedürfnisse des Staats aber als Nebensache betrachtet, für die er so viel übrig läfst, als ihm zu entbehren beliebt. Es dürfte jedoch nicht überflüssig seyn, wiederholt zu bemerken, dafs der geforderte Etat nach Anweisung der Gesezgebung, und der Organisation der Staatsverwaltung, vorerst in abstrakto entworfen, und dann nur jährlich darunter subsumirt werden müsse, dafs die ordentlichen Staatsausgaben nach jenem Etat beschränkt werden müssen, nicht aber der Etat nach den, vom Regenten willkührlich veranlafsten, Staatsausgaben einzurichten sey; denn geschieht das leztere, dann ist der, in der Forderung jenes Etats bezielte, Hauptvortheil ganz vereitelt. — Der, am Ende des Jahrs im Reservfond sich etwa vorfindende, Rest ist entweder auf denselben Fond fürs folgende Jahr überzutragen, oder an der Summe der ordentlichen Beytragsrate der Gesammtheit im nächsten Jahre abzurechnen.

§. 680.

Der aufserordentliche Staatsaufwand — was dahin zu rechnen sey? ist bereits im §. 662 bestimmt worden — läfst sich in zwey Klassen theilen: Derselbe ist nämlich in Ansehung seiner Gröfse und der Zeit, in welcher er gemacht werden mufs, nur bedingt nothwendig; das heifst: Die Absicht auf vollständige Erreichung des Staatszweks erfordert zwar, dafs er gemacht werde; allein die Regierung ist dabey an keine bestimmte Zeit gebunden, und kann die Gröfse desselben nach vernünftig zu nehmenden Rüksichten füglich modifiziren: oder derselbe ist unbedingt nothwendig, d. h. es hängt weder die Ausdehnung der Zeit, in welcher er gemacht werden mufs, noch die Gröfse oder Beschränkung desselben von dem freyen Willen des Regenten ab, sondern derselbe ist von den Umständen dringend und unabweifslich gebothen. Unter die erstere Klasse gehören z. B. Vorschüsse für Anlegung neuer Strafsen, Kanäle, Brücken, Häfen etc. für Unternehmung neuer Berg- Salinenwerke, Auslagen für Anlegung neuer Festungen, für Unterstützung einwandernder Kolonisten, beginnender Gewerbsarten, für Anschaffung von Silber etc. zum Münzen, für Arrondirung oder Purifizirung des Gebieths, welche nicht an bestimmte Momente oder Gelegenheiten gebunden ist, für Tilgung vorhandener

Staats-

Staatsschulden, deren Rükzahlung nicht gedrängt wird u. s. w. *Zur* l e z t e r e n Klasse hingegen sind zu rechnen, z. B. die Kosten einer für den Zwek des S t a a t s dringenden Reise des Regenten ins Ausland; die Kosten der Rüstung, Führung und Fortsetzung eines, zur V e r t h e i d i g u n g des Staats oder seiner Alliirten nothwendigen, Kriegs; die dem Feinde zu leistenden Kontributionen; die Auslagen für eine, an günstige augenblikliche Gelegenheiten gebundene, dem Staate wesentlich nüzliche Territorialvergröſserung; die Tilgung aufgekündeter Staatspassiven u. s. w. Leicht ist nach den oben angegebenen Distinktivmerkmalen zu bemessen, zu welcher von beyden Klassen andere mögliche Arten auſserordentlicher Staatsbedürfnisse zu rechnen seyen? wobey nur nur nicht auſser Acht gelassen werden darf, daſs nur von S t a a t s bedürfnissen, nicht von individuellen oder privativen R e g e n t e n bedürfnissen die Rede sey.

§. 681.

In Ansehung der eben bezeichneten e r s t e n Klasse auſserordentlichen Staatsaufwandes hat die Finanzgesezgebung, als unabweichliche Normen, folgende Grundsätze aufzustellen: 1) Unternehmungen, welche einen (im Verhältnisse zur Nationalkraft) bedeutenden, auſserordentlichen Aufwand der ersteren Art veranlassen, müssen so lange unterbleiben, als der Staat in der Lage

ist, unbedingt nothwendige, aufserordentliche Ausgaben bestreiten zu müssen, welche für sich schon die Nationalkraft in einem Mafse anstrengen, welches ohne Lähmung der Nationalwirthschaft nicht überschritten werden kann. 2) Aufser diesem Falle können zwar Unternehmungen jener Art, wenn sie sich als wesentliche Beförderungsmittel zur Erreichung des wahren Staatszweks empfehlen, statt finden, müssen jedoch dieselben so eingerichtet werden, dafs den Forderungen, welche zur Bestreitung des durch sie veranlafsten Aufwandes an die Nation gemacht werden müssen, von dieser, ohne die mindeste Überanstrengung der Nationalkraft, entsprochen werden kann, und dafs die Vortheile welche daraus für die Nation erwachsen können, nicht von den, durch Erhöhung der Auflagen verursachten,Nachtheilen für dieselbe überwogen werden. Es dürfen daher nicht mehrere bedeutende Unternehmungen jener Art zu gleicher Zeit, sondern nur successiv begonnen werden, und die Stufenfolge ist nach dem näheren oder entfernteren Bezug, nach der gröfseren oder minderen Einwirkung derselben auf Erreichung des Staatszweks zu bemessen, oder es ist eine solche Zeiteintheilung der Ausführung zu treffen, dafs die dadurch der Nation veranlafste Last nur successiv getragen, und somit weniger gefühlt wird. 3) Der Bedarf für Bestreitung des unter-

stellten Aufwandes ist durch das Ausschreiben eines aufserordentlichen Beytrags von der Gesammtheit der Staatsglieder aufzubringen, welcher, gleich der ordentlichen Beytragsrate, direkt auf das reine Einkommen aller Staatsglieder zu legen, nach gleichem Mafsstabe auf leztere zu repartiren, und in gleichen Raten (d. i. in gleichen Zeitabschnitten, wie die ordentliche Steuer) von ihnen zu erheben ist. Dafs die Forderung jedes aufserordentlichen Beytrags jedesmal abgesondert von der Forderung des ordentlichen Beytrags aufgestellt, und die Veranlassung jener Forderung namentlich eröffnet werden müsse, wurde bereits im §. 662 bemerkt.

Anmerkung. Wird durch einen solchen aufserordentlichen Beytrag ein Aufwand bestritten, welcher nachher durch spezielle Einnahmen (wie z. B. der Aufwand für Anlegung neuer Strafsen, Brücken etc. für Anlegung neuer Berg- Salinenwerke etc. durch Strafsen- Brückengelder, durch den Erlöfs aus dem Verkaufe der Berg- Salinenprodukte etc.) wieder gedekt wird, so mufs die, auf diesen Wegen jährlich zurück empfangene, Rate des aufgewendeten Kapitals entweder von der Summe des, etwa wieder erforderlichen, neuen aufserordentlichen Beytrags, oder wenn kein solcher zu fordern ist, von der Summe der ordentlichen Beytragsrate abgezogen, und dadurch der Vorschufs wieder ersezt werden. Dafs hierdurch die Nothwendigkeit einer pünktlichen gesonderten Berechnung spezieller Einnahmen jener Art begründet sey, ist für sich klar.

§. 682.

In Ansehung des aufserordentlichen Staatsbedarfs der, oben (§. 680) bezeichneten, zweyten Klasse ist ein weiterer Unterschied zu berüksichtigen. Es ist derselbe nämlich entweder von der Art, dafs er durch Repartition auf die Gesammtheit der Staatsglieder, ohne Überspannung der Nationalkraft, gedekt, und die Zeit der Erhebung des aufserordentlichen Beytrags hiefür abgewartet werden kann; — und für diesen Fall mufs die Finanzgesezgebung gebiethen, dafs die etwa bestehende Forderung ausserordentlichen Beytrags für bedingt nothwendigen Staatsaufwand, wie dieser leztere selbst, (wenn er sich nicht durch spezielle Einnahmen z. B. Chaussée- Brückengelder, Salzverkauf etc. von nun an selbst dekt), augenbliklich sistirt, und der unbedingt nothwendige Bedarf durch aufserordentliche direkte Besteuerung des reinen Einkommens nach der gesezlichen Regel, neben und mit der ordentlichen Beytragsrate, jedoch abgesondert, von der Gesammtheit der Staatsglieder (nöthigen Falls in engeren Zeitabschnitten) eingehoben werde: — oder es ist derselbe von der Art, dafs er durch Repartition auf die Gesammtheit der Staatsglieder, ohne verderbliche Überspannung der Nationalkraft und in der erforderlichen Kürze der Zeit, nicht gedekt und erhoben zu werden vermag: für diesen

Fall mufs die Finanzgesezgebung gebiethen, dafs

1) mit Sistirung alles bedingt nothwendigen aufserordentlichen Staatsaufwandes und alles Beytrags hiefür, eine, nach derjenigen Anstrengung, welche das reine Einkommen der Staatsglieder periodisch verträgt, zu bemessende, aufserordentliche Steuer auf die Gesammtheit der Staatsglieder ausgeschrieben, und nach dem gesezlichen Mafsstabe vertheilt werde, wovon zwey Drittheile zur Bestreitung des unterstellten Aufwandes (z. B. der Kriegsausgaben) zuzuschiefsen seyen; sofort

2) Im Inlande ein Anlehn auf diejenige Summe, welche nebst dem Ertrage jener zwey Drittheile unentbehrlich ist, eröffnet.

3) Der Ertrag des übrigen Drittheils jener aufserordentlichen Steuer unmittelbar an (zu wählende oder schon vorhandene) Repräsentanten der Nation (Landreichsstände) angewiesen werde, um davon durch deren Hände die pünktliche Zinsenzahlung von jenen Anlehen besorgen zu lassen.

4) Die Dauer jener aufserordentlichen Steuer bis zur gänzlichen Tilgung der gemachten Schulden bestimmt, und vom Zeitpunkte des Hinwegfallens der Veranlassung zum aufserordentlichen Aufwande an, auch der Ertrag der ersten zwey Drittheile jener aufserordentlichen Steuer zur unmittelbaren Ablieferung an die erwähnten

Repräsentanten angewiesen werde, als welche von jenem Ertrage die kontrahirte Schuld fortlaufend zu tilgen, und jährlich über diese Verwendung dem Publikum Rechenschaft abzulegen, verpflichtet werden müssen.

(Daſs gesezlich vorgeschriebene, und ängstlich genau eingehaltene Maſsregeln der Art dem Kredit der Regierung einen Schwung geben müſsten, welcher sie jeder Besorgniſs, ihr Anlehn nicht schnell erfüllt zu sehen, überheben würde, scheint keines Beweises zu bedürfen, gleichwie auch in einer anderen Rüksicht die Billigkeit für sich einleuchten möchte, die Nation auf die bezeichnete Art dafür zu sichern, daſs ihre auſserordentlichen Opfer auch wirklich dazu verwendet werden, wozu sie solche zu leisten aufgefordert werde).

§. 683.

5) Daſs — im Falle (wider alles Erwarten) das im Inlande eröffnete Anlehn seinem Zwecke nicht entspräche — ein Theil der Staatsgüter veräuſsert, oder gegen Verpfändung der Staatsgüter, und mit Einhaltung jenes, unter den Nummern 3) und 4) bestimmten, Verfahrens in Hinsicht der Zinsen- und Kapitalentrichtung, ein Anlehen im Auslande versucht; und, im Falle auch dieser Versuch miſslingen sollte,

6) zum lezten Nothmittel geschritten, und von der Klasse derjenigen Staatsglieder, bey

welchen (nach eines jeden Orts Notorietät) das meiste Geld vorräthig ist, ein Anlehn zur Vervollständigung der absolut erforderlichen Summe in der Art erzwungen werde, daſs, nebst der Einhaltung der, unter den Nummern 3) und 4) bezeichneten, Sicherungsmaſsregeln, den Darleihern einige weitere Prozente über den gewöhnlichen Zinsfuſs hinaus zu bewilligen und zu entrichten seyen.

Der Rechtsgrund zu einem Zwange jener Art erhält aus der Erwägung: daſs zwar jedes Staatsglied in Absicht desjenigen, was es in der Regel zum Staatsbedarfe nicht beyzutragen hat, in der Regel auch völlig freyer (absoluter) Eigenthümer sey, daſs jedoch, in soferne zur Erhaltung der — obersten Bedingung aller Rechtssicherheit, nämlich der — Sicherungsanstalt selbst, ein weiteres Opfer des, nach Entrichtung der regelmäſsigen Beyträge übrigen, Eigenthums von Seite einzelner Staatsglieder, ausnahmsweise, unumgänglich nothwendig ist, der Staat auch dieses Opfer von ihnen zu fordern berechtigt, und sie, dasselbe zu leisten, vollkommen verpflichtet seyen, indem ein jedes, vom Staate regelmäſsig zu garantirende, Recht, und der Anspruch auf diese Garantie, bedingt ist, durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte aller Staatsglieder, und durch die Möglichkeit der Fortdauer jener Garantie, mithin,

sobald die Fortdauer dieser Garantie ohne jenes Opfer unmöglich würde, mit der Bedingung das Bedingte hinwegfällt, und darum diejenigen, welche in der Lage sind, die im Nothfalle sich befindende Rechtsanstalt selbst erhalten zu können, kein Recht haben, das absolut erforderliche Opfer zu verweigern. (Freylich aber wird dabey eine wahre Staatsnoth vorausgesezt, welche der Regent zu beseitigen nicht vermag). In soferne jedoch der Rechtsgrund jenes Zwanges nur für den Moment der Noth besteht, die Absicht des Zwanges nur dahin gehen kann, den nöthigen Vorschufs von Einzelnen im Namen der Gesammtheit der Staatsglieder zu erhalten, und diese Gesammtheit unleugbar verpflichtet ist, sobald sie es vermag, den Vorschufs zu ersetzen, Sicherheit dafür zu gewähren, und selbst die Einzelnen, welche ihre Sache führten, für die entbehrte Disposition über das Ihrige zu entschädigen, in soferne erhellt wohl auch der zureichende Grund der geforderten Sicherung für Wiedererstattung der erzwungenen Summen, und der geforderten Verwilligung einiger Prozente über den gewöhnlichen Zinsfufs hinaus.

§. 684.

Dafs die Summen, welche zur Deckung eines, bedingt oder unbedingt nothwendigen, aufserordentlichen Staatsaufwandes gefordert werden wollen, nur unter Einwirkung der, be-

reits in §. 660 postulirten Kontrolle, fixirt, — nur die absolut unentbehrlichen, dringendsten Summen auf den, in den vorigen §. bezeichneten, Wegen, mit Beobachtung ihrer bestimmten Stufenfolge, aufgebracht, — kein anderer Ausweg, den unterstellten Bedarf zu decken, ergriffen a), — die aufgebrachten Summen mit gewissenhafter Genauigkeit nur zur Deckung des, ihre Forderung veranlassenden Bedarfs verwendet, — die ausserordentliche Besteuerung zwar bis zur gänzlichen Tilgung der gemachten Staatsschulden fortgesezt, und in dieser Tilgung auf die, im §. 682 unter den Nrn. 1), 3), 4) bezeichnete, Weise verfahren, aber — jeder Eintritt eines neuen ausserordentlichen Staatsaufwandes (besonders bevor die, um des vorigen willen gemachten, Schulden getilgt sind), mit aller Anstrengung verhütet, — endlich, sobald die Schulden getilgt sind, die durch sie veranlasste, oder doch um ihrer willen fortgesezte, Forderung ausserordentlicher Steuer unverzüglich eingestellt werden solle: — sind die weiteren, durch den Zwek der Finanzgesezgebung unerlasslich geheischten, und darum von ihr, als gesezliche Normen, aufzustellenden Bestimmungen.

a) Die Zuflucht zu indirekten Steuern auch nur zur Deckung eines ausserordentlichen Staatsaufwandes würde nur die Ungerechtigkeit und die mancherley anderen Nachtheile für den Nationalwohlstand, wo-

mit das indirekte Steuerwesen unzertrennlich behaftet ist, in gleichem Grade mit dem Maſse jener Steuer erhöhen. Dasselbe gilt von Taxen auf bestimmte Objekte (seyen es auch Artickel des Luxus), indem dadurch eine Last, welche ihrer Natur nach von der Gesammtheit der Staatsglieder zu tragen ist, nach ganz willkührlichen, mit dem Grunde der Steuerpflicht in keinem Verhältnisse stehenden, Rüksichten bloſs auf einzelne Theile jener Gesammtheit gelegt, diesen also eine widerrechtliche Prägravation zugefügt wird, welche mit der Bestimmung des Staats, das Gleichgewicht des Rechts zu begründen und zu sichern, in einem häſslichen Widerspruche steht. (Überhaupt beruht es auf einem eigenen Vorurtheile, den Luxus partikular oder speziell besteuern zu wollen: Als ob derjenige, welcher äuſseren Glanz und Bequemlichkeit liebt, und darauf sein Einkommen verwendet, wirklich gröſseren Antheil hätte am Effekte des Staats, als der zehnmal reichere Bürger, der aber alles ersparte (oder erwucherte) wieder zu Kapitalien anlegt, oder in seinen Kasten verschlieſst, und nicht wagt, sich satt zu essen, oder sich eine Bequemlichkeit zu gönnen? Sollten nicht reelle Rüksichten auf den Nationalwohlstand vielmehr gerade eher für jenen als diesen eine Erleichterung ansprechen?) — Bey Anleihen gegen Leibrenten, Tontinen u. s. w. verlieren entweder die Darleiher oder der Staat, d. i. die Gesammtheit der Staatsglieder, welche am Ende doch den Verlust tragen muſs: Keines von beyden braucht aber zu seyn, Keines soll seyn, wenn auch nicht noch mancherley andere Nachtheile für die Darleiher und den Staat damit verbunden wären. — Sich eine Zuflucht zu den Depositengeldern erlauben,

ist in mancher Hinsicht sehr bedenklich, und Handlungen jener Art von Seite des Staats sind um nicht viel besser, als solche Handlungen von Seite einzelner Staatsbeamten. — Dafs Lotterien u. d. gl. tief unter der Würde des Staats stehen, wurde schon bemerkt, und die Finanzgesezgebung mufs mit allem Nachdrucke zu verhüten suchen; dafs je der Staat von seinen Finanzbeamten herabgewürdigt werde zur Rolle eines verschuldeten unbesonnenen Menschen, welcher gierig nur das nächste Mittel, Geld zu bekommen, ergreift, unbekümmert um die Rechtlichkeit dieser Mittel und ihre Wirkung für die Zukunft. Antizipationen der ordentlichen Steuern, oder Verpachtung, Verpfändung derselben gegen einen zu leistenden Vorschufs etc. beurkunden zum Theile eine solche Herabwürdigung des Staats.

Anmerkung. Dafs der Staat für Fälle dringenden aufserordentlichen Bedarfs bereite Hülfs- (Anleihe) Quellen finde, ist bedingt durch seinen Kredit; dieser aber steht nothwendig mit der Sicherheit, die Zinsen des Dargeliehenen, und seiner Zeit lezteres selbst unverkürzt zurükzuerhalten, welche er gewährt, auf gleicher Stufe. Darum mufs die Regierung, indem sie Anleihen sucht, damit beginnen, dafs sie die Aussicht auf richtige Zinsenzahlung und Erstattung des Kapitals in einer Art begründet, welche volles Vertrauen erwecken kann, und je fester dieses Vertrauen ist, desto sicherer wird sie ihre Absicht erreichen. Seitdem nun, leider! das blofse Versprechen der Regierungen jenes Vertrauen nicht mehr verdient, und nicht mehr zu erwecken vermag, dürfte kaum ein wirksameres Mittel, diesen Mangel zu ersetzen, gefunden werden können, als das, oben im §. 682

unter den Nrn. 1), 3), 4), vorgeschlagene, welches überdiefs — indem der fragliche Theil der aufserordentlichen Steuer, und seiner Zeit der ganze Betrag derselben an die Repräsentanten der Nation unmittelbar eingeliefert werden soll — die Regierung der Versuchung enthebt, über den Tilgungsfond dennoch wieder zu anderen Zwecken zu disponiren, und sie für die Abnahme ihrer Schulden sichert, besonders da neue Schulden ohne Bewilligung jener Repräsentanten nicht gemacht werden können. (§. 684.) Dafs die Existenz von Staatsschulden entweder nur unredliche, oder gar keine Vortheile gewähren, und dafs es einer achtbaren Regierung zieme, so sehr es das Mafs der Nationalkraft verstattet, auf dem vorgeschlagenen Wege ununterbrochen auf Tilgung der Staatsschulden hinzuwirken, kann keinen Beweis bedürfen. Aber den Zinsfufs herabzuzwingen, oder die Schuldbriefe, so weit als möglich zu entwerthen um sie dann einzukaufen, oder die Benennung der Münzen zu erhöhen, oder den inneren Gehalt derselben mit Beybehaltung ihrer Benennung zu verschlechtern u. s. w., um sich die Schuldenlast zu erleichtern, sind steigende Kunstgriffe treuloser Betrügerey.

§. 685.

Es kann aber freylich nur durch geringeren oder gröfseren Leichtsinn oder Irrthum, durch eine schiefgerichtete Tendenz des Regenten, gegen welche die monarchische Staatsform keinen zureichenden Damm darbiethet — der Fall eintreten, dafs durch einen fortdauernden aufserordentlichen Staatsaufwand (z.B.

durch fortgesezten oder wiederholten Krieg) eine solche Masse baaren Geldes ins Ausland geht, welche, indem sie den Rükfluſs an baarem Gelde, und die Summen, welche neu gemünzt werden können, unverhältniſsmäſsig übersteigt, auch die zur Zirkulation im Inlande absolut unentbehrliche Summe (langsamer oder schneller) absorbirt, und so zu einer höchst gefährlichen Lähmung und Stockung aller Geschäfte führt. — Sache der Finanzgesezgebung ist es, zum voraus diejenigen Prozeduren vorzuzeichnen, wodurch für einen möglichen Fall jener Art dem Eintritte einer solchen gefährlichen Krise des Staats auf den zwekmäſsigsten Wegen kräftig vorgebeugt werden müsse: Die zwekmäſsigste Stufenfolge jener Prozeduren aber scheint dahin bestimmt werden zu müssen: daſs

1) so lange noch in den oben (§. 682 unter Nrn. 1), 3), 4) und §. 683. Nr. 5.) bezeichneten, Wegen, ein trugloser Kredit erhalten zu werden vermag, durch Anleihen im Auslande das benöthigte baare Geld dem Inlande zu verschaffen gesucht werde; im Falle aber dieser Ausweg gesperrt seyn sollte,

2) wo möglich durch Abschlieſsung von Handelsverträgen, welche den vermehrten Absaz einheimischer entbehrlicher Produkte gegen baares Geld ins Ausland bezielen, und durch

Veräuſserung der (hypothekenfreyen) Domänen gegen baares Geld an Ausländer, der nöthige Zuschuſs an baarem Gelde fürs Inland erstrebt werde. Im Falle aber auch dieses Mittel unzulänglich seyn sollte, endlich

3) zu dem äuſsersten Nothmittel, nämlich der Surrogirung des Metallgeldes durch Papiergeld, jedoch in einer solchen Art geschritten werde, welche den gewöhnlich drückenden Folgen dieses Auswegs zu steuern hinreichend ist; diese Art besteht darin: daſs, nicht die Regierung, sondern — die Nation durch ihre Repräsentanten (jedoch nur) diejenige Summe gegen Verfälschung möglichst gesicherten) Papiergeldes erschaffe, welche zur Verhütung des Stockens der Geschäfte absolut unentbehrlich ist, sofort die Instrumente der Fabrik des Papiergeldes auf eine objektiv überzeugende Art auſser weiteren Gebrauch setze, und das geschaffene der Regierung zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse im Inlande in den nöthigen Raten übergebe, wogegen die ordentliche Beytragsrate der Nation an den Staat verhältniſsmäſsig zu mindern, der Rest aber in baarem Gelde oder verarbeiteten Silber oder Gold zu entrichten ist. Alle Parzellen jenes Papiergeldes sind eben so viele Scheine einer (unverzinslichen) Nationalschuld, für deren Abtragung auf der Stelle ein Tilgungsfond durch einen kleinen, nach

Art der Steuer auf das reine Einkommen aller Staatsglieder zu legenden, aufserordentlichen Beytrag, welcher an die Repräsentanten der Nation unmittelbar abzuliefern ist, etablirt, und vermittelst desselben jährlich eine, dem Ertrage dieses Beytrags entsprechende, Quantität jenes Papiergeldes eingelöfst, und öffentlich vernichtet werden mufs. Unter Voraussetzung dieses Verfahrens wird das Papiergeld die Stelle des Metallgeldes vollkommen ersetzen, die Nation nur den möglich geringsten Nachtheil davon fühlen, und selbst von diesem Nachtheile nach Mafsgabe ihres eigenen Willens und ihrer eigenen Kraft wieder gänzlich befreyt werden.

Anmerkung. Eine allgemeine Maxime ist: dafs der Staat zur Tilgung seines Papiergeldes wie seiner Schulden nie zu solchen Quellen, welche zur Deckung des ordentlichen Staatsaufwandes bestimmt sind — denn diefs hiese nur eine Verlegenheit aufheben, um sich in eine andere zu stürzen, — sondern lieber gleich zu derjenigen Quelle seine Zuflucht nehme, aus welcher dennoch am Ende alles geholt werden mufs, nämlich zu einem aufserordenlichen, zur Kraft der Nation verhältnifsmäfsigen, und nach einem gerechten Mafsstabe auf sie zu vertheilenden, Beytrage von Seite der Gesammtheit der Staatsglieder. — Verbothe des Genusses ausländischer Erzeugnisse sind eben so ungerechte als unkluge Mittel der Zirkulation die nöthigen Summen des baaren Geldes zu erhalten.

§. 686.

Durch vollständige Entschöpfung der, bisher (§. 660—685.) angedeuteten Bestimmungen nach ihrer ganzen intensiven Sphäre erhält die Finanzpraxis des Staats ein zureichendes Regulativ, wonach sie das Total des (ordentlichen und außerordentlichen) Staatsbedarfs zu bemessen, diesen Bedarf (so weit es nöthig ist) in einer eben so gerechten als klugen Art auf die Gesammtheit der Staatsglieder zu vertheilen, und von dieser zu erheben, endlich das erhobene zwekmäßsig zu verwenden, und das unmittelbare Eigenthum des Staats zum gemeinsamen Vortheile der Regierung und der Regierten zu verwalten habe; wird also die Willkühr der Exekutivgewalt des Staats in ihren Anforderungen an das Nationalvermögen — sowohl was das Maß dieser Anforderungen im Ganzen wie im Detail, als auch die Methode ihrer Realisirung, und die Verwendung des Staats- wie des beygetragenen Nationalvermögens betrifft — bestimmt geregelt, und dem Mißbrauche der Nationalkraft unter dem Vorwande des Staatsbedarfs, so viel dieß im Wege der Gesezgebung zu geschehen vermag, begegnet. In demselben Grade aber, in welchem jenes Regulativ den finanziellen Wirkungskreiß des Staats der Tendenz des vernünftigen Gesammtwillens entsprechend zeichnet, die Finanzgewalt zur zwek-

mäßsigen

mäſsigen Ausfüllung desselben bestimmt, und ihrer Thätigkeit die nöthigen Schranken sezt, ist auch die Sphäre der Finanzgesezgebung erfüllt, und dem Zwecke derselben genügt.

Titel II.

Von der Finanzverwaltung.

(Wirthschaft des Staats im richtigen Sinne.)

(Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — und Sphäre der Finanzverwaltung. Hauptanforderungen an dieselbe Prinzipien ihrer Organisation und Instruktion.)

§. 687.

Sache der Finanzgesezgebung ist es, die Normen zu bestimmen, nach welchen das unmittelbare Eigenthum des Staats zu bewirthschaften, der ordentliche sowohl, als auſserordentliche Bedarf des Staats für Erreichbarkeit seines Zweks zu bemessen, die hiefür erforderliche Masse von Gütern und Kräften wirklich aufzubringen, und die aufgebrachten zur Realisirung des Staatszweks zu verwenden seyen: Es versteht sich jedoch von selbst, daſs mit Aufstellung jener Normen allein dem Zwecke des Staats keineswegs genügt seyn könne, sondern daſs auch jenen Normen gemäſs gehandelt werden, daſs die durch jene Normen geforderte Thätigkeit wirklich eintreten, daſs die Finanzgesezgebung praktisches Leben erhalten müsse, wenn alle die Mittel, von deren Wirksamkeit

das bezielte Produkt des Staats nur erwartet werden kann, ins Daseyn und Leben sollen gerufen, und darin erhalten, wenn das, was die Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen im Begriffe fordert, in praktische Realität soll gesezt werden können; und je entschiedener die Erreichung des Staatszweks durch diese praktische Realität, die Möglichkeit dieser lezteren aber durch den Vollzug der Finanzgesetze bedingt ist, desto einleuchtender ist die Nothwendigkeit einer, den Bestimmungen der Finanzgesezgebung entsprechenden, exekutiven Thätigkei:

§. 683.

Eben diese Thätigkeit d. i. der Inbegriff der, auf Anwendung und Vollziehung der Finanzgesetze gerichteten, Funktionen; die Ausfüllung des, durch die Finanzgesezgebung gezeichneten, Wirkungskreifses; das praktische Leben der Finanzgesetze ist die Finanzverwaltung a). Dafs die physischen Bedingungen aller Lebensfunktionen des Staats — in demjenigen Mafse, welches der vollständigen Erreichbarkeit des Staatszweks genügt, und in derjenigen Art, welche eben so sehr dem Zwecke des Staats in seinen Gliedern, als dem Zwecke der Glieder im Staate zusagt — realisirt werden, oder mit andern Worten, dafs zu allen Zeiten dem Staate dasjenige Vermögen (diejenige Masse von Gütern und Kräften), dessen er zur Errei-

chung seines Zweks bedarf, zu Gebothe gestellt, dieses Vermögen in einer eben so gerechten als klugen Art aufgebracht, und für den Zwek des Staats mit kluger Sparsamkeit verwendet werde, dafs die Wirthschaft des Staats, als solchen, den allgemeinen und besonderen Bedingungen ihrer Zwekmäfsigkeit entspreche, ist die Vorstellung, deren Realisirung die Staatsgewalt bestimmen mufs, sich diese Sphäre ihrer exekutiven Thätigkeit zu setzen, und solche zu entschöpfen, d. i. der Zwek der Finanzverwaltung. Zu ihrem Gebiethe gehört demnach alles dasjenige, wodurch die Erreichung dieses Zweks bedingt ist; alles andere liegt aufser ihren Grenzen, und sie kann, ohne diese Grenzen sehr ungebührlich zu überschreiten, sichs nicht herausnehmen, in die Geschäfte des Landwirths, des Kauf- und Gewerksmannes unmittelbar sich einzumischen, zur Anwendung der Güter zu sprechen, Bevölkerung zu erzwingen, das Gleichgewicht zwischen Produzenten und Konsumenten zu erkünsteln, die Industrie zu reizen und zu lenken u. s. w., um die Einnahme des Staats nur immer vermehren zu können; denn die Staatsglieder sind nicht um des Staats willen, sondern der Staat ist lediglich um der Glieder willen vorhanden, und wenn die Polizey, wie sie um ihres Zweckes willen soll, aus ihrem Gesichtspunkte den Wohlstand der Staatsglieder

unterstüzt, so wird die Nationalkraft auch immer eine zureichende Quelle der, für seinen Zwek erforderlichen, Staatskraft seyn: Es kann also einer positiven Einwirkung jener Art von Seite des Staats auf die Bewirthschaftung des Nationalvermögens nicht bedürfen, und wird dennoch eine Tendenz jener Art von der Finanzgewalt eingeschlagen, so behandelt sie, die nur um der Nation willen da ist, leztere als blofses Mittel für ihren Zwek, und beurkundet einen Eigennuz der verwerflichsten Art b).

a) Eine Finanzverwaltung, welche nicht Bewerkstelligung eines bestimmten Regelgebäudes, d. i. Befolgung gewisser, systematisch festgestellter, Prinzipien des Finanzverfahrens ist, sondern aufs geradewohl in den Tag hinein spekulirt und operirt, sich von den Umständen despotisch beherrschen, von dem Zufalle und höchstens von der Erfahrung allein leiten läfst, kann unmöglich den Namen einer Finanzpraxis im richtigen Sinne verdienen, und mufs die Zwekmäfsigkeit ihres Verfahrens vom Zufalle erwarten: Sie gleicht in jeder Hinsicht einer Privatwirthschaft, welche, ohne alle Basis und Norm ihres Verfahrens, höchstens die Handlungsweise des Nachbars nachahmend, und den Augenblik benutzend, ihr Gedeihen und Heil rein dem Zufalle überläfst, der vielleicht zum Wohlstande, vielleicht aber auch zur Armuth führt. Die Unverantwortlichkeit einer solchen Wirthschaft des Staats leuchtet aber wohl für sich ein.

b) Die Polizey (man sehe die §. §. 568 — 574) mufs den Wohlstand der Staatsglieder berüksichtigen, um

eine der Hauptquellen des rechtswidrigen Willens, die Armuth, möglichst zu verstopfen, weil dieses ein unerlafsliches Mittel ist, um dem Zwecke der Polizey, Störungen und Verletzungen des Rechts zu vorzukommen, genügen zu können: Die Einwirkung des Staats auf den Wohlstand seiner Glieder aus diesem Gesichtspunkte hat unverkennbar zureichenden Grund in dem Zwecke des Staats selbst, und behandelt hierunter die Staatsglieder als Subjekte, um deren Willen der Staat selbst besteht, es zeigt sich dabey die Regierung als Mittel für den Zwek der Regierten, was sie auch unleugbar nur ist und seyn soll. So wie aber die Finanzverwaltung aus ihrem Gesichtspunkte positiv auf den Wohlstand der Staatsglieder einwirken will, so werden die Staatsglieder sichtbar als blofse Mittel für die Kassen der Regierung, und diese als Selbst- und Hauptzwek behandelt, und die Verkehrtheit in diesem Verfahren liegt klar vor Augen.

Die Polizey soll auf den, in den §. §. 569 -- 572 bezeichneten, Wegen dem Verarmen der Staatsglieder möglichst vorbeugen, den Erwerbsfleifs in den lezteren möglichst wecken, erhöhen, und auf die, nach der individuellen Lage des Staats vortheilhaftesten, Wege seiner Anwendung aufmerksam machen, endlich der gewekten Betriebsamkeit den freyesten Spielraum verschaffen, durch Hinwegräumung der unnatürlichen Hindernisse und durch der Kraft des Staats mögliche Erschaffung der Bedingungen der natürlich gröfsten und leichtesten Ausdehnung jener Betriebsamkeit. Unter Voraussetzung einer solcher Thätigkeit von Seite der Polizey, kann es aber einer weiteren positiven Einwirkung der Finanzverwaltung auf das National-

vermögen, damit dieses stäts eine zureichende Quelle des erforderlichen Staatsvermögens sey, nicht nur nicht bedürfen, sondern es würde, wie die bessere Theorie längst anerkannt, und die Erfahrung vielfältig bestättigt hat, jede weitere Einwirkung jener Art mehr hemmen und verderben, als befördern und verbessern. Die Finanzverwaltung, — welche nur den für Erreichbarkeit des wahren Staatszweks erforderlichen Bedarf zu decken keineswegs aber eine immer weiter gehende Vermehrung des Staatseinkommens zu bewirken hat, — kann also weder eine Verbindlichkeit, noch ein Recht haben, aus jenem ihr allein eigenen Gesichtspunkte auf Erhöhung des Nationalreichthums positiv hinzuwirken, und um eine solche Wirksamkeit auch nur scheinbar zu rechtfertigen, müſste ihr ein Zwek vorgestekt werden, welcher der Idee ihres Wesens völlig fremd wäre, und einen sehr unreinen Eigennuz beurkundete. — Gibt es doch so mancherley Gesellschaften, welche für Erreichbarkeit ihrer Zwecke bestimmter Beyträge von ihren Gliedern bedürfen, ohne daſs es jenen einfällt, sich einen Einfluſs auf die Vermögensverwaltung ihrer Glieder erlauben zu dürfen, damit diese stäts im Stande seyen, die erforderlichen Beyträge zu leisten: Warum und Woher sollte denn der Staat — ein Verein zur Geltung des Rechts — befugt seyn, auf die Privatwirthschaft seiner Glieder aus dem Grunde einzuwirken, damit sie fähig seyen, seinen Aufwand bestreiten zu helfen? Ist nicht die Sorge für diese Thätigkeit lediglich Sache derer, welche den Staat und dessen Zwek wollen? und ist es möglich, daſs die Regierung jene Sorge zu der ihrigen mache, ohne die Regierten zu bloſsen Werkzeugen ihres Eigennutzes herabzuwürdigen?

Je weniger aber auch die Finanzverwaltung sich mit Erhöhung des Nationalreichthums positiv zu beschäftigen durch den ihr eigenthümlichen Zwek berechtigt seyn kann, desto dringender ist sie dagegen verpflichtet, den Nationalwohlstand stäts in der (negativen) Art zu berüksichtigen, dafs sie sich nie eine Mafsregel zur Erreichung ihres Zweks erlaube, welche in ihrer gewählten Modalität den Gewerbsfleifs (in der ganzen Ausdehnung des Worts) der Staatsglieder, und sein Gedeihen zu der, seiner Natur nach möglichen, Ausdehnung und Wirksamkeit auf den Nationalwohlstand, ungebührlich stören oder hemmen könnte und müfste, sondern alle, durch ihren Zwek nothwendigen, Forderungen an die Staatsglieder nur nach einem, der Gerechtigkeit und Klugheit gleich entsprechenden, Mafsstabe auf das ganze Nationalvermögen und auf alle Besitzer desselben ohne Ausnahme vertheile, nur die, durch den Zwek des Staats wirklich geheischten, Forderungen sich erlaube, und das erhobene mit kluger Sparsamkeit zwekmäfsig verwende. — Als widerrechtliche und vermeidliche Störungen und Hindernisse des Gedeihens des Nationalwohlstandes kündigen sich aber auf den ersten Anblik an: Jeder, einer gerechten Repartitionsbasis ermangelnde, Steuerfufs, alle Arten indirekter Steuern, alle Arten von Steuerprivilegien, die Benützung der sogenannten aufserwesentlichen Regalien, als Quellen eines reines Gewinnes für die Staatskasse, Anhäufung der Domänen, Staatslotterien, Antizipationen, Verpachtungen, Verpfändungen der ordentlichen Steuern, endlose Anhäufung der Staatsschulden, gewaltsame Herabsetzung des Zinsfufses, Agiotage mit Staatspapieren, Verschlechterung

des Gehalts der Münzen, Vergeudung der erhobenen Summen für die Launen und Privatabsichten des Regenten, Fortsetzung bedingt nothwendigen aufserordentlichen Aufwandes, während dem der unbedingt nothwendige Aufwand schon alle Spannkraft der Nation in Anspruch nimmt, Forderung von Beyträgen, welche den Fond selbst des Nationaleinkommens angreifen müssen u. s. w.

Solcher unnöthigen Anhäufung des Aufwandes, solcher Vergeudungen, solcher unwürdigen Finanzoperationen sich zu enthalten, oder solche unverzüglich einzustellen, alle Steuerexemtionen oder Privilegien aufzuheben, die Einführung eines einfachen und gerechten Steuerfufses unermüdet vorzubereiten, und nach vollendeter Vorbereitung derselben, unter Abschaffung aller indirekten Steuern, mit unerschütterlichem Muthe durchzuführen, die Administration der Domänen und der nuzbaren Regalien nach richtigen Prinzipien zu modifiziren: Diefs — und nicht die positive Leitung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, der Konsumtion und Bevölkerung — sind die einzig zulässigen Wege, auf welchen die Finanzverwaltung, nach der Natur ihrer Bestimmung im Staate, auf den Nationalwohlstand (negativ) einzuwirken berechtigt und verpflichtet ist. Hic igitur opus, hic labor est!

Vor allem bemühe sich die Regierung, in ihrer eigenen Wirthschaft, Ordnung, Gerechtigkeit, Mäfsigung und Sparsamkeit einzuführen und zu befestigen, ehe sie andere Wirthschaften lehren oder gar zwingen will: Was können alle Handels- Ackerbau- Gewerbs- Bevölkerungs- und Konsumtionsgesetze fruchten, so lange die Regierungen

nur in der Verwirrung und Zerrüttung ihrer Finanzen mit ungemessenen Schritten weiter schreiten, und jährlich die Ungerechtigkeit und Unklugheit des Steuerwesens um eine Stufe höher heben? — Möchte man sich doch ja nicht zu spät erst daran erinnern, dafs, wie alles, so auch die Geduld der Völker ihr gewisses Mafs habe, welches ohne die gröfste Gefahr nicht überschritten werden darf! Möchte doch die Finanzverwaltung allenthalben ihre ganze Thätigkeit, die wohl nöthig seyn dürfte, darauf konzentriren, um das, was zunächst ihre Aufgabe ist, vollständig zu löfsen, statt dafs sie sich um die Aufgabe anderer Verwaltungszweige bekümmert, und dabey gerade das, was ihr zunächst liegt, vernachlässigt!

§. 689.

Um die eigenthümliche Sphäre der Finanzverwaltung richtig abzugrenzen, mufs man die Intension ihres wahren Zweks unverrükt im Auge behalten: Dieser ihr Zwek ist kein anderer, als: redliche Bestreitung des für Erreichung des Staatszweks nöthigen Aufwands, d. i. redliche Bewirkung und Besorgung der, für den eben bezeichneten Zwek erforderlichen, Einnahmen und Ausgaben, kluge Führung der Wirthschaft des Staats. Hiermit ist zugleich das Objekt ihrer Thätigkeit bezeichnet, und die Aufgabe bestimmt, aus deren Analyse die Hauptanforderungen hervorgehen, welche sie, um ihrem Zwecke zu genügen, nach ihrem ganzen Umfange, und in der durch die Finanzgesezge-

bung vorgezeichneten Art zu erfüllen verbunden ist.

§. 690.

Jene Hauptanforderungen reduziren sich dahin: dafs sie

1) das unmittelbare Eigenthum des Staats (Objekte der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, des Bergbaues und Salinenwesens, Aktivkapitalien etc.), und die, der ausschliefsenden Übung durch den Staat vorbehaltenen, Rechte nach den, in der Finanzgesezgebung und Instruktion vorgezeichneten Prinzipien und Modifikationen, verwalte und benütze, den jährlichen Ertrag dieser Einnahmsquellen nach einem richtigen Durchschnitte berechne, und solchen pünktlich erhebe.

2) Den, von der Finanzgesezgebung geforderten (§. 660.), und in seinen Rubricken bestimmten (§. 661.), Normaletat des ordentlichen Staatsbedarfs entwerfe, auf dessen Grundlage und mit Rüksicht auf die nöthigen Modifikationen in concreto, vor dem Eintritte jedes (Etats-) Jahrs, den vollständigen Spezialetat von jeder Rubrik des Normaletats, und aus der Zusammensetzung dieser Spezialetats den jährlichen Generaletat des ordentlichen Staatsbedarfs verfertige, und solchen zur Prüfung der (§. 660.) geforderten Kontrolle vorlege, mit Bemerkung der Summe, welche durch jene

unter Nr. 1. bezeichneten Einnahmsquellen, und durch vorhandene, für Mittelzwecke des Staats bestimmte, milde Stiftungen gedekt ist.

3) Nach erfolgter Genehmigung oder Berichtigung, die Totalsumme des (ordentlichen) Staatsbedarfs, wieviel davon gedekt, und wieviel also noch durch den Beytrag der Gesammtheit der Staatsglieder zu decken sey? zur öffentlichen Kenntnifs bringe.

4) Die Angaben für Bestimmung der Totalsumme des, von den Vorständen aller (Stadt- und Dorf-) Gemeinden auszumittelnden (§. 676.), reinen Einkommens der Nation einfordere, mittelst Vergleichung dieser Summe des reinen Einkommens mit jener, auf die Gesammtheit der Staatsglieder fallenden, Beytragsrate, die, jeden (intelligiblen) Theil (z. B. jedes 1000, 100, 50 fl. u. s. w.) des reinen Einkommens treffende, Beytragsquote ausmittle, und das Resultat dieser Berechnung, mit ausdrüklicher Angabe der Totalsumme des reinen Einkommens, ebenmäfsig zur Kenntnifs des Publikums bringe,

5) Nach diesem einzigen, durch das Verhältnifs des reinen Einkommens eines Jeden normirten, direkten Steuerfufse, die ganze Beytragsrate von der Gesammtheit der Staatsglieder, vermittelst der Gemeindevorstände, welche nach ihren Registern die individuellen Steuerquoten zu bestimmen haben, in den

gesezlichen Modifikationen und Zeitabschnitten, pünktlich einhebe, und nach demselben Maſsstabe den, im Spezialetat des Polizey- und Militärdepartements aufgeführten, Personalbedarf für den Polizey- und Militärdienst konscribire.

6) Die konscribirten Personen dem Polizey- und Militärdepartement zum gesezlichen Gebrauche überlasse, die erhobenen Summen aber nach Anweisung des Generaletats und in der Art verwende, daſs damit der, im Spezialetat einer jeden Rubrik des Generaletats für diese Rubrik gebilligte, Aufwand auch bestimmt und ohne alle Abweichung bestritten werde.

7) Die Einnahmen des Staats, nach den verschiedenen Gattungen ihrer Quellen, so wie nach den verschiedenen Arten dieser Gattungen gesondert, die Ausgaben aber nach den verschiedenen Rubricken des Generaletats geschieden, berechne, und diese Berechnung nach dem Durchschnittsetat der Einnahmen, und nach den einzelnen Theilen des Generaletats des Staatsbedarfs kontrollire. Endlich:

8) die von der Regierung geheischten, und von den Repräsentanten der Nation bewilligten, Summen für Bestreitung eines auſserordentlichen Staatsaufwandes, ohne irgend eine Abweichung nur auf den, von der Finanzgesezgebung vorgezeichneten, Wegen (§. 681. Nr. 3. §. §. 682. 683.), gesondert von den ordentlichen Einnahmen, auf-

bringe, mit besonderer Genauigkeit nur zur Bestreitung des, ihre Forderung veranlassenden, aufserordentlichen Aufwandes verwende, gesondert berechne, und alle, zur Erhaltung des Staatskredits, wie zur Erhaltung der, zur Zirkulation im Staate erforderlichen, Geldmasse, von der Finanzgesezgebung bestimmten Masfsregeln (§. §. 682 — 685) mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit einhalte und befolge.

§. 691.

Diese eben gezeichneten Anforderungen an die Finanzverwaltung des Staats drücken das Wesen der Aufgabe der lezteren vollständig aus: denn, wird das Eigenthum des Staats in einer Art verwaltet, und werden die, dem Staate vorbehaltenen, nuzbaren Rechte in derjenigen Art genüzt, welche, ohne in das Gedeihen des Nationalwohlstandes störend einzugreifen, und der Bestimmung jener Objekte in Beziehung auf die Gesammtheit der Staatsglieder zu widersprechen, dem Staate die möglich gröfste rechtliche Einnahme gewährt; wird die Bedingung einer deutlichen Übersicht und eines genauen Bemessens des Staatsbedarfs realisirt, und die Genauigkeit in diesem Bemessen wirksam kontrollirt; wird der Gesammtheit der Staatsglieder nur der, zur Deckung des so bemessenen Staatsbedarfs wirklich nöthige, Beytrag abgefordert, und dieser auf jene nur nach einem solchen

Maſsstabe vertheilt, welcher mit der Beytragsfähigkeit aller Einzelnen eben so sehr in einem richtigen Verhältnisse steht, als er die Einzelnen gegen widerrechtliche Prägravationen sichert; wird die Nation gegen übermäſsige Anstrengung ihrer Kraft für Bestreitung unnöthigen oder unzeitigen Aufwandes gehörig gewahrt, und der von ihr geforderte, bewilligte und geleistete Beytrag mit kluger Sparsamkeit nur dafür verwendet, wofür er bewilligt und geleistet worden ist; werden endlich für dringende auſserordentliche Fälle nur solche Auswege ergriffen, welche, ohne alle Ungerechtigkeit, und ohne alle Entwürdigung der Regierung und der Nation, den Staatsbedarf augenbliklich decken, und es der Nation möglich machen, sich der dadurch übernommenen Lasten allmählig, und ohne die Fonds ihres Wohlstandes zu untergraben, wieder zu entledigen, wird diese Entledigung nicht leichtsinnig verzögert, sondern im richtigen Verhältnisse mit der Anstrengung, welche die Kraft der Nation verträgt, mit ununterbrochenem Ernste bewerkstelligt, und dadurch dem Versinken in eine Schuldenlast, welche durch ihr Übermaſs alles Streben, sie zu tilgen, lähmen müſste, kräftig vorgebeugt, — dann entspricht die Wirthschaft des Staats den Forderungen des vernünftigen Gesammtwillens, und ist die, durch ihren Zwek bezeichnete, Sphäre der Finanzver-

waltung befriedigend ausgefüllt: denn dann wird der Staat zu allen Zeiten haben, was er für Erreichung seines Zweks braucht, und er wird es in einer Art haben, welche eben so sehr der Gerechtigkeit und Klugheit, als seiner Würde angemessen ist.

§. 692.

Zu bewirken, dafs jenen Anforderungen (§. 690) faktisch genügt, dasjenige, dessen Vorstellung die Finanzverwaltung nothwendig macht, wirklich, was leztere im Begriffe umfafst, zur That werde, ist Sache der Organisation und Instruktion der Finanzverwaltung; und dafs zum Behufe der lezteren ein eigenes, von allen übrigen Verwaltungsabtheilungen geschiedenes, Finanzdepartement im Staate etablirt werden müsse, ist unmittelbare Folge aus dem (in der II[ten] Abtheilung §. 356 nachgewiesenen) Theilungsprinzipe der Staatsverwaltung überhaupt in besondere Zweige, d. i. aus der spezifischen Verschiedenheit des eigenen (Mittel-) Zweks der Finanzverwaltung von den besonderen (Mittel-) Zwecken aller übrigen Departements, und der eigenen, von der jedes anderen Verwaltungszweigs wesentlich differenten, Art von Thätigkeit, mit welcher die Finanzverwaltung zur Erreichung des Endzweks des Staats mitzuwirken bestimmt ist. — Das Geschäft der Organisation des unterstellten Departements

besteht in der Bestimmung der, durch die spezifische Verschiedenheit der, vom Zwecke der Finanzverwaltung umfafsten, Geschäfte unter sich selbst geforderten, Sektionen, und in der Anordnung derjenigen Artickulationen, durch welche das Finanzdepartement, um den Forderungen des Organismus in sich selbst zu genügen, personifizirt werden mufs.

Die, durch die bezeichnete Rüksicht geforderten, Sektionen sind: 1) eine Sektion für die Forstökonomie; 2) eine Sektion für den Bergbau; 3) eine Sektion für das Salinenwesen; 4) eine Sektion für das Postwesen; 5) eine Sektion für das Bauwesen; und 6) eine Sektion für alle übrige Geschäftszweige des Finanzwesens.

Anmerkung. Es dürfte sich von selbst verstehen, dafs diese Sektionen, und insbesondere die für den Bergbau, das Salinenwesen und das Postwesen, nur in denjenigen Staaten zu machen seyen, welche so bedeutende eigene Berg- und Salinenwerke haben, dafs sie eigene Geschäftsorgane für sich erfordern, und in welchen die Postökonomie auf Rechnung des Staats selbst geführt wird. --- Dafs ich keine besondere Sektion für die Administration der, dem Staate eigenthümlichen, Objekte der Landwirthschaft, für Mauth- oder Douanenzollwesen u. d. gl. fordere, hat seinen Grund darin, weil nach meinen, im vorigen Titel begründeten, Voraussetzungen, alle Objekte der Landwirthschaft verpachtet, und gar keine Mauthen, Zölle und dergleichen Erhebungsanstalten indi-

indirekter Steuern im Staat etablirt werden sollen; die durch jene Verpachtung veranlaſsten Geschäfte aber, so wie jene der Erhebung der Wasser- und Landstrassengelder, der Brückengelder u. s. w. füglich von den Organen der 6ten Sektion durch, ihnen untergeordnete, Subjekte besorgt werden können.

Die bezeichnete 5te Sektion umfaſst die Ökonomie des Land- Straſsen- Wasser- Kanal- Brücken- etc. Bauwesens, und ausdrüklich ist zu bemerken, daſs mit besonderer Sorgfalt zu verhüten sey, daſs die Rüksichten der Polizeysektionen für das Straſsen- und Wasserbauwesen, für das Post- und Botenwesen u. s. w. nicht konfundirt werden mit den Rüksichten der hier geforderten Finanzsektionen für dieselben Objekte. Die bezielten Polizeysektionen haben nämlich den Impuls zu geben, und die Aufsicht zu führen, daſs in Ansehung der genannten Objekte das wirklich sey und geschehe, was der Zwek der Polizey erheischt, und Sache der bezeichneten Finanzsektionen ist es, die Technik und Ökonomie der Ausführung dieser Forderungen der Polizey zu besorgen. Eine Polizeysektion für das Post- und Botenwesen muſs daher selbst auf den Fall im Staate bestehen, wenn gleich die Ökonomie des Postwesens auf Rechnung einer dritten Privatperson geführt, und dadurch eine Finanzsektion für das Postwesen überflüssig wird.

Daſs die Aufsicht über die Verwaltungsart des Vermögens von Kirchen, Stadt- und Dorfgemeinden, von milden Stiftungen und ähnlichen juridischen Personen im Staate lediglich zum Ressort der Polizey gehöre, habe ich bereits im fünften Abschnitte

§. §. 544. 545. nachgewiesen, und es ergibt sich daraus, dafs sich das Finanzdepartement in jenen Gegenstand nicht einzumischen habe, wenn gleich der Ertrag gewisser Klassen von milden Stiftungen (§. 673. Anmerkung) als Beytrag zu gewissen Arten des Polizeyaufwandes zu betrachten ist.

§. 693.

Die Artikulationen, in welchen und durch welche das Finanzdepartement zu realisiren ist, sind ebenmäfsig: Primarbehörden; (bey gröfserem Umfange des Staats) Mittelbehörden; und eine Zentralbehörde.

Es mufs nämlich das ganze Gebieth des Staats auch zum Behufe der Finanzverwaltung, nach dem in der IIten Abtheilung §. 401. bestimmten Prinzipe und Mafsstabe, in geographische Bezirke getheilt, und in jedem dieser Bezirke eine eigene, mit der instruktionsmässigen unmittelbaren Anwendung und Vollziehung der Finanzgesezgebung beauftragte, Behörde etablirt werden. Ob jede dieser Primarbehörden, oder welche davon, aus verschiedenen Organen der oben (§. 692) bemerkten besonderen Sektionen, und aus welchen Sektionsorganen jene zu konstituiren seyen? hängt von Lokalverhältnissen, nämlich davon ab: ob in jedem Bezirke der unterstellten Art, oder in welchen, und was für Sektionsgeschäfte darin vorkommen? — Auf jeden

Fall mufs die Primarbehörde bestehen aus einem Organe der 5ten Sektion (Rentbeamten), welchem die, zur Einhebung der Wasser- und Landstrafsengelder, der Brücken- Kanal- etc. Gelder in seinem Bezirke nöthigen, Subjekte unterzuordnen sind, und zugleich die Fertigung des Konspekts der, in seinem Bezirke nöthigen, Baulichkeiten, und die Ökonomie der lezteren übertragen werden kann. Befinden sich aber in einem solchen Bezirke bedeutende Staatswaldungen, oder Berg- oder Salinenwerke, so ist zugleich ein Organ der (§. 692) bezeichneten 1ten (ein Forstbeamter), oder ein Organ der 2ten (ein Bergbeamter), oder der 3ten Sektion (ein Salinenbeamter), als Glied der Primarfinanzbehörde, darin aufzustellen, und kommen in einem Bezirke bedeutende Geschäfte dieser 4 Sektionen zugleich vor, so ist die Bezirksfinanzbehörde aus Organen dieser 4 Sektionen zugleich zu konstituiren, deren jedem das eigene treffende Sektionsgeschäft und das, dazu erforderliche, Unterpersonale anzuweisen, aber, um der unumgänglich nöthigen Einheit des Kassenwesens willen, die Ablieferung des Überschusses seiner Einnahmen an die Kasse des Rentbeamten, und die spezielle Berechnung seiner Einnahmen und Ausgaben zur Pflicht zu machen ist, welche Spezialrechnungen der Rentbeamte

seiner Bezirkshauptrechnung, als Beylagen, anzufügen hat.

Die Bestimmung dieser Primarfinanzbehörden ist: In ihren Bezirken die Forst- Berg- und Salinen- (wo solche Objekte vorhanden sind) Ökonomie in ihrem ganzen Umfange zu führen, die Vertheilung und Verpachtung der, dem Staate eigenthümlichen, Objekte der Landwirthschaft instruktionsmäſsig zu besorgen, die Pachtsummen, und, von bereits vererbten Objekten der Art, die Gülten und Zinsen (bis solche abgelöſst sind) pünktlich zu erheben, die nuzbaren Regalien gesezmäſsig zu administriren, die Ökonomie des Wasser- und Landstraſsenbaues, des Brücken- und Kanalbaues, so wie der übrigen vorkommenden Baulichkeiten zu führen, die Weg- Wasser- Brücken- etc. Gelder (durch die ihnen untergeordneten Weg- Wasser- Brücken- Pflaster- etc. Geldeinnehmer) zu erheben, jährlich von den Vorständen der Bezirksgemeinden die Resultate der Ausmittlung des reinen Einkommens einzufordern, die Summe des reinen Einkommens des Bezirks zu ziehen, und jene der kompetenten Oberbehörde zur bestimmten Zeit anzuzeigen, über das Verfahren der Gemeindsvorstände bey jener Ausmittlung zu wachen, die ausgeschriebenen, odentlichen und auſserordentlichen Steuern in den bestimmten

Zeitfristen von den Vorständen der, zu ihren Bezirken gehörenden, Gemeinden einzuheben, die ihnen vorgezeichneten Ausgaben zu besorgen, die Kassenreste an die kompetente Kreiſskasse (oder wo keine Kreiſsfinanzbehörden sind, an die Zentralkasse) einzusenden, Einnahmen und Ausgaben instruktionsmäſsig zu verrechnen, den Personalbedarf für Polizey- und Militär durch Konscription den Gesetzen gemäſs aufzubringen, genaue Beschreibungen der Domänen und überhaupt finanzielle Statisticken ihrer Bezirke, Durchschnittsetats der Einnahmen aus Domänen und Regalien, zu verfertigen, die besonderen Aufträge der Oberbehörden zu vollziehen u. s. w.

§. 694.

Bey gröſserer Ausdehnung des Staats muſs ferner diejenige Anzahl der, im vorigen §. unterstellten, Finanzbezirken, welche von einer Oberbehörde vollkommen übersehen werden kann, jedesmal zu einem Kreiſse eingetheilt, und in jedem dieser Kreiſse eine eigene Mittelfinanzbehörde etablirt werden, von welcher, was die Personifikation der Sektionen in ihr betrifft, verhältniſsmäſsig eben dasselbe gilt, was in dieser Hinsicht von den Primarfinanzbehörden bereits bemerkt wurde, nur mit der Erweiterung, daſs, wenn die Postökonomie auf Rechnung des Staats geführt wird, dann jeder Kreiſsfinanzbehörde ein Organ der

Sektion für das Postwesen, zur Leitung der Postökonomie im ganzen Kreiſse, als Glied jener Behörde beygesellt werden müsse. — Die Bestimmung dieser Kreiſsfinanzbehörden besteht darin: Über die, zum Kreiſse gehörigen und ihnen untergeordneten, Bezirksfinanzbehörden die Aufsicht zu führen, Nachlässigkeiten oder Fehler in den Funktionen der lezteren zu rügen, abzustellen und zu verhüten; die Bezirksstatisticken und Durchschnittsetats zu revidiren, zu berichtigen, und daraus Kreiſsstatisticken und Einnahmsetats zu bilden; jährlich aus den Eingaben der Bezirksbehörden die Totalsumme des reinen Einkommens des Kreiſses zu bestimmen, und solche der Zentralbehörde anzuzeigen, die Überschüsse aus den Kassen der Bezirksbehörden in Empfang zu nehmen, davon die vorgezeichneten Ausgaben zu bestreiten, und den Rest an die Zentralbehörde einzusenden, die Rechnungen der Bezirksbehörden zu revidiren, und nach Erledigung der Erinnerungen zu approbiren, die eigenen Einnahmen aus den Bezirkskassen und die Kreiſsausgaben zu berechnen, und diese Kreiſsrechnungen, mit den, ihnen zu Beylagen dienenden, Bezirksrechnungen an die Zentralbehörde einzusenden. — Zum Behufe dieses Rechnungsgeschäfts muſs jeder Kreiſsfinanzbehörde eine, zur ungesäumten jährlichen Revision der Bezirksrechnungen

vollkommen zureichende Anzahl von Rechnungsverständigen Subjekten untergeordnet werden.

Anmerkung. Dafs die Erhaltung der Pünktlichkeit und Ordnung im Finanzwesen schlechthin bedingt sey durch jährliches unnachsichtliches Einfordern der Bezirksrechnungen, deren ungezögerte Revision, und ebenmäfsig pünktliche Stellung und Revision der Kreifs- so wie der Zentralrechnungen, dafs demnach die Sparsamkeit nirgends übler angebracht sey, als in der Beschränkung des nöthigen Rechnungspersonals, braucht wohl nur erinnert zu werden.

§. 695.

Endlich ist der Organismus des Finanzdepartements zu vollenden, durch Konstituirung einer Zentralfinanzbehörde, am Sitze des Regenten, aus Organen derjenigen von den oben (§. 692.) bestimmten, Sektionen, welche durch die finanziellen Verhältnisse des Staats veranlafs sind a), — mit der Bestimmung: Vor allem den, von der Finanzgesezgebung geforderten, Normaletat des Staatsbedarfs herzustellen, auf dessen Grundlage sodann jährlich die Spezialetats von allen Rubricken des Normaletats, und aus deren Zusammenstellung der Generaletat des Staatsbedarfs zu bilden; die vollständige finanzielle Statistik des Staats, und eine genuine Übersicht sowohl der, nach einem richtigen Durchschnitte berechneten, jährlichen Einnahmen aus dem ganzen unmittelbaren Staatsei-

genthum und aus den nuzbaren Regalien, als auch des Ertrags der, für Zwecke des Staats bestimmten, milden Stiftungen im ganzen Staatsgebiethe zu entwerfen; jenen Generaletat des Staatsbedarfs, sammt der lezteren Übersicht, jährlich den Repräsentanten der Nation vorzulegen; die nach Abrechnung jener Einnahmen und jenes Ertrags, auf die Gesammtheit der Staatsglieder fallende Beytragsrate zu bestimmen, und solche, nach erfolgter Genehmigung dieser Bestimmung von Seite der Repräsentanten der Nation, zur Kenntnifs des ganzen Publikums zu bringen; aus den, von den Kreifsfinanzbehörden jährlich angezeigten, Summen des ausgemittelten reinen Einkommens aller Kreifse, die Totalsumme des reinen Einkommens der Gesammtheit der Staatsglieder zu finden, und solche, mit Bestimmung der berechneten Beytragsquote, welche auf jede Parzelle (z. B. auf jedes 1000, oder 100, oder 50 fl.) des reinen Einkommens fällt, damit die ganze Beytragsrate herauskomme, ebenmäfsig zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen; die Militärkonscription zu regulieren, und vermittelst der Kreifsbehörden zu dirigiren; die Funktionen sämmtlicher Kreifsfinanzbehörden zu impulsiren und zu leiten, Nachlässigkeiten oder Fehler von Seite derselben zu verhüten und zu verbessern, überhaupt über jene Kreifsbehörden unmittelbar (und dadurch zugleich

mittelbar über die Bezirksfinanzbehörden) die Aufsicht zu führen, die Ausgaben, welche von den Bezirks- und von den Kreifsfinanzbehörden bestritten werden sollen, vorzuzeichnen, den Überschufs der Einnahmen aus den Kreifskassen (sammt den Quittungen über die, bereits von diesen und den Bezirkskassen gemachten Ausgaben statt baaren Geldes) in Empfang zu nehmen; die Rechnungen der Kreifsfinanzbehörden (durch das ihnen untergeordnete Personale) unverzüglich zu revidiren, und nach erledigten Erinnerungen zu approbiren; die Zentralstaatsausgaben zu besorgen, über die Zentraleinnahmen und Ausgaben (welche die ganze Einnahme und Ausgabe des Staats umfassen) jährlich eigene Rechnung zu stellen, (von welcher die Kreifsrechnungen die unmittelbaren, und die Bezirksrechnungen die mittelbaren Beylagen ausmachen müssen), und solche Zentralrechnungen jährlich, bey Vorlegung des Budgets für das folgende (zweite) Jahr an die Nationalrepräsentation, zur Approbation von der lezteren mit vorzulegen, bey eintretendem aufserordentlichen Staatsbedarf die, zur Deckung desselben erforderlichen Summen genau zu berechnen, und ebenmäfsig zur Genehmigung vorzulegen, die Aufbringung jener Summen in den, von der Finanzgesezgebung vorgezeichneten Wegen zu bewirken, sie pünktlich nur für ihre Bestim-

mung zu verwenden, Einnahme und Ausgabe derselben gesondert zu berechnen, und diese Berechnungen der Vorlage der Hauptrechnungen an die Nationalrepräsentanten mit anzufügen u. s. w.

a) Je nachdem nämlich der Staat bedeutende Berg- und Salinenwerke besizt, und die Postökonomie auf eigene Rechnung betreibt oder nicht — müssen auch bey der Zentralfinanzbehörde die Sektionen für den Bergbau, für das Salinen- und für das Postwesen durch eigene Organe personifizirt werden, oder nicht; auf jeden Fall aber muſs bey der Zentralfinanzbehörde eine eigene Sektion für die Technik und Ökonomie des Bauwesens in dem, oben (in der Anmerkung zum §. 692.) bestimmten Umfange aufgestellt werden. — (Da das Münzwesen ausschlieſsend zum Gebiethe der Polizey gehört (§. 534.), und das Finanzdepartement nur in sofern berührt, als dieses für Herbeyschaffung des Münzstoffes zu sorgen hat, so kann von einer eigenen Sektion für das Münzwesen bey dem Finanzdepartement nicht wohl die Rede seyn, um so weniger, je gerathener es seyn möchte, selbst die Fabrickation der Münzen dem Finanzdepartement nicht zu überlassen.) — Eine eigene Sektion des Finanzdepartements für die Forstökonomie wird in den meisten Staaten durch die Menge der Staatswaldungen ohne Zweifel hinreichend motivirt seyn.

Nur dadurch, daſs alle hier unterstellten Geschäftsarten — nämlich die Forst- Jagd- Berg- Salinen- Post- und Bauökonomie — zu einem Departement, wohin sie ihrer Natur nach auch wirklich gehören, vereinigt werden, wird es möglich,

dafs der aus ihrer gewöhnlichen Isolirung nothwendig entspringende, Nachtheil durchgreifend verhütet, und dagegen ein sehr fruchtbarer Einklang unter denselben begründet, der Geschäftsgang wesentlich vereinfacht, und eine präzise Übersicht über das Ganze der Finanzverwaltung erzielt werde.

§. 696.

Eine der wesentlichsten Bedingungen, dafs jenen Bestimmungen der Finanzbehörden gebührend entsprochen werden, dafs an die Stelle der bisherigen Karaktere — nämlich der Ungerechtigkeit, überladener Komplizität, des vagen und unsicheren Ganges, und daraus entspringender Verwirrung — des Finanzwesens, endlich Gerechtigkeit, Einfachheit, Bestimmtheit, Festigkeit und Ordnung in den Finanzen des Staats treten könne, dafs endlich die schiefe Tendenz der Finanzbehörden, die Nationen wirthschaften lehren und nöthigen zu wollen, durch das Streben jener Behörden ersezt werde, selbst richtiger und besser zu wirthschaften, und dadurch vor allem den Wohlstand der Nationen von seinen bisherigen wesentlichsten Hindernissen zu befreyen, ist — eine vorzügliche Sorgfalt in Auswahl der Finanzbeamten aller Klassen, besonders aber der Glieder der Zentralfinanzbehörde; und die Nothwendigkeit dieser Vorsicht tritt in einem erhöhten Masse allenthalben da ein, wo es an einer bestimmten und vollstän-

digen Finanzgesezgebung fehlt, sonach alles Heil des Finanzwesens auf der Subjektivität der Zentralfinanzorgane beruht.

Daſs Kentniſs der positiven Jurisprudenz und der, bis jezt insgemein sogenannten, Kameralwissenschaften sammt ihren Hülfsquellen — als da sind, Land- und Forstwirthschaft, sammt Botanik und Technologie, Nationalökonomie, und die (mitunter noch dem faktischen Schlendrian ungebührlich huldigenden) Polizey- und Staatswirthschaftswissenschaften — auch die, in den Prakticken des herkömmlichen Finanzganges erworbene Routine, nicht geeignet seyen, um auf sie die Hoffnung bauen zu können, daſs die so dringend nöthige Palingenesie im Zustande der Finanzverwaltung bewirkt, oder auch nur der Anfang und die Einleitung dazu gemacht, und diese wesentlich unterstüzt und befördert werde; — Wer möchte dafür Beweis fordern? — Menschen von solchen Qualitäten taugen meistens nur zu gemeinen Handlangern und mechanischen Stützen des tief eingewurzelten Schlendrians. — Um diesen Schlendrian wirksam bekämpfen, ihn an der Wurzel fassen, und seiner vollkommen Meister werden zu können, dazu wird erfordert — was freylich durch das Studium der positiven Jurisprudenz und selbst der gewöhnlichen Kameralwissenschaften kaum erworben werden dürfte, nämlich — ein, durch eine reine

und vollständig gereifte Einsicht in den wahren Zwek des Staats und sein Wesen im Ganzen wie in allen seinen Theilen erzeugtes, lebendiges Gefühl der Würde des Staats und der Bestimmung seiner Verwaltung, ein über alles Herkommen erhabener Standpunkt der Ansicht des Finanzwesens, und seiner Verwandtschaft mit allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, so wie seiner spezifischen Differenz von denselben, unverdorbenes feines Gefühl des Rechts, gereifte Energie und Festigkeit, Freyheit von allen Vorurtheilen und blinder Huldigung für das Hergebrachte, wahrer Geschäftsenthusiasmus, und dadurch begründete Bereitwilligkeit zu ungewöhnlicher Anstrengung, und ausdauernder Unverdrossenheit in ihr, verbunden mit der Zuversicht auf sicheres endliches Gelingen des Ankämpfens gegen das eingewurzelte Unrecht. — Diefs sind die Qualitäten, durch deren Daseyn an den Finanzorganen (besonders der höheren Artickulation) die Möglichkeit einer wesentlichen Reform des Finanzwesens zum Besseren augenfällig bedingt ist; und ist es den Regenten wirklich um eine solche radikale Verbesserung zu thuen, so müssen sie damit beginnen, sich einen veredelten Schlag von Finanzbeamten zu erziehen, sodann die Schlendriansmänner zur Ruhe zu verweisen, und solche aus dem veredelten Nachwuchse zu ersetzen. Nur müssen freylich

die Vorschläge besserer Finanzorgane gehört und befolgt werden wollen; denn aufserdem mag man immerhin die Routinisten ungestört in ihren Stellen lassen; der Erfolg wird derselbe seyn.

§. 697.

Das organisirte Finanzdepartement wirklich in Handlung zu setzen, und seinen Lebensäufserungen die zwekgemäfse Form zu sichern, ist das Geschäft der Instruktion der Finanzverwaltung. Unter dieser Instruktion ist zu verstehen ein, auf die Grundlage der im vorigen Titel postulirten Finanzgesezgebung gebautes, Regulativ der konkreten Thätigkeit, und der formellen Bedingungen und Maximen der Funktionen dieses Verwaltungsdepartements, und zu ihrer Aufgabe gehört alles, was dazu erforderlich ist, um der, zur Führung der Wirthschaft des Staats in Bereitschaft gestellten, Thatkraft den gesezmäfsigen Impuls zu geben, die Vollständigkeit im Vollzuge der Finanzgesezgebung, und die Zwekmäfsigkeit in der Form dieses Vollzugs anzuregen und zu sichern. Sie wird demnach bestimmen müssen z. B. die Regeln, nach welchen die, dem Staate eigenthümlichen, Objekte der Landwirthschaft in schikliche Parzellen zerschlagen und verpachtet, die Forst- Jagd- Berg- Salinen- Post- und Bauökonomie geführt, die Ablöfslichkeit der Grundzinsen und Gülten statuirt, die Gröfse der Land-

und Wasserstrafsengelder, der Brücken- und Pflaster- etc. Gelder bemessen, die privativen Benutzungsarten der Flüsse verpachtet, die reine Einnahme aus allen diesen Quellen im Durchschnitte berechnet werden sollen; die Regeln und Formulare, nach welchen der Normaletat, die jährlichen Spezial- und Generaletats des Staatsbedarfs, die jährlichen Baukonspekte, die finanziellen Bezirks- Kreifs- und Generalstatisticken verfafst, und die Zeit, bis zu welcher jährlich jene Etats und Konspekte gefertigt seyn sollen; die Zeit, bis zu welcher jährlich die Totalsumme des reinen Einkommens der Gesammtheit der Staatsglieder ansgemittelt, die Beytragsrate der Gesammtheit und die Beytragsquote von den Parzellen des reinen Einkommens bestimmt, und zur öffentlichen Kenntnifs gebracht, und die Zeitabschnitte, in welchen die Steuer erhoben seyn soll; die Form des Verfahrens bey der Militärkonscription; das Verfahren in Ansehung der Geldeinsendungen von den Sektions- an die Bezirkskassen, von diesen an die Kreifskassen, und von den Kreifskassen an die Zentralkasse; die Form, in welcher die Rechnungen jeder Sektion, und jene jeder Artickulation des Finanzdepartements gestellt, und die Zeit, bis zu welcher jede Klasse dieser Rechnungen an die kompetente Behörde eingesendet, und deren Revision vollendet seyn soll.

Anmerkung. Die Hauptmomente der speziellen Instruktionen für die drey Klassen von Artickulationen des Finanzdepartements (nämlich für die Bezirks- und Kreifsfinanzbehörden und für die Zentralbehörde) sind bereits in den §. §. 693 — 695. angedeutet. — Dafs in den Rechnungen die Einnahmen von den Ausgaben getrennt, unter den Einnahmen, die für den ordentlichen, von jenen für den aufserordentlichen Staatsbedarf gesondert, erstere und leztere wieder nach den Gattungen ihrer Quellen, und diese Gattungen nach den darunter begriffenen Arten abgetheilt, — die Ausgaben ebenmäfsig nach dem ordentlichen und aufserordentlichen Aufwand, und der erstern nach den verschiedenen Verwaltungsdepartements, für welche der Aufwand gemacht, und lezterer nach den verschiedenen, ihn veranlassenden, Objekten geschieden, dargestellt werde, scheint die, von der Rechnungsinstruktion zu adoptirende, natürlichste Ordnung zu seyn, bey welcher auch die Vergleichung der Ausgaben mit den Etats des Staatsbedarfs, und der Einnahmen mit den Durchschnittsetats der Einnahmen am wesentlichsten erleichtert und erhellt wird. — Dafs übrigens die Sektionsrechnungen zu Beylagen für die Bezirksrechnungen, diese zu Beylagen für die Kreifsrechnungen, und diese wieder zu Beylagen für die Zentralrechnungen dienen müssen, wurde schon bemerkt. — Die Norm für die Rechnungsrevision bilden die Durchschnittsetats der Einnahmen (ohne diese Etats ist eine gründliche Revision gar nicht möglich), und die, von der Zentralfinanzbehörde ausgegangenen, Bestimmungen der Ausgaben, welche von den Bezirks- und Kreifsbehörden bestritten werden sollen; endlich in Ansehung

hung der Zentralrechnungen der entworfene und genehmigte Generaletat des Staatsbedarfs, mit den Spezialetats, woraus dieser erwachsen ist.

§. 698.

Die Hauptmaximen, welche der Instruirung der Finanzverwaltung zu Grunde liegen müssen, und die Hauptmomente, auf deren Effektuirung durch jene Instruktion hinzuarbeiten ist, sind Bewirkung strenger Pünktlichkeit in Erhebung der Staatseinnahmen, kluger Sparsamkeit in den Staatsausgaben, einfacher Ordnung im Geschäftsgange, und bestimmter Übersehbarkeit des finanziellen Zustandes im Ganzen und in seinen Theilen. Eben diese Karaktere sind die Bedingungen der Zwekmäfsigkeit aller Wirthschaft, und somit auch der Wirthschaft des Staats. — So gewifs nämlich der Bedarf des Staats fortlaufend ist, und pünktliche Befriedigung erheischt, wenn nicht eine gefährliche Stockung in seinen Funktionen eintreten soll, so dringend ist die Realisirung der Bedingung jener Befriedigung, d. i. die pünktliche Einhebung der schuldigen Beyträge aller Art in den gesezlich bestimmten Zeitabschnitten, und diese Pünktlichkeit rechtfertigt sich nicht nur durch die gerechte Forderung der Regierung, sich jeder finanziellen Verlegenheit in der Regel enthoben zu sehen, sondern selbst durch die, von aller Erfahrung bestätigte, gute

Wirkung, welche das Bewufstseyn jener Pünktlichkeit, oder die Unmöglichkeit der Rechnung auf Nachsicht in jener Erhebung auf Seite der Beytragspflichtigen hervorbringt; denn findet keine Rechnung auf Nachsicht statt, so sorgt jeder zur rechten Zeit dafür, seine Schuldigkeit pünktlich entrichten zu können, und seine Last wächst nicht: Sobald hingegen Hoffnung auf Nachsicht Raum findet, sobald wird Saumseligkeit in der Entrichtung, und in deren Gefolge Anhäufung der Beytragslast eintreten, welche dann sicher schwerer drükt, als die einfache Last beschwert haben könnte. Es darf daher in der unterstellten Instruktion lediglich, und zwar in Hinsicht der Grundrente für Fälle eines Mifswachses, Hagelschlages, Brandes; rüksichtlich der Kapitalrente für erwiesene unverschuldete Unglüksfälle; und rüksichtlich der Arbeitsrente für Fälle einer unverschuldeten bedeutenden Stockung des Gewerbs (z. B. durch lang währende Krankheit), die Gestattung einer verhältnifsmäfsigen Nachsicht oder Erlasses nach Entschliefsungen der Oberbehörde, erlaubt werden.

Kluge Sparsamkeit — die unerlafsliche Bedingung alles Auskommens — in der Wirthschaft des Staats besteht vorzüglich in der Vermeidung alles unnöthigen oder unzeitigen Aufwandes; bey dringendem aufserordentlichen

Staatsbedarf in der genauen Berechnung des Maſses der Anstrengung, welche die Nationalkraft im Ganzen, ohne Gefahr der Lähmung, nur verträgt, und in der sorgfältigen Enthaltung von jedem Überschreiten dieses Maſses in der Forderung auſserordentlicher Beyträge von der Gesammtheit der Staatsglieder; in der Anschaffung der nöthigen (z. B. Kriegs-) Vorräthe zur rechten Zeit; in vernünftiger Umsicht bey Schliessung von (z. B. Bau- und Lieferungs-) Akkorden; in einer solchen Einrichtung der Strafhäuser aller Art, daſs die Sträflinge ihren und der Anstalt Unterhalt selbst erarbeiten; in der Vermeidung aller Besoldung von Menschen; die dem Staate keine Dienste leisten, desgleichen aller unnöthigen Kommissions- und Diätengelder; in der Beschränkung der, für den Unterhalt des Regenten und seines Hofstaates fixirten, Summe nach den (in der Anmerkung zum §. 661) bestimmten Rüksichten u. s. w.

Anmerkung. Es hingegen an den — zum Behufe der Strafrechtspflege, oder zum Behufe der, im Polizeyzwecke liegenden, physischen Prävention gegen Rechtsstörungen, Verletzungen und Beschädigungen, oder zum Behufe der Unterstützung der Bildung und des Wohlstandes, aus dem Gesichtspunkte der Polizey, oder zum Behufe der Sicherung des Staats gegen auſsen — nöthigen Anstalten fehlen lassen; oder den Wirkungskreiſs einzelner Staatsbeamten über die natürliche Sphäre menschlicher Thatkraft ausdehnen (um

nur desto weniger besolden zu müssen), die Justiz- und übrigen Verwaltungskollegien nicht gehörig besetzen (so, daſs die Geschäfte unleidentlich verzögert werden müssen), den Beamten aller Art verhältniſsmäſsige Besoldungen verweigern, und sie auf Sporteln anweisen, an gesezlich schuldigen Pensionen so viel möglich abzwacken, in Unterstützung der Armen sich bloſs auf die vorhandenen milden Stiftungen beschränken (ohne Rüksicht, ob diese zureichen oder nicht?); die Absendung wesentlich nöthiger Kommissionen, Visitationen unterlassen; die Anschaffung und Bau-reparaturen so lange verschieben, bis die Kosten sich verdoppeln; Ströme und Ufer sich selbst überlassen, u. s. w. — das ist nicht kluge Sparsamkeit, sondern gemeine Pfitzerey, welche die Regierung entehrt, sich mit Vereitlung des Staatszweks uud den Folgen gerechter Volksunzufriedenheit straft, und um so unverantwortlicher ist, wenn zu jenen kleinen Ersparnissen verhältniſsmäſsig groſse Summen für Dinge verschleudert werden, welche auf Erreichbarkeit des Staatszweks nicht den mindesten Einfluſs haben.

§. 699.

Daſs Ordnung — die Seele aller, besonders zusammengesezter, Geschäfte — und Einfachheit in ihr; welche nur durch Vereinigung aller, zum Finanzwesen homogenen, Zweige zu einem Ganzen, gehörige Sonderung aller Theile in ihm, und durch Reduzirung aller Steuerarten auf die einzige, vorausbestimmte, Steuerkategorie, welche das reine Einkommen aller Staatsglieder verhältniſsmäſsig gleich anspricht, erreich-

bar ist: und **bestimmte Übersehbarkeit** des finanziellen Zustandes in jeden Momente — die Bedingung des Selbstbewufstseyns im Leben der Wirthschaft, — welche nur durch Herstellung der vorausgeforderten Etats, Durchschnittsberechnungen und Konspekte, durch Sicherheit des unnachsichtlichen Einhebens der Beyträge zur bestimmten Zeit, und durch pünktliche Stellung wohlgeordneter Rechnungen begründet wird, — unerlafsliche Karakterbedingungen zwekmäfsiger Finanzverwaltung seyen, ist durch die Natur der Sache und allgemeine Wirthschaftserfahrung zu sehr aufser Zweifel gestellt und anschaulich gemacht, als dafs es noch eines Beweises dafür bedürfen könnte. Die unterstellte Instruktion wird also nur in dem Grade ihre Aufgabe entschöpfen, in welchem sie die bezeichneten Karaktere der Finanzverwaltung ins Daseyn ruft, und die Dauer ihres Lebens begründet. — Den Weg vollkommener Publizität, und eines aufrichtig wahren, vertrauenden Benehmens über alle finanziellen Verhältnisse mit Stellvertretern der Nation, wird jede Regierung, — welche über die Absicht und Art ihres Schaltens mit dem Vermögen des Staats ein reines Gewissen hat, — einzuschlagen, und danach ihre Finanzorgane zu instruiren, von selbst sich veranlafst und verpflichtet fühlen, wenn auch die

Finanzgesezgebung diese Obliegenheit nicht namentlich aussprechen sollte.

§. 700.

Durch eine, auf eine zwekmäſsige Finanzgesezgebung (der im vorigen Titel geforderten Art) gebaute, und nach den hier bestimmten Rüksichten durchgeführte, Instruktion würde die, zum Zwecke der Finanzverwaltung in Bereitschaft gesezte, Thatkraft in dem Maſse angeregt, und zu derjenigen Form ihrer Kraftäuſserung bestimmt werden, von welcher die möglich vollkommenste Erfüllung ihrer Bestimmung sich mit Zuversicht erwarten lieſse: Für den praktischen Erfolg ihrer Anregung und Bestimmung aber, so wie für die Dauer und Zwekmäſsigkeit dieses Erfolgs liegt die befriedigende Bürgschaft in der Organisation des Finanzdepartements nach der vorgeschlagenen Art, und in der vorausgesezten Obsorge des geforderten Zentralstaatsraths für die stäte Regsamkeit dieses gegenseitigen Einflusses der Organisation und Instruktion aufeinander, so wie für den Einklang der Wirksamkeit des Finanzdepartements mit jener aller übrigen Verwaltungsabtheilungen; — und so bewähren sich eben diese Momente in ihrer Wechselwirkung als die zureichenden Mittel, den gegründeten Anforderungen an die Finanzverwaltung befrie-

digend zu genügen: Denn unter Voraussetzung eines vollständigen Gebrauchs dieser Mittel wird zu allen Zeiten dem Staate dasjenige Vermögen, dessen er zur Erreichung seines Zweks bedarf, in einer, dem vernünftigen Gesammtwillen entsprechenden, Art zu Gebothe gestellt, und dieses Vermögen nur für den Zwek des Staats, ebenmäfsig in einer, den vernünftigen Gesammtwillen befriedigenden, Art verwendet werden. Hiermit aber ist die Aufgabe der Staatsgewalt, als Finanzgewalt, entschöpfend gelöfst, und der Staat zur Erreichung seines Endzweks, so viel jene durch Realisirung des Mittelzweks der Finanzverwaltung bedingt ist, vollständig qualifizirt.

§. 701.

Hiermit ist das ganze Gebieth der Staatsverwaltung — bestimmt, ausgemessen, und geschlossen: denn nach dem, in der Einleitung zur Staatsverwaltungslehre (IIte Abtheilung) begründeten, Prinzipe der Eintheilung der Staatsverwaltung gibt es nur, und kann es nur die (im dritten bis zum achten Abschnitte) erörterten, Verwaltungszweige geben, und es darf in dem konsequenten Leben eines Staats nichts vorkommen, was nicht zu dem einen oder dem anderen dieser Verwaltungszweige gehörte. Die wahre Konsequenz im Leben des Staats besteht darin, dafs alle seine

Äufserungen sich als Mittel zur Erreichung seines Endzweks aussprechen und bewähren: Indem aber die Civil- und Strafrechtspflege, die Polizeyverwaltung, die Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten, die Militär- und die Finanzverwaltung, alle Gattungen spezifisch differenter Mittelzwecke, welche sich aus dem Endzwecke des Staats entfalten lassen, entschöpfend umfassen, mufs jede Lebensäufserung des Staats, welche des bezeichneten Karakters der Konsequenz theilhaftig seyn soll, in der Sphäre des einen oder des anderen jener Verwaltungszweige einheimisch, oder auf Bewirkung des Einklangs in den Funktionen jener Zweige gerichtet seyn. — Auch durch eine so geordnete, und auf den Zwek — das Recht der Glieder geltend zu machen und zu sichern — beschränkte Staatsverwaltung werden alle menschlichen Angelegenheiten, Erwerb, Bildung, Wohlstand etc. jedoch in einer solchen Art umfafst, in welcher die Menschheit ihres Umfassens vom Staate nur bedarf, und in welcher für dieses Umfassen eine bestimmte, den Mifsbrauch in ihm durch unnöthiges und verderbliches Eindrängen der Regierung dämmende, Grenze gefunden und realisirt zu werden vermag, eine Grenze, deren Fixirung, wenn man alle jene Angelegenheiten unmittelbar

in

in den Endzwek des Staats aufnimmt, entweder unmöglich, oder dem Wesen der Staatsgewalt widersprechend ist.

Anmerkung. Indem durch das Ganze des vorliegenden Systems die Art, in welcher der Staat — auch als bloſse Rechtsanstalt aufgefaſst — alle jene menschlichen Angelegenheiten, seinen, und zugleich dem Zwecke der Menschheit gemäſs, zu umfassen habe, gezeichnet worden ist, dürfte wohl die Wahrheit meiner, in der Vorrede zur ersten Abtheilung aufgestellten Behauptung: — daſs diejenigen, welche in dem, auf die Geltendmachung des Rechts beschränkten, Staate bloſs eine magere Justizanstalt erkannten, damit nur die Magerheit ihres Begriffs von einer Rechtsanstalt beurkundet haben, bis zum Grade der Evidenz erhoben seyn.

§. 702.

Worauf sich das eigenthümliche Gebieth der Staatskunst (als Doktrin) ausdehnt, aber auch beschränkt „hieſs es im §. 15. (der allgemeinen Einleitung)" ist die Erörterung 1) des Baues der Anstalt, der Anlage des Staats, d. h. Bestimmung der Form, in welcher die oberste Macht wirken, nach welcher der Staat beherrscht werden soll: — Staatsgrundverfassungslehre: und

2) der zwekmäſsen Leitung und Forterhaltung dieser Anlage, oder Führung des Staats auf der Bahn zu seinem Ziele: — Staatsverwaltungslehre.

Indem nun in der ersten Abtheilung dieses Systems — nach vorausgesckikter Erörterung der Nothwendigkeit, des Begriffs und

Zweks einer bestimmten Verfassung des Staats, der allgemeinen Anforderungen an dieselbe, und ihrer Hauptmomente — die möglichen Arten der Staatsverfassung gezeichnet, ihre Zwekmäſsigkeit geprüft, die zwekmässigste Staatsverfassung ihren Grundzügen nach entworfen, und die Bedingungen ihrer Ausführbarkeit, wie der Annäherung zu derselben in den bestehenden Staaten, entwickelt worden sind, ist die Aufgabe der Staatsverfassungslehre

und, indem in der zweyten und dritten Abtheilung — nach vorausgeschikter Bestimmung des Begriffs und Zweks, der allgemeinen Grundregeln der Staatsverwaltung, der allgemeinen Bedingungen einer zwekmäſsigen Gesezgebung in Ansehung ihrer Materie und Form, ihrer Abfassungs- und Einführungsart, und der allgemeinen Prinzipien der Organisation und Instruktion der Staatsverwaltung — für sämmtliche, aus dem vorher fixirten Theilungsfundamente hervorgegangenen, Zweige der Gesezgebung und Verwaltung, die wesentlichen Normen des Inhalts der ersteren, und der Thätigkeit der lezteren, die materiellen, organischen und formellen Bedingungen einer, ihrem Zwecke zu entsprechen bestimmten, Staatspraxis in allen Theilen und Richtungen ihrer Sphäre, gezeichnet wurden, ist auch die Aufgabe der Staatsverwaltungslehre

gelöfst, das Gebieth der Staatskunst in ihren beyden Theilen, nach meinem Dafürhalten ohne wesentliche Lücke und Überladung, entschöpft, und dem Zwecke der angewandten allgemeinen Staatslehre — es versteht sich, soweit meine Kräfte diesem, eben so schwierigen, als umfassenden, Objekte gewachsen seyn mochten, — genügt.

§. 703.

Kömmt es mir gleich nicht in Sinn, den Werth meiner, hier niedergelegten, Prinzipien und Vorschläge mit egoistischem Mafsstabe bestimmen zu wollen, so glaubte ich dennoch hoffen zu dürfen, dafs mancher meiner Leser, welcher das ganze System einer unbefangenen Aufmerksamkeit gewürdigt hat, mit mir die Überzeugung theilen werde: dafs — wenn der Staat, unter Voraussetzung der bezeichneten Vorbereitungen, nach der, in der ersten Abtheilung vorgeschlagenen, Form verfafst würde, — die Menschheit für Erreichung ihres Zweks im Staate ungleich bestimmter gesichert seyn müsse, als es bey der jezt gewöhlichen Verfassung der Staaten (welche im Grunde die Erreichung des Vereinigungszweks rein dem Zufalle überläfs) der Fall seyn kann; und dafs — wenn für jeden Zweig der Staatsverwaltung ein eigener, ihm korrespondirender, Zweig der Gesezgebung nach den gegebenen Prinzipien

aufgestellt, jeder Zweig der Staatsverwaltung von dem anderen bestimmt und rein ausgeschieden, und in sich selbst nach den postulirten Prinzipien organisirt und instruirt, der Einklang unter den geschiedenen Verwaltungsdepartements durch einen, nach dem gemachten Vorschlage beauftragten, Centralstaatsrath garantirt, die fortschreitende Vervollkommnung der Gesezgebung durch eine, zwekmäfsig besezte, ständige Gesezkommission verbürgt, und das ganze Leben der Gesezgebung und Verwaltung des Staats nach den, hier gezeichneten, generellen Bedingungen und Grundmaximen geleitet würde, -- dann die ganze Staatspraxis in allen ihren Branchen einen ungleich bestimmteren und sichereren Takt erhalten, die Sphäre jedes Zweigs derselben ungleich befriedigender ausgefüllt, Widersprüche, die bis jezt so häufig sind, leichter und wirksamer vermieden, — Gesezgebung und Verwaltung des Staats wesentlich besser, also auch der Zwek des Staats ungleich vollständiger, als diefs bisher der Fall war, erreicht werden müfste. — In ununterbrochener Steigerung der Qualifikation des Staats für Realisirung seines wahren Zweks besteht aber doch wohl unverkennbar die richtige Tendenz aller ächten Staatskunst.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachtrag der in der zweyten Abtheilung zu verbessernden Drukfehler:

Seite	271	lezte Zeile,	lies: ja, statt: je
—	278	Zeile	16 lies: der es, statt: deren es
—	286	—	1 u. 2 lies: der Staatsgewalt, statt: des Staats
—	288	—	5 von unten, lies: eben, statt: aber
—	309	—	7 lies: bedarf, statt: bedürfe
—	310	—	4 von unten, lies: absolutorisch, statt: abstraktorisch

Verzeichniſs der in der dritten Abtheilung zu verbessernden Drukfehler.

Seite	12	Zeile	15 lies: Bezeichnung, statt: Beziehung
—	15	—	6 lies: d. i., statt: die
—	21	—	5 setze nach, könne — ,
—	25	—	14 lies: Polizey, statt: Polizez
—	31	—	16 lies: Wege, statt: Menge
—	63	—	16 lies: andere, statt: andern
—	64	—	17 lies: jenen, statt: jener
—	88	—	14 lies: könnte, statt: könne
—	104	—	1 von unten, lies: nun, statt: nur
—	114	—	4 von unten, lies: hereingesendete, statt: herumgesendete
—	—	—	20 21 lies: Gesellschaft, statt: Geschaft
—	119	—	23 lies: zur Ausübung der Staatsgewalt bevollmächtigten, statt: zur Ausübung der Staatsbevollmächtigten
—	140	—	6 von unten, setze nach — Bestimmung — hinzu, der Staatsgewalt
—	175	—	18 lies: zum Widerstande, statt: zum Widerstreite
—	185	—	5 lies: dann, statt: darum
—	193	—	13 14 lies: bekannt zu machen, statt: bekannt machen
—	200	—	11 lies: als die, statt: als den
—	202	—	6 lies: werden, statt: werde
—	203	—	12 lies: Geltung, statt: Gattung
—	204	—	14 lies: erhellt, statt: erhält
—	215	—	3 setze nach, der sechsten, hinzu: Sektion
—	223	—	9 lies: Anhang, statt: Anfang
—	238	—	lezte Zeile, lies: Sphäre, statt: Späre
—	242	—	12 lies: existent, statt: existirt

Seite 261 Zeile 6 lies: den, statt: det
— 275 — 19 lies: Krieg, statt: Krig
— 286 — 20 lies: um das, statt: und das
— 291 — 7 lies: daſs je der Wille, statt: daſs jeder Wille
— — — 18 lies: und daſs, statt: und das
— 294 — 11 lies: Erreichung, statt: Erregung
— 309 — 3 ist das Wort: nicht, hinwegzustreichen
— 317 — 26 u. 27 muſs es heiſsen: daſs die Willkühr der Exekutivgewalt des Staats in ihrer Disposition über die Nationalkraft zum Behufe der Vertheidigungsmacht des Staats pünktlich geregelt, Maſs etc.
— 345 — 17 lies: subordinationswidrige, statt: Subordination, widrige
— 357 — 10 lies: Gegensatzes, statt: Gegenstandes
— 361 — 11 lies: eigener, statt: einiger
— 372 — 4 von unten, lies: Geschlecht, statt: Beschlecht
— 385 — 1 lies: Geldes, statt: Goldes
— 396 — 1 lies: bedeutenden, statt: bedeutende
— 397 — 15 lies: verhältniſsmäſsig, statt: zwekmäſsig
— 405 — 9 lies: worin, statt: wovon
— 421 — 20 lies: Land- oder Reichsstände, statt: Landreichsstände
— 423 — 11 lies: erhellt, statt: erhält
— 428 — 13 lies: gewähre, statt: gewähren
— 433 — 10 im Titel: setze nach, dieselbe, —.
— 440 — 15 lies: denselben, statt derselben
— 451 — 2 lies: der 6ten, statt: der 5ten
— 455 — 6 von unten, lies: den, statt: der
— 464 — 15 lies: und die, statt: und der

Behr, Wilhelm Joseph,

System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik)

Bd.: 3

Frankfurt am Main 1810

Pol.g. 55 da-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768222-4